



Prüfungsbericht

22 - 1804

AIM Austrian Institute of Management GmbH

korrekt. sachlich. konsequent.
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte	Burgenländischer Landes-Rechnungshof Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse
Post	A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Telefon	+43 2682 63066
E-Mail	post@blrh.at
Internet	https://www.blrh.at
Berichtstitel	Prüfung „AIM Austrian Institute of Management GmbH“
Berichtszahl	LRH-320-36/91-2024
Veröffentlichung	April 2024
Redaktion, Grafik Titelbild	Burgenländischer Landes-Rechnungshof pixabay

Inhaltsverzeichnis

Vorlage an den Landtag	5
Darstellung der Prüfungsergebnisse	5
Kurzfassung.....	7
Zahlen und Fakten	14
Grundlagen	15
Prüfungsergebnis.....	22
ÜBERSICHT UND RAHMENBEDINGUNGEN	22
1 Übersicht Lehrgänge zur Weiterbildung	22
2 Gründung und Gesellschaftsverhältnisse	28
3 Gesetzliche Lage	30
4 Zuständigkeiten im Land Burgenland	33
5 Strategie.....	34
6 Vertragliche Verhältnisse	38
GESETZESNOVELLE	44
7 Angebot.....	44
8 Akademischer Grad	46
9 Zugangsbedingungen.....	47
10 Arbeitsaufwand	50
11 Internationale Vergleichbarkeit	52
12 Umsetzung FHG Novelle	53
QUALITÄTSSICHERUNG	60
13 Vorgaben	60
14 Einrichtung der Lehrgänge	64
15 Zugangsbedingungen alte Rechtslage	71
16 Interne Wiedereinrichtung	76
17 Lehrende	86
18 Lehrgangslösungen	102
19 Personelle Ressourcen und Berichterstattung	106
20 Evaluierungen.....	109
ORGANE	116

21	Generalversammlung	116
22	Geschäftsführung	116
	PERSONAL.....	121
23	Aufbauorganisation und Personalmanagement	121
24	Entlohnung.....	123
	WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE.....	126
25	Jahresabschlüsse.....	126
26	Marketing und Vertrieb.....	140
27	Planung und Reporting	141
28	Kostenrechnung	142
	INTERNES KONTROLLSYSTEM UND COMPLIANCE.....	144
29	Internes Kontrollsystem	144
30	Compliance	147
	Schlussbemerkungen	150
	Abkürzungsverzeichnis	156
	Glossar	159
	Abbildungsverzeichnis	161
	Tabellenverzeichnis.....	162
	Anlagen	163
	Anlage 1: Zusammenfassung FHG Novelle.....	163

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Bgld. Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle sowie der Bgld. Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte gegliedert, zum Beispiel **ÜBERSICHT UND RAHMENBEDINGUNGEN**. Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert, zum Beispiel **1 Übersicht Lehrgänge zur Weiterbildung**. Diese beinhalten die jeweils überprüften Faktenkreise. Den **Endziffern** der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Sachverhaltsdarstellung
- 1.2 Beurteilung durch den BLRH
- 1.3 Stellungnahme der geprüften Stelle (optional)
- 1.4 Gegenäußerung des BLRH (optional)

In Tabellen, Abbildungen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

AIM Austrian Institute of Management GmbH

Kurzfassung



Kurzfassung

Der BLRH überprüfte im Rahmen einer Initiativprüfung die Gebarung der AIM Austrian Institute of Management GmbH (im Folgenden kurz „AIM“; seit April 2023 „FH Burgenland Weiterbildung GmbH“). Der überprüfte Zeitraum umfasste Oktober 2019 bis September 2022. Der BLRH erkannte Verbesserungsbedarf in der Qualitätssicherung. Im Oktober 2021 trat zudem eine Gesetzesnovelle in Kraft, die wesentliche Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der AIM hatte. Der BLRH gab insgesamt 54 Empfehlungen ab.

Geschäftsmodell

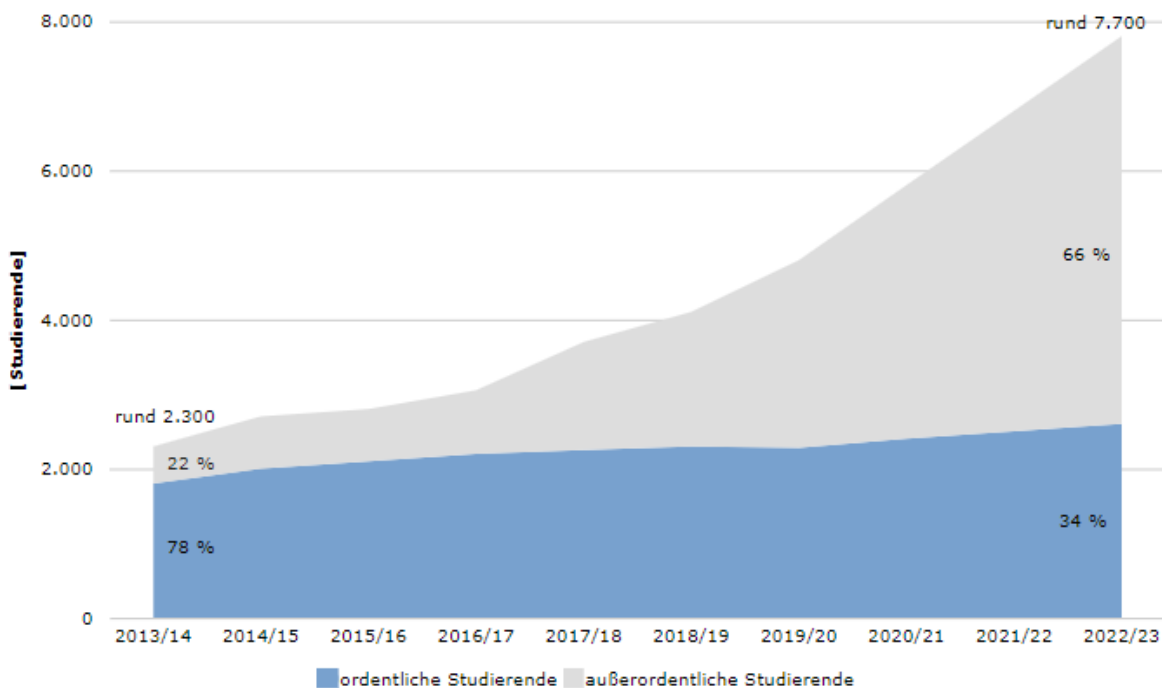
Die AIM bot seit 2013 Lehrgänge zur Weiterbildung an. Diese waren außerordentliche Studien der FH Burgenland. Sie mussten für ihre Einrichtung hinsichtlich Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen einem Vergleich mit ausländischen Masterstudien standhalten.

Das Geschäftsmodell der AIM war darauf ausgelegt, die Lehrgänge gemeinsam mit privatwirtschaftlich geführten Kooperationsunternehmen durchzuführen. Im überprüften Zeitraum richtete die AIM mit 14 Kooperationsunternehmen insgesamt 45 Lehrgänge ein und verzeichnete fast 1.500 Absolvent:innen. Die Kooperationsunternehmen sorgten für die operative Durchführung der Lehrgänge. Unter anderem entwickelten sie die Lehrinhalte und Lehrmaterialien und betreuten die Studierenden und Lehrenden in allen inhaltlichen und organisatorischen Angelegenheiten. Weiters akquirierten sie den überwiegenden Anteil der Studierenden und beschäftigten die Lehrenden.

Die Verantwortung für die Planung, Einrichtung und Durchführung von Lehrgängen sowie für die interne Qualitätssicherung lag jedoch bei der FH Burgenland bzw. dem Kollegium der FH Burgenland. Die FH Burgenland verlieh auch die akademischen Grade.

Die AIM bot rund 78 Prozent ihrer Lehrgänge zur Gänze online an. Mehrheitlich war das Studium zeit- und ortsunabhängig möglich. Der Großteil der Studierenden mit 92 Prozent zum 30.09.2022 besuchte einen MBA-Lehrgang. Rund vier Fünftel der angebotenen Lehrgänge hatten einen Arbeitsaufwand von 60 ECTS-Punkten. Bei rund drei Viertel der Lehrgänge lagen die Lehrgangsbeiträge unter 10.000 Euro. Die AIM erhielt von den Kooperationsunternehmen prozentuelle Anteile.

Im Jahr 2022 fielen von den über 11.000 außerordentlichen Studierenden an österreichischen Fachhochschul-Lehrgängen rund 5.200 auf die AIM und



damit die FH Burgenland. Hervorzuheben war, dass von den rund 7.700 Studierenden der FH Burgenland des Studienjahres 2022/23 rund zwei Drittel Studierende von Lehrgängen der AIM waren. Gemäß Satzung der FH Burgenland sollten Lehrgänge das Bildungsangebot der FH Burgenland jedoch lediglich ergänzen.

Bis 30.09.2023 hatten sich die Zugangsbedingungen zu einem Lehrgang aus der Vergleichbarkeit mit entsprechenden ausländischen Masterstudien abzuleiten. Wenn die Vergleichbarkeit gegeben war, war der Zugang zu einem außerordentlichen Masterstudium auch ohne akademischen Erstabschluss oder Hochschulreife möglich. Die AIM zog zur Vergleichbarkeit lediglich einen vergleichbaren ausländischen Lehrgang heran. (vgl. Unterabschnitte 1 bis 7)

Qualitätssicherung

Die FH Burgenland hatte die Lehrgänge in ihre hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden.

Das Kollegium der FH Burgenland war für die Einrichtung der Lehrgänge zuständig und fasste hierfür Beschlüsse. Zwei Mitglieder des Kollegiums waren auch Gesellschafter:innen eines Kooperationsunternehmens. Die stellvertretende Leiterin des Kollegiums war zugleich Lehrgangsführerin in der AIM. Der BLRH sah hier die Möglichkeit von Interessenskonflikten. Sie nahmen bei Beschlussfassungen zu deren Lehrgängen teil und erklärten keine Befangenheit. Die Protokolle des Kollegiums dokumentierten nicht, welche Mitglieder sich bei Beschlussfassungen enthielten. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang kritisch auf einen Masterlehrgang, den das Kollegium mit mehr Enthaltungen als Zustimmungen genehmigte.

Bei der Einrichtung von Lehrgängen kritisierte der BLRH, dass die AIM trotz strengerer Zugangsbedingungen in den vergleichbaren Lehrgängen keine Anpassung ihrer Zugangsbedingungen durchführte. Der BLRH verglich stichprobenartig die Zugangsbedingungen von sechs Lehrgängen nach alter Rechtslage mit jenen der ausländischen Masterstudien. Das Kollegium genehmigte diese mit lediglich einem vergleichbaren ausländischen Masterstudium. Aufgrund der verkürzten Angaben im Curriculum sowie mangels weiterem vergleichbaren ausländischen Masterstudiums war die gesetzlich vorgeschriebene Vergleichbarkeit der Zugangsbedingungen nicht durchgängig nachvollziehbar. Vier Lehrgänge setzten einschlägige Berufserfahrung voraus, drei Lehrgänge ermöglichten keinen Zugang ohne Hochschulreife. Sämtliche sechs Masterlehrgänge richtete das Kollegium dennoch mit den allgemeinen Zugangsbedingungen ohne Hochschulreife und einschlägige Berufserfahrung ein. (vgl. Unterabschnitte 13 und 14)

Bei der internen Wiedereinrichtung der Lehrgänge hielt das Kollegium die in der Satzung der FH Burgenland vorgesehenen Fristen nicht ein. Mit der Überarbeitung und Aktualisierung der Lehrgangsinhalte war die interne Wiedereinrichtung ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung. Im April 2023 standen die internen Wiedereinrichtungen von acht Masterlehrgängen noch immer aus und waren bis zu drei Jahre überfällig. Weiters kritisierte der BLRH, dass das Kollegium im Zuge der internen Wieder-

einrichtung der Lehrgänge keine nachweisliche Einbeziehung von Absolvent:innenanalysen einforderte. (vgl. Unterabschnitt 16)

Die Lehrenden waren bei den Kooperationsunternehmen beschäftigt. Der Leiter des Kollegiums hatte die Lehrbefugnisse zu erteilen. Tatsächlich unterfertigte diese die stellvertretende Leiterin des Kollegiums, die gleichzeitig auch Lehrgangsleiterin in der AIM war. Eine gemäß Geschäftsordnung des Kollegiums vorgesehene schriftliche Aufgabenübertragung lag nicht vor. Aufgrund der Doppelfunktion der Lehrgangsleiterin fehlte nach Ansicht des BLRH eine Funktionstrennung für die Erteilung der Lehrbefugnisse. Er kritisierte weiters, dass die AIM vor Erteilung von Lehrbefugnissen von den Lehrenden nur Lebensläufe einholte, jedoch keine weiteren Qualifikationsnachweise wie beispielsweise Diplome. (vgl. Unterabschnitt 17)

In einzelnen Kooperationsverträgen waren Weisungsrechte der FH Burgenland und AIM zu Qualität der Lehre sowie zu Art und Umfang der Ausübung der Lehrverpflichtung vereinbart. Allerdings hielt der BLRH kritisch fest, dass die Lehrbefugnisse keinen Hinweis auf diese Weisungsrechte enthielten. (vgl. Unterabschnitte 6 und 17)

Im überprüften Zeitraum sank die Anzahl der Lehrenden um rund 10 Prozent (von 232 auf 209), während die Anzahl der Studierenden um rund 77 Prozent (von rund 2.800 auf rund 4.900) anstieg. Das Betreuungsverhältnis stieg

von im Geschäftsjahr 2019/20 rund 1:12 auf rund 1:23 im Geschäftsjahr 2021/22. Dabei schwankten die Betreuungsverhältnisse auf Ebene der einzelnen Kooperationsunternehmen stark. Die AIM erhob lediglich die Anzahl der zumeist nebenberuflich tätigen Lehrenden, wodurch die Aussagekraft der Betreuungsverhältnisse eingeschränkt war. Der BLRH kritisierte, dass die AIM bzw. die FH Burgenland keine Zielwerte für angemessene Betreuungsverhältnisse unter Berücksichtigung der Kapazitäten der Lehrenden in den Lehrgängen festlegte. Auch bei Masterarbeitsbetreuungen kritisierte der BLRH, dass das Kollegium keine Obergrenzen zur Betreuung von Masterarbeiten festlegte. (vgl. Unterabschnitt 17)

Die AIM beschäftigte zwei Lehrgangsleiterinnen im Ausmaß von 1,85 Vollzeitäquivalenten. Der BLRH sah das Verhältnis der Lehrgangsleitungen in Relation zur Fülle ihrer Aufgaben kritisch. (vgl. Unterabschnitt 18)

Für Tätigkeiten der Qualitätssicherung beschäftigte die AIM zwei Mitarbeiter:innen mit einem Beschäftigungsausmaß von 1,60 Vollzeitäquivalenten. Diese hatten beispielsweise mit der Überprüfung der Online-Lernplattformen sowie mit der Durchsicht von Aufgaben, Lehrinhalten sowie Beurteilungen einen umfassenden Tätigkeitsbereich und erstellten jährlich einen Bericht zur Qualitätssicherung. Die Berichte dokumentierten jedoch nicht lückenlos die durchgeführten Maßnahmen. Der BLRH kritisierte zudem, dass das Kollegium sich in seinen Sitzungen

nicht mit den Berichten befasste. (vgl. Unterabschnitt 19)

Gemäß Kooperationsverträgen fielen Evaluierungen in den Aufgabenbereich der Qualitätssicherung der AIM. Bei Online-Lehrgängen wurden die Evaluierungen der Module über die Kooperationsunternehmen durchgeführt. Davon waren rund 92 Prozent der Studierenden umfasst. Der BLRH kritisierte, dass sich das Kollegium gemäß den Sitzungsprotokollen nicht mit Evaluierungen bzw. Bewertungen der Lehrgänge durch Studierende befasste. (vgl. Unterabschnitt 20)

Gesetzesnovellen

Ab Oktober 2023 galten durch eine FHG Novelle neue gesetzliche Rahmenbedingungen, die Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der AIM hatten.

Nach der FHG Novelle konnte die AIM die Lehrgänge mit Abschluss „MSc“ oder „MA“ ohne den Zusatz Continuing Education (CE) nicht mehr anbieten. MBA-Lehrgänge konnten nur mehr bei entsprechender Vergleichbarkeit mit mehreren ausländischen Masterstudien eingerichtet und angeboten werden.

Auch auf die Zielgruppe hatte die Gesetzesänderung Einfluss. Verfügten bis dahin rund 60 Prozent der an AIM-Lehrgängen Studierenden über keinen akademischen Erstabschluss, so war es ab Oktober 2023 nur mehr möglich, MBA-Studien mit einem akademischen Erstabschluss und einer mehrjährigen einschlägigen Berufserfahrung zu absolvieren.

Für Studienbewerber:innen ohne akademischen Erstabschluss war nur mehr der Zugang zum EMBA (E stand für „Executive“) möglich, sofern diese über eine einschlägige berufliche Qualifikation verfügten. Die Einrichtung eines EMBA-Lehrgangs setzte die Vergleichbarkeit mit mehreren ausländischen Masterstudien voraus. Hierbei mussten die ausländischen Masterstudien ebenso mit dem akademischen Grad EMBA abschließen. Zudem mussten die Master-Lehrgänge ab Oktober 2023 einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Punkten umfassen. Wollte die AIM Masterstudien mit weniger als 120 ECTS-Punkten anbieten, bedurfte es der Vergleichbarkeit mit mehreren ausländischen Masterstudien.

Die Novelle des FHG hatte großen Einfluss auf das Geschäftsmodell der AIM. Die AIM sowie die FH Burgenland hatten im zweijährigen Übergangszeitraum wesentliche Entscheidungen zu treffen. Der BLRH kritisierte, dass die AIM und die FH Burgenland weder die inhaltliche Diskussion noch die Entscheidungen zu den Gesetzesänderungen in den Gremien nachvollziehbar dokumentierten. (vgl. Unterabschnitte 7 bis 12)

Im April 2024 beschloss der Nationalrat eine neuerliche Novelle des FHG. Diese ermöglichte Teilnehmer:innen ohne akademischen Erstabschluss, aber mit einer mehrjährigen einschlägigen Berufserfahrung, den Zugang zu MBA-Lehrgängen. Allerdings hatten die MBA-Lehrgänge für diese Teilnehmer:innen einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Punkten zu umfassen.

Wirtschaftliche Entwicklung

Das Geschäftsmodell der AIM führte im überprüften Zeitraum zu Erträgen in Höhe von rund 12,08 Mio. Euro und Jahresüberschüssen von rund 6,05 Mio. Euro. Das entsprach einer Umsatzrendite von rund 50 Prozent. Die Bilanzsumme erfuhr nahezu eine Verdoppelung von rund 5,56 Mio. Euro auf rund 10,18 Mio. Euro, was zum Großteil auf die Jahresüberschüsse und die daraus resultierenden ansteigenden Finanzmittelbestände (per 30.09.2022 fast 10 Mio. Euro) zurückzuführen war. Das Eigenkapital betrug zum 30.09.2022 rund 6,12 Mio. Euro. Das entsprach einer Eigenkapitalquote von 60 Prozent.

Im überprüften Zeitraum kündigte das Kooperationsunternehmen mit den meisten Studierenden, mit dem die AIM mehr als die Hälfte ihres Umsatzes erwirtschaftete, die Zusammenarbeit mit der AIM auf.

Dienstleistungsvertrag

Im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags mit der FH Burgenland waren bestimmte administrative Leistungen an diese ausgelagert. Die FH Burgenland stellte der AIM ihre Leistungen in Rechnung. Der BLRH bemängelte, dass der Dienstleistungsvertrag lediglich die Servicebereiche aufzählte, nicht aber die zu erbringenden Leistungen. Auch das Entgelt war nur in Pauschalsummen für sämtliche Servicebereiche angeführt und nicht auf diese aufgeteilt. Die FH

Burgenland bestimmte ihre Vergütung aufgrund einer Aufwandsschätzung im

Zuge der jeweiligen Jahresbudgetierung. Die Mitarbeiter:innen der FH Burgenland führten jedoch keine Ist-Zeitaufzeichnungen zu den für die AIM erbrachten Leistungen. Damit war keine Gegenüberstellung der Ist-Aufwendungen zu den Verrechnungen und keine Aussagen zur Kostenwahrheit möglich. (vgl. Unterabschnitt 25)

Weiters verrechnete die FH Burgenland umsatzabhängige Beiträge für die Nutzung der Markenrechte sowie für die Exklusivrechte im Bereich der akademischen Zusammenarbeit. Nachdem die Regelungen dazu aus 2013 stammten, regte der BLRH eine Neubeurteilung und gegebenenfalls die Anpassung dieser Verrechnungen an. (vgl. Unterabschnitte 6 und 25)

Internes Kontrollsystem (IKS)

Im Bereich IKS kritisierte der BLRH den Prozess des Zahlungsverkehrs der AIM. Die TAN-Cards bzw. das Mobiltelefon, auf das die SMS-TAN sämtlicher Zeichnungsberechtigten eingingen, waren nicht bei den zeichnungsberechtigten Personen, sondern sie wurden versperrt in einem Tresor der FH Burgenland aufbewahrt. Damit konnte bei den Zahlungen das Vier-Augen-Prinzip umgangen werden, denn es war einer einzelnen

Mitarbeiterin der FH Burgenland möglich, Zahlungen durchzuführen, ohne dass die Zeichnungsberechtigten miteinbezogen werden mussten. (vgl. Unterabschnitt 29)

Organe

Die Organe der AIM waren die Generalversammlung und die Geschäftsführung. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgte fristgerecht unter Einhaltung der Burgenländischen Vertragsschablonenverordnung. Hinsichtlich der Prämienregelung für die Geschäftsführung regte der BLRH an, die Ziele ambitionierter zu gestalten. (vgl. Unterabschnitte 21 und 22)

Personal

Die AIM hatte im überprüften Zeitraum zwischen acht und elf Mitarbeiter:innen. Für die AIM galt kein Kollektivvertrag. Mit September 2020 setzte die AIM auf Gesellschafterweisung den burgenländischen Mindestlohn um. Davon waren fünf Personen betroffen. Ab Oktober 2021 galt ein von der FH Burgenland neu entwickeltes Personalentwicklungskonzept. (vgl. Unterabschnitte 23 und 24)

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Auf Basis seiner Feststellungen hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

Zur **Einrichtung der Lehrgänge**:

Die AIM sollte die Dokumentation der internationalen Vergleichbarkeit im Curriculum verbessern, um somit die Grundvoraussetzung für die Einrichtung eines Masterlehrgangs sicherzustellen. Dies konnte beispielsweise durch eine Gegenüberstellung des Lehrgangs der AIM mit den ausländischen Masterstudien erfolgen sowie durch einen Verweis, ob die ausländischen Masterstudien international akkreditiert waren. (siehe 14.2)

Zur **internen Wiedereinrichtung**:

Die FH Burgenland sollte die internen Wiedereinrichtungen fristgerecht gemäß der Satzung beschließen. (siehe 16.2)

Zu **Lehrenden**:

Die FH Burgenland sollte eine Funktionstrennung für die Erteilung von Lehrbefugnissen zwischen Kollegiums- und Lehrgangsleitung vornehmen. (siehe 17.2)

Zu **Lehrgangsleitungen**:

Die AIM sollte ausreichend Personalressourcen für die Lehrgangsleitungen sicherstellen. (siehe 18.2)

Zum **internen Kontrollsystem**:

Die AIM sollte im Zahlungsverkehr das Vier-Augen-Prinzip durch die zeichnungsberechtigten Personen einhalten. (siehe 29.2)

Zahlen und Fakten

AIM	
Überprüfter Zeitraum	Geschäftsjahre (01.10. - 30.09.): 2019/20, 2020/21, 2021/22
Firmenbuchnummer	393237s (Landesgericht Eisenstadt)
Firmenwortlaut	Im überprüften Zeitraum: AIM Austrian Institute of Management GmbH Im April 2023 Umbenennung in: FH Burgenland Weiterbildung GmbH
Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	Gesellschaftsvertrag Februar 2013 Gesellschaftsvertrag Juni 2015 Gesellschaftsvertrag März 2023 Gesellschaftsvertrag April 2023
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz	Eisenstadt
Unternehmensgegenstand laut Firmenbuch	Durchführung von Weiterbildungslehrgängen
Gesellschafter	Fachhochschule Burgenland GmbH (100 % der Geschäftsanteile)
Durchgerechneter Anteil des Landes Burgenland	100 %
Geschäftsführung	Mag. ^a (FH) Daniela Schuster (seit 2013)

	2019/20	2020/21	2021/22
[Euro]			
Umsatzerlöse	2.534.200	3.948.313	4.672.295
Sonstige Erträge	854.994	271	73.542
Jahresüberschuss	1.709.356	2.012.272	2.326.279
Bilanzsumme	5.554.971	7.753.927	10.180.645
Stammkapital	100.000	100.000	100.000
Eigenkapital	2.783.710	4.295.982	6.122.261
[%]			
Eigenmittelquote gem. URG	50,1	55,4	60,1
[Köpfe aktiv + karenziert]			
Beschäftigte (Stand 30.09.)	8 + 1	10 + 2	11 + 1
[Vollzeitäquivalente]			
Durchschnittliche Beschäftigte	7,0	7,7	9,5
[Anzahl]			
Eingerichtete Lehrgänge	41	44	45
Studierende per 30.09.	2.775	3.923	4.874
Absolventen:innen	401	457	614
Aufrechte Kooperationen	13	12	13
Bewerber:innen	1.367	2.249	2.261
Zulassungen	1.341	2.170	2.210
Studienanfänger:innen	1.203	1.925	1.862

Quelle: AIM, Firmenbuch; Darstellung: BLRH

Grundlagen

Prüfungsgegenstand

Der BLRH überprüfte die Gebarung der AIM Austrian Institute of Management GmbH (**AIM**). Diese war ein Tochterunternehmen der Fachhochschule Burgenland GmbH (**FH Burgenland**).

Noch während der Prüfungshandlungen des BLRH änderte die „AIM Austrian Institute of Management GmbH“ im April 2023 ihre Firmierung auf „FH Burgenland Weiterbildung GmbH“. Da die Firma im überprüften Zeitraum auf „AIM Austrian Institute of Management GmbH“ lautete, blieb der BLRH in diesem Bericht bei der Bezeichnung AIM und verwendete den weiblichen Artikel („die AIM“), weil diese eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung war.

Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung lagen die §§ 2, 4, 5 und 6 Bgld. LRHG zugrunde.

Prüfungsanlass

Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.

Geprüfte Stellen

Geprüfte Stellen waren die AIM und die FH Burgenland.

Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Verflechtung und der organisatorischen, wirtschaftlichen und fachlichen Eingliederung der AIM in die Muttergesellschaft FH Burgenland leitete der BLRH die Prüfung auch bei der FH Burgenland ein, um von dieser die für die AIM relevanten Informationen abfragen zu können. Weitere Prüfungshandlungen bei der FH Burgenland setzte der BLRH nicht.

Prüfungsziele

Prüfungsziele waren die Überprüfung der folgenden Themenbereiche:

- Gründung, Strategie und Aufgaben
- rechtliche Grundlagen
- Organe
- Personal
- wirtschaftliche Verhältnisse
- internes Kontrollsystem und Compliance
- Qualitätssicherung

Prüfungs-Nichtziele

- inhaltliche Beurteilung der Bildungsangebote

Überprüfter Zeitraum

Die gegenständliche Prüfung bezog sich auf folgende Geschäftsjahre:

- 01.10.2019 bis 30.09.2020 (**2019/20**)
- 01.10.2020 bis 30.09.2021 (**2020/21**)
- 01.10.2021 bis 30.09.2022 (**2021/22**)

Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses Zeitraums bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen mit ein.

Prüfungshandlungen

- Einsichtnahme in Unterlagen
- Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte
- Einschau an Ort und Stelle
- Plausibilisieren
- Nachvollziehen
- analytische Prüfungshandlungen

Prüfungsablauf

(1) Der BLRH leitete die Prüfung mündlich und schriftlich am 22.02.2023 ein. Die Sachverhaltserhebung endete am 15.01.2024. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Unterlagen fanden bei der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses Berücksichtigung.

(2) Auf Einladung des BLRH fand am 14.12.2023 eine Schlussbesprechung mit den geprüften Stellen statt. Dabei anwesend waren die Geschäftsführerin der AIM sowie von Seiten der FH Burgenland der Geschäftsführer, die Prokuristin, die Leiterin Finanz- und Rechnungswesen sowie der Leiter des Kollegiums und seine Stellvertreterin. In der Schlussbesprechung erörterte der BLRH seine Feststellungen und Empfehlungen.

(3) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis an die geprüften Stellen am 24.01.2024. Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete am 20.03.2024.

Vollständigkeitserklärungen

Die Geschäftsführerin der AIM gab folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich als Geschäftsführerin der ‚FH Burgenland Weiterbildung GmbH‘ (vormals ‚AIM Austrian Institute of Management GmbH‘), dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

Der Geschäftsführer der FH Burgenland gab folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich als Geschäftsführer der ‚Fachhochschule Burgenland GmbH‘, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

Prüfungsbehinderung

Der BLRH stellte im Rahmen der Prüfungsdurchführung keine Prüfungsbehinderungen fest.

Stellungnahmen

Die AIM und die FH Burgenland gaben fristgerecht eine Stellungnahme zum vorläufigen Prüfungsergebnis ab.

Einleitend betonten die AIM und die FH Burgenland in ihrer Stellungnahme, dass sie Bildungsorganisationen seien, die quasi in ihrer „DNA“ die Überzeugung und die Zielsetzung verankert haben, durch permanente Qualitätssicherungs- und -verbesserungsprozesse die Aufgaben und Leistungen für Studierende, lehrende und Mitarbeiter:innen und *„letztlich für unsere Gesellschaft“* zu verbessern. *„Bringt Besonderes zusammen“* sei mehr als ein Slogan der FH Burgenland, sondern drücke das stetige Bestreben aus, jeden Tag besser zu werden. Aus dieser Überzeugung heraus seien AIM und FH Burgenland in den Prozess der Prüfung der AIM durch den BLRH eingetreten. Offen, konstruktiv und kooperativ und mit der Erwartungshaltung, einen sachlich und fachlich fundierten Austausch zu finden, der für die weitere erfolgreiche Entwicklung der AIM als Unternehmen bzw. der Hochschullehrgänge sinnvolle und zielführende Erkenntnisse bringe. Sie hätten dabei auch die Erfahrung der zeitgleich von einem Team des Rechnungshof Österreich durchgeführten Prüfung der FH Burgenland vor Augen gehabt, die von einem sehr ergebnisfokussierten, sach- und qualitätsorientierten Klima getragen gewesen sei. Alle Beteiligten in diesem Prozess hätten sich mit einem hohen Maß an Bereitschaft darauf eingelassen, das Umfeld des jeweils anderen zu verstehen.

In diesem Zusammenhang dankten sie auch dem Prüfteam des BLRH.

Die AIM und die FH Burgenland führten in ihrer Stellungnahme an, die Möglichkeit nutzen zu wollen *„mit einem konstruktiv gemeinten, auf einige wenige Punkte reduzierten Feedback den BLRH in seinen Bemühungen zu unterstützen, die Qualität seiner Prüftätigkeit weiterzuentwickeln“*.

Der BLRH unterstrich die kooperative und wertschätzende Zusammenarbeit bei der Prüfung, die sich auch durch die altruistischen Bestrebungen der AIM und FH Burgenland bei der Erstellung der Stellungnahmen zeigte. Der BLRH versicherte der AIM und der FH Burgenland jedoch, dass er seit mehr als 20 Jahren im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Prüfungshandlungen basierend auf den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchführte. Er betonte, dass seine Würdigungen und Empfehlungen auf Unterlagen und Informationen der geprüften Stellen basierten. Er analysierte diese objektiv und leitete daraus seine Empfehlungen ab. Im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses nahm der BLRH aber natürlich gerne Anregungen auf.

Zur **„Koordination von Rechnungshof-Prüfungen“** hielten die AIM und die FH Burgenland fest, dass sie in hohem Maße qualitätsorientiert seien. Um jeden Tag besser zu werden, dienten verschiedene interne Prozesse ebenso wie der „Blick von außen“, also Rückmeldungen und Empfehlungen externer Expert:innen und kompetenter Organisationen. Allein im Studien- und Wirtschaftsjahr hätten die AIM und die FH Burgenland etwa Gebühren- und Abgabenprüfungen durch Finanzverwaltung und Sozialversicherung (mit der Anerkennung höchster Korrektheit), die Prüfung der Jahresergebnisse durch unabhängige Wirtschaftsprüfer (mit uneingeschränkten Prüffeststellungen), unterschiedliche Prüfvorhaben der internen Revision der Landesholding Burgenland, mehrere erfolgreiche Re-Zertifizierungen durch den TÜV Austria in drei verschiedenen ISO-Standards, die erfolgreiche Zertifizierung nach dem anspruchsvollen Umweltmanagementsystem EMAS sowie nach den Standards „hochschuleundfamilie“ und „betriebliches Gesundheitsmanagement“ gesichert. Überdies habe die FH Burgenland den Ausbau mehrerer Studiengänge im Zuge von Verfahren bei der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung (AQ Austria) erfolgreich umsetzen und ebenso erfolgreich die Akkreditierung eines neuen Studienganges erreichen können. Gleichzeitig habe die FH Burgenland großes Engagement in die Vorbereitung weiterer Studiengänge gesetzt. Und das alles „neben“ den Herausforderungen, die das bisher eindeutig erfolgreichste Jahr in der 30-jährigen Geschichte der Hochschule und der FH-Gruppe mit sich gebracht habe. Diese aufzählende Erläuterung der Rahmenbedingungen solle aus ihrer Sicht einen Blick darauf schärfen, dass in Bezug auf die Koordination von Rechnungshofprüfungen Optimierungspotenzial bestehe. Schließlich seien gleich vier Prüfverfahren mehr oder weniger zeitgleich angesetzt gewesen. Zum Rechnungshof Österreich habe der BLRH zusätzlich drei weitere (Akademie

Burgenland, Austrian Institute of Management, Landesholding Burgenland/Kosten Öffentlichkeitsarbeit) mehr oder weniger zeitgleich angesetzt. Das sei unverstänlich. Die AIM und die FH Burgenland wiesen darauf hin, dass diese Vorgangsweise die gesamte Organisation, die wesentlichen und entscheidenden Leistungskapazitäten für Kernprozesse, insbesondere die Teams in den Dienstleistungseinheiten und natürlich einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem außerordentlichen Ausmaß gefordert habe, das an die Grenze der absoluten Belastbarkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern reichte und die bestmögliche Erfüllung der übertragenen Aufgaben in den Unternehmen beachtlich erschwert habe. Deshalb solle die Gelegenheit genutzt werden, den Kolleginnen und Kollegen in der AIM und der FH Burgenland ausdrücklich zu danken.

Der BLRH betonte, dass er grundsätzlich keinen Einfluss darauf hatte, wie und wann andere Organisationen ihre Prüfungen ansetzten bzw. durchführten. Ebenso hatte er keinen Einfluss auf die ihm erteilten Prüfaufträge von den im Bgld. Landtag vertretenen Parteien. Der BLRH arbeitete weisungsfrei, unabhängig und unbeeinflusst. Mit dem Rechnungshof Österreich gab es sehr wohl eine Abstimmung mit dem Ergebnis, dass dieser bei seiner Prüfung der FH Burgenland die Tochterunternehmen nicht miteinbezog. Aus der Sicht des BLRH waren die AIM einerseits und die Akademie Burgenland andererseits als getrennte organisatorische Einheiten zu betrachten. Der BLRH bedankte sich aber an dieser Stelle bei den Mitarbeiter:innen aller betroffenen Organisationseinheiten für die gute Zusammenarbeit.

Zum Thema „**Fach- und Sachkompetenz, Erfahrung im hochschulischen Qualitätsmanagement**“ gaben die AIM und die FH Burgenland an, dass sie sich redlich darum bemüht hätten, in den Gesprächen mit dem Prüfteam des BLRH sowie durch eine Reihe von schriftlichen Äußerungen verschiedene fachliche, hochschulrechtliche oder hochschulpolitische Aspekte in den Prozess einzubringen. Man habe das als einen Beitrag gesehen, den Zugang des Prüfteams zu den sehr speziellen Rahmenbedingungen der hochschulischen Weiterbildung, deren Besonderheiten (etwa im Hinblick auf nahezu 100-prozentige Online- und Fernlehre, einem innovativen Kooperationsmodell mit nationalen und internationalen Partnern oder den damit verbundenen arbeits-, sozial- und datenschutzrechtlichen Kontexten etc.) sowie zum Verständnis der historischen Entwicklung der akademischen Weiterbildung in Österreich und zum dynamischen wirtschaftlichen Aufstieg des Segments zu unterstützen. Die Einordnung etwa von Daten (beispielsweise zur Einschätzung von Betreuungsverhältnissen) oder von Studienergebnissen (etwa jenen des IHS) oder die Beachtung der sehr anerkennenden Ergebnisse nach dem fast einjährigen Audit einer internationalen Expert:innen-Gruppe nach dem Hochschul-Qualitätssicherungs-Gesetz an der FH Burgenland sollten damit erleichtert werden. Die AIM und die FH Burgenland führten an, dass sie nicht sicher seien, ob das gelungen sei. Aus den erwähnten, spezifischen Anforderungen leiteten sich in

Bezug auf die Qualitätssicherung von Hochschulen etwa auch die Zielsetzung der AQ Austria ab, in diese Prozesse vor allem international tätige Expertinnen und Experten einzubeziehen. Diese Fachleute verfügten zudem über nachgewiesene Erfahrungen in der Leitung und Organisation von Hochschulen, im hochschulischen Qualitätsmanagement sowie über Kenntnisse des österreichischen Hochschulsystems. Die AIM und die FH Burgenland könnten feststellen, dass dies im jüngsten Audit des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems, das die FH Burgenland „vor zwei Jahren“ mit einem sehr guten Ergebnis absolviert habe, gegeben gewesen sei.

Der BLRH hielt zur gegenständlichen Prüfung in seinen Ausführungen zu den Grundlagen fest, dass er keine Beurteilung von Lehrgangsinhalten durchführte. Er erinnerte daran, dass seine Prüfmaßstäbe andere waren als jene der angeführten Organisationen. Seine Prüfmaßstäbe basierten auf den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Zur von der AIM und der FH Burgenland angeführten Unsicherheit, ob es ihnen gelungen sei, dem BLRH die spezifischen Anforderungen von hochschulischem Qualitätsmanagement näherzubringen, versicherte der BLRH, dass er – auf seine mehr als 20-jährige Erfahrung hinweisend – bei seinen Prüfungen stets darauf Bedacht nahm, die Spezifika seiner geprüften Stellen zu verstehen und zu berücksichtigen. Immer wieder kam es bei der Beurteilung von Sachverhalten zu Auffassungsunterschieden zwischen dem BLRH und den geprüften Stellen. Der BLRH verwies abermals darauf, dass seine Prüfungsberichte für die geprüften Stellen eine Hilfestellung sein sollen, ihr bisher erreichtes Maß an Stärke und Qualität weiter auszubauen.

Im Abschnitt „**Gesamtbild überzeugt**“ führten die AIM und die FH Burgenland an, dass der BLRH in seinem Bericht an vorderer Stelle allgemein anführe, dass seine Prüfungsberichte vordergründig den Anschein erweckten, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus solle und könne zwar nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erschiene. Die AIM und die FH Burgenland führten weiters aus, dass dieser Zugang des BLRH „im Grunde gut nachvollziehbar“ sei. Dennoch regten sie an, die zentralen und wesentlichen Erfolgsgrößen und -ergebnisse sowie die Wirkungen von Leistungen und Resultaten auf eine Region, auf den Arbeitsmarkt und auf Arbeitsplätze zu betrachten. Auch die Wertschöpfung oder die Aus- und Weiterbildungschancen für viele Menschen sollten aus ihrer Sicht in den Prüfungsbericht einbezogen werden. Dies würde zu einem wesentlich besseren Verständnis des Unternehmens und seiner Tätigkeit beitragen und andererseits zu einer höheren Akzeptanz von Empfehlungen des BLRH führen.

Der BLRH wiederholte, dass seine Prüfungsberichte etwaige Fehlentwicklungen und Risiken und daraus abgeleitete Empfehlungen für Verbesserungen aufzeigen sollten. Diese basierten auf den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Der gegenständliche Prüfungsbericht diene daher nicht der Darstellung und Beurteilung volkswirtschaftlicher Auswirkungen und Kennzahlen der AIM.

Zur „**COVID-19-Pandemie**“ gaben die AIM und die FH Burgenland an, dass der Prüfungszeitraum des BLRH den Zeitraum Oktober 2019 bis September 2022 umfasst habe. In mehr als zwei Drittel dieses Zeitraums sei das Leben in Österreich von der COVID-19- Pandemie geprägt und dominiert gewesen. Für etwa ein Drittel des Zeitraums habe sich die Hochschule (als auch das AIM) im sog. „Lockdown-Modus“ bzw. in einem stark eingeschränkten Betrieb befunden. Dass diese absolute Ausnahmesituation über einen beträchtlichen Abschnitt des Prüfzeitraums und die erfolgreiche Bewältigung der enormen Herausforderung durch die AIM und die FH Burgenland im Prüfungsbericht des BLRH mit keinem Wort erwähnt werde, fänden sie „*schlicht schade*“. Sie dachten, dass es für die Einschätzung eines Gesamtbildes erheblich von Belang sei, welche Prioritäten in so einem Umfeld von einem Unternehmen gesetzt worden seien (und welche nicht). Es sei dem großen und großartigen Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Teams zu danken, dass alle wesentlichen Studier- und Prüfungsmöglichkeiten auch unter widrigen Pandemiebedingungen gegeben waren und es den Studierenden ermöglicht werden konnte, ihr Studium vielleicht anders, aber jedenfalls ohne nennenswerten Zeitverlust fortzusetzen. Für diese Menschen wäre es wohl eine besonders willkommene Geste, wenn ein Prüforgan wie der BLRH über diese COVID-19-Pandemie nicht einfach hinwegginge, sondern diese Leistungen anerkenne. Deswegen würden sie sich erlauben, genau das anzuregen.

Der BLRH wiederholte, dass seine Aufgabe das Erkennen von Verbesserungsmöglichkeiten und Aussprechen von Empfehlungen war. Diese basierten auf den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Gerne wiederholte der BLRH an dieser Stelle, dass die FH Burgenland und ihre Tochterunternehmen viele Maßnahmen ergriffen, um die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie bestmöglich zu bewältigen. Das Pandemiemanagement der AIM war allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Prüfungsberichts.

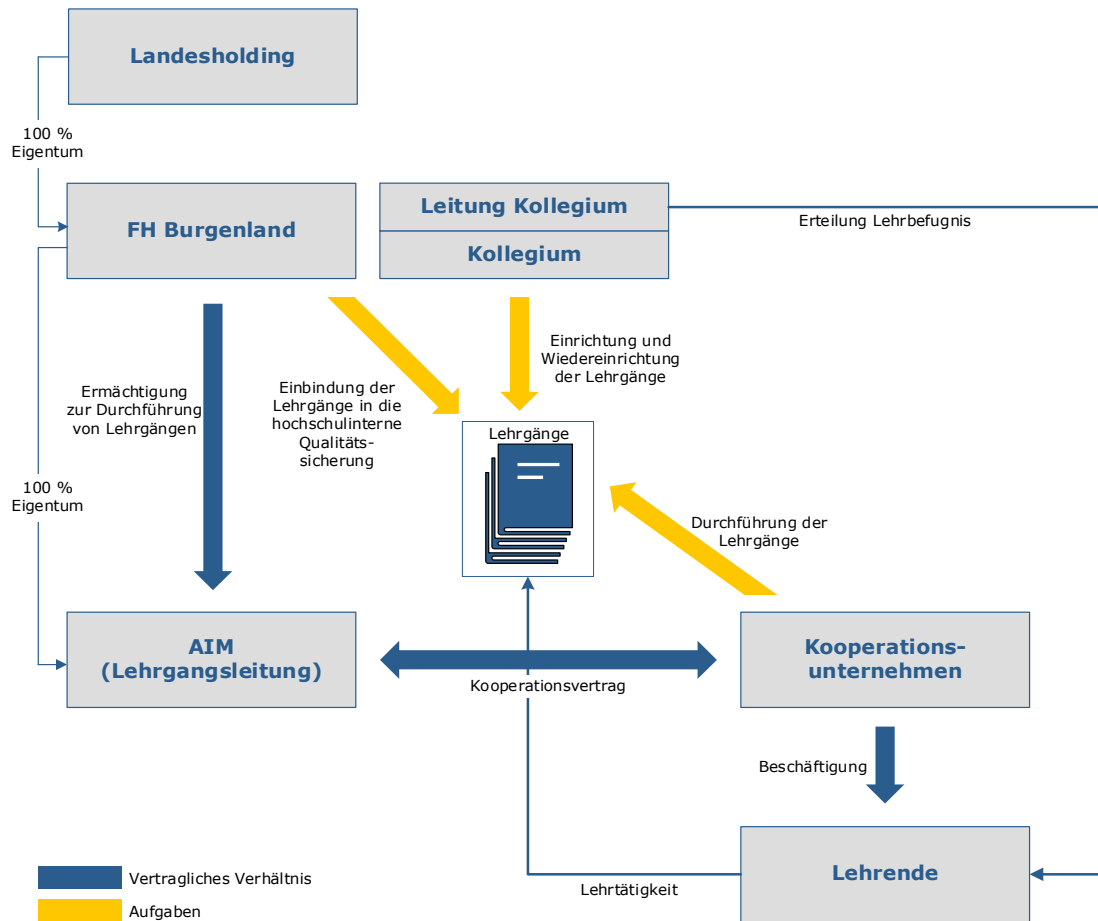
Prüfungsergebnis

ÜBERSICHT UND RAHMENBEDINGUNGEN

1 Übersicht Lehrgänge zur Weiterbildung

1.1 (1) Seit 2004 durften Fachhochschulen **Lehrgänge zur Weiterbildung** in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge anbieten. Im Februar 2013 beschloss das Land Burgenland als damaliger Eigentümer der FH Burgenland die Gründung der AIM zu diesem Zweck. Die nachfolgende Grafik stellt den Aufbau und das Geschäftsmodell dar:

Abbildung 1: Übersicht Durchführung Lehrgänge zur Weiterbildung



Quelle: AIM; Darstellung: BLRH

Grundlage war § 9 des Bundesgesetzes über Fachhochschulen (**FHG**).¹ Lehrgänge zur Weiterbildung waren Programme, die überwiegend berufsbezogene oder ergänzende Zusatzqualifikationen vermittelten. Das FHG ermöglichte es der FH Burgenland, die Lehrgänge über die AIM anzubieten. Die AIM führte die Lehrgänge nicht selbst durch, sondern in Zusammenarbeit mit Kooperationsunternehmen.² Die Lehrenden waren beim Kooperationsunternehmen beschäftigt.

Zur Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes war an jeder Fachhochschule ein Kollegium einzurichten. Aufgabe des Kollegiums war u.a. die Einrichtung und Auflassung von Lehrgängen im Einvernehmen mit der FH Burgenland. (vgl. Unterabschnitt 14 Einrichtung der Lehrgänge)

Weiters hatte das Kollegium eine Satzung im Einvernehmen mit der FH Burgenland zu erlassen. In der Satzung waren u. a. die Studien- und Prüfungsordnungen, die Wahlordnung für das Kollegium, Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Hochschullehrgängen oder Richtlinien über die Verleihung von akademischen Ehrungen aufzunehmen. Die Satzung war zu veröffentlichen.³ Eine Aufgabe der Leitung des Kollegiums war die Erteilung der Lehrbefugnis an die Lehrenden. (vgl. Unterabschnitt 17 Lehrende)

Der Gesetzgeber änderte ab Oktober 2021 das FHG.⁴ Dabei kam es zur Änderung der Bezeichnung von Lehrgängen zur Weiterbildung, welche fortan als „Hochschullehrgänge“ bezeichnet wurden. Der BLRH verwendet in nachfolgendem Bericht die Bezeichnung **Lehrgänge**.

Lehrgänge waren sogenannte außerordentliche Studien der FH Burgenland. Studierende von Lehrgängen waren **außerordentliche Studierende der FH Burgenland**.⁵

¹ Ursprünglich Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, geändert in BGBl. I Nr. 77/2020 zu Fachhochschulgesetz (FHG). Bis 29.02.2012 bildete § 14a FHStG die gesetzliche Grundlage.

² Mit Ausnahme „Akademischer Lehrgang zur wissenschaftlichen Qualifizierung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege“. Diesen Lehrgang führte die AIM in Kooperation mit der FH Burgenland durch.

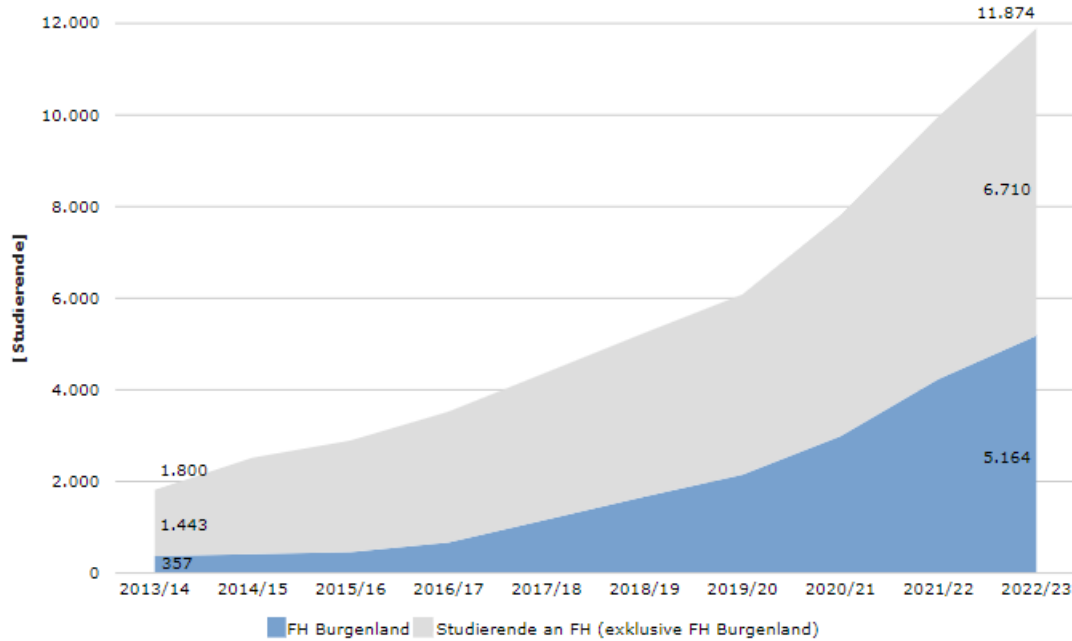
³ Vgl. § 10 Abs. 3 Z 10 FHG.

⁴ Vgl. BGBl. I Nr. 177/2021.

⁵ Vgl. § 4 Abs. 3 FHG.

(2) Die nachfolgende Abbildung zeigt die **Entwicklung der Zahl der Studierenden von Lehrgängen** an Fachhochschulen in Österreich sowie an der FH Burgenland:

Abbildung 2: Studierende von Lehrgängen in den Wintersemestern



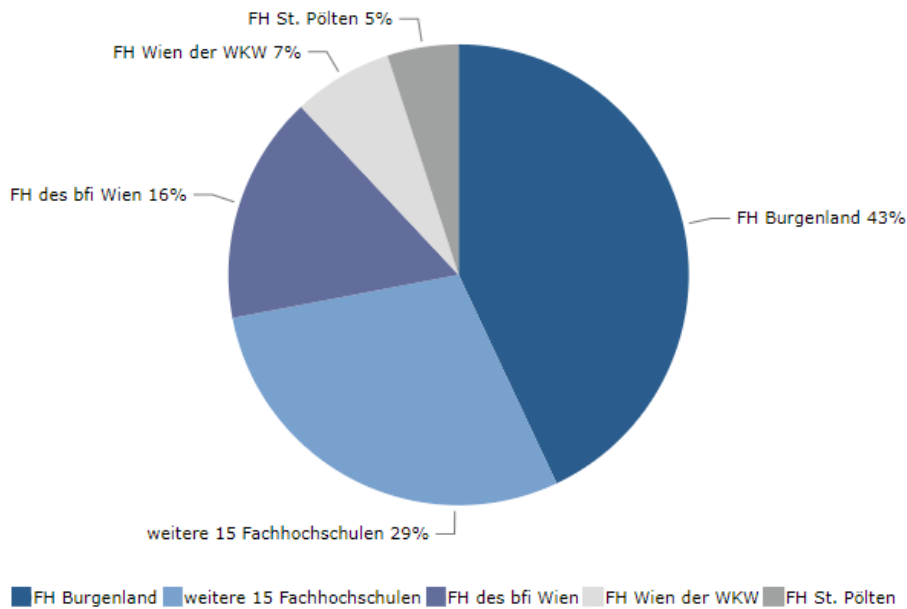
Quelle: Statistik Austria; Darstellung: BLRH

Im Wintersemester 2013/14 begann die FH Burgenland mit rund 360 Studierenden von Lehrgängen. Dies entsprach rund 20 Prozent der rund 1.800 Studierenden von Lehrgängen an Österreichs Fachhochschulen. Bis zum Wintersemester 2022/23 stieg die Anzahl der Studierenden von Lehrgängen der FH Burgenland auf rund 5.200 an. Das waren rund 43 Prozent der rund 11.900 Studierenden von Lehrgängen an Österreichs Fachhochschulen.

Die FH des bfi Wien folgte mit rund 16 Prozent bzw. rund 1.900 Studierenden von Lehrgängen. Die restlichen rund 41 Prozent verteilten sich auf weitere 17 Fachhochschulen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Verteilung der Studierenden von Lehrgängen an den Fachhochschulen in Österreich im Wintersemester 2022/23:

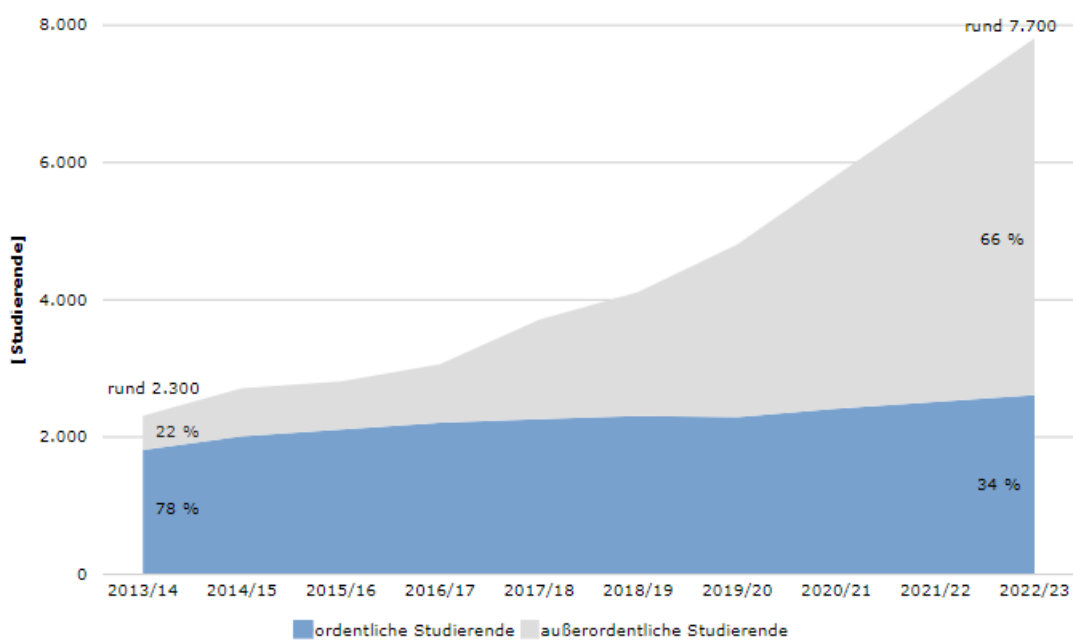
Abbildung 3: Studierende von Lehrgängen 2022/23 an Fachhochschulen



Quelle: Statistik Austria; Darstellung: BLRH

Die Verteilung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Studierenden an der FH Burgenland zeigt die nachfolgende Abbildung:

Abbildung 4: Ordentliche und außerordentliche Studierende der FH Burgenland



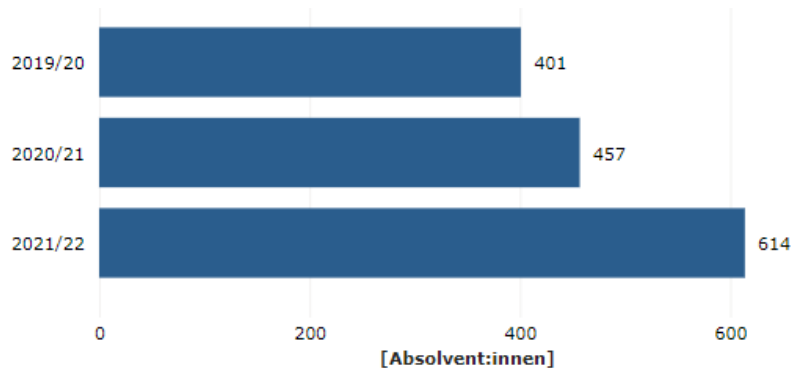
Quelle: FH Burgenland; Darstellung: BLRH

An der FH Burgenland waren im Wintersemester 2022/23 rund zwei Drittel außerordentliche Studierende und rund ein Drittel ordentliche Studierende. Die außerordentlichen Studierenden waren insbesondere Studierende von Lehrgängen. Gemäß Satzung der FH Burgenland sollten Lehrgänge ihr Bildungsangebot ergänzen.

Von den rund 5.200 Studierenden an Lehrgängen an der FH Burgenland stammte im Wintersemester 2022/23 rund die Hälfte aus dem Ausland. Diese kamen insbesondere aus Deutschland. Der hohe Anteil war vor allem auf die Online-Lehrgänge zurückzuführen.

Die folgende Abbildung zeigt die Absolvent:innen der außerordentlichen Studien der FH Burgenland nach Studienjahren:

Abbildung 5: Absolvent:innen außerordentlicher Studien der FH Burgenland



Quelle: AIM; Darstellung: BLRH

Von 2019/20 bis 2021/22 absolvierten rund 1.500 Studierende die Lehrgänge der AIM. Dies entsprach rund 73 Prozent aller Absolvent:innen seit Gründung der AIM im Jahr 2013.

1.2 Zu (1) und (2) Das FHG ermöglichte es der FH Burgenland, Lehrgänge über die AIM durchzuführen.

Der BLRH hielt fest, dass die FH Burgenland mit rund 43 Prozent aller Studierenden von Lehrgängen in Österreich Marktführer an Österreichs Fachhochschulen war.

Der BLRH wies darauf hin, dass rund zwei Drittel der Studierenden an der FH Burgenland Studierende von Lehrgängen waren. In diesem Zusammenhang kritisierte er, dass dieses Verhältnis nicht der Satzung entsprach. Demnach sollten Lehrgänge das Bildungsangebot der FH Burgenland lediglich ergänzen.

Der BLRH empfahl der FH Burgenland, im Hinblick auf die Lehrgänge eine Übereinstimmung zwischen Satzung und tatsächlichen Gegebenheiten herzustellen.

- 1.3 Die FH Burgenland gab an, die Empfehlung des BLRH nicht nachvollziehen zu können. Sie sehe sie als unzutreffend an und widerspreche ihrer inhaltlichen Aussage. Die Satzung stelle mit dem Begriff „Ergänzung“ unmissverständlich und ausschließlich qualitative, bildungspolitische Zielsetzungen in den Mittelpunkt. Quantitative Relationen, wie sie der BLRH herleite, seien weder Teil der Satzung, noch wäre eine auf diese Weise gesteuerte Einschränkung von sinnvollen Bildungsangeboten zielführend. Die Satzung in der beschlossenen Version vom 07. Dezember 2021 gebe in ihren allgemeinen Grundsätzen unter Punkt 1.1. vor: *„Hochschullehrgänge stellen einen integralen Bestandteil des Bildungsangebotes der Fachhochschule Burgenland dar und leisten einen Beitrag zur Entwicklung der Region in einer modernen Wissensgesellschaft. Sie sind wesentlicher Bestandteil der von Hochschulen geforderten Lifelong-Learning-Strategie. Ihre Einrichtung verfolgt das Ziel einer sinnvollen Ergänzung des Bildungsangebotes, um im Sinne des lebenslangen Lernens die hochschulische Weiterbildung zu stärken, vermeidet aber eine unvorteilhafte Kohärenz zu den Studiengängen der Fachhochschule Burgenland. Die mit der Ausbildung an Hochschullehrgängen verbundenen beruflichen Tätigkeitsfelder sind klar und realistisch definiert, die Lehrgangsbezeichnungen entsprechen dem Qualifikationsprofil.“* Diese Zielsetzung decke sich mit der STRATEGIE 2030 (Mission; Pkt.2; „Lebenslanges Lernen“): *„Wir unterstützen lebenslanges Lernen. Das tun wir einerseits durch flexible Rahmenbedingungen im Studium und andererseits durch unsere im Bereich der akademischen Aus-, Fort- und Weiterbildung spezialisierten Partnerinstitutionen und Tochtergesellschaften. (...).“* Es würden qualitative Parameter leiten. Die FH Burgenland sehe daher ihr Bildungsangebot im vollen Einklang mit ihrer Satzung.
- 1.4 Der BLRH konnte die Ansicht der FH Burgenland nach einer ausschließlich qualitativen Auslegung des Begriffs „Ergänzung“ ebenso wenig nachvollziehen. Die Satzung der FH Burgenland verwies an zwei Stellen darauf, dass Lehrgänge das Bildungsangebot der FH Burgenland ergänzten. Für den BLRH waren dabei auch quantitative Maßstäbe maßgeblich. Er verwies darauf, dass die FH Burgenland im Studienjahr 2021/2022 insgesamt 24 Studiengänge anbot. Zusätzlich bestanden 40 Lehrgänge mit aktiven Studierenden zum 30.09.2022. Mit einem Anteil von rund 5.200 Personen, das waren rund zwei Drittel aller rund 7.700 Studierenden, überwog die Zahl der außerordentlichen Studierenden an den Lehrgängen der AIM im Vergleich zu den rund 2.500 ordentlichen Studierenden an den Studiengängen

der FH Burgenland. In diesem Zusammenhang konnte der BLRH keine ausschließliche qualitative Ergänzung des Bildungsangebots der FH Burgenland erkennen. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, eine Übereinstimmung zwischen Satzung und tatsächlichen Gegebenheiten herzustellen.

2 Gründung und Gesellschaftsverhältnisse

2.1 (1) Die AIM hatte ihren **Sitz** in Eisenstadt. **Gegenstand** des Unternehmens waren insbesondere die Entwicklung, Organisation und Durchführung von Lehrgängen zur Weiterbildung und von Weiterbildungsmaßnahmen mit Fernlehrelementen.

(2) Im überprüften Zeitraum war der **Gesellschaftsvertrag** vom Juni 2015 maßgeblich. Im März 2023 beschloss die Generalversammlung eine Neufassung des Gesellschaftsvertrags.⁶ Im April 2023 erfolgte eine Umfirmierung der Gesellschaft auf „FH Burgenland Weiterbildung GmbH“.

(3) **Organe** der AIM waren die Geschäftsführung und die Generalversammlung. Die AIM hatte gemäß Gesellschaftsvertrag einen oder mehrere Geschäftsführer:innen. Deren Bestellung sowie die Festlegung der Vertretungsbefugnis war der Alleingesellschafterin FH Burgenland vorbehalten. Im überprüften Zeitraum hatte die Geschäftsführerin die alleinige Geschäftsführung inne.

Die Gesellschafterin beschloss 2013 in der Generalversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Im März 2023 erfolgte die Neufassung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.⁷

(4) Die AIM schloss mit der FH Burgenland im März 2013 eine **Vereinbarung**, um die AIM zu ermächtigen, **Lehrgänge im Einklang mit dem FHG** durchzuführen. Die Vereinbarung legte einzelne Punkte fest, welche die Vertragspartner verpflichtend einzuhalten hatten. Die Vereinbarung bestimmte u.a.:

- Die Lehrgänge mussten vom Fachhochschulkollegium eingerichtet werden.
- Die Lehrgänge waren in angemessener Form in die hochschulinterne Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einzubinden.
- Die Qualität der Lehre war durch ein wissenschaftlich und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen.

⁶ Die Gesellschafterin FH Burgenland glich den Gesellschaftsvertrag an die Konzernvorgaben der Landesholding Burgenland GmbH an.

⁷ Im überprüften Zeitraum war die Geschäftsordnung aus 2013 maßgeblich.

- Die Zuständigkeit für Zugang, Ausstellung von Zeugnissen, Anerkennung von Prüfungen etc. lag beim Fachhochschulkollegium bzw. den von diesem beauftragten Personen.

Eine klare Zuordnung der Zuständigkeiten zwischen der FH Burgenland und der AIM war aus der Vereinbarung nicht zu entnehmen. Auch die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Punkte war nicht festgelegt.

- 2.2 Zu (4) Die AIM schloss mit der FH Burgenland im März 2013 eine Vereinbarung zur Durchführung von Lehrgängen ab. Die Vereinbarung hielt die Verpflichtungen der FH Burgenland und der AIM fest, regelte aber Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nicht eindeutig.

Angesichts des Anstiegs der Lehrgänge und deren Studierenden sowie der hohen Bedeutung der Qualitätssicherung für die Einrichtung von Lehrgängen kritisierte der BLRH die fehlende Weiterentwicklung der Vereinbarung. Zudem kam es zu umfassenden rechtlichen Änderungen etwa im FHG.

Der BLRH empfahl der AIM und der FH Burgenland, die Vereinbarung zur Durchführung von Lehrgängen zu evaluieren und neu zu verfassen. Die Vereinbarung sollte die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar regeln und die neuen rechtlichen Gegebenheiten berücksichtigen.

- 2.3 Die FH Burgenland und die AIM gaben an, darauf Wert zu legen, dass auf Basis der einschlägigen Gesetze, der Errichtungserklärungen und der begleitenden Dokumente, der Satzung der FH Burgenland und angesprochenen Vereinbarung zur Durchführung von Lehrgängen bisher die Zuständigkeiten sehr klar definiert seien - insbesondere für die vom BLRH hier explizit angeführten Punkte. Die nunmehr gegebene jahrelange Erfahrung in der Zusammenarbeit und Praxis zeige auch keinerlei Rollenkonflikte bzw. nennenswerte Unklarheiten. Im Prozess zur Vorbereitung auf das nächste Audit nach dem Hochschul-Qualitätssicherungs-Gesetz sei eine Evaluierung der Vereinbarung ohnehin vorgesehen. Die FH Burgenland und die AIM würden jedoch gerne prüfen, diese Evaluierung auf einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der derzeit beabsichtigten, abermaligen Novelle des FHG vorzuziehen.

- 2.4 Der BLRH widersprach den Ausführungen der FH Burgenland und der AIM, wonach die Zuständigkeiten bisher sehr klar definiert gewesen seien. Die Vereinbarung enthielt in wesentlichen Bereichen, wie zum Beispiel im Bereich der Qualitätssicherung, Passivformulierungen. Aus der Vereinbarung ging beispielsweise nicht hervor, dass die FH Burgenland Teile der Qualitätssicherung an die AIM übertrug. (vgl. Unterabschnitt 19 Personelle Ressourcen und Berichterstattung) Die AIM wiederum überließ Teile der Qualitätssicherung den Kooperationsunternehmen (z.B. die Durchführung von Evaluierungen bei Online-Lehrgängen, vgl. Unterabschnitt 20 Evaluierungen). Einen weiteren Rollenkonflikt sah der BLRH im Bereich der internen

Wiedereinrichtungen. Die AIM legte in ihrer Prozessbeschreibung längere Fristen für die interne Wiedereinrichtung von Lehrgängen fest, als die FH Burgenland in ihrer Satzung vorsah. (vgl. Unterabschnitt 16 Interne Wiedereinrichtung) Der BLRH nahm die beabsichtigte Evaluierung der Vereinbarung zur Kenntnis.

3 Gesetzliche Lage

3.1 (1) Für die AIM galten insbesondere

- das Bundesgesetz über Fachhochschulen (**FHG**),
- das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz⁸ (**HS-QSG**) sowie
- das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung⁹ (**GmbHG**).

Fachhochschulen durften Lehrgänge in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge anbieten.

Die FH Burgenland hatte die Lehrgänge in ihre hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden. Die Qualität der Lehre war durch ein wissenschaftlich und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicherzustellen.¹⁰

(2) Das FHG verwies auf entsprechende **vergleichbare ausländische Masterstudien** hinsichtlich

- Zugangsbedingungen,
- Umfang und
- Anforderungen eines Lehrgangs.

Im jeweiligen Studium durften international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden.

Die Verantwortung für die Planung, Einrichtung und Durchführung von Lehrgängen sowie für die interne Qualitätssicherung lag bei der FH Burgenland bzw. dem Kollegium der FH Burgenland. Akademische Grade verlieh ausschließlich die FH Burgenland.

Sofern das Kollegium keinen außerordentlichen Masterlehrgang einrichtete, konnte es die Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Lehrgangs charakterisierenden Zusatz

⁸ BGBl. I Nr. 74/2011 idgF.

⁹ RGBl. Nr. 58/1906 idgF.

¹⁰ Vgl. § 9 Abs. 1 FHG idF BGBl. I Nr. 93/2021. Nach der Gesetzesnovelle 2021: Die Qualität der Lehre war durch wissenschaftlich, wissenschaftlich-künstlerisch, künstlerisch oder berufspraktisch und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicherzustellen.

vergeben.¹¹ Voraussetzung war, dass diese Lehrgänge mindestens 60 ECTS-Punkte¹² umfassten.

Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung war eine **Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern** möglich.¹³ Die AIM führte die Lehrgänge nicht selbst durch, sondern in Zusammenarbeit mit Kooperationsunternehmen.¹⁴ Die Studierenden schlossen die Weiterbildungsverträge mit den Kooperationsunternehmen ab. Die Lehrenden waren bei den Kooperationsunternehmen beschäftigt. Grundlage für die Zusammenarbeit waren Kooperationsverträge. Die Aufgaben der AIM umfassten insbesondere Maßnahmen zur Qualitätssicherung. (vgl. Unterabschnitt 6 Vertragliche Verhältnisse sowie Abschnitt Qualitätssicherung)

(3) Für den Besuch von Lehrgängen hatten die außerordentlichen Studierenden einen **Lehrgangsbeitrag** zu entrichten. Er war unter der Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Lehrgangs festzusetzen.¹⁵ Damit finanzierten die Studierenden von Lehrgängen ihr außerordentliches Studium selbst.

Der Lehrgangsbeitrag für die Studierenden der AIM betrug zwischen 4.800 Euro und 20.440 Euro. Die Studienplätze waren zum Großteil nicht begrenzt.

(4) Das Institut für Höhere Studien (**IHS**) veröffentlichte im Jahr 2019 eine Studie zum Thema wissenschaftliches Weiterbildungsangebot in Österreich.¹⁶ Die Befragten¹⁷ sahen den „Wildwuchs“ an Lehrgängen und Angeboten als die größte Herausforderung im Weiterbildungssektor an. Dieser habe sich *„zu einem unkontrollierten, undurchschaubaren Bildungsmarkt entwickelt“*.¹⁸

Ausgehend von der IHS-Studie und weiteren Diskussionsprozessen mit Hochschulen und Interessengruppen änderte der Gesetzgeber ab Oktober 2021 das FHG.¹⁹ Daneben kam es zu weiteren gesetzlichen Anpassungen im hochschulischen Bereich u.a. im HS-QSG.

¹¹ Zum Beispiel: Akademische:r Marketing Manager:in.

¹² Ein ECTS-Punkt entsprach einem Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden.

¹³ Vgl. § 3 Abs. 2 Z 11 FHG idF BGBl. I Nr. 93/2021. Nach der Novelle vgl. § 9 Abs. 4 FHG.

¹⁴ Mit Ausnahme „Akademischer Lehrgang zur wissenschaftlichen Qualifizierung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege“.

¹⁵ Vgl. § 9 Abs. 4 FHG idF BGBl. I Nr. 93/2021. Nach der Novelle vgl. § 9 Abs. 5 FHG.

¹⁶ Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Stand und Entwicklung wissenschaftlicher Weiterbildung in Österreich, <https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/5266/1/2019-ihs-report-kulhanek-binder-unger-stand-wissenschaftlicher-weiterbildung-oesterreich.pdf>, abgerufen am 04.12.2023.

¹⁷ Das IHS analysierte Dokumente und amtliche Daten und führte Erhebungen sowie Interviews an den Hochschulen durch.

¹⁸ <https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/5266/1/2019-ihs-report-kulhanek-binder-unger-stand-wissenschaftlicher-weiterbildung-oesterreich.pdf>, abgerufen am 04.12.2023, vgl. S. 106 ff.

¹⁹ Vgl. BGBl. I Nr. 177/2021.

Die **Gesetzesänderungen** beabsichtigten eine umfassende Neuordnung der Fort- und Weiterbildung („Weiterbildungspaket“) im Bereich der Hochschulgesetzgebung. Konkrete Zielsetzungen der Reform waren u.a.:

- die Vereinheitlichung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich Zulassung, Anerkennung und Validierung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen, akademischen Graden, Durchlässigkeit und Qualitätssicherung
- die Einführung eines außerordentlichen Bachelorstudiums („Weiterbildungsbachelor“)
- die Einführung von neuen akademischen Graden in der Weiterbildung
- die Neupositionierung des außerordentlichen Masterstudiums als Angebot der Fort- und Weiterbildung für Studierende mit Erstabschluss
- die Anpassung der außerordentlichen Bachelor- und Masterstudien an Vorgaben der Bologna-Architektur²⁰
- die Gewährleistung von Durchlässigkeit²¹ zwischen ordentlichen und außerordentlichen Bachelor- und Masterstudien sowie in ein PhD²²- bzw. Doktoratsstudium
- die Erweiterung der Vorgaben zur internen und externen Qualitätssicherung von außerordentlichen Bachelor- und Masterstudien

Der Gesetzgeber legte eine Übergangsfrist von zwei Jahren bis 30.09.2023 fest. Bis dahin konnten Fachhochschulen noch Lehrgänge nach alter Rechtslage einrichten.

Die Änderungen, welche die FHG Novelle mit sich brachte, sowie die Auswirkungen auf die AIM werden in den Unterabschnitten 8 Akademischer Grad, 9 Zugangsbedingungen, 10 Arbeitsaufwand, 11 Internationale Vergleichbarkeit und 12 Umsetzung FHG Novelle beschrieben.

(5) Zusätzlich zu den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Qualitätssicherung (vgl. Unterabschnitt 13 Vorgaben) trat im Oktober 2021 ein neues **anlassbezogenes Qualitätssicherungsverfahren** gemäß HS-QSG in Kraft.²³ Bei Vorliegen von begründeten Zweifeln hinsichtlich der qualitativen Durchführung und Inhalte eines Lehrgangs konnte das Ministerium²⁴ Lehrgänge²⁵ einer studiengangsbezogenen Überprüfung unterziehen. Das Ministerium musste der Hochschule zunächst die Möglichkeit zu einer

²⁰ Der Bologna-Prozess war ein Reformprozess mit dem Ziel eines einheitlichen bzw. vergleichbaren Europäischen Hochschulraums. Ein wesentlicher Eckpunkt war das dreistufige Studiensystem Bachelor/Master/Doktor bzw. PhD.

²¹ Durchlässigkeit bezeichnete den Übertritt in ein anderes Studium während des Studiums oder nach Abschluss eines Studiums.

²² Doctor of Philosophy.

²³ Vgl. § 26a HQ-QSG.

²⁴ Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

²⁵ Die mit einem akademischen Grad abschlossen.

Stellungnahme geben. Sollten die begründeten Zweifel dadurch nicht ausgeräumt werden, war eine Prüfung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (**AQ Austria**)²⁶ vorgesehen. Als letzten Schritt konnte die AQ Austria bei Vorliegen von nicht behebbaren Mängeln die Durchführung eines Lehrgangs per Bescheid untersagen.

Vor der Novelle hatten das Ministerium bzw. die AQ Austria **keine Möglichkeit zur Untersagung** eines Lehrgangs.

Im Zuge der Einrichtung eines Lehrgangs erhielt die FH Burgenland im Juli 2022 eine Aufforderung vom Ministerium zur Übermittlung von Nachweisen. (vgl. Unterabschnitt 12 Umsetzung FHG Novelle)

3.2 Zu (2) Der BLRH hielt fest, dass die AIM die Lehrgänge nicht selbst durchführte, sondern in Zusammenarbeit mit Kooperationsunternehmen.²⁷ Die Studierenden schlossen die Weiterbildungsverträge mit den Kooperationsunternehmen ab. Die Lehrenden waren bei den Kooperationsunternehmen beschäftigt.

Zu (4) Der Gesetzgeber änderte ab Oktober 2021 das FHG und das HS-QSG. Die Gesetzesänderungen führten zu einer umfassenden Neuordnung der Fort- und Weiterbildung im hochschulischen Bereich. Aus Sicht des BLRH hatte das einen massiven Einfluss auf das bisherige Geschäftsmodell der AIM.

Zu den konkreten Auswirkungen der Novelle auf die AIM verwies der BLRH auf die Unterabschnitte 8 Akademischer Grad, 9 Zugangsbedingungen, 10 Arbeitsaufwand, 11 Internationale Vergleichbarkeit und 12 Umsetzung FHG Novelle.

4 Zuständigkeiten im Land Burgenland

4.1 (1) Die Zuständigkeiten waren in der Referatseinteilung²⁸ der Bgld. Landesregierung, der Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung²⁹ sowie in den Organisationsverfügungen des Landesamtsdirektors geregelt.

(2) Laut **Referatseinteilung** war Landesrätin Mag.^a (FH) Daniela Winkler die zuständige politische Referentin für die FH Burgenland. Eine Zuständigkeit für die Tochtergesellschaft AIM war nicht explizit angeführt. Somit war Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil für die AIM zuständig, da diese nicht einem anderen Mitglied der Landesregierung zugewiesen war.

²⁶ Diese bescheinigte die staatliche Anerkennung der ordentlichen Studiengänge der FH Burgenland (= Akkreditierung).

²⁷ Mit Ausnahme „Akademischer Lehrgang zur wissenschaftlichen Qualifizierung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege“.

²⁸ LGBl. Nr. 13/2019 und LGBl. Nr. 7/2020 idgF.

²⁹ LGBl. Nr. 35/2016 idgF.

(3) Laut **Geschäftseinteilung** war die Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Wissenschaft für die FH Burgenland und damit die AIM fachlich zuständig.

5 Strategie

5.1 (1) Die AIM verfügte seit 2014 über eine **Strategie 2025**. Diese entwickelte sie zusammen mit einem externen Beratungsunternehmen unter Einbindung der FH Burgenland. Aufbauend auf dieser entwickelte sie die **Strategie 2030**. Diese beschloss die Generalversammlung im November 2021. Bei der Strategie 2030 wirkten keine externen Berater mit.

Die Strategie 2030 umfasste Leitwerte, eine Vision sowie Mission Statements.³⁰ Die AIM definierte nachfolgende sieben strategische Bereiche, für die Grundsätze und Ziele ausgearbeitet wurden:

- Lehre und Weiterbildung
- Internationalität
- Service, Studienbedingungen und Infrastruktur
- Mitarbeiter:innen
- Qualitätsmanagement
- Kund:innen, Stakeholder und Partner:innen
- Marketing und Public Relations.

Die AIM richtete demgemäß ihr Lehrangebot an den Trends der Berufswelt, den Bedürfnissen der Studierenden und an einer möglichst guten „*Studierbarkeit*“ aus. Weitere Ziele waren u.a. die Förderung von berufsbegleitendem und berufsermöglichendem Lernen sowie das Angebot von lebenslangem und selbstorganisiertem Lernen. Die AIM wollte den Zugang zu einem Hochschulstudium für fachlich qualifizierte und einschlägig beruflich erfahrene Personengruppen öffnen, die über keine „*klassische*“ Hochschulreife verfügten.

Hinsichtlich Qualität beabsichtigte die AIM die Qualitätsstandards an aktuelle Entwicklungen und die jeweils aktuelle strategische Ausrichtung des Kollegiums und der FH Burgenland anzupassen. Als festen Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems strebte sie eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Qualitätssteuerungsprozesses an. Ebenso strebte sie internationale Qualitätszertifizierungen und Akkreditierungen der Lehrgänge an.

Gemäß Strategie spielten die nationalen und internationalen Kooperationsunternehmen aus der Wirtschaft sowie die FH Burgenland eine wichtige Rolle für den Erfolg der AIM.

³⁰ Beispielsweise persönliche und maßgeschneiderte Programme, Praxisnähe oder akademische Qualität.

(2) Die AIM forderte von **Studienbewerber:innen ohne Hochschulreife** bei Masterlehrgängen eine zumindest fünfjährige Berufspraxis, welche nicht einschlägig sein musste.³¹ Weiters mussten die Studienbewerber:innen eine standardisierte schriftliche Aufnahmeprüfung absolvieren.³² (vgl. Unterabschnitt 15 Zugangsbedingungen alte Rechtslage)

(3) Aus der Strategie ließ sich keine konkrete **Rollenverteilung** zwischen der AIM und den Kooperationsunternehmen ableiten.

(4) Aus den strategischen Grundsätzen leitete die AIM **operative Ziele** ab. Die Messung der Zielerreichung erfolgte durch verschiedenste **Kennzahlen** wie zum Beispiel der Anzahl der Neustudierenden im Geschäftsjahr. Die Geschäftsführerin erstellte hierfür jährlich einen Bericht.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements führte die AIM ISO-Zertifizierungen durch.³³ Die Strategie und Festlegung der Ziele waren Bestandteil der ISO-Zertifizierungen.

(5) Aufgrund der Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen beschloss die Generalversammlung die Umsetzung eines **Entwicklungsprojekts**. Daraufhin beauftragte die AIM Anfang November 2021 ein Beratungsunternehmen. Das Beratungsunternehmen verrechnete rund 93.600 Euro für seine Leistungen.

Das Projekt umfasste

- die Evaluierung des Status quo und Erarbeitung eines Basisszenarios Status quo unter Berücksichtigung der neuen Gesetzeslage,
- die Entwicklung von zwei weiteren Wachstumsszenarien unter Berücksichtigung des Basisszenarios sowie
- die Beurteilung der Erfolgswahrscheinlichkeit der drei Szenarien mittels Marktanalyse.

Die Szenarien dienten dazu, gegebenenfalls Lehrgänge aufzugeben, umzubauen oder neu einzurichten. Das Beratungsunternehmen präsentierte die Ergebnisse im März 2022.

Die Generalversammlung beschloss daraufhin im Juli 2022:

- die Konzeption einer Ein-Marken-Strategie AIM und FH Burgenland
- die Beibehaltung des aktuellen Kooperationsnetzwerkes
- die wirtschaftliche Abhängigkeit von einzelnen Kooperationsunternehmen zu vermeiden

³¹ Mit Ausnahme von zwei Lehrgängen.

³² Sowie ein Mindestalter von 21 Jahren erfüllen.

³³ ISO 9001:2015 für das Qualitätsmanagementsystem und ISO 29990:2010 für die Qualität der Lerndienstleistungen in Aus- und Weiterbildung.

- eine eigene Ausarbeitung von Online-Lehrgängen gemeinsam mit der FH Burgenland vorzunehmen, um Skaleneffekte und Synergien zu nutzen
- den Fokus weiterhin³⁴ auf den Zielmarkt Österreich zu legen

(6) Ein Ergebnis des Entwicklungsprojekts war der Beschluss eines **Ein-Marken-Auftritts** der AIM und der FH Burgenland. Sie verfügten bisher über zwei separate Markenauftritte. Die AIM entwarf gemeinsam mit der FH Burgenland eine neue Wort- und Bildmarke. Im April 2023 erfolgte die Umfirmierung auf „FH Burgenland Weiterbildung GmbH“.

5.2 Zu (1) bis (3) Der BLRH beurteilte positiv, dass die AIM über eine Strategie mit messbaren Zielen verfügte.

Der BLRH kritisierte jedoch, dass die tatsächlichen Zugangsbedingungen dieser nicht entsprachen. In der Strategie legte sie als Zielgruppe fachlich qualifizierte und einschlägig beruflich erfahrene Personengruppen fest, die über keine „klassische“ Hochschulreife verfügten. Tatsächlich forderte die AIM von Studienbewerber:innen ohne Hochschulreife bei Masterlehrgängen eine zumindest fünfjährige Berufspraxis, welche nicht einschlägig sein musste.

Der BLRH empfahl der AIM, die Zielgruppe in der Strategie mit den Zugangsbedingungen abzustimmen.

Der BLRH kritisierte zudem, dass aus der Strategie 2030 keine Rollenverteilung zwischen der AIM und den Kooperationsunternehmen hervorging.

Der BLRH empfahl der AIM, in der Strategie eine klare Rollenverteilung zwischen der AIM und den Kooperationsunternehmen festzulegen.

5.3 Zur Empfehlung, die Zielgruppe in der Strategie mit den Zugangsbedingungen abzustimmen, gab die AIM an, dass sie in diesem Zusammenhang zunächst an die mit der FHG-Novelle 2021 umgesetzte gesetzliche Regelung erinnere, die die Zugangsvoraussetzungen zu den Hochschullehrgängen faktisch und eindeutig neu regle und von der AIM selbstverständlich eingehalten werde. Mit dieser Regelung sei der Nachweis der Facheinschlägigkeit von Studienbewerber:innen für alle Zugänge zu einem Hochschullehrgang gesetzlich verankert, was die empfohlene Änderung des Strategiepapiers zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr zielführend erscheinen ließe. Die Bundesregierung habe vor wenigen Wochen einen Prozess zur „*Novelle der Novelle (2021)*“ eingeleitet. Sollte es in diesem Zuge zu einer neuerlichen Änderung der geltenden gesetzlichen Regelung kommen, beabsichtige AIM ohnehin, nach Vorliegen der erforderlichen Rechtssicherheit die textliche Fassung ihrer Strategie auch formal an die geänderten Bestimmungen des FHG anzupassen.

³⁴ Von den rund 5.200 Studierenden im Wintersemester 2022/23 stammte etwa die Hälfte aus dem Ausland.

Zur Empfehlung, in der Strategie eine klare Rollenverteilung zwischen der AIM und den Kooperationsunternehmen festzulegen, gab die AIM an, dass sie dem entgegenhalte, dass ihre STRATEGIE 2030 ein zentrales Dokument sei, das durch seine übersichtlich aufgebaute Struktur, seine Konzentration auf das Wesentliche und seine verständliche Textierung ein möglichst klares und prägnantes Bild des Unternehmens vermittele, für die Öffentlichkeit bestimmt sei und damit auch wesentlich zu der von ihr gewünschten Transparenz beitrage. Es sei nachvollziehbar, dass darin die Rolle der Kooperationspartner lediglich in einer generalistischen Form angesprochen werde. Die konkrete, detaillierte Rollenverteilung hingegen sei sinnvollerweise in den jeweiligen und umfassend gestalteten Kooperationsverträgen festgelegt, die je nach Kooperationsunternehmen und Hochschullehrgang auch variieren könne und aufgrund ihrer rechtlich relevanten Natur auch textlich komplex ausfalle. Die Details sollen und können etwa auch aus verschiedenen rechtlichen Gründen gar nicht Inhalt der STRATEGIE 2030 sein. Bei Hochschullehrgängen, die eine erweiterte Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen aus der Praxis voraussetzten - den sogenannten „Professional“ Bachelor- und Masterlehrgängen - werde die AIM Kooperationsverträge im Sinne der Bestimmungen des FHG, insbesondere hinsichtlich der Rollenverteilung, öffentlich machen.

- 5.4 Der BLRH entgegnete, dass der überprüfte Zeitraum 01.10.2019 bis 30.09.2022 umfasste. In diesem Zeitraum widersprach die in der Strategie definierte Zielgruppe der tatsächlichen. In ihrer Strategie legte die AIM als Zielgruppe fachlich qualifizierte und einschlägig beruflich erfahrene Personengruppen fest. Tatsächlich musste die Berufserfahrung der Bewerber:innen nicht einschlägig sein. Nach Ansicht des BLRH sollte die Strategie eines Unternehmens nicht deren Umsetzung widersprechen.

Hinsichtlich Rollenverteilung entgegnete der BLRH, dass die Strategie seiner Ansicht nach den Eindruck vermittelte, dass die AIM ihre Lehrgänge selbst durchführte. Tatsächlich erfolgte die operative Durchführung über Kooperationsunternehmen. Die Studierenden schlossen die Weiterbildungsverträge mit den Kooperationsunternehmen ab. Die Lehrenden waren bei den Kooperationsunternehmen beschäftigt. Die Kooperationsunternehmen übernahmen u.a. die Feinplanung der Lehrinhalte, die Entwicklung von Lehrmaterialien und die Leistungsüberprüfungen.

Die Strategie der AIM führte lediglich aus, dass die Kooperationsunternehmen eine wichtige Rolle spielten. Der BLRH empfahl keine konkrete, detaillierte Rollenverteilung im Sinne der Kooperationsverträge in der Strategie. Die Strategie sollte jedoch zumindest ansatzweise die Rolle und Aufgabe der Kooperationsunternehmen erkennen lassen, um ein möglichst klares und prägnantes Bild des Unternehmens zu vermitteln.

6 Vertragliche Verhältnisse

6.1 (1) Die AIM hatte im überprüften Zeitraum die nachstehend aufgelisteten **vertraglichen Verhältnisse**:

Vereinbarung/Vertrag	Jahr	Inhalt bzw. Leistungsbeschreibung
mit der FH Burgenland		
Lehrgänge	2013 ¹⁾	Ermächtigung zur Durchführung von Lehrgängen
Dienstleistungsvertrag	2016	Dienstleistungen für die Bereiche Rechnungswesen, Personalwesen, Information Service, Beschaffung und Information/Kommunikation
Exklusivrechte, Markenrechte, Vorkonzepte, Akkreditierungen	2016 2020	Exklusivrechte und Verwendung der Marke, Verrechnung Erstellung Vorkonzepte, Verrechnung Akkreditierungen
Lehrgang	2019	Kooperation zur Durchführung eines Lehrgangs
mit der Landesholding		
Dienstleistungsvertrag	2017 2021	Konzerndienstleistungen
Kreditvertrag	2022	Kredit 1,80 Mio. Euro
mit externen Dritten		
14 Kooperationsunternehmen	2015 – 2022	Kooperationen zur Durchführung von Lehrgängen
Steuerberatung/Jahresabschlussarbeiten ²⁾ (2016), Wirtschaftsprüfung ³⁾ (2016), Personalverrechnung ²⁾ (2016), Raummieten/Betriebskosten (2013), Sideletter zu Büroräumlichkeiten (2020), Termineinlagen (2020, 2021, 2022), Datenschutzgrundverordnung (2021)		
weitere: Geschäftskonto/Telebanking, Kopierer, Mobiltelefone, Strom, Reinigung, Website und Web-Kampagnen, diverse Softwarelizenzen und -wartungen		
mit Mitarbeiter:innen		
Dienstverträge mit Mitarbeiter:innen, Gleitzeitvereinbarung mit Betriebsrat (2020)		

¹⁾ Die Vereinbarung war nicht datiert. Das Abschlussjahr ergab sich aus dem Wortlaut.

²⁾ Die Beauftragung erfolgte für die gesamte FH-Unternehmensgruppe durch die FH-Burgenland.

³⁾ Die Beauftragung erfolgte jährlich durch die Geschäftsführung nach vorhergehendem Umlaufbeschluss der FH Burgenland.

Die weiteren Ausführungen in diesem Unterabschnitt beziehen sich insbesondere auf die **Kooperationsverträge**, die die AIM mit 14 verschiedenen Kooperationsunternehmen zur Durchführung von Lehrgängen abschloss; ebenso auf den **Dienstleistungsvertrag** der AIM mit der FH Burgenland.

Weitere vertragliche Verhältnisse behandelte der BLRH in anderen thematischen Unterabschnitten dieses Berichts (beispielsweise im Unterabschnitt 25 Jahresabschlüsse).

(2) Die **Zuständigkeiten bzw. Rechte und Pflichten** der AIM und ihrer Kooperationsunternehmen waren in Kooperationsverträgen geregelt. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Rechte und Pflichten:

Tabelle 1: Rechte und Pflichten der Kooperationsunternehmen

AIM	Kooperationsunternehmen
Entscheidungen in allen wissenschaftlichen Belangen, hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einschließlich Evaluierungen	Betreuung und Begleitung der Studierenden und Lehrenden in allen inhaltlichen und organisatorischen Angelegenheiten
Marketingaktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Kooperationsunternehmen	Akquisition der Studierenden, Vermarktung, Marketingaktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit
Zulassung der Studierenden, Entscheidung über Anrechnungen	Vorprüfung der Zugangsbedingungen, Abschluss der Weiterbildungsverträge, Einhebung der Lehrgangsbeiträge
Inhaltlich-didaktische Prüfung und laufende Evaluation	Feinplanung der Lehrinhalte, Entwicklung Lehrmaterialien und von Leistungsüberprüfungen
Bewilligung der Lehrenden und Masterarbeitsbetreuer:innen	Akquisition der Lehrenden und Masterarbeitsbetreuer:innen
Teilweise Bereitstellung der Lernplattform	Einrichtung einer elektronischen Lernplattform und Verwaltung der Kurse
Stichprobenartige Begutachtungen von Prüfungen, Zweitbegutachtung von Abschlussarbeiten	Betreuung der wissenschaftlichen Abschlussarbeiten einschließlich Beurteilung durch von AIM vorab freizugebenden Betreuer:innen
Erstellung und Freigabe von Abschlussdokumenten, Organisation der Graduierungsfeier	Übermittlung von relevanten Daten an AIM
Mitwirkung bei kommissionellen Prüfungen	

Quelle: AIM; Darstellung: BLRH

(3) Die Kooperationsverträge enthielten eine **Exklusivitätsvereinbarung**. Die AIM verpflichtete sich, während der Vertragsdauer die Lehrgänge nur mit Zustimmung des Kooperationsunternehmens mit anderen Unternehmen durchzuführen. Gleichzeitig durfte das Kooperationsunternehmen die vertragsgegenständlichen Lehrgänge nur mit Zustimmung der AIM anderen hochschulischen Einrichtungen anbieten.

Entwickelte das Kooperationsunternehmen einen neuen Lehrgang in einem Fachbereich, der von der FH Burgenland akkreditiert war³⁵, hatte es die AIM unter Vorlage eines Vorkonzepts einzuladen, sich an der Entwicklung und Durchführung zu beteiligen. Lehnte die AIM den neuen Lehrgang ab, konnte das Kooperationsunternehmen gemäß AIM den Lehrgang nur mit Dritten anbieten, falls die AIM ihre Zustimmung dazu gab.

(4) Die Kooperationsverträge waren auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und enthielten Kündigungsmöglichkeiten. Im Falle der Kündigung war vereinbart, dass den Studierenden die Beendigung des Lehrgangs innerhalb einer bestimmten Zeit ermöglicht wurde.

³⁵ Mit zumindest 30 ECTS-Punkten.

Das Kooperationsunternehmen F kündigte im Dezember 2021 unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist. Der Vertrag endete damit am 31.12.2022. Hintergrund der Kündigung war, dass F mit der Exklusivitätsvereinbarung nicht einverstanden war. F bot zum Zeitpunkt der Kündigung sieben Masterlehrgänge an. Die bestehenden Studierenden konnten ihr Studium bis längstens der doppelten Regelstudienzeit beenden. (vgl. Unterabschnitt 25 Jahresabschlüsse)

(5) Bestimmte Vereinbarungen in den Kooperationsverträgen standen im Widerspruch zur Satzung der FH Burgenland oder der tatsächlichen Abwicklung. Dies betraf beispielsweise:

- die Zulassung zu Prüfungen oder die Zuteilung von Prüfer:innen (vgl. Unterabschnitt 18 Lehrgangleitungen)
- die Evaluierungen (vgl. Unterabschnitt 20 Evaluierungen)
- die Durchführung und der ordnungsgemäße Abschluss (vgl. Unterabschnitt 17 Lehrende)
- Weisungsrechte (vgl. Unterabschnitt 17 Lehrende)

(6) Die AIM arbeitete mit insgesamt **14 Kooperationsunternehmen** im überprüften Zeitraum zusammen. Diese waren privatwirtschaftlich geführte Unternehmen und keine Universitäten oder andere Fachhochschulen.

Die AIM erhielt einen prozentuellen Anteil am Lehrgangsbeitrag eines Teilnehmers. Die Bandbreite des Anteils der AIM lag zwischen rund 12,5 Prozent und rund 35 Prozent je nach Vertrag.

In fünf Verträgen vereinbarte die AIM einen Mindestumsatz auf Basis einer vereinbarten Mindestteilnehmeranzahl. Das bedeutete, das Kooperationsunternehmen hatte der AIM Lehrgangsbeiträge für eine festgelegte Teilnehmeranzahl zu leisten, auch wenn im Referenzzeitraum die Zahl der Neuanfänge niedriger als die Mindestanzahl war. Ein Teil der Kooperationsverträge setzte eine Bankgarantie seitens des Kooperationsunternehmens voraus. (vgl. Unterabschnitt 25 Jahresabschlüsse)

(7) Die FH Burgenland schloss mit der AIM im Jahr 2016 einen **Dienstleistungsvertrag** ab. Dieser umfasste die folgenden Servicebereiche:

- Finanz- und Rechnungswesen, Controlling
- Personalwesen (ausgenommen Lohnverrechnung)
- Information Service
- Beschaffung
- Information und Kommunikation

Der jährliche Aufwand für die AIM betrug zwischen rund 33.700 Euro und rund 50.800 Euro und basierte auf Schätzungen der FH Burgenland im Zuge

der Jahresbudgetierung. Die Mitarbeiter:innen der FH Burgenland führten keine Aufzeichnungen über die tatsächlich benötigten Arbeitszeiten. Es erfolgte keine genaue Spezifikation der Leistungen in den einzelnen Servicebereichen. Die Entgelte waren pauschal für alle Servicebereiche mit einer monatlichen bzw. quartalsweisen Gesamtsumme angeführt und nicht auf die Servicebereiche aufgeteilt. Ein Stundenausmaß bzw. Stundensätze waren nicht angeführt. Im Servicebereich „*Information und Kommunikation*“ erbrachte die FH Burgenland im überprüften Zeitraum keine Leistungen.

- 6.2 Zu (7) Die AIM war in den im Dienstleistungsvertrag aufgezählten Servicebereichen in die FH Burgenland eingegliedert. Der BLRH beurteilte dies als zweckmäßig.

Der BLRH bemängelte jedoch, dass der Dienstleistungsvertrag mit der FH Burgenland die Servicebereiche lediglich aufzählte. Die einzelnen Leistungen pro Servicebereich bzw. deren Umfang waren nicht definiert. Damit war für den BLRH nicht beurteilbar, ob die Leistungsverrechnungen zwischen der FH Burgenland und der AIM kostenwahr dargestellt waren.

Der BLRH empfahl der FH Burgenland und der AIM, den Dienstleistungsvertrag zu spezifizieren. Es sollten nicht nur die Servicebereiche angeführt werden, sondern auch die Leistungen, die erbracht werden.

Der BLRH bemängelte, dass die Leistungsverrechnung der FH Burgenland nur auf Stundenschätzungen basierte und dass die Mitarbeiter:innen der FH Burgenland keine Leistungsaufzeichnungen zu ihren Tätigkeiten für die AIM führten. Damit war für den BLRH nicht beurteilbar, ob die Verrechnung der Dienstleistungen der FH Burgenland angemessen war.

Der BLRH empfahl der FH Burgenland, in allen Servicebereichen die Leistungsstunden ihrer Mitarbeiter:innen für ihre Tochterunternehmen aufzuzeichnen, zu bewerten und die Ist-Werte den Schätzungen gegenüberzustellen.

- 6.3 Zur Empfehlung, den Dienstleistungsvertrag zu spezifizieren und nicht nur Servicebereiche anzuführen, sondern auch die zu erbringenden Leistungen, verwiesen die FH Burgenland und die AIM darauf, dass durch die Realisierung von Shared-Services ein sehr effektives und vor allem effizientes Dienstleistungssystem in der FH Burgenland-Gruppe etabliert worden sei, das Kosten deutlich reduziere, bürokratischen Aufwand in diesem geschlossenen System minimiere und damit zu einem belegbar sehr wirtschaftlichen Einsatz der Mittel führe. Die Dienstleistungsverträge orientierten sich an üblichen von erfahrenen Führungskräften entwickelten Pauschalierungs-Modellen. Im Hinblick auf die Geschlossenheit des Systems FH Burgenland („Gemeinnützigkeit“, Ausschüttungsverbot) sowie der laufenden Überprü-

fungsinstanzen durch Wirtschaftsprüfer und interne Kontrolle (Landesholding) werde auch regelmäßig die Plausibilität betrachtet, auf ein möglichst realistisches Bild von Kostenwahrheit geachtet und diese letztlich über den Jahresabschluss auch bestätigt. Die FH Burgenland und die AIM würden davon ausgehen, dass durch die vorgeschlagene Maßnahme kein wesentlich anderes wirtschaftliches Bild von beiden Unternehmen entstehe, jedoch ein beachtlicher bürokratischer Aufwand – ohne Wirkungseffekte – die Folge wäre. Inwieweit der Detaillierungsgrad der Leistungspalette von Serviceeinrichtungen vergrößert werden solle, würden die FH Burgenland und die AIM unter Berücksichtigung bestehender Modelle prüfen und gegebenenfalls modifizieren.

Der Empfehlung, in allen Servicebereichen die Leistungsstunden ihrer Mitarbeiter:innen für ihre Tochterunternehmen aufzuzeichnen, zu bewerten und die Ist-Werte den Schätzungen gegenüberzustellen, hielten die FH Burgenland und die AIM entgegen, dass es gelungen sei, unter Mitwirkung eines externen Steuerberaters ein klug aufgestelltes und umfassendes Shared-Service-Modells umzusetzen, mit dem ein wirtschaftliches, sparsames und zweckmäßiges System für Serviceleistungen in der Unternehmensgruppe erfolgreich etabliert worden sei. Die konkreten Verrechnungen zwischen den Beteiligungen und der FH Burgenland basierten auf fundierten Einschätzungen von erfahrenen, langjährigen Führungskräften und würden – nach den jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten – zwischen der FH Burgenland und seinen Beteiligungen besprochen bzw. gegebenenfalls adaptiert. Eine vom BLRH vorgeschlagene detaillierte, „quasi minutenexakte“ Aufzeichnung aller Dienstleistungen in der gegebenen Vielzahl an Serviceleistungen und auch an Service-Einheiten zwischen den Unternehmen und der FH Burgenland, noch dazu in einem absolut geschlossenen, letztlich gemeinnützigen System, sehe die FH Burgenland als enorme Aufblähung bürokratischer Erfordernisse, die mit beachtlichen Zusatzkosten verbunden sei und als absolut überschießend gesehen werde, ohne damit nennenswerte Vorteile realisieren oder Wirkungseffekte erzielen zu können. Ein geschlossenes System würde sich lediglich in sich mit sich selbst beschäftigen. Die FH Burgenland verwies zudem darauf, dass sich auch die Beteiligungen der FH Burgenland freiwillig der jährlichen, genauen Überprüfung durch einen externen, unabhängigen Wirtschaftsprüfer unterzögen und dieser bisher für jedes Jahr des Prüfzeitraumes eine den realen Bedingungen entsprechende wirtschaftliche Situation des Unternehmens bestätigt habe. Damit sei aus Sicht der FH Burgenland ein höchst sorgsamer und sparsamer Umgang mit öffentlichen Geldern sichergestellt.

- 6.4 Der BLRH bekräftigte, dass aus seiner Sicht im Dienstleistungsvertrag nicht nur die Servicebereiche aufzuzählen, sondern auch die einzelnen Leistungen

je Servicebereich zu definieren wären. Im Dienstleistungsvertrag war darüber hinaus auch angeführt, dass „*allfällige sonstige Dienstleistungen*“, die über die angeführten Dienstleistungen hinausgingen, mit einem pauschalen Satz von 30 Euro pro Stunde abgerechnet wurden. Der BLRH konnte nicht nachvollziehen, wie solche „*allfälligen sonstigen Dienstleistungen*“ bestimmt werden konnten, wenn keine genaue Leistungsbeschreibung erfolgte.

Zur Leistungsaufzeichnung entgegnete der BLRH, dass aus betriebswirtschaftlicher Sicht der Wert der erbrachten Dienstleistungen im Konzern über angemessene Verrechnungspreise abzubilden war. Nur so konnte dem Prinzip der Kostenwahrheit ausreichend entsprochen werden. Ohne Dokumentation der Leistungen war eine solche nicht zu erreichen.

Aus der Sicht des BLRH war zudem nicht transparent, dass die FH Burgenland und die AIM die Verrechnungen von Leistungen lediglich auf Schätzungen aufbauten, die sie keinen Ist-Werten gegenüberstellten. Gerade bei jenen Unternehmen, die im Rahmen eines Shared-Service-Modells laufend Dienstleistungen für andere Unternehmen in einem Unternehmensverbund erbrachten, wäre es aus Sicht des BLRH notwendig, die Ist-Leistungen ausreichend zu dokumentieren.

Der BLRH verlangte hierbei keineswegs eine „*quasi minutenexakte*“ Aufzeichnung der einzelnen Detaillleistungen. Vielmehr würde eine Stundenaufzeichnung der Mitarbeiter:innen je Unternehmen eine gute Ausgangsbasis für einen Soll-Ist-Vergleich bilden.

Daher konnte der BLRH nicht zustimmen, dass die AIM und die FH Burgenland eine transparente Erfassung und Darstellung der von der FH Burgenland erbrachten Leistungen für ihre Beteiligungen mit einer unnötigen „*Sich-Selbst-Beschäftigung*“ eines „*geschlossenen Systems*“ bezeichneten.

GESETZESNOVELLE

7 Angebot

7.1 (1) Das Geschäftsmodell der AIM umfasste die **Durchführung von Lehrgängen** in **Zusammenarbeit mit Kooperationsunternehmen**.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der angebotenen Lehrgänge nach **Fachrichtung** sowie die Studierenden dieser Lehrgänge zum 30.09.2022. Die Tabelle umfasst alle Lehrgänge mit Studierenden im überprüften Zeitraum.

Tabelle 2: Verteilung nach Fachrichtung

	Lehrgänge		Studierende zum 30.09.2022	
	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]
Energie & Umwelt	1	2,5	24	0,5
Gesundheit	3	7,5	58	1,2
IT	6	15,0	1.040	21,3
Soziales	3	7,5	89	1,8
Wirtschaft & Marketing	27	67,5	3.663	75,2
Gesamt	40	100,0	4.874	100,0

Quelle: AIM; Darstellung: BLRH

Der Großteil der angebotenen Lehrgänge war mit rund 68 Prozent im Fachbereich Wirtschaft und Marketing angesiedelt. Dieser Fachbereich verzeichnete mit rund 75 Prozent auch die meisten Studierenden zum 30.09.2022.

Folgende Tabelle zeigt die Verteilung der angebotenen Lehrgänge³⁶ nach **Angebotsform** sowie die dazugehörigen Studierenden zum 30.09.2022:

Tabelle 3: Verteilung nach Angebotsform

	Lehrgänge		Studierende zum 30.09.2022	
	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]
Blended (Online und Präsenz)	9	22,5	214	4,4
Live-Online	7	17,5	276	5,7
Online	24	60,0	4.384	89,9
Gesamt	40	100,0	4.874	100,0

Quelle: AIM; Darstellung: BLRH

Die AIM bot rund 60 Prozent ihrer Lehrgänge online und rund 18 Prozent „Live-Online“ an. Online bedeutete, dass ein Studienbeginn jederzeit und

³⁶ Lehrgänge, die im überprüften Zeitraum von Studierenden besucht wurden.

ortsunabhängig möglich war. Der Online-Lehrgang war somit nicht an Semester oder zeitliche Fristen gebunden. Bei „Live-Online“-Lehrgängen unterrichteten Vortragende zu festgelegten Zeiten in einem virtuellen Lernraum. „Blended“ bedeutete, dass die Studierenden einen Teil des Lehrgangs online, einen anderen Teil in Präsenzeinheiten absolvierten. Die Präsenzeinheiten dienten der Umsetzung theoretischen Wissens in die Praxis.

Die AIM bot rund 78 Prozent der Lehrgänge zu einem **Lehrgangsbeitrag** unter 10.000 Euro an, rund 20 Prozent zwischen 10.000 Euro 20.000 Euro. Nur für einen Lehrgang lag dieser Betrag knapp über 20.000 Euro.

(2) Der **Zugang** zu einem Lehrgang **gemäß alter Rechtslage** war bis längstens 30.09.2023 zulässig. Außerordentliche Studierende, welche die AIM bis zum 30.09.2023 in Lehrgänge aufnahm, konnten den Lehrgang ab dem 01.10.2023 binnen der dreifachen Dauer der im Curriculum festgelegten Studienzeit abschließen.

Lehrgänge nach alter Rechtslage, in denen die Verleihung eines Mastergrads vorgesehen war, konnten noch bis zum 30.09.2023 eingerichtet werden.

- 7.2 Der BLRH hielt fest, dass das Hauptangebot der AIM Online-Lehrgänge im Fachbereich Wirtschaft und Marketing im Preissegment von unter 10.000 Euro war.

8 Akademischer Grad

8.1 (1) Hinsichtlich Verleihung von akademischen Graden regelte das FHG vor der Novelle Folgendes:

Akademischer Grad vor FHG Novelle
Vor der Novelle durfte die Fachhochschule im jeweiligen Studium international gebräuchliche Mastergrade festlegen.

Folgende Tabelle zeigt die von der AIM eingerichteten Lehrgänge³⁷ gegliedert nach verliehenem akademischen Grad sowie deren Studierende zum 30.09.2022:

Tabelle 4: Verteilung nach verliehenem akademischen Grad

	Lehrgänge		Studierende zum 30.09.2022	
	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]
MBA	23	57,5	4.482	92,0
MSc	5	12,5	166	3,4
MA	5	12,5	149	3,1
Akademischer Lehrgang	6	15,0	56	1,1
Diploma of Advanced Studies	1	2,5	21	0,4
Gesamt	40	100,0	4.874	100,0

Quelle: AIM; Darstellung: BLRH

Mehr als die Hälfte der von der AIM angebotenen Lehrgänge schloss mit dem akademischen Grad MBA ab. Die MBA-Lehrgänge umfassten rund 92 Prozent der Studierenden zum 30.09.2022. Rund 83 Prozent der angebotenen Lehrgänge schlossen mit einem Mastergrad (MBA, MSc, MA) ab. Dies betraf rund 99 Prozent der Studierenden zum 30.09.2022.

(2) Nach der Novelle regelte das FHG Folgendes zur Verleihung von akademischen Graden:

Akademischer Grad nach FHG Novelle
Ziel der Novelle war unter anderem eine Vereinheitlichung der für Lehrgänge zu verleihenden akademischen Grade. Das FHG sah nun verpflichtende Abschlussgrade vor. Die vorgeschriebenen akademischen Grade sollten eine Unterscheidung in ein ordentliches und ein außerordentliches Studium ermöglichen.
Folgende akademische Grade waren bei außerordentlichen Bachelorstudien vorgesehen:
- „Bachelor of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt „BA (CE)“
- „Bachelor of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „BSc (CE)“
- „Bachelor Professional“, abgekürzt „BPr“

³⁷ Lehrgänge, die im überprüften Zeitraum von Studierenden besucht wurden.

Bei außerordentlichen Masterstudien sah das Gesetz folgende akademischen Grade vor:

- „Master of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt „MA (CE)“
- „Master of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „MSc (CE)“
- „Master Professional“, abgekürzt „MPr“

In den Bereichen „Recht“ und „Business Administration“ gab es im FHG Sonderregelungen für Masterlehrgänge. In diesen Bereichen waren unter bestimmten Umständen die folgenden akademischen Grade möglich:

- Master of Business Administration, abgekürzt „MBA“
- Executive Master of Business Administration, abgekürzt „EMBA“
- Master of Laws, abgekürzt „LL.M.“

Der akademische Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ setzte eine erweiterte Zusammenarbeit der AIM mit einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung voraus.

8.2 Der BLRH hielt fest, dass rund 83 Prozent der von der AIM angebotenen Lehrgänge mit dem Mastergrad MBA, MSc oder MA abschlossen. Dies betraf rund 99 Prozent der Studierenden zum 30.09.2022.

Nach der Novelle konnte die AIM die Lehrgänge mit Abschluss „MSc“ oder „MA“ ohne den Zusatz Continuing Education (CE) nicht mehr anbieten. Dies betraf rund 25 Prozent ihrer Lehrgänge. Den akademischen Grad MBA konnte die AIM dann vergeben, sofern Umfang und Anforderungen mit mehreren fachlich in Frage kommenden ausländischen Masterstudien nachweislich vergleichbar waren.

9 Zugangsbedingungen

9.1 (1) Das FHG regelte vor der Novelle Folgendes zum Zugang der Studierenden zu einem außerordentlichen Studium:

Zugangsbedingungen vor FHG Novelle

Das FHG enthielt vor der Gesetzesnovelle keine expliziten Zugangsbedingungen zu einem Lehrgang, sondern die Zugangsbedingungen hatten sich **aus einer Vergleichbarkeit mit entsprechenden ausländischen Masterstudien abzuleiten**. Wenn die Vergleichbarkeit gegeben war, war der Zugang zu einem außerordentlichen Masterstudium auch ohne akademischen Erstabschluss oder Hochschulreife möglich.

Das Kollegium der FH Burgenland genehmigte die Zugangsbedingungen bei der Einrichtung der Lehrgänge. Bei der AIM war der Zugang zu einem außerordentlichen Masterstudium über

- einen international anerkannten inländischen oder
 - ausländischen akademischen Studienabschluss einer Hochschule
- zumindest auf Bachelor-Niveau möglich.

Ohne entsprechenden Studienabschluss hatte die Lehrgangsleitung eine gleich zu haltende Eignung festzustellen. Für den Großteil der außerordentlichen Masterstudien an der AIM war ein **Zugang ohne Hochschulreife oder einschlägige Berufserfahrung möglich**. Der BLRH verwies zur Umsetzung der alten Rechtslage auf Unterabschnitt 15 Zugangsbedingungen alte Rechtslage.

Folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Zulassungen gegliedert nach den Zugangsbedingungen:

Tabelle 5: Zulassungen nach Zugangsbedingungen

	2019/20		2020/21		2021/22	
	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]
Akademischer Abschluss (mindestens Bachelor)	537	40,0	898	41,4	874	39,5
ohne akademischen Erstabschluss	804	60,0	1.272	58,6	1.336	60,5
davon mit Hochschulreife bzw. Abschluss eines Expert:innenlehrgangs samt Berufspraxis	775	57,8	1.188	54,7	1.203	54,4
davon ohne Hochschulreife mit Aufnahmeprüfung u. Berufspraxis	29	2,2	84	3,9	133	6,0
Zulassungen gesamt	1.341	100,0	2.170	100,0	2.210	100,0

Quelle: AIM; Darstellung: BLRH

In allen drei Geschäftsjahren betrug der Anteil der zugelassenen Studienbewerber:innen mit akademischem Erstabschluss rund 40 Prozent. Die restlichen rund 60 Prozent verfügten über keinen akademischen Erstabschluss. Sie erfüllten die Zugangsbedingungen beispielsweise mit einer Hochschulreife und einer zumindest fünfjährigen Berufserfahrung oder mit einer Aufnahmeprüfung und einer zumindest fünfjährigen Berufserfahrung.

(2) Nach der Novelle regelte das FHG Folgendes zum Zugang der Studierenden zu einem außerordentlichen Studium:

Zugangsbedingungen nach FHG Novelle
Durch die Novelle konkretisierte der Gesetzgeber die Zugangsbedingungen. Das FHG unterschied zunächst zwischen dem neu eingeführten außerordentlichen Bachelorstudium und dem außerordentlichen Masterstudium. Je nach verliehenem akademischen Grad ergaben sich weitere Unterscheidungen.
Für den Zugang zum <u>außerordentlichen Bachelorstudium</u> war die allgemeine Hochschulreife und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung erforderlich. Beim akademischen Grad Bachelor Professional war eine einschlägige berufliche Qualifikation oder eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung Voraussetzung.

Voraussetzung für den Zugang zu einem Lehrgang mit Masterabschluss war grundsätzlich der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Punkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung sowie eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

Bei Verleihung des akademischen Grads „Executive Master of Business Administration“ (EMBA) sah das FHG eine **Ausnahme** vor. Hier konnte eine einschlägige berufliche Qualifikation als Zugangsbedingung festgelegt werden. Die Fachhochschule hatte jedoch nachzuweisen, dass das Studium vergleichbar hinsichtlich Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mehrerer fachlich in Frage kommender ausländischer Masterstudien war.

9.2 Der BLRH wies darauf hin, dass die Gesetzesänderung auch Auswirkungen auf die Zielgruppe der AIM hatte. Der Anteil der zugelassenen Studienbewerber:innen mit akademischem Erstabschluss betrug rund 40 Prozent. Die restlichen rund 60 Prozent verfügten über keinen akademischen Erstabschluss. Nach der Novelle durfte die AIM Lehrgänge mit Abschluss MBA nur mehr Studienbewerber:innen mit akademischem Erstabschluss und einer mehrjährigen einschlägigen Berufserfahrung anbieten.

Für Studienbewerber:innen ohne akademischen Erstabschluss war nur mehr der Zugang zum EMBA möglich, sofern diese über eine einschlägige berufliche Qualifikation verfügten. Alternativ konnte die AIM außerordentliche Bachelorstudien mit den zuvor genannten Zugangsbedingungen einrichten.

10 Arbeitsaufwand

10.1 (1) Hinsichtlich Arbeitsaufwand und damit ECTS-Punkten³⁸ regelte das FHG vor der Novelle Folgendes:

Arbeitsaufwand vor FHG Novelle
Das FHG vor der Gesetzesnovelle verwies hinsichtlich Arbeitsaufwand auf die Vergleichbarkeit mit entsprechenden ausländischen Masterstudien.

Folgende Tabelle zeigt die von der AIM eingerichteten Lehrgänge³⁹ gegliedert nach Arbeitsaufwand sowie deren Studierende zum 30.09.2022:

Tabelle 6: Verteilung nach Arbeitsaufwand

	Lehrgänge		Studierende zum 30.09.2022	
	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]
60 ECTS	34	85,0	3.707	76,1
90 ECTS	4	10,0	1.124	23,1
120 ECTS	2	5,0	43	0,9
Gesamt	40	100	4.874	100

Quelle: AIM; Darstellung: BLRH

Der Großteil der von der AIM angebotenen Lehrgänge mit rund 85 Prozent umfasste einen Arbeitsaufwand von 60 ECTS-Punkten. Diese Lehrgänge besuchten rund 76 Prozent der Studierenden zum 30.09.2022.

Der Arbeitsaufwand von 60 ECTS-Punkten stellte gemäß FHG den Mindestumfang zur Verleihung eines akademischen Grads oder der Bezeichnung „*Akademische ...*“ bzw. „*Akademischer ...*“ dar.

Von den angebotenen Masterlehrgängen umfassten rund 82 Prozent einen Arbeitsaufwand von 60 ECTS-Punkten. Rund drei Viertel aller Masterstudierenden besuchten einen 60-ECTS-Masterlehrgang. Gemäß IHS-Studie⁴⁰ umfasste der Anteil der 60-ECTS-Masterlehrgänge im Wintersemester 2018/19 österreichweit⁴¹ rund 13 Prozent. Die restlichen rund 87 Prozent der österreichweiten Masterlehrgänge umfassten zumindest 90 ECTS-Punkte.

³⁸ Ein ECTS-Punkt entsprach einem Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden.

³⁹ Lehrgänge, die im überprüften Zeitraum von Studierende besucht wurden.

⁴⁰ <https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/5266/1/2019-ihs-report-kulhanek-binder-unger-stand-wissenschaftlicher-weiterbildung-oesterreich.pdf>, abgerufen am 04.12.2023, vgl. S. 46 ff..

⁴¹ Darunter fielen Master-Lehrgänge an öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten.

(2) Nach der Novelle regelte das FHG Folgendes zum Arbeitsaufwand:

Arbeitsaufwand nach FHG Novelle
<p>Nach der Novelle legte das FHG einen Mindestumfang von 180 ECTS-Punkte für Bachelorstudien und von 120 ECTS-Punkte für Masterstudien fest. Ziel war die Herstellung einer Bologna-Konformität. Weiters sollte eine Anschlussfähigkeit an beispielsweise ein Doktoratsstudium ermöglicht werden.</p> <p>Auch hier sah das FHG eine Ausnahmebestimmung vor. Der Arbeitsaufwand für ein außerordentliches Masterstudium konnte weniger ECTS-Punkte umfassen, wenn das Masterstudium in Umfang und Anforderungen mit <u>mehreren</u> fachlich in Frage kommenden ausländischen Masterstudien vergleichbar war.</p> <p>Ein einzelnes vergleichbares ausländisches Masterstudium war keine ausreichende Begründung für die Reduktion der 120 ECTS-Punkte-Vorgabe.</p>

10.2 Der BLRH hielt fest, dass rund 82 Prozent der von der AIM angebotenen Masterlehrgänge einen Arbeitsaufwand von 60 ECTS-Punkten umfassten. Rund drei Viertel aller Masterstudierenden besuchten einen Masterlehrgang mit 60 ECTS-Punkten. Der Arbeitsaufwand von 60 ECTS-Punkten stellte gemäß FHG den Mindestumfang zur Verleihung eines akademischen Grads oder der Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ dar.

Nach der Novelle hatten Masterstudien einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Punkten zu umfassen. Wollte die AIM Masterstudien mit weniger als 120 ECTS-Punkten anbieten, bedurfte es der Vergleichbarkeit mit mehreren ausländischen Masterstudien.

11 Internationale Vergleichbarkeit

- 11.1 (1) Sowohl vor als auch nach der Gesetzesnovelle gab es Anforderungen für die internationale Vergleichbarkeit von Lehrgängen. Diesbezüglich regelte das FHG vor der Novelle Folgendes:

Internationale Vergleichbarkeit vor FHG Novelle
Vor der Novelle wurden im jeweiligen Studium international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden. Das Gesetz forderte, dass Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar waren.

Das Kollegium der FH Burgenland genehmigte vor der Gesetzesnovelle auch Lehrgänge mit lediglich einem vergleichbaren ausländischen Lehrgang. (vgl. Unterabschnitt 15 Zugangsbedingungen alte Rechtslage)

- (2) Nach der Novelle regelte das FHG Folgendes zur internationalen Vergleichbarkeit:

Internationale Vergleichbarkeit nach FHG Novelle
Nach der Gesetzesnovelle knüpfte das FHG an mehreren Stellen an die internationale Vergleichbarkeit an.
MBA und LL.M.: Die akademischen Grade MBA und LL.M. konnte außerordentlichen Masterstudierenden dann vergeben werden, sofern Umfang und Anforderungen mit <u>mehreren</u> fachlich in Frage kommenden ausländischen Masterstudien nachweislich vergleichbar waren. Beim LL.M. musste zudem der Zugang vergleichbar sein.
EMBA: Bei Verleihung des akademischen Grads EMBA konnte als Zugangsvoraussetzung auch eine einschlägige berufliche Qualifikation festgelegt werden, sofern Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit <u>mehreren</u> fachlich in Frage kommenden ausländischen Masterstudien nachweislich vergleichbar waren.
ECTS: Der Arbeitsaufwand für ein außerordentliches Masterstudium konnte <u>weniger als 120 ECTS-Punkte</u> betragen, wenn dieses Masterstudium in Umfang und Anforderungen mit <u>mehreren</u> fachlich in Frage kommenden ausländischen Masterstudien vergleichbar war.
Der Gesetzgeber stellte klar, dass ein einzelnes vergleichbares ausländisches Masterstudium keine ausreichende Begründung für die Reduktion der 120 ECTS-Vorgabe darstellt.

- 11.2 Der BLRH hielt fest, dass ein einzelnes ausländisches Masterstudium für die Vergleichbarkeit nach der Novelle nicht ausreichte. Die AIM hatte zumindest zwei vergleichbare Studien heranzuziehen.

Für Studienbewerber:innen ohne akademischen Erstabschluss war nur mehr der Zugang zum EMBA möglich. Der BLRH hielt fest, dass sofern die internationale Vergleichbarkeit gegeben war, die AIM nach der Novelle ein außerordentliches Masterstudium

- mit Abschluss EMBA,
- mit weniger als 120 ECTS-Punkten und
- mit Zugangsbedingung einschlägige berufliche Qualifikation anbieten konnte.

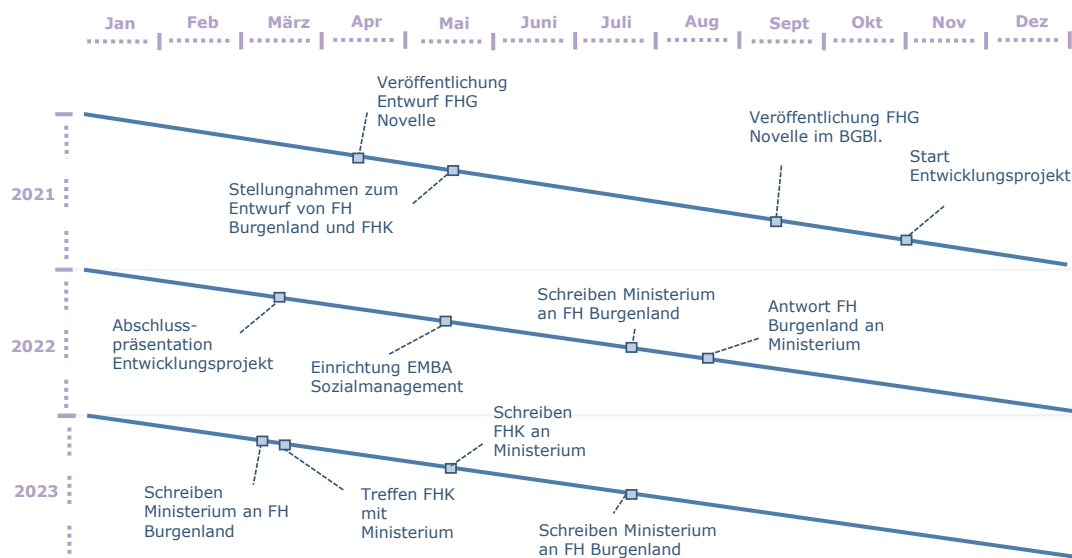
Für Studienbewerber:innen mit akademischem Erstabschluss und mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung war auch der Zugang zum MBA möglich. Der BLRH hielt fest, dass sofern die internationale Vergleichbarkeit gegeben war, die AIM nach der Novelle ein außerordentliches Masterstudium

- mit Abschluss MBA und
- mit weniger als 120 ECTS-Punkten anbieten konnte.

12 Umsetzung FHG Novelle

12.1 (1) Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die zeitliche Abfolge der Umsetzung der FHG Novelle in der AIM:

Abbildung 6: Überblick Umsetzung FHG Novelle



Quelle: AIM; Darstellung: BLRH

Im April 2021 wurde der Ministerialentwurf zur FHG Novelle veröffentlicht. Die FH Burgenland sowie die Österreichische Fachhochschul-Konferenz⁴² (**FHK**) gaben kritische **Stellungnahmen** im Begutachtungsprozess ab.

Die **FH Burgenland** erklärte darin u.a., international sei es nicht üblich, die Verleihung des akademischen Grads MBA an einen hochschulischen Erstabschluss zu knüpfen. Programme, die mit dem akademischen Grad MBA abschließen, setzten eine mehrjährige Berufserfahrung voraus, jedoch nicht zwingend einen hochschulischen Erstabschluss.

Der Grad EMBA setze gemäß FH Burgenland im internationalen Vergleich eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in einer Führungsposition und in der Regel einen akademischen Abschluss voraus. Daher seien die Zugangsvoraussetzungen international für den akademischen Grad EMBA noch strenger. Der EMBA sei für einen kleineren Personenkreis als der MBA zugänglich.

Auch die **FHK** kritisierte in ihrer **Stellungnahme** u.a. die geplanten Zugangsvoraussetzungen für MBA und EMBA-Masterstudien. Die FHK bezeichnete den Entwurf in einigen Punkten als zu wenig präzise, sodass er Fragen aufwerfe.

Die FHG Novelle trat mit 01.10.2021 in Kraft und sah einen zweijährigen Übergangszeitraum bis 30.09.2023 vor. Für den Zugang zum MBA war ein akademischer Erstabschluss sowie eine mehrjährige Berufserfahrung notwendig, für den Zugang zum EMBA eine einschlägige berufliche Qualifikation.

(2) Die AIM sah gemäß einer Fragenbeantwortung an den BLRH in der Ausnahmebestimmung für EMBA-Lehrgänge die Möglichkeit, sowohl die Ausgestaltung der Lehrgänge als auch ihre Zielgruppe zu erhalten. Rund 60 Prozent der Studierenden der AIM hatten keine akademische Vorbildung. Ziel der AIM sei daher die „**Überführung**“ der **bisherigen MBA-Programme in EMBA-Programme** gewesen.

Die Generalversammlung der AIM behandelte im Juli 2021 die geplante Novelle. Der Vertreter der Gesellschafterin und die Geschäftsführung sahen „*Unschärfen*“ in der neuen Gesetzgebung. Das Kollegium diskutierte die Novelle in ihren Sitzungen. Weder aus den Generalversammlungsprotokollen der AIM noch jenen des Kollegiums waren eine inhaltliche Diskussion oder die Grundsatzentscheidung zur Umstellung auf EMBA-Lehrgänge zu entnehmen.

Im Rahmen des **Entwicklungsprojekts** übermittelte die AIM dem Beratungsunternehmen vorab ihre Einschätzung der Gesetzesnovelle und das

⁴² ZVR 148912033. Die FHK war der Interessensvertreter der österreichischen Fachhochschulen. Der Geschäftsführer der FH Burgenland fungierte als erster stellvertretender Präsident der FHK.

Vorhaben zum Umstieg auf EMBA-Lehrgänge. Das Beratungsunternehmen führte im finalen Abschlussbericht aus, dass eine Umwandlung des aktuellen Angebots in EMBA-Lehrgänge möglich sei und die AIM die internationale Vergleichbarkeit bereits geprüft und bestätigt habe. Daher sei eine Betroffenheit durch die gesetzlichen Änderungen auszuschließen.

Die AIM gab zum Zugang bekannt, dass nach erster Einschätzung die aktuellen Zugangsvoraussetzungen der AIM durch die FHG Novelle weitgehend unverändert bleiben. Zu den Zugangsbedingungen äußerte sich die AIM wie folgt: *„Es wurde davon ausgegangen, dass eine einschlägige berufliche Qualifikation auch durch entsprechende Berufserfahrung erworben werden kann. Daher hätten auch in zukünftigen EMBA-Programmen weiterhin Personen ohne akademischen Erstabschluss in ein Masterstudium im Bereich der Weiterbildung aufgenommen werden können.“*

Die AIM ging davon aus, dass die vergleichbaren Studien im Ausland nicht mit dem akademischen Grad EMBA abschließen mussten.

Darüber hinaus führte die AIM keine Erhebungen über das Interesse von Studierenden am akademischen Grad EMBA durch.

Wenn die Vergleichbarkeit im Zugang nicht gegeben wäre, hätte die AIM für den jeweiligen Lehrgang die Einrichtung als MBA in Betracht gezogen.

(3) Im Mai 2022 richtete das Kollegium den Lehrgang „EMBA Sozialmanagement“ mit einem Arbeitsaufwand von 60 ECTS-Punkten ein.

Ende Juli 2022 übermittelte das Ministerium⁴³ ein Schreiben an die FH Burgenland, indem es **erhebliche Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen** äußerte.

Das Ministerium forderte die FH Burgenland auf, Unterlagen zu Vergleichbarkeit in Hinblick auf den Arbeitsaufwand von 60 ECTS-Punkten und zur Zulässigkeit der Einrichtung des Lehrgangs als EMBA-Studium zu übermitteln.⁴⁴ Sollte die FH Burgenland die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen, würde das Ministerium ein anlassbezogenes Überprüfungsverfahren⁴⁵ einleiten. Dazu kam es in weiterer Folge nicht.

Die AIM führte in ihrer Beantwortung Ende August 2022 zehn Studien als vergleichbare Studien an. Vier der zehn Studien schlossen mit dem akademischen Grad EMBA ab. Sechs der zehn Studien waren aus der Schweiz.

Anfang März 2023 kam es zu einem Gespräch des Ministeriums mit der FH Burgenland.⁴⁶

⁴³ Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

⁴⁴ Vgl. § 10 Abs. 10 FHG.

⁴⁵ Vgl. § 26a HS-QSG.

⁴⁶ Dazu gab es kein Protokoll.

Mitte März 2023 erfolgte die Beantwortung seitens des Ministeriums. Dieses sah in neun der zehn Studien keine Vergleichbarkeit.⁴⁷ Die Gründe dafür waren, dass Weiterbildungsmaster bzw. Nachdiplomstudiengänge aus der Schweiz nicht zur Vergleichbarkeit herangezogen werden konnten bzw. weil die Lehrgänge nicht mit einem EMBA abschlossen.

(4) Ende März 2023 kam es zu einem **Treffen des FHK-Vorstands und Vertreter:innen des Ministeriums**.⁴⁸ Das Ministerium erläuterte die Zielsetzungen und Terminologie der Novelle.

Ende Mai 2023 richtete die FHK ein Schreiben an das Ministerium, in welchem sie die Bedenken hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen für MBA und EMBA-Lehrgänge wiederholte. Zudem wies die FHK auf eine unklare Auslegung des Begriffs „einschlägige berufliche Qualifikation“ hin, welche Zugangsvoraussetzung für den EMBA sein könne.

In einem Schreiben vom Juli 2023 äußerte sich das Ministerium zur „*einschlägigen beruflichen Qualifikation*“. Weiters stellte es Klarstellungen und Änderungen zu den gesetzlichen Vorgaben bezüglich EMBA in einer allfälligen Novelle in Aussicht. Im April 2024 beschloss der Nationalrat eine neuerliche Novelle des FHG. Diese ermöglichte Teilnehmer:innen ohne akademischen Erstabschluss, aber mit einer mehrjährigen einschlägigen Berufserfahrung, den Zugang zu MBA-Lehrgängen. Allerdings hatten die MBA-Lehrgänge für diese Teilnehmer:innen einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Punkten zu umfassen.

(5) Die AIM plante, anstelle der EMBA-Lehrgänge ab Oktober 2023 MBA-Lehrgänge mit den neuen verschärften Zugangsbedingungen anzubieten. Ein Zugang war nur mehr für Studierende mit akademischem Erstabschluss und einer mehrjährigen einschlägigen Berufserfahrung möglich.

12.2 Zu (1) bis (4) Die FHG Novelle trat mit 01.10.2021 in Kraft und sah einen zweijährigen Übergangszeitraum bis 30.09.2023 vor.

Der BLRH kritisierte, dass die AIM und die FH Burgenland weder die inhaltliche Diskussion noch die Entscheidungen zu den Gesetzesänderungen und die Auswirkungen auf die AIM bzw. die FH Burgenland nachvollziehbar dokumentierten. Aus den Kollegiums- und AIM-Generalversammlungsprotokollen war für den BLRH nicht erkennbar, weshalb die AIM den Fokus auf den EMBA legte. Die AIM führte keine Erhebungen durch, welche Nachfrage unter Studierenden für den akademische Grad EMBA bestand. Der BLRH konnte die Entscheidung zum ursprünglich geplanten Umstieg auf EMBA auch in Anbetracht der Stellungnahme im Begutachtungsverfahren nicht

⁴⁷ Das Ministerium gab nicht bekannt, welches Studium es als vergleichbar ansah.

⁴⁸ Insgesamt nahmen an dem Termin 56 Personen teil.

nachvollziehen. Dort führte die FH Burgenland aus, der EMBA sei für einen kleineren Personenkreis als der MBA zugänglich.

Die Novelle des FHG und die damit einhergehenden Änderungen der Zugangsvoraussetzungen und der zu vergebenen akademischen Grade hatten großen Einfluss auf das Geschäftsmodell der AIM. Die AIM sowie die FH Burgenland hatten somit im zweijährigen Übergangszeitraum wesentliche Entscheidungen zur Umsetzung zu treffen. Aus Sicht des BLRH sollten Grundsatzentscheidungen mit Einfluss auf das Geschäftsmodell in der Generalversammlung bzw. im Kollegium entsprechend diskutiert und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Der BLRH empfahl der AIM und der FH Burgenland, Entscheidungsgrundlagen insbesondere im Bereich des Geschäftsmodells in der AIM-Generalversammlung bzw. im Kollegium so ausreichend zu dokumentieren, dass sie nachvollzogen werden können. Dabei sollten sie mögliche Handlungsoptionen aufzeigen und Entscheidungen begründen.

- 12.3 Die AIM und die FH Burgenland argumentierten, dass die Anregungen des BLRH ausblenden würden, dass die FHG-Novelle 2021 zu den Rahmenbedingungen von Hochschullehrgängen eine Reihe ganz wesentlicher Fragen offengelassen hätte und damit ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit erzeugen würde. Genau deswegen habe sich die FH Burgenland mit allen ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten engagiert eingebracht - im Begutachtungsverfahren, in direktem Austausch mit Expert:innen aus dem Hochschulbereich, im Präsidium und im Vorstand der Fachhochschulkonferenz, mit Beamten des Bundesministeriums für Wissenschaft, Bildung und Forschung, externen Rechtsexperten und einer weiter gefassten sach- und fachkundigen Community innerhalb des Fachhochschulsektors. Die Meinungsbildung zum rechtlichen Rahmen habe dabei mehrere Phasen durchlaufen, dennoch lange gedauert, keine klaren Ergebnisse und wenig Rechtsunsicherheit mit sich gebracht und schließlich gezeigt, dass auch zwischen den Hochschulsektoren - Universitäten einerseits und dem Fachhochschulsektor andererseits - bis hinein in die Beamtenschaft keine klare Sicht gegeben gewesen sei. Unter diesen Rahmenbedingungen hätten die FH Burgenland und die AIM jeweils Möglichkeiten geschaffen und mehrere Optionen offengelassen (und keine ausgeschlossen), um rechtskonforme Angebote anzubieten und dies - im Einvernehmen - auch umgesetzt. Die unbefriedigende Rechtssituation sei im regelmäßigen (jedenfalls monatlichem) Austausch zwischen den Geschäftsführungen und oftmals unter Konsultation der Kollegiumsleitung erörtert, die verschiedenen Optionen diskutiert und dann

auch auf der jeweiligen Ebene umgesetzt worden. Falls Gremienentscheidungen oder kollegiale Entscheidungen erforderlich geworden seien, seien diese dokumentiert. Die FH Burgenland verweise im Besonderen darauf, dass in die hochschulpolitischen Entwicklungen, zu den gesetzlichen Maßnahmen oder den schwierigen und unbefriedigenden rechtlichen Interpretationen etc. die wesentlichen Stakeholder in regelmäßigen Abständen eingebunden gewesen, in der Regel schriftlich über aktuelle Entwicklungen, Optionen und Modelle informiert worden und gemeinsame Vorgehensweisen beraten worden seien. Auszugsweise führten sie einige wesentliche Formate an:

- Die Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung sowie der Eigentümervertreter seien in jeweiligen Klausuren am
 - 10. Jänner 2022,
 - 22. Juni 2022,
 - 09. Jänner 2023 und
 - 22. Jänner 2024

informiert worden.

- Eine entsprechende Berichterstattung der Geschäftsführung an die Generalversammlung der FH Burgenland sei in deren ordentlichen Generalversammlungen am
 - 26. Jänner 2023 sowie am
 - 29. Jänner 2024.

erfolgt.

- Der Aufsichtsrat der FH Burgenland sei jeweils (und auch schriftlich) in seiner
 - 33. Sitzung am 26. Jänner 2023,
 - 34. Sitzung am 17. April 2023,
 - 35. Sitzung am 25. Juli 2023,
 - 36. Sitzung am 21. November 2023 sowie
 - 37. Sitzung am 29. Jänner 2024

informiert und die Entwicklungen beraten worden.

Dazu lägen jeweils auch die schriftlichen Berichte (bzw. etwaige PowerPoint-Präsentationen) und somit aus Sicht der FH Burgenland auch umfangreiche, dokumentierte und klar nachvollziehbare Meinungs- und Entscheidungsbildung vor. Die FH Burgenland und die AIM betonten in diesem Zusammenhang jedoch auch, dass sie sich in ihrer kritischen Haltung und ihren Beiträgen zu einer Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die hochschulische Weiterbildung durch die beabsichtigte „Novelle zur Novelle“ bestätigt fühlen würden. Die FH Burgenland habe sich immer wieder mit Verbesserungsvorschlägen engagiert eingebracht und verbinde damit die

Erwartung, dass durch Klarheit der Rechtsgrundlage auch Sicherheit zur Planung bestehe. Alle diese fundierten Bedenken lägen dem BLRH vor. Trotz widriger Rahmenbedingungen würden die FH Burgenland und die AIM darauf verweisen, dass gerade im abgelaufenen Wirtschaftsjahr noch nie so viele Menschen die Hochschullehrgänge der FH Burgenland und der AIM für ihre Weiterbildung genutzt und eine akademische Weiterbildung begonnen hätten. Eine aus ihrer Sicht höchst erfreuliche Entwicklung, die beachtet werden sollte.

- 12.4 Der BLRH wiederholte, dass die AIM bzw. das Kollegium ab Mai 2022 begann, EMBA-Lehrgänge einzurichten. Weder aus den Generalversammlungsprotokollen der AIM noch aus den Kollegiumsprotokollen war die Entscheidung zur Überführung der Lehrgänge in EMBA-Lehrgänge ersichtlich.

Der BLRH stellte nicht in Frage, dass Rechtsunsicherheiten bestanden und dass ein laufender Austausch innerhalb und außerhalb AIM und der FH Burgenland stattfand. Gerade aufgrund der mit der FHG-Novelle einhergehenden Rechtsunsicherheit hätte der BLRH jedoch erwartet, dass die Entscheidung zum Umstieg auf EMBA-Lehrgänge in der Generalversammlung der AIM festgehalten wurde. In ihrer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren sah die FH Burgenland den EMBA nämlich für einen kleineren Personenkreis als den MBA zugänglich. Der BLRH betonte, dass Entscheidungen, die das Geschäftsmodell betrafen, in der Generalversammlung der AIM als das höchste Entscheidungsgremium einer GmbH getroffen und dokumentiert werden sollten. Diesbezüglich präziserte er seine Empfehlung.

Für die Einrichtung der Lehrgänge war das Kollegium der FH Burgenland zuständig. Auch hier wäre es aus Sicht des BLRH geboten gewesen, die Entscheidung, auf EMBA-Lehrgänge umzustellen, zu dokumentieren.

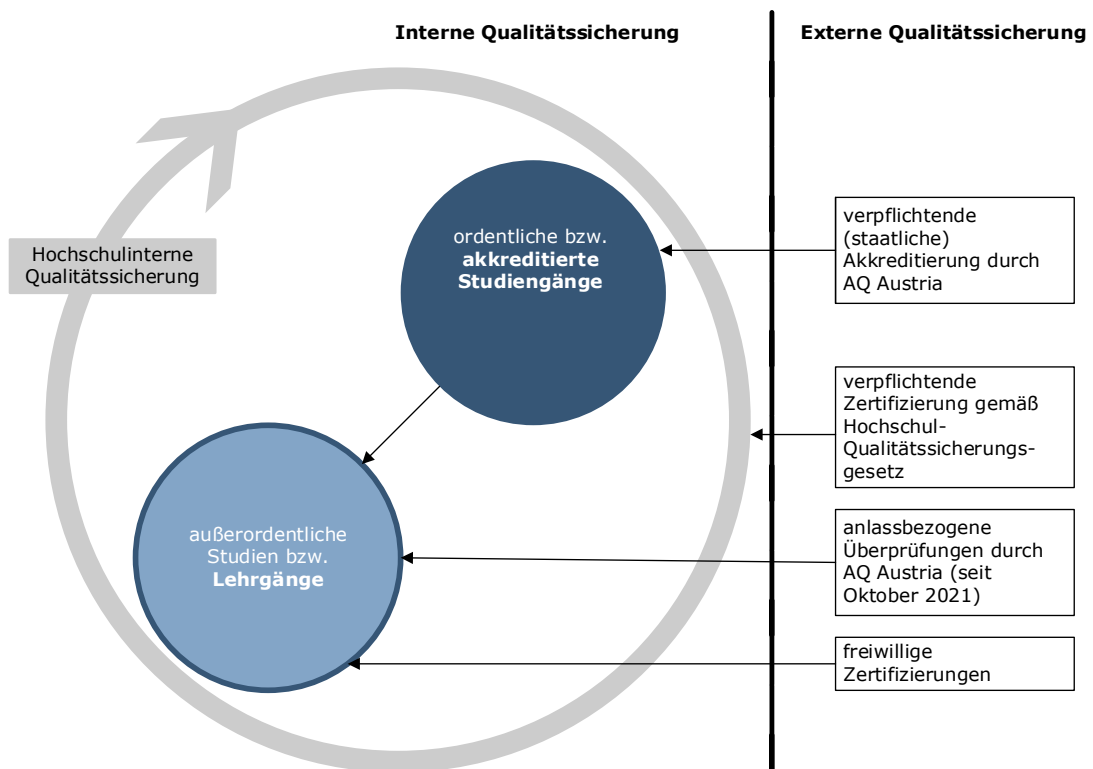
Die von der AIM bzw. der FH Burgenland in ihrer Stellungnahme angeführten Sitzungen betrafen zum einen die gesellschaftsrechtlichen Gremien der Muttergesellschaft, nicht die der AIM selbst. Zum anderen handelte es sich bei Regierungsklausuren um keine gesellschaftsrechtlichen oder kollegialen Organe der AIM bzw. der FH Burgenland.

QUALITÄTSSICHERUNG

13 Vorgaben

13.1 (1) Folgende Abbildung gibt einen Überblick zur hochschulischen Qualitätssicherung:

Abbildung 7: Überblick Qualitätssicherung



Quelle: FHG, HS-QSG; Darstellung: BLRH

(2) Für die externe Qualitätssicherung an der FH Burgenland war die AQ Austria zuständig.⁴⁹ Diese bescheinigte die staatliche Anerkennung der ordentlichen Studiengänge (**Akkreditierung**).

Die **Lehrgänge** unterlagen **keiner gesetzlich verpflichtenden Akkreditierung** durch die AQ Austria. Fachhochschulen konnten jedoch ausschließlich Lehrgänge in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Studiengänge anbieten. (vgl. Unterabschnitt 3 Gesetzliche Lage)

Für Lehrgänge bestand die Möglichkeit, **freiwillige Zertifizierungen** durchführen zu lassen. Die FH Burgenland ließ einen Online-Masterlehrgang

⁴⁹ Vgl. § 3 HS-QSG.

im Jahr 2020 extern zertifizieren. Mit dem Zertifikat bestätigte die Evaluationsagentur⁵⁰, dass die FH Burgenland die erforderlichen Zertifizierungskriterien für den Masterlehrgang umsetzte und Verfahren und Instrumente zur Qualitätssicherung etabliert hatte.

Von den insgesamt sechs Zertifizierungskriterien erfüllte die FH Burgenland fünf Kriterien vollständig. Das Kriterium Qualitätssicherung konnte sie nur teilweise erfüllen.⁵¹ (vgl. Unterabschnitt 17 Lehrende)

(3) Der Gesetzgeber sah eine interne und eine externe Qualitätssicherung vor. Zum einen waren Fachhochschulen verpflichtet, die Lehrgänge in die **hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung** einzubinden.⁵²

Zum anderen bestanden auch im Bereich der externen Qualitätssicherung gesetzliche Bestimmungen. Das HS-QSG sah die Zertifizierung des internen Qualitätsmanagementsystems von Fachhochschulen vor.⁵³ Das Audit zur Zertifizierung umfasste⁵⁴ u. a. den Prüfbereich Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung der Lehrgänge.

Die Zertifizierung war dem Grund nach keine inhaltliche Prüfung der Qualitätssicherung der Lehrgänge. Vielmehr ging es darum festzustellen, ob die fachhochschulintern verwendeten Instrumente und Verfahren geeignet waren, die Qualität der Lehrgänge sicherzustellen.⁵⁵

Die AQ Austria zertifizierte die FH Burgenland im Jahr 2014 (gültig bis September 2021) sowie im Februar 2021 (gültig bis Februar 2028). Im Zuge der Zertifizierung im Jahr 2014 hatte die FH Burgenland eine Auflage innerhalb von zwei Jahren zu erfüllen. Demnach hatte sie nachzuweisen, „*wie der Prozess der internen Re-Akkreditierung von Studiengängen implementiert wurde*“. Die FH Burgenland erfüllte die Auflage fristgerecht.

Die Zertifizierung im Februar 2021 erfolgte ohne Auflagen. Die Gutachter:innen sprachen jedoch Empfehlungen aus, wobei u. a. eine Empfehlung die Evaluierung der Lehrgänge betraf. (vgl. Unterabschnitt 20 Evaluierungen).

⁵⁰ Die Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag) führte Audits des Qualitätsmanagements an Hochschulen in Österreich gemäß den Vorgaben des HS-QSG durch. Evalag wurde dazu 2014 vom österreichischen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft offiziell zugelassen. <https://www.evalag.de/leistungen/audits-in-oesterreich/>, abgerufen am 18.10.2023.

⁵¹ Das Gutachten zur Zertifizierung des Lehrgangs war auf der Internetseite der Evaluationsagentur veröffentlicht: https://www.evalag.de/fileadmin/dateien/pdf/zert/weiterbildung/e/eisenstadt/fhb_gutachterbericht_zertifizierung_final.pdf, abgerufen am 18.10.2023, vgl. S. 23.

⁵² Vgl. § 9 Abs. 1 FHG.

⁵³ Gemäß § 23 Abs. 9 HS-QSG waren die Fachhochschulen nach ununterbrochener Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren einem Audit gemäß § 22 zu unterziehen. In weiterer Folge hatte ein Audit alle sieben Jahre stattzufinden.

⁵⁴ Gemäß § 22 Abs. 2 Z 5 HS-QSG.

⁵⁵ Vgl. Hauser/Huber in Jahrbuch Hochschulrecht 2019, Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge, B Lehrgänge zur Weiterbildung, 2 c bb.

(4) Neben der Zertifizierung des internen Qualitätsmanagementsystems führte der Gesetzgeber seit Oktober 2021 für Lehrgänge ein neues **anlassbezogenes Qualitätssicherungsverfahren** im HS-QSG⁵⁶ ein. (vgl. Unterabschnitt 3 Gesetzliche Lage)

(5) Darüber hinaus sah das FHG seit seiner Novelle im Oktober 2021⁵⁷ vor, dass Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Lehrgängen in die Satzung aufzunehmen waren. Die FH Burgenland verfügte bereits aus dem Jahr 2015 über eine diesbezügliche Satzung. Im Dezember 2021 ersetzte sie diese durch eine neue Satzung für Lehrgänge⁵⁸.

In beiden Satzungen waren wesentliche **Grundsätze für die Qualitätssicherung und -entwicklung** der Lehrgänge enthalten. (vgl. Unterabschnitte 14 Einrichtung der Lehrgänge und 16 Interne Wiedereinrichtung)

(6) Die Satzung sah vor, dass ein wissenschaftlicher Beirat die Qualitätssicherung und -entwicklung des Lehrbetriebes der Lehrgänge unterstützte. Sofern kein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet war, übernahm das Kollegium diese Funktion. Das Kollegium der FH Burgenland ernannte keinen wissenschaftlichen Beirat und übernahm diese Funktion selbst.

13.2 Zu (1) bis (6) Der BLRH hielt fest, dass die FH Burgenland gesetzlich verpflichtet war, die Lehrgänge in ihre hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden. Er bewertete positiv, dass die FH Burgenland bereits seit 2015 Bestimmungen zur Qualitätssicherung der Lehrgänge in ihrer Satzung festgelegt hatte. Allerdings sah der BLRH Mängel in Bezug auf deren Einhaltung und Umsetzung. Dies betraf beispielsweise die Durchführung von internen Wiedereinrichtungen sowie die Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Lehrgangsführung der AIM durch Kooperationsunternehmen. In diesem Zusammenhang verwies der BLRH auf die Unterabschnitte 16 Interne Wiedereinrichtung und 17 Lehrgangsführungen.

Zudem wies der BLRH darauf hin, dass das Kollegium die Funktion des wissenschaftlichen Beirats zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Lehrgänge selbst übernahm. In Anbetracht der Kritik und Empfehlungen zur Sicherstellung der internationalen Vergleichbarkeit, zur Anpassung der Zugangsbedingungen, zur fristgerechten Einhaltung der internen Wiedereinrichtungen und zu Auseinandersetzungen des Kollegiums mit den Evaluierungen von Lehrveranstaltungen erachtete der BLRH die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats als zweckmäßig.

⁵⁶ Vgl. § 26a HQ-QSG.

⁵⁷ Vgl. § 10 Abs. 3 Z 10 FHG.

⁵⁸ Die Satzung war gem. § 10 Abs. 3 Z 10 FHG zu veröffentlichen: <https://www.fh-burgenland.at/ueber-uns/organisation/organigramm/gremien/satzung/> abgerufen am 19.10.2023.

Der BLRH verwies dazu insbesondere auf die Unterabschnitte 14 Einrichtung der Lehrgänge, 15 Zugangsbedingungen alte Rechtslage 16 Interne Wieder-einrichtung und 20 Evaluierungen.

Der BLRH empfahl der FH Burgenland, einen wissenschaftlichen Beirat zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Lehrgänge einzurichten.

- 13.3 Die FH Burgenland führte aus, dass die Möglichkeit zur Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats bereits in der Satzung der FH Burgenland angeführt sei (Teil: Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Hochschullehrgängen). Wie in der Satzung verankert, übernehme das Kollegium der FH Burgenland diese Funktion, wenn kein solcher Beirat eingerichtet sei. Wie der BLRH anmerkte, habe bereits seit 2015 ein solcher Satzungsteil bestanden, auch mit dieser Möglichkeit, also weit vor dem Zeitpunkt, als ein solcher Satzungsteil verpflichtender Bestandteil der Satzung einer Fachhochschule geworden sei. Das Kollegium und der Erhalter der FH Burgenland hätten damit bereits mehrjährige Erfahrung mit der Wirkung eines eingerichteten wissenschaftlichen Beirats sammeln können und seien zum Entschluss gekommen, diese Aufgabe, wie in der Satzung auch ermöglicht, dem Kollegium zu übertragen. Wesentlich zu sehen sei, dass das interne Qualitätsmanagementsystem der FH Burgenland bereits zweimal das gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) vorgesehene Verfahren zur Zertifizierung durchlaufen habe. Zuletzt sei dies 2021 der Fall gewesen, mit dem sehr positiven Ergebnis, dass von der FH Burgenland alle erforderlichen Hochschul-Qualitäts-Standards zur Gänze erfüllt würden und daher die Re-Akkreditierung ohne jegliche Auflage bis 2028 verlängert worden sei. Wie vom BLRH angeführt, gehe es in dieser Zertifizierung auch genau darum festzustellen, *„ob die fachhochschulintern verwendeten Instrumente und Verfahren geeignet waren, die Qualität der Lehrgänge sicherzustellen“*. Die international und mit renommierten Persönlichkeiten besetzte Gutachter:innen-Gruppe, die über nachgewiesene Erfahrung in der Leitung und Organisation von Hochschulen, im hochschulischen Qualitätsmanagement sowie über Kenntnisse des österreichischen Hochschulsystems verfüge (siehe: <https://www.aq.ac.at/de/audit>; Ergebnisbericht, S. 5), sei dabei zur Feststellung gekommen: *„Das Qualitätsmanagement ist strukturell gut verankert, personell mit den richtigen Kompetenzen und Befugnissen sowie Verantwortlichkeiten hinterlegt.“* Es habe für die FH Burgenland also bezüglich der gegenständlichen Themenstellung zum wissenschaftlichen Beirat keinen Hinweis (auch keine diesbezügliche Empfehlung) gegeben, diese Vorgangsweise zu ändern. Die FH Burgenland werde daher der Empfehlung des BLRH unmittelbar nicht nahetreten. Sie werde sich jedoch im Sinne der Umsetzung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses auch

weiterhin mit dieser Frage und der Weiterentwicklung dieser Struktur auseinandersetzen.

- 13.4 Der BLRH stimmte mit der FH Burgenland überein, dass die Satzung einen wissenschaftlichen Beirat zur Unterstützung in der Qualitätssicherung und -entwicklung des Lehrbetriebes ihrer Lehrgänge vorsah. Er nahm zur Kenntnis, dass das Kollegium diese Funktion übernahm.

Zur angeführten zweifachen Zertifizierung gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz führte der BLRH bereits unter 13.1 (3) aus, dass diese u.a. den Prüfbereich der Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung der Lehrgänge umfassten. Diese Zertifizierungen stellten allerdings keine inhaltliche Prüfung der Qualitätssicherung der Lehrgänge, beispielsweise zur Einhaltung fristgerechter interner Wiedereinrichtungen, dar.

Trotz der angeführten jahrelangen Erfahrung des Kollegiums erkannte der BLRH im überprüften Zeitraum zahlreiche Kritikpunkte, z.B. zur Sicherstellung der internationalen Vergleichbarkeit, zur Anpassung der Zugangsbedingungen, zur fristgerechten Einhaltung der internen Wiedereinrichtungen sowie zu Auseinandersetzungen des Kollegiums mit den Evaluierungen von Lehrveranstaltungen.

Angesichts dessen sowie zur Unterstützung des Kollegiums im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung der Lehrgänge sah der BLRH weiterhin die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats als zweckmäßig an.

14 Einrichtung der Lehrgänge

- 14.1 (1) Das Kollegium der FH Burgenland war für die **Einrichtung der Lehrgänge** im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der FH Burgenland gesetzlich zuständig.⁵⁹

Von 01.10.2019 bis 30.09.2022 genehmigte das Kollegium der FH Burgenland insgesamt 13 neue Lehrgänge. Davon waren elf mit Masterabschluss und zwei zum akademischen Experten. Weitere vier Masterlehrgänge wies das Kollegium zurück. Diese standen in Konkurrenz zu einem anderen Kooperationsunternehmen oder zum Studienprogramm der FH Burgenland.

Mitglieder des Kollegiums enthielten sich bei Beschlussfassungen. In den Protokollen zu den Kollegiumssitzungen war nicht dokumentiert, welche Mitglieder dies betraf und aus welchen Gründen die Enthaltungen erfolgten. Zudem zählten Enthaltungen gemäß Geschäftsordnung des Kollegiums nicht zum Abstimmungsergebnis. So genehmigte das Kollegium beispielsweise im

⁵⁹ Vgl. § 10 Abs. 3 Z 4 FHG. Dem Kollegium gehörten seine Leitung, eine Stellvertretung, sechs Leiter:innen der jeweils eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge, sechs Vertreter:innen des Lehr- und Forschungspersonals sowie vier Vertreter:innen der Studierenden der FH-Studiengänge an.

Jahr 2020 einen Masterlehrgang mit mehr Enthaltungen als Zustimmungen.⁶⁰ Die hohe Anzahl an Enthaltungen waren im Protokoll nicht begründet. Inhaltliche Diskussionen waren nicht protokolliert. (vgl. Unterabschnitt 12 Umsetzung FHG Novelle)

Zwei Gesellschafter:innen eines Kooperationsunternehmens waren Mitarbeiter:innen und Kollegiumsmitglieder der FH Burgenland. Die stellvertretende Kollegiumsleiterin war zugleich Lehrgangsführerin in der AIM. Die Geschäftsordnung des Kollegiums sah vor, dass Kollegiumsmitglieder sich für befangen erklären konnten. Bei Befangenheit hatten diese für Beratungen und Abstimmungen zum konkreten Punkt die Sitzung zu verlassen. Die Beurteilung einer Befangenheit oblag den Kollegiumsmitgliedern selbst. Die Befangenheit musste begründet und protokolliert werden. Die Lehrgangsführerin und die Gesellschafter:innen des Kooperationsunternehmens nahmen jedoch bei Beschlussfassungen⁶¹ zu deren Lehrgängen teil und erklärten keine Befangenheit. Die Geschäftsordnung berücksichtigte den Aspekt der Anscheinsbefangenheit nicht.

(2) Für die Einrichtung eines neuen Masterlehrgangs war die internationale Vergleichbarkeit mit ausländischen Masterstudien Voraussetzung. Dabei hatten Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit den entsprechenden ausländischen Masterstudien vergleichbar zu sein. (vgl. Unterabschnitt 11 Internationale Vergleichbarkeit)

Das Kollegium bestätigte die internationale Vergleichbarkeit für den jeweiligen Masterlehrgang auf Basis der Angaben im Curriculum⁶². Dies erfolgte sowohl bei der erstmaligen Einrichtung als auch bei der internen Wiedereinrichtung des Masterlehrgangs. (vgl. Unterabschnitt 16 Interne Wiedereinrichtung)

Die internationale Vergleichbarkeit hatten die Antragsteller⁶³ in Tabellenform im Curriculum nachzuweisen. Davon umfasst waren der Name, das Land, der akademische Grad, die Studiendauer, der Umfang an ECTS-Punkten, Angaben zu den Zugangsbedingungen und den vergleichbaren Inhalten, das Format und ein Link zum ausländischen Masterstudium. Die stichprobenartige Durchsicht von Curricula zeigte, dass die Darstellung des jeweiligen ausländischen Masterstudiums insgesamt rund eine halbe DIN-A4-Seite umfasste. Eine Gegenüberstellung mit dem Masterlehrgang der AIM fand nicht statt.

⁶⁰ Bei der Abstimmung zur Genehmigung eines Lehrgangs waren sieben Mitglieder dafür und neun Mitglieder enthielten sich.

⁶¹ Die Beschlussfassung erfolgte durch Zustimmung, Gegenstimme oder Enthaltung.

⁶² Im Hochschulbereich war ein Curriculum ein Dokument, das den Aufbau und die Inhalte eines Studiengangs festlegt.

⁶³ Antragsteller waren die Lehrgangsführungen der AIM gemeinsam mit den Kooperationsunternehmen.

Ferner ging aus den Antragsunterlagen nicht hervor, ob das ausländische Masterstudium international akkreditiert war. Im Zuge der stichprobenartigen Überprüfung der Zugangsbedingungen im Zeitraum 2019 bis 2021 stellte der BLRH fest, dass zwei von sechs ausländischen Masterstudien online nicht mehr aufschienen. (vgl. Unterabschnitt 15 Zugangsbedingungen alte Rechtslage)

- 14.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte, dass die Protokolle des Kollegiums nicht dokumentierten, welche Mitglieder sich bei Beschlussfassungen enthielten und welche Gründe dafür ausschlaggebend waren. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang kritisch auf einen Masterlehrgang, den das Kollegium im Jahr 2020 mit mehr Enthaltungen als Zustimmungen genehmigte. Auch hier fehlten die Begründungen für die hohe Anzahl an Enthaltungen.

Der BLRH empfahl der FH Burgenland, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit die Namen jener Mitglieder des Kollegiums, die sich enthielten, sowie die Gründe hierfür zu protokollieren.

Der BLRH sah zudem die Möglichkeit von Interessenskonflikten, da die stellvertretende Leiterin des Kollegiums zugleich Lehrgangsführerin in der AIM war und zwei Mitglieder des Kollegiums auch Gesellschafter:innen eines Kooperationsunternehmens waren. Er hielt kritisch fest, dass diese bei Beschlussfassungen zu deren Lehrgängen teilnahmen und keine Befangenheit erklärten. Zudem wies der BLRH kritisch darauf hin, dass die Geschäftsordnung des Kollegiums weder Regelungen zu einer möglichen Anscheinsbefangenheit noch zu Handlungsoptionen für den Kollegiumsleiter im Falle einer Nichteinhaltung der Befangenheitsregelungen enthielt.

Der BLRH empfahl der FH Burgenland, die Befangenheitsregelungen in der Geschäftsordnung des Kollegiums zu überarbeiten. Die Geschäftsordnung sollte Regelungen zu einer möglichen Anscheinsbefangenheit sowie Handlungsoptionen für die Kollegiumsleitung im Falle einer Nichteinhaltung der Befangenheitsregelungen vorsehen.

Zu (2) Der BLRH hielt fest, dass die internationale Vergleichbarkeit mit ausländischen Masterstudien eine Grundvoraussetzung für die Einrichtung eines Masterlehrgangs war. In diesem Zusammenhang hinterfragte er kritisch die geringe Dokumentation zum ausländischen Lehrgang in Tabellenform in den Curricula.

Ferner wies der BLRH kritisch darauf hin, dass in den Curricula der Masterlehrgänge keine Gegenüberstellung zwischen dem ausländischen Masterstudium und dem Lehrgang der AIM erfolgte.

Darüber hinaus bemängelte der BLRH, dass die Antragsunterlagen keine Angaben dazu enthielten, ob das ausländische Masterstudium international akkreditiert war.

Der BLRH empfahl der AIM, die Dokumentation der internationalen Vergleichbarkeit im Curriculum zu verbessern, um somit die Grundvoraussetzung für die Einrichtung eines Masterlehrgangs sicherzustellen. Dies konnte beispielsweise durch eine Gegenüberstellung des Lehrgangs der AIM mit den ausländischen Masterstudien erfolgen sowie durch einen Verweis, ob die ausländischen Masterstudien international akkreditiert waren.

Ferner empfahl der BLRH der FH Burgenland, dass die Genehmigung der Lehrgänge durch das Kollegium ausschließlich mit detaillierten Angaben zu den ausländischen Masterstudien samt Dokumentation der internationalen Vergleichbarkeit erfolgen sollte.

- 14.3 Zur Empfehlung, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit die Namen jener Mitglieder des Kollegiums, die sich enthielten, sowie die Gründe hierfür zu protokollieren, führte die FH Burgenland an, dass sie dagegen schwerwiegende Bedenken habe und gab weiters an, dass diese Empfehlung nicht mit dem Verständnis eines autonomen Kollegialorgans vereinbar wäre. Die Geschäftsordnung des Kollegiums der FH Burgenland sehe vor, dass eine Beschlussfassung durch Zustimmung, Gegenstimme oder Enthaltung erfolge. Wie ebenfalls in der Geschäftsordnung angeführt sei grundsätzlich durch Handheben abzustimmen. Auch geheime Abstimmungen seien möglich, beispielsweise dann, wenn ein Kollegiumsmitglied dies fordere. Die Umsetzung der Empfehlung des BLRH, nämlich die Namen jener Mitglieder des Kollegiums, die sich enthielten, sowie die Gründe hierfür zu protokollieren, würde aus Sicht der FH Burgenland zwangsläufig zu namentlichen Abstimmungen führen und auch geheime Abstimmungen verunmöglichen. Gerade im Sinne des Kollegiums als autonomes Kollegialorgan erscheine es der FH Burgenland sehr wichtig, die Freiheit und Unabhängigkeit zu Beschlussfassungen zu haben, die gleichzeitig keinerlei Möglichkeit zur Rückverfolgung einer individuell getroffenen Abstimmungsentscheidung eröffneten.

Zur vom BLRH ursprünglich ausgesprochenen Empfehlung, die Einhaltung der Geschäftsordnung des Kollegiums insbesondere im Falle von Befangenheit sicherzustellen, gab die FH Burgenland an, die vom BLRH getroffene Feststellung nicht nachvollziehen zu können. Sie verwies darauf, dass bezüglich Befangenheit die Geschäftsordnung des Kollegiums unter Punkt 4.8 folgende Regelungen vorsehe: *„Bei Befangenheit hat ein Mitglied für Beratungen und Abstimmungen zum konkreten Punkt die Sitzung zu verlassen. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit sich für befangen zu erklären. Die Befangenheit muss jedoch begründet und protokolliert werden.“* Nach aktueller Geschäftsordnung obliege es den Kollegiumsmitgliedern, sich für befangen zu erklären und den Raum zu verlassen. Der BLRH führe nun an, dass zwei Mitglieder des Kollegiums an einer Beschlussfassung teilnahmen und keine

Befangenheit erklärten. Es sei der FH Burgenland nun aber nicht nachvollziehbar, warum daraus gefolgert werden könne, dass die Geschäftsordnung des Kollegiums nicht eingehalten worden wäre, zumal genau diese festlegen würde, dass die Möglichkeit zur Befangenheitserklärung bei den in freier und geheimer Wahl gewählten Kollegiumsmitgliedern liege. Tatsächlich würden Geschäftsordnungen von Fachhochschulen in Österreich unterschiedliche Regelungen zur Befangenheitsfeststellung vorsehen. Der BLRH würde der FH Burgenland aber nicht eine Überprüfung der Befangenheitsregelung und gegebenenfalls Überarbeitung der Geschäftsordnung empfehlen, sondern sehe eine Nichteinhaltung der aktuellen Geschäftsordnung. Diese vom BLRH getroffene Feststellung wies die FH Burgenland zurück.

Zur Empfehlung, die Dokumentation der internationalen Vergleichbarkeit im Curriculum zu verbessern, führte die AIM an, dass die Dokumentation der „Internationalen Vergleichbarkeit“ in den Curricula bereits erweitert worden sei. Es werde über den gesetzlich vorgesehenen Qualitäts-Standard hinaus von der AIM jeweils ein externes Gutachten eines anerkannten Experten zu den vergleichbaren ausländischen Masterstudien zu jedem Masterlehrgang eingeholt. Allerdings werde darauf hingewiesen, dass diese Masterstudien laut FHG nur vergleichbar und nicht ident mit dem angebotenen Masterlehrgang sein müssten und dass es – die AIM habe den BLRH darauf bereits mehrfach hingewiesen – gerade in diesem Zusammenhang ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit gebe. Angemerkt solle zudem werden, dass die AIM und die FH Burgenland diese Regelung aus bildungspolitischen Gründen problematisch sehen würden, weil sie durch ihren gedanklichen „Kopieransatz“ die Entwicklung eigener, innovativer und zukunftsgeleitete Lehrgänge in und aus Österreich hemme.

Zur Empfehlung, dass die Genehmigung der Lehrgänge durch das Kollegium ausschließlich mit detaillierten Angaben zu den ausländischen Masterstudien samt Dokumentation der internationalen Vergleichbarkeit erfolgen sollte, verwies die FH Burgenland auf ihre Ausführungen zur Empfehlung in Unterabschnitt 14.2, unterstrich aber auch an dieser Stelle, dass die Dokumentation der „Internationalen Vergleichbarkeit“ in den Curricula bereits erweitert worden sei. Es werde über den gesetzlich vorgesehenen Qualitäts-Standard sogar hinaus jeweils ein externes Gutachten eines anerkannten Experten zu den vergleichbaren ausländischen Masterstudien zu jedem Masterlehrgang eingeholt. Allerdings werde darauf hingewiesen, dass diese Masterstudien laut FHG nur vergleichbar und nicht ident mit dem angebotenen Masterlehrgang sein müssen und dass es gerade in diesem Zusammenhang ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit gebe. Auf die aus Sicht der FH Burgenland als auch einer Vielzahl anderer Hochschulen negativen bildungspolitischen Implikationen solle nochmals hingewiesen werden.

Der BLRH würde überdies vorschlagen, bei ausländischen Masterstudien zwingend darauf zu verweisen, ob diese international akkreditiert gewesen seien. Diese Empfehlung sei nicht nachvollziehbar und nahezu undurchführbar. Die AIM verwies auf ausführliche Erläuterungen gegenüber dem BLRH und stelle fest, dass es zur Empfehlung des BLRH keine rechtliche Verpflichtung gebe. Gesprächen mit dem BLRH folgend stamme dieser Ansatz offenbar aus einem älteren Dokument des vor mehr als zehn Jahren aufgelösten Fachhochschulrates und gehe überdies über die verschiedenen gesetzlichen Weiterentwicklungen seither und über den deutlichen Ausbau der hochschulischen Autonomie hinweg. Es sei evident, dass es selbst in Österreich keine Verpflichtung zur externen Zertifizierung von Hochschullehrgängen gebe und daher auch in Österreich unter vielen hunderten Lehrgängen nur vereinzelte Programme extern zertifiziert seien. Noch mehr gelte dies für internationale Gegebenheiten. Für die vom BLRH vorgeschlagene „Akkreditierungs-Prüfung“ müssten österreichische Universitäten und Hochschulen überdies jede nationale Regelung in Bezug auf Akkreditierungs- bzw. Zertifizierungsregelungen kennen, diese qualifizieren können und Informationen dazu stets aktuell halten. Hätte der Gesetzgeber eine solche „Akkreditierungs-Prüfung“ für sinnvoll gesehen, hätte er sie im Zuge der verschiedenen Novellen (seit dem Jahr 2010) wohl bereits umgesetzt. Nicht zuletzt sei die Entscheidung darüber, inwieweit ein solcher Verweis zur Frage, ob ein ausländisches Masterstudium international akkreditiert gewesen sei bzw. sei, und dies für die Einrichtung (Wiedereinrichtung) eines Hochschullehrganges von Relevanz wäre, eine autonome Entscheidung des Kollegiums.

- 14.4 Die schwerwiegenden Bedenken der FH Burgenland in der Stellungnahme zur Empfehlung, die Namen jener Mitglieder des Kollegiums, die sich enthielten, sowie die Gründe hierfür zu protokollieren, konnte der BLRH nicht teilen. Seiner Ansicht nach sollte die Mitwirkung der Kollegiumsmitglieder an Entscheidungsfindungen bzw. Beschlüssen für alle Kollegiumsmitglieder – auch in einzelnen Verhinderungsfällen – transparent und nachvollziehbar sein. Zudem waren Sitzungen des Kollegiums nicht öffentlich. Über die Beratungen und Protokolle des Kollegiums war Stillschweigen zu wahren. Abstimmungen erfolgten grundsätzlich durch Handheben, wodurch alle anwesenden Kollegiumsmitglieder über deren Abstimmungsverhalten informiert waren. Bezüglich geheimer Abstimmungen hielt der BLRH entgegen, dass diese lediglich in bestimmten Fällen, beispielsweise nach Aufforderung eines Kollegiumsmitglieds, möglich waren. Darüber hinaus stieß der BLRH im gesamten überprüften Zeitraum auf keine geheimen Abstimmungen bei Beschlüssen zu Lehrgängen. Rückverfolgungen von Abstimmungsergebnissen

nicht zu beabsichtigen, erachtete der BLRH daher in einem gewählten Kollegialorgan im Sinne der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen weiterhin als nicht sinnvoll.

Der BLRH präzisierte seine Empfehlung hinsichtlich Befangenheit dahingehend, dass die Befangenheitsregelungen in der Geschäftsordnung des Kollegiums überarbeitet werden sollten. Die Geschäftsordnung sollte Regelungen zu einer möglichen Anscheinsbefangenheit sowie Handlungsoptionen für die Kollegiumsleitung im Falle einer Nichteinhaltung der Befangenheitsregelungen vorsehen.

Der BLRH bewertete positiv, dass die AIM bzw. die FH Burgenland die Dokumentation der internationalen Vergleichbarkeit gemäß Stellungnahme bereits erweiterten. Er betonte, dass die AIM bzw. die FH Burgenland mit den externen Gutachten eine Überprüfung der gesetzlich vorgesehenen Vergleichbarkeit durchführen ließen. Sie gingen damit allerdings nicht über den gesetzlich vorgesehenen Qualitäts-Standard hinaus.

Zudem forderte der BLRH nicht, dass die ausländischen Masterstudien ident mit dem angebotenen Masterlehrgang sein mussten. Allerdings sah der BLRH die Erfüllung der internationalen Vergleichbarkeit, beispielsweise bei den Zugangsbedingungen, nicht in lockereren Bestimmungen als bei jenen der ausländischen Masterstudien.

Zu dem angeführten „Kopieransatz“ entgegnete der BLRH, dass dies eine Kritik der AIM bzw. der FH Burgenland an den gesetzlichen Bestimmungen darstellte. Der BLRH überprüfte die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen und nicht die gesetzliche Bestimmung selbst.

Zum Verweis, ob die ausländischen Masterstudien international akkreditiert waren, hielt der BLRH fest, dass im August 2023 ein Gutachter der AIM die internationale Vergleichbarkeit eines Masterlehrgangs überprüfte. Für seine Stellungnahme zog er Akkreditierungsgutachten der international vergleichbaren Masterstudien heran. Der BLRH konnte daher das Argument der AIM bzw. der FH Burgenland, dass diese Empfehlung (nahezu) undurchführbar sei, nicht nachvollziehen.

Die Akkreditierung zu erheben, konnte nach Ansicht des BLRH beim Heranziehen qualitativ hochwertiger ausländischer Masterstudien im Zuge des Nachweises der internationalen Vergleichbarkeit unterstützen. Dies sollte jedenfalls im Interesse der hochschulischen Autonomie liegen. Diesbezüglich präzisierte der BLRH seine Empfehlung.

15 Zugangsbedingungen alte Rechtslage

15.1 (1) Für nahezu alle außerordentlichen Studien⁶⁴ der AIM mit Masterabschluss galten folgende gleichlautende **Zugangsbedingungen**:

- ein international anerkannter inländischer oder ausländischer akademischer Studienabschluss einer Hochschule (zumindest einem Bachelor gleichwertig)
oder
- eine durch die Lehrgangslleitung festzustellende gleichzuhaltende Eignung auf Basis
 - einer Hochschulreife und zumindest fünfjähriger Berufspraxis oder
 - eines Abschlusses eines Expertenlehrgangs/Diplomlehrgangs⁶⁵ im Ausmaß von zumindest 60 ECTS-Punkten sowie zumindest dreijähriger Berufspraxis oder
 - der positiven Absolvierung einer standardisierten schriftlichen Aufnahmeprüfung, zumindest fünfjähriger Berufspraxis und eines Mindestalters von 21 Jahren.

Somit war für die Lehrgänge mit Masterabschluss auch ein Zugang ohne Hochschulreife sowie ohne einschlägige Berufserfahrung möglich.

(2) Die Zugangsbedingungen sollten gemäß FHG⁶⁶ mit den entsprechenden ausländischen Masterstudien vergleichbar sein. Der BLRH überprüfte dies stichprobenartig bei sechs Masterlehrgängen, die das Kollegium im Zeitraum Juli 2019 bis Juni 2021 genehmigte. Grundlage dafür waren die vom Kollegium genehmigten Curricula zu den Masterlehrgängen sowie die darin angeführten Weblinks zu den ausländischen Masterstudien. Die Curricula der sechs Masterlehrgänge enthielten jeweils ein ausländisches Masterstudium.

⁶⁴ Mit Ausnahme von MSc Advanced Physiotherapie und Management und MSc Intelligente Energiesysteme. Für diese Lehrgänge bestanden spezifischere Zugangsbedingungen.

⁶⁵ Universitätslehrgang, Lehrgang einer Fachhochschule oder Lehrgang universitären Charakters.

⁶⁶ Diese Regelung war bis 30.09.2023 einzuhalten. Ab 01.10.2023 galten für Lehrgänge mit Masterabschluss gesetzlich vorgeschriebene Zugangsbedingungen. (vgl. Unterabschnitt 2 Gründung und Gesellschaftsverhältnisse) Die Vergleichbarkeit der Zugangsbedingungen mit entsprechenden ausländischen Masterstudien verblieb für Lehrgänge, die mit den akademischen Graden EMBA und LL.M. abschließen.

Folgende Tabelle zeigt die Zugangsbedingungen der vergleichbaren ausländischen Masterstudien:

Tabelle 7: Zugangsbedingungen ausländische Masterstudien

Stichprobe	Wortlaut gemäß Angaben im Curriculum der AIM	Voller Wortlaut gemäß angeführter Weblinks im Curriculum der AIM
1	Für Bewerber:innen ohne ersten Hochschulabschluss besteht unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Möglichkeit, nach bestandener Eignungsprüfung zum Studium zugelassen zu werden.	<p>Abgeschlossenes Studium an einer Universität oder Fachhochschule oder einen akkreditierten Bachelorabschluss einer Berufsakademie (mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser) und zusätzlich mindestens einjährige berufliche Praxis in kaufmännischen Tätigkeitsbereichen. Zulassung bei Notendurchschnitt schlechter als 2,5 nach Motivationsgespräch.</p> <p>Für Bewerber:innen ohne ersten Hochschulabschluss besteht unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Möglichkeit, nach bestandener Eignungsprüfung zum Studium zugelassen zu werden. Sie müssen über eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Landesrecht verfügen und eine mindestens dreijährige, einschlägige Berufspraxis nachweisen. Diese muss hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem gewählten Studiengang, überdurchschnittliche Qualifikationen Ihrer Person sowie internationale Erfahrungen, die für den Studiengang erforderlich sind, beinhalten.</p>
2	Mind. 3 Jahre Berufserfahrung. Kein Vorstudium erforderlich.	Link nicht wiederherstellbar.
3	Falls kein Hochschulstudium vorliegt: Bewerber:innen werden ab 3 Jahren Berufserfahrung plus zusätzlicher Eignungsprüfung, die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation und einem abgeschlossenen grundständigen Studium feststellt, zugelassen.	<p>Entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochschulabschluss mit überdurchschnittlicher Abschlussnote (mindestens 2,5 oder relative Note „C*“) und mindestens 210 ECTS. Bei schlechterer Abschlussnote zusätzlich schriftliche Prüfung. Bei weniger als 210 ECTS, Anrechnung von 30 ECTS möglich. Generell zusätzlich mind. einjährige Berufspraxis erforderlich. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochschulzugangsberechtigung und mind. drei Jahre Berufserfahrung mit hinreichendem inhaltlichem Zusammenhang mit dem Studiengang sowie Eignungsprüfung.

4	Hochschulabschluss (mind. Bachelor) oder 5 Jahre Berufserfahrung.	Berufstätige ohne Hochschulabschluss: Der Hochschulabschluss kann ersetzt werden durch eine mind. 5-jährige Erfahrung im Bereich der Spezialisierung des MBA. Andererseits müssen die spezifischen Zugangsanforderungen der Universitäten, mit denen kooperiert wird, erfüllt werden.
5	Hochschulabschluss oder Hochschulzugangsberechtigung/Berufserfahrung.	Akademischer Abschluss (Bachelor/Diplom) oder Hochschulzugangsberechtigung, Berufsausbildung und kfm. Weiterbildungsqualifikation sowie 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung: Folgende Vorbildung wird anerkannt: - Sie besitzen eine abgeschlossene Berufsausbildung mit Hochschulzugangsberechtigung und - Sie verfügen über eine zweijährige, einschlägige Berufspraxis und - eine Weiterbildung auf Level 6 oder 7 gemäß Deutschem Qualifikationsrahmen. Hierunter fallen Fachwirt, Betriebswirt, Technischer Betriebswirt, Meister und Professional.
6	Mind. 2 Jahre Berufserfahrung.	Link nicht wiederherstellbar.

Quelle: FH Burgenland, Webarchiv „archive.today“; Darstellung: BLRH

Sämtliche sechs Masterlehrgänge richtete das Kollegium mit den allgemeinen Zugangsbedingungen ohne Hochschulreife und einschlägige Berufserfahrung ein. Tabelle 17 veranschaulicht, dass die Antragsteller die Zugangsbedingungen im Curriculum **verkürzt darstellten**. Zur Überprüfung der Vergleichbarkeit versuchte der BLRH mittels Webarchiv⁶⁷ die angeführten Links zu den Internetseiten der ausländischen Masterstudien aufzurufen. Für zwei der sechs Masterlehrgänge konnte er die Links nicht wiederherstellen.

Für drei der vier verbleibenden ausländischen Masterlehrgänge war eine Hochschulzugangsberechtigung samt einschlägiger Erfahrung Mindestzugangsvoraussetzung. Das vierte ausländische Masterstudium erforderte zumindest mehrjährige einschlägige Berufserfahrung als Zugangsvoraussetzung.

(3) Zu jedem Curriculum holte die AIM ein **externes Gutachten** ein. Dieses umfasste u.a. eine **inhaltliche Evaluierung** samt Empfehlung, den Masterlehrgang anzubieten, mit Auflagen anzubieten oder nicht anzubieten. Die Gutachter:innen waren nicht damit beauftragt, eine Beurteilung zur rechtlichen Einhaltung der internationalen Vergleichbarkeit abzugeben.

⁶⁷ Ein Webarchiv war ähnlich einem Archiv einer Bibliothek mit dem Unterschied, dass hier ausschließlich Websites gespeichert werden. Es war somit möglich, die Vergangenheit einer Website zu recherchieren oder inaktive Webseiten anzeigen zu lassen. Der BLRH verwendete das Webarchiv „archive.today“.

Drei der sechs Gutachter:innen befürworteten bzw. sahen die Zugangsbedingungen zu den jeweiligen Lehrgängen als passend an. Zwei Gutachter:innen gaben keine Beurteilung ab. Ein Gutachter erachtete den Zugang ohne Hochschulzugangsberechtigung mit zumindest fünfjähriger Berufspraxis nach geltendem österreichischen Recht als zu allgemein. Seiner Ansicht nach wäre die Zugangsbedingung z.B. durch eine einschlägige Berufspraxis zu konkretisieren.

Unter den Kollegiumsmitgliedern fand dazu gemäß dem betreffenden Sitzungsprotokoll keine inhaltliche Auseinandersetzung statt.

- 15.2 Zu (1) und (2) Der BLRH hielt fest, dass die Zugangsbedingungen der Lehrgänge mit entsprechenden ausländischen Masterstudien vergleichbar sein sollten. Er hinterfragte kritisch, dass nahezu alle Masterlehrgänge der AIM ohne Hochschulreife und ohne einschlägige Berufserfahrung zugänglich waren.

Der BLRH überprüfte die Zugangsbestimmungen stichprobenartig für sechs Lehrgänge mit Masterabschluss. Diese verglich er mit den Zugangsbedingungen der ausländischen Masterstudien. Das Kollegium genehmigte die sechs Lehrgänge mit lediglich einem vergleichbaren ausländischen Masterstudium.

Der BLRH kritisierte, dass aufgrund der verkürzten Angaben im Curriculum sowie mangels weiterem vergleichbaren ausländischen Masterstudiums die gesetzlich vorgeschriebene Vergleichbarkeit der Zugangsbedingungen nicht nachvollziehbar war. Bei zwei der sechs Lehrgänge war keine Wiederherstellung der angeführten Links zu den ausländischen Masterstudien möglich.

Die restlichen vier Lehrgänge setzten einschlägige Berufserfahrung voraus. Drei davon ermöglichten keinen Zugang ohne Hochschulreife. Der BLRH hinterfragte für diese Lehrgänge aufgrund der strengeren Zugangsbedingungen im Ausland die Vergleichbarkeit mit den Zugangsbedingungen der FH Burgenland.

Der BLRH kritisierte in diesem Zusammenhang, dass die AIM trotz strengerer Zugangsbedingungen in den vergleichbaren Lehrgängen keine Anpassung ihrer Zugangsbedingungen durchführte. Er wies darauf hin, dass seit 01.10.2023 die Zugangsbedingungen für MBA-Lehrgänge gesetzlich geregelt waren. (vgl. Unterabschnitt 2 Gründung und Gesellschaftsverhältnisse) Die internationale Vergleichbarkeit war lediglich noch bei EMBA- und LL.M.-Lehrgängen erforderlich.

Der BLRH verwies auf seine Empfehlung zur besseren Dokumentation der internationalen Vergleichbarkeit in Unterabschnitt 14 Einrichtung der Lehrgänge.

Zu (3) Darüber hinaus wies der BLRH auf die unterschiedlichen Einschätzungen der Gutachter:innen zu den Zugangsbedingungen hin. Er führte dies darauf zurück, dass die AIM die Gutachter:innen nicht explizit mit der rechtlichen Beurteilung zur internationalen Vergleichbarkeit beauftragte.

Der BLRH verwies auf einen Gutachter, der eine der Zulassungsvoraussetzungen ohne einschlägige Berufserfahrung hinterfragte. Er stellte kritisch fest, dass gemäß dem betreffenden Sitzungsprotokoll dazu keine inhaltliche Auseinandersetzung der Kollegiumsmitglieder stattfand.

Der BLRH empfahl der AIM und der FH Burgenland, in Gutachten angeführte inhaltlich zu überdenkende Sachverhalte in den Kollegiumssitzungen zu behandeln und zu dokumentieren.

- 15.3 Der ursprünglichen Empfehlung, Gutachten inhaltlich und vollständig in den Kollegiumssitzungen zu behandeln, hielten die FH Burgenland und die AIM zunächst grundsätzlich entgegen, dass ein Gutachten eine Entscheidungshilfe darstelle, aber nicht die Entscheidung selbst. Jedes Gutachten zur Einrichtung eines Hochschullehrgangs, das von der FH Burgenland beauftragt, eingeholt und bezahlt werde, stehe selbstverständlich allen Kollegiumsmitgliedern in vollem Umfang und unverändert zur Verfügung. Somit sei garantiert, dass alle Kollegiumsmitglieder jeweils über den gleichen, gesamten dokumentierten Wissensstand verfügen würden. Die Anforderungen an das Sitzungsprotokoll seien in Punkt 8 der Geschäftsordnung des Kollegiums der FH Burgenland geregelt. Aus diesen Anforderungen sei aus Sicht der FH Burgenland nicht ableitbar, dass jegliche inhaltliche Auseinandersetzung einer vielstündigen Sitzung im Sitzungsprotokoll anzuführen sei. Im angesprochenen Fall könne es sein, dass zu diesem Gutachten von keinem Kollegiumsmitglied ein Diskussionsbeitrag erwünscht worden sei. Hinzuweisen sei zudem, dass gemäß Geschäftsordnung des Kollegiums jedes Kollegiumsmitglied die Möglichkeit habe, ihre bzw. seine „Minderheitenmeinung“ protokollieren zu lassen. Das Kollegium der FH Burgenland betone aus- und nachdrücklich, dass es eine offene, umfassende, zielgerichtete und wertschätzende Diskussionskultur und partnerschaftliche Zusammenarbeit seit Jahren pflege. Selbst der BLRH würde anmerken, dass - auch genau deswegen - sich Sitzungen des Kollegiums über viele Stunden erstrecken können. Die FH Burgenland reihe die mit der Empfehlung einhergehende Insinuation als „Fehlinterpretation“ ein und bekräftigte zur Anmerkung des BLRH, dass Selbstverständlichkeiten weiter selbstverständlich bleiben.

- 15.4 Der BLRH stimmte der FH Burgenland zu, dass nicht jegliche inhaltliche Auseinandersetzung einer vielstündigen Sitzung in den Protokollen enthalten sein konnte. Seiner Ansicht nach wären allerdings Auseinandersetzungen der Kollegiumsmitglieder zu zumindest in Gutachten angeführten inhaltlich zu überdenkenden Sachverhalten in die Sitzungsprotokolle aufzunehmen. Dies sollte im Zuge der Einholung von Gutachten auch sicherstellen, inwiefern Kollegiumsmitglieder verbesserungswürdige Punkte inhaltlich bewerteten. Der BLRH präzisierte daher seine ursprüngliche Empfehlung dahingehend, dass in Gutachten angeführte inhaltlich zu überdenkende Sachverhalte in den Kollegiumssitzungen zu behandeln und zu dokumentieren wären.

16 Interne Wiedereinrichtung

- 16.1 (1) Die **interne Wiedereinrichtung („Reakkreditierung“)**⁶⁸ stellte eine Wiedergenehmigung von Lehrgängen durch das Kollegium der FH Burgenland in bestimmten zeitlichen Abständen dar. Die interne Wiedereinrichtung war ein mehrmonatiger Prozess zur inhaltlichen Überarbeitung des Lehrgangs bzw. des Curriculums. Dabei setzte das Kollegium ein „Reakkreditierungsteam“ sowie externe Gutachter:innen ein. Das Kollegium entschied über den Fortbestand sowie eventuelle Änderungen bestehender Lehrgänge. Die interne Wiedereinrichtung der Lehrgänge war ein wesentliches Element der Qualitätssicherung.

⁶⁸ Die Beschlüsse zur internen Wiedereinrichtung fasste das Kollegium der FH Burgenland. Die FH Burgenland und die AIM verwendeten in ihren Dokumenten für die Wiedereinrichtung der Lehrgänge häufig die Bezeichnung „interne Reakkreditierung“.

(2) Für die interne Wiedereinrichtung der Lehrgänge kamen folgende **Regelungen** der FH Burgenland sowie der AIM zur Anwendung:

Tabelle 8: Regelungen zur internen Wiedereinrichtung der Lehrgänge

	Gesellschaft	gültig		Wieder-einrich-tungszyklus
		von/seit	bis	
Satzungsteil Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen für Lehrgänge zur Weiterbildung	FH Burgenland	06.06.20218	06.12.2021	5 Jahre
Satzungsteil Bestimmungen über die Einrichtung und Auflasung von Lehrgängen	FH Burgenland	07.12.2021		6 Jahre
Leitfaden „Interne Reakkreditierung“ ¹⁾ für Studiengänge	FH Burgenland	23.01.2019		6 Jahre
Prozessbeschreibung „Interne Reakkreditierung“ V1	AIM	25.10.2018	29.10.2020	7 Jahre
Prozessbeschreibung „Interne Reakkreditierung“ V2	AIM	30.10.2020		7 Jahre

¹⁾ Der Leitfaden war sinngemäß auch für die Lehrgänge anzuwenden.

Die FH Burgenland sah die interne Wiedereinrichtung der Lehrgänge in ihrer Satzung vor. Im Dezember 2021 verlängerte sie darin den Wiedereinrichtungszyklus von fünf auf sechs Jahre. Im sinngemäß anzuwendenden Leitfaden für Studiengänge lag dieser bereits seit Jänner 2019 bei sechs Jahren. Im Gegensatz dazu legte die AIM in ihrer Prozessbeschreibung von Oktober 2018 bzw. Oktober 2020 einen Wiedereinrichtungszyklus von sieben Jahren fest. Dies widersprach der Satzung der FH Burgenland.

(3) Der BLRH überprüfte die **Beschlüsse des Kollegiums** der FH Burgenland zur internen Wiedereinrichtung der Lehrgänge anhand der Sitzungsprotokolle von September 2017 bis April 2023. Das Kollegium beschloss in diesem Zeitraum insgesamt neun interne Wiedereinrichtungen für Masterlehrgänge. Die Beschlüsse dazu erfolgten von Juli 2019 bis Jänner 2023.

Von neun Beschlüssen erfolgte einer fristgerecht unter Einhaltung des Wiedereinrichtungszyklus der Satzung der FH Burgenland. Vier Beschlüsse fasste das Kollegium nicht fristgerecht mit bis zu eineinhalb Jahren Verspätung.

Die restlichen vier Beschlüsse betrafen Masterlehrgänge mit dem neuen Kooperationsunternehmen J. Dieses übernahm inhaltlich vier der sieben Masterlehrgänge von Kooperationsunternehmen F, das das Kooperationsverhältnis zum 31.12.2022 nach einjähriger Kündigungsfrist mit der AIM beendet hatte. (vgl. Unterabschnitt 6 Vertragliche Verhältnisse) Das Kooperationsunternehmen J erstellte Skripten und Online-Inhalte neu. Das Kollegium

genehmigte die interne Wiedereinrichtung für die Masterlehrgänge des neuen Kooperationsunternehmens J, ohne zuvor Beschlüsse zur erstmaligen Einrichtung gefasst zu haben.

(4) Für acht weitere Masterlehrgänge standen die internen Wiedereinrichtungen mit Stand April 2023 noch aus. Das Kollegium genehmigte diese Masterlehrgänge erstmalig zwischen Juli 2015 und Februar 2017. Die Beschlüsse waren somit bis zu rund drei Jahre **überfällig**. Die FH Burgenland argumentierte dies mit dem Auslaufen der bestehenden Masterlehrgänge zum 30.09.2023 und dass die Lehrgänge *„sowieso neu eingerichtet werden mussten, um den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen. Ein anderes Abwägungsergebnis bzw. eine andere Vorgehensweise wäre aus Sicht der Hochschule weder zweckmäßig noch wirtschaftlich sinnvoll gewesen“*. Zu dieser Argumentation lag dem BLRH kein Beschluss des Kollegiums vor.

Zudem sah die Satzung der FH Burgenland kein Abgehen vom festgelegten Wiedereinrichtungszyklus vor.

Die AIM konnte Studierende noch bis 30.09.2023 in Lehrgänge nach alter Rechtslage aufnehmen. Ab dem 01.10.2023 hatten diese das Recht, den Lehrgang in der dreifachen Studiendauer⁶⁹ abzuschließen, die im Curriculum festgelegt war. Studierende hatten somit nach alter Rechtslage ab 01.10.2023 noch bis spätestens Februar 2028 bzw. September 2029 Zeit, den Lehrgang abzuschließen.

Das Kollegium der FH Burgenland forderte die fristgerechte Einhaltung der satzungsgemäßen Wiedereinrichtungsfristen nicht ein. Die FH Burgenland führte dazu aus, dass die interne Wiedereinrichtung der Lehrgänge nicht gesetzlich vorgegeben sei. Sie sei eine freiwillige, über das normierte Niveau hinausgehende Qualitätssicherungsmaßnahme der FH Burgenland.

(5) Bei internen Wiedereinrichtungen waren die Ergebnisse von durchgeführten **Absolvent:innenanalysen** einzubeziehen. Dies sah die Satzung der FH Burgenland sowie der Leitfaden *„interne Reakkreditierung“* vor. Die AIM ließ im Juni 2020 Absolvent:innen von drei Lehrgängen eines Kooperationsunternehmens von Studierenden der FH Burgenland im Rahmen einer Lehrveranstaltung befragen.

In den Curricula der neun Masterlehrgänge waren jedoch keine Ergebnisse von Absolvent:innenanalysen enthalten. Davon konnten die vier Masterlehrgänge des neuen Kooperationsunternehmens J mangels Absolvent:innen keine entsprechenden Daten enthalten.

⁶⁹ Die Studiendauer bei den Masterlehrgängen betrug zumeist drei bis vier Semester.

Von den restlichen fünf Masterlehrgängen enthielt ein Curriculum den Hinweis auf eine Absolventenbefragung ohne weitere inhaltliche Ausführungen und ein Curriculum Studierendendaten und Ergebnisse von Modulevaluierungen. Das Kollegium forderte keine nachweisliche Einbeziehung von Absolvent:innenanalysen im Zuge der internen Wiedereinrichtung der Masterlehrgänge ein.

- 16.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass die AIM bereits im Oktober 2018 in ihrer Prozessbeschreibung lediglich alle sieben Jahre eine interne Wiedereinrichtung als Qualitätssicherungsmaßnahme ihrer Lehrgänge vorsah. Dies widersprach der Satzung der FH Burgenland, wonach der Wiedereinrichtungszyklus bis Dezember 2021 bei fünf Jahren und danach bei sechs Jahren lag.

Der BLRH empfahl der AIM, bei Prozessbeschreibungen für die Wiedereinrichtung von Lehrgängen die Vorgaben der FH Burgenland – insbesondere die Satzung – einzuhalten. Die FH Burgenland war für die Qualitätssicherung verantwortlich.

Zu (3) Der BLRH hielt fest, dass das Kollegium der FH Burgenland von Juli 2019 bis Jänner 2023 neun Wiedereinrichtungen von Masterlehrgängen beschloss. Er kritisierte, dass davon lediglich ein Beschluss fristgerecht nach der Satzung der FH Burgenland erfolgte. Vier Beschlüsse fasste das Kollegium mit bis zu eineinhalb Jahren Verspätung. Die restlichen vier Beschlüsse betrafen Masterlehrgänge mit dem neuen Kooperationsunternehmen J, das Masterlehrgänge vom Kooperationsunternehmen F übernahm. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass das Kollegium für diese Masterlehrgänge interne Wiedereinrichtungen beschloss, obwohl für die Masterlehrgänge vom Kooperationsunternehmen J keine Beschlüsse zur erstmaligen Einrichtung durch das Kollegium vorlagen.

Der BLRH empfahl der FH Burgenland, interne Wiedereinrichtungen fristgerecht gemäß der Satzung zu beschließen.

Zudem empfahl der BLRH der FH Burgenland, Lehrgänge von neuen Kooperationsunternehmen erst nach Einrichtung der Lehrgänge durch das Kollegium im vorgesehenen Zeitraum auch intern wiedereinzurichten.

Zu (4) Zudem kritisierte der BLRH, dass mit Stand April 2023 die internen Wiedereinrichtungen von acht Masterlehrgängen immer noch ausstanden und bis zu drei Jahre überfällig waren. Die FH Burgenland argumentierte dies mit den Änderungen im FHG und plante die internen Wiedereinrichtungen erst nach 01.10.2023 in neuer Rechtslage durchzuführen. Diese Vorgangsweise sah sie als zweckmäßig und wirtschaftlich sinnvoll an. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass ihm zu dieser Vorgangsweise der FH Burgen-

land kein Beschluss des Kollegiums vorlag. Zudem hielt er kritisch fest, dass die Satzung kein Abgehen vom festgelegten Wiedereinrichtungszyklus vorsah.

Darüber hinaus konnte der BLRH der inhaltlichen Argumentation der FH Burgenland nicht folgen. Seiner Ansicht nach konnte die FH Burgenland mit dem Einrichten der Lehrgänge nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht die fristgerechte interne Wiedereinrichtung der Lehrgänge ersetzen. Der BLRH wies darauf hin, dass Studierende nach alter Rechtslage den Lehrgang ab dem 01.10.2023 noch in der dreifachen Studiendauer abschließen konnten. Er kritisierte, dass diese Lehrgänge für Studierende nach alter Rechtslage bis Februar 2028 bzw. September 2029 durch die geplante Vorgehensweise der FH Burgenland ohne inhaltliche Überarbeitung der Curricula verblieben.

Zudem wies der BLRH die wirtschaftliche Argumentation der FH Burgenland zurück. Seiner Ansicht nach rechtfertigten wirtschaftliche Überlegungen kein Abweichen von Qualitätsstandards.

Darüber hinaus kritisierte der BLRH, dass das Kollegium der FH Burgenland die fristgerechte Einhaltung der satzungsgemäßen Wiedereinrichtungsfristen nicht einforderte. Die FH Burgenland sah die interne Wiedereinrichtung als freiwillige Qualitätssicherungsmaßnahme. Der BLRH entgegnete, dass die FH Burgenland gesetzlich dazu verpflichtet war, die Lehrgänge in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden. Der BLRH sah darin nicht nur die Festlegung von Qualitätsstandards, sondern auch deren Einhaltung umfasst.

[Der BLRH verwies auf seine Empfehlung zu Punkt \(3\).](#)

Zu (5) Der BLRH stellte fest, dass bei internen Wiedereinrichtungen die Ergebnisse von Absolvent:innenanalysen einzubeziehen waren. Dies war u.a. in der Satzung der FH Burgenland festgelegt. Der BLRH wies darauf hin, dass bei den vier Masterlehrgängen des neuen Kooperationsunternehmens J mangels Absolvent:innen keine entsprechenden Daten enthalten sein konnten.

Zudem hielt er fest, dass die AIM zwar im Juni 2020 Absolvent:innen von drei Masterlehrgängen eines Kooperationsunternehmens befragen ließ. Er kritisierte jedoch, dass die Curricula der restlichen fünf intern wiedereingerichteten Masterlehrgänge keine Ergebnisse von Absolvent:innenanalysen enthielten. Der BLRH erachtete Absolvent:innenanalysen zur inhaltlichen Überarbeitung und Weiterentwicklung der Lehrgänge als wesentlich.

Weiters kritisierte der BLRH, dass das Kollegium im Zuge der internen Wiedereinrichtung der Lehrgänge keine nachweisliche Einbeziehung von Absolvent:innenanalysen einforderte.

Der BLRH empfahl der FH Burgenland, satzungsgemäße Vorgaben insbesondere im Zusammenhang mit der gesetzlich verankerten Qualitätssicherung einzuhalten. Dies beinhaltete insbesondere die Einbeziehung von Absolvent:innenanalysen bei internen Wiedereinrichtungen.

- 16.3 Zur Empfehlung, bei Prozessbeschreibungen für die Wiedereinrichtung von Lehrgängen die Vorgaben der FH Burgenland – insbesondere die Satzung – einzuhalten, teilte die AIM mit, dass die Satzung der FH Burgenland in den Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Hochschullehrgängen über übliche Qualitätsstandards deutlich hinaus gehe und eine interne Wiedergenehmigung (Re-Akkreditierung) im Sechs-Jahres-Zyklus vorsehe, wie dies auch für den internen Re-Akkreditierungsprozess von Studiengängen festgelegt sei. Diese Maßnahme sei jedoch nicht gesetzlich eingefordert, sondern stelle eine freiwillige, zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahme für die Hochschullehrgänge der AIM und der FH Burgenland dar. Sie sei ein Qualitäts-Plus. Für die Lehrgänge in Kooperation mit den beiden größten Kooperationspartnern sei diese interne Wiedergenehmigung planmäßig durchgeführt worden. Mit Inkrafttreten des Reformpakets zur hochschulischen Weiterbildung 2021 und dem damit verbundenen Auslaufen der bestehenden Lehrgänge mit 30.09.2023 seien die für 2022 geplanten, internen Wiedergenehmigungen für die auslaufenden Lehrgänge nicht mehr durchgeführt worden, da diese sowieso neu eingerichtet hätten werden müssen, um den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen. Neuaufnahmen von Studierenden seien mit dem Auslaufen bzw. dem Beginn der Frist zum Abschluss des Studiums nicht vorgesehen und auch nicht möglich gewesen. Da Studierende in reinen Online-Lehrgängen keinen fixen Startzeitpunkt für ihr Studium hätten und ihren Studienfortschritt flexibel gestalten könnten, würden sie zeitgleich völlig unterschiedliche Module auf der Lernplattform bearbeiten. Daher sei eine grundlegende Änderung von Inhalten in einem bestehenden Lehrgang nicht möglich, da Studierende, die sich z.B. für die Abschlussprüfung vorbereiten würden, auf die Inhalte zurückgreifen können müssten, die in ihrem Lehrgang aktuell seien. Aktualisierungen der Lehrinhalte im Zuge einer internen Wiedergenehmigung resultierten in reinen Online-Lehrgängen in einem neuen Lernbereich auf der Lernplattform. Ab der Wiedergenehmigung des Lehrgangs würden alle ab diesem Zeitpunkt neuen Studierenden in den neuen Lernbereich eingeschrieben. Eine Wiedergenehmigung und damit einhergehende Änderung der Inhalte von auslaufenden Lehrgängen mache keinen Sinn, da die Überführung der Studierenden in den neuen Lernbereich aufgrund der individuellen Zeitplanung nicht möglich sei. Die AIM bekräftigte, dass ein anderes

Abwägungsergebnis bzw. eine andere Vorgangsweise aus Sicht der Hochschule weder zweckmäßig noch im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sinnvoll gewesen wäre.

Zur Empfehlung, interne Wiedereinrichtungen fristgerecht gemäß der Satzung zu beschließen, wies die FH Burgenland darauf hin, dass seit Jänner 2024 eine nächste Novelle des FHG in Vorbereitung sei bzw. bereits in Begutachtung gewesen sei. Die FH Burgenland erinnere an ihre massiven Bedenken zur Rechtsicherheit, die mit der Novelle 2021 entstanden und gegeben seien – insbesondere zu den zahlreichen, fundierten Einwendungen zu den Bestimmungen zu MBA- und EMBA-Lehrgängen. Daher anerkenne die FH Burgenland die aktuellen Bemühungen, mit der vorbereiteten Novelle einige Bestimmungen der vorangegangenen Novelle (2021) zu Hochschullehrgängen rückgängig zu machen bzw. durch bessere Regelungen neu zu fassen. Da die Regelungen zur „Wiedereinrichtung“ von Hochschullehrgängen an der FH Burgenland über die gesetzlichen Standards und die meisten Regelungen an Hochschulen qualitativ hinausgehen würden, werde die FH Burgenland an das Kollegium mit dem Ersuchen herantreten, unter Beachtung und Einbeziehung einer mit der neuerlichen Novelle einhergehenden gesetzlichen Übergangsfrist zu beraten und dem Erhalter sowie der AIM und ihren Kooperationspartnern vorzuschlagen, in welcher Abfolge die - abermals (!) – einer „Wiedereinrichtung“ zu unterwerfenden Masterlehrgänge zu welchem „Wiedereinrichtungszeitpunkt“ ausgestattet werden sollen. Damit werde eine fristgerechte Umsetzung möglich sein.

Zur Empfehlung, Lehrgänge von neuen Kooperationsunternehmen erst nach Einrichtung der Lehrgänge durch das Kollegium im vorgesehenen Zeitraum auch intern wiedereinzurichten, gab die FH Burgenland an, sie könne diese Anregung nicht nachvollziehen. Sie wendete ein, dass der BLRH offenbar davon ausgehe, dass eine Neueinrichtung eines Lehrgangs auch dann zu erfolgen habe, wenn ein neuer Kooperationspartner einen bestehenden Lehrgang mit sehr ähnlichen (oder sogar identen) Inhalten übernehme und weiterführe. Offen bliebe daher für sie, auf welcher Basis der BLRH zu dieser Einschätzung gelange, zumal die Genehmigung und Einrichtung der Lehrgänge durch das Kollegium der FH Burgenland sich auf die Genehmigung des Fachgebiets, der Inhalte und einer Reihe anderer qualitätsorientierter Parameter beziehe, nicht aber auf den Kooperationspartner. Die FH Burgenland, ebenso wie die AIM und ein Kooperationspartner würden vor allem auch im Sinne der weiteren Festigung einer schon bisher engen und ausgezeichneten partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Erhalter und Kollegium unabhängig von Regularien das Kollegium von einem beabsichtigten

Wechsel des Kooperationspartners in einem Lehrgang ausführlich und rechtzeitig informieren, auch für den Fall, dass ein formales „Wiedereinrichtung-" oder „Neueinrichtungsverfahren" nicht geboten erscheine.

Der BLRH führe in einem ähnlichen Zusammenhang weiters aus: *„Die stellvertretende Leiterin des Kollegiums war zugleich Lehrgangsleiterin in der AIM. Der BLRH sah hier die Möglichkeit von Interessenskonflikten."* Die FH Burgenland könne diese Schlussfolgerung des BLRH nicht nachvollziehen und führe aus, dass diese nach Beurteilung der FH Burgenland auch den Zielen und dem Geist des Fachhochschul-Gesetzes widerspreche. Im FHG werde unter § 10 Abs. 2 sehr klar und sogar zwingend eingefordert, dass die Mitglieder des Kollegiums aus der Lehre sowie aus der Gruppe der Studierenden kommen sollten. Dass eine Leiterin eines Hochschullehrganges an den Entscheidungen des Kollegiums mitwirke, sei aus Sicht der FH Burgenland nicht nur kein Interessenskonflikt, sondern entspreche eindeutig wesentlichen Vorgaben des Gesetzgebers. Durch die lediglich abstrakten Ausführungen, die der BLRH dazu gewählt habe, erschließe sich der FH Burgenland auch nicht, woraus der BLRH einen „Interessenskonflikt" ableiten könnte und worin so ein Konflikt bestünde.

Der Empfehlung, satzungsgemäße Vorgaben insbesondere im Zusammenhang mit der gesetzlich verankerten Qualitätssicherung einzuhalten, hielt die FH Burgenland entgegen, dass Absolvent:innen-Analysen grundsätzlich im Zuge der internen Wiedereinrichtung von Hochschullehrgängen durchgeführt würden. Im Falle der Wiedereinrichtung der Lehrgänge aufgrund der Übernahme durch einen neuen Kooperationspartner und Kündigung des Kooperationsvertrags mit dem bestehenden Partner hätte eine Absolvent:innenanalyse die Befragung von Absolvent:innen eines konkurrierenden Kooperationspartners erfordert. Es sei nachvollziehbar, dass diese Möglichkeit nicht bestanden habe. Die Lehrgänge in Kooperation mit dem früheren Kooperationspartner seien jedoch im Jahr vor der Übernahme durch den neuen Kooperationspartner einer internen Wiedereinrichtung mit Absolvent:innen-Analysen unterzogen worden.

- 16.4 Zur Stellungnahme der AIM, bei Prozessbeschreibungen für die Wiedereinrichtung von Lehrgängen die Vorgaben der FH Burgenland – insbesondere die Satzung – einzuhalten, entgegnete der BLRH, dass die interne Wiedereinrichtung der Lehrgänge keine freiwillige, zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahme der FH Burgenland bzw. ein „Qualitäts-Plus" darstellte. Er verwies dabei auf seine Kritik unter 16.2 (4), wonach die FH Burgenland gesetzlich dazu verpflichtet war, die Lehrgänge in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden. Der BLRH sah darin nicht nur die Festlegung von Qualitätsstandards, sondern auch deren Einhaltung

umfasst. Einbinden bedeutete demnach, dass die Qualitätssicherung für die Lehrgänge im Einklang mit der Qualitätssicherung für Studiengänge zu stehen hatte.

Der BLRH stellte klar, dass lediglich eine von neun Wiedereinrichtungen fristgerecht erfolgte. Dies betraf auch die Lehrgänge der beiden größten Kooperationspartner. Maßgeblich war dabei nicht die interne Prozessbeschreibung der AIM (sieben Jahre), sondern die Satzung der FH Burgenland (fünf Jahre bis Dezember 2021 und danach sechs Jahre).

Zudem wies der BLRH kritisch darauf hin, dass die interne Wiedereinrichtung bei sechs von acht Masterlehrgängen noch vor der Gesetzesnovelle von Oktober 2021 fällig und mit Stand April 2023 immer noch ausständig war. Er konnte der Argumentation nicht folgen, die Wiedereinrichtungen für die auslaufenden Lehrgänge nicht mehr durchzuführen, da diese sowieso neu eingerichtet werden mussten, um den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen. Studierende nach alter Rechtslage konnten nämlich den Lehrgang beginnend mit 01.10.2023 noch in der dreifachen Studiedauer abschließen, also bis Februar 2028 bzw. September 2029. Der BLRH betonte, dass diese Lehrgänge nach alter Rechtslage mangels interner Wiedereinrichtung ohne inhaltliche Überarbeitung verblieben. Dies betraf beispielsweise auch Masterlehrgänge mit Stand Juli 2015. Diese wären gemäß Satzung der FH Burgenland bereits im Jahr 2020 wieder intern einzurichten gewesen.

Zudem betonte der BLRH, dass es keine Beschlüsse des Kollegiums gab, von den Bestimmungen der Satzung zur internen Wiedereinrichtung und damit wichtiger Qualitätssicherungsmaßnahmen abzugehen.

Der BLRH wies das Argument, dass eine Wiedergenehmigung und damit einhergehende Änderung der Inhalte keinen Sinn machten, da eine Überführung der Studierenden in den neuen Lernbereich aufgrund der individuellen Zeitplanung nicht möglich sei, zurück. Bei Wiedereinrichtungen beendete die AIM Neuaufnahmen zu einem bestimmten Stichtag im bisherigen Lehrgang. Die noch aktiven Studierenden verblieben grundsätzlich in diesem bisherigen Lehrgang und konnten diesen in einer bestimmten Auslauffrist abschließen. Sämtliche neue Studierende begannen ab dem festgelegten Stichtag ausschließlich im neu eingerichteten Lehrgang. Nicht die Überführung von Studierenden, sondern die inhaltliche Überarbeitung eines Lehrgangs, stellte die primäre Zielsetzung einer Wiedereinrichtung dar.

Darüber hinaus wies der BLRH abermals die wirtschaftliche Argumentation der FH Burgenland zurück. Seiner Ansicht nach rechtfertigten wirtschaftliche Überlegungen kein Abweichen von Qualitätsstandards. Mit Stand April 2024 bekräftigte dies die AIM sogar auf ihrer Website.

Zur Stellungnahme der FH Burgenland, interne Wiedereinrichtungen fristgerecht gemäß der Satzung zu beschließen, entgegnete der BLRH erneut, dass die FH Burgenland gesetzlich dazu verpflichtet war, die Lehrgänge in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden. Hierfür festgelegte Regelungen waren nach Ansicht des BLRH auch im Falle von allfälligen Novellen des FHG einzuhalten. Eine Änderung der Bestimmungen zur Wiedereinrichtung der Lehrgänge in der Satzung war nach Ansicht des BLRH in Einklang mit der hochschulinternen Qualitätssicherung und -entwicklung und daher mit den Regelungen für Fachhochschul-Studiengänge zu bringen.

Der Argumentation der FH Burgenland zur Empfehlung, Lehrgänge von neuen Kooperationsunternehmen erst nach Einrichtung der Lehrgänge durch das Kollegium im vorgesehenen Zeitraum auch intern wiedereinzurichten konnte der BLRH nicht folgen. Seiner Ansicht nach basierte eine Wiedereinrichtung auf Erfahrungswerten eines bestehenden Lehrgangs, beispielsweise auf Absolvent:innenanalysen. Das neu gegründete Kooperationsunternehmen J führte zwar inhaltlich ähnliche Lehrgänge wie das Kooperationsunternehmen F vor dessen Kündigung bei der AIM durch. Es war jedoch nicht dessen Rechtsnachfolger, sondern ein Konkurrenzunternehmen. Das Kooperationsunternehmen J erstellte Skripten und Online-Inhalte neu und setzte seine Lehrenden ein. Somit erfolgte hier nicht ausschließlich ein Wechsel des Kooperationsunternehmens. Auch andere Parameter änderten sich. Daher war für den BLRH eine interne Wiedereinrichtung ohne vorhergehende Einrichtung durch das Kollegium nicht nachvollziehbar.

Der BLRH stellte klar, dass gemäß § 10 Abs. 2 FHG nur Vertreter von ordentlich eingerichteten Fachhochschul-Studiengängen, nicht jedoch solche von Lehrgängen als Mitglieder dem Kollegium angehören konnten. Demnach war es für die Lehrgangsleiterin nur möglich, als Leiterin oder stellvertretende Leiterin dem Kollegium anzugehören.

Der BLRH kritisierte daher nicht die Funktion der Lehrgangsleiterin als stellvertretende Leiterin des Kollegiums. Vielmehr sah er die Möglichkeit von Interessenskonflikten bei Beschlussfassungen zu ihren eigenen Lehrgängen sowie bei der Erteilung der Lehrbefugnisse für Lehrende in ihren eigenen Lehrgängen (vgl. Unterabschnitt 18 Lehrgangsleitungen).

Bezüglich der Stellungnahme der FH Burgenland zur Empfehlung, satzungsgemäße Vorgaben insbesondere im Zusammenhang mit der gesetzlich verankerten Qualitätssicherung einzuhalten, teilte der BLRH ihre Ansicht, dass für die Lehrgänge des neuen Kooperationsunternehmens J keine Absolvent:innenanalysen enthalten sein konnten. Wie oben bereits erläutert, konnte der BLRH die internen Wiedereinrichtungen ohne vorhergehende

Einrichtung des Kollegiums u.a. mangels Absolvent:innen nicht nachvollziehen. In diesen Fällen sah er die internen Wiedereinrichtungen als nicht anwendbar an.

Zudem wies der BLRH neuerlich darauf hin, dass die Curricula der fünf restlichen Lehrgänge keine Ergebnisse von Absolvent:innenanalysen enthielten. Die Curricula stellten jedoch eine wesentliche Beschlussgrundlage für das Kollegium im Zuge der internen Wiedereinrichtung der Lehrgänge dar. Der BLRH konnte somit nicht nachvollziehen, warum die von der FH Burgenland angeführten grundsätzlich durchgeführten Absolvent:innenanalysen nicht in den Curricula enthalten waren und das Kollegium dessen nachweisliche Einbeziehung nicht einforderte.

17 Lehrende

17.1 (1) Die Qualität der Lehre stellte einen weiteren wesentlichen Bereich der Qualitätssicherung für die Lehrgänge dar. Das FHG sah vor, dass die Qualität der Lehre in Lehrgängen durch wissenschaftlich, wissenschaftlich-künstlerisch, künstlerisch oder berufspraktisch und didaktisch **entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal**⁷⁰ sicherzustellen war.

Für die **Auswahl der Lehrenden** im Zuge der Einrichtung der Lehrgänge war gemäß Satzung der FH Burgenland die Lehrgangsführung zuständig. Die Kooperationsunternehmen machten die Lehrenden namhaft. Die Lehrenden standen in keinem Dienst- bzw. Vertragsverhältnis zur AIM bzw. FH Burgenland⁷¹, sondern zum Kooperationsunternehmen. (vgl. Unterabschnitt 6 Vertragliche Verhältnisse)

(2) Grundlage für die Aufnahme der Lehrtätigkeit war gemäß FHG die Erteilung einer **Lehrbefugnis** durch die Leitung des Kollegiums.⁷²

Von neuen Lehrenden verlangte die AIM einen Lebenslauf. Weitere Unterlagen, beispielsweise Diplome, waren nicht zu übermitteln. Die Kooperationsunternehmen erfassten halbjährlich Daten⁷³ zu den Lehrenden über eine digitale Plattform der AIM. Für die Erteilung der Lehrbefugnisse standen nur diese Informationen zur Verfügung.

⁷⁰ Bis 01.10.2021 besagte § 9 Abs. 2 FHG: Die Qualität der Lehre war durch ein wissenschaftlich und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicherzustellen.

⁷¹ Zwei Kollegiumsmitglieder der FH Burgenland waren Gesellschafter:innen eines Kooperationsunternehmens. Einzelne Vortragende der FH Burgenland waren für den Expertenlehrgang „Akademischer Lehrgang zur wissenschaftlichen Qualifizierung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege“ tätig.

⁷² Vgl. § 10 Abs. 4 FHG.

⁷³ Beispielsweise welche Module die Lehrenden betreuten.

Seit Juli 2019 war eine Lehrgangsleiterin der AIM auch stellvertretende Leiterin des Kollegiums der FH Burgenland. Die stellvertretende Kollegiumsleiterin und Lehrgangsleiterin der AIM unterfertigte generell die Lehrbefugnisse für die Lehrenden an den Lehrgängen in Stellvertretung für den Leiter des Kollegiums.

Die Geschäftsordnung des Kollegiums sah vor, dass der Leiter des Kollegiums seine Aufgaben schriftlich auf die stellvertretende Kollegiumsleiterin übertragen konnte. Dies galt für die in der schriftlichen Bekanntgabe angegebene Dauer der Verhinderung oder bis zum schriftlichen Widerruf der Verhinderung durch den Leiter des Kollegiums an die Stellvertreterin. Eine schriftliche Aufgabenübertragung vom Leiter des Kollegiums an seine Stellvertreterin zur Unterfertigung der Lehrbefugnisse aufgrund einer Verhinderung lag allerdings nicht vor.

(3) Die Lehrbefugnisse waren zeitlich auf ein Studienjahr bzw. Halbjahr befristet. Dies ermöglichte, dass Evaluierungsergebnisse in eine erneute Erteilung einer Lehrbefugnis einfließen konnten. In den Geschäftsjahren 2019/20 und 2020/21 erhielten zwei Lehrende aufgrund von unzureichenden Evaluierungsergebnissen keine erneute Lehrbefugnis.

Die Lehrbefugnisse sahen vor, dass die Lehrenden

- die Lehr- und Prüfungsordnung der FH Burgenland,
 - die Vorgaben im Curriculum⁷⁴ zum Lehrgang sowie
 - im Falle der Betreuung von Masterarbeiten die Richtlinien zu deren Erstellung
- einzuhalten hatten.

Im Hinblick auf die Tätigkeit waren die **Lehrenden** gemäß Lehrbefugnis insbesondere gegenüber den Kooperationsunternehmen **weisungsfrei**.

Die FH Burgenland hatte jedoch die Letztverantwortung für das Lehrpersonal zu tragen. Demnach sollte bei allen fachlichen Fragen die ausschließliche Weisungsbefugnis⁷⁵ bei der Fachhochschule liegen. In Zusammenarbeit mit dem Lehrpersonal der Kooperationsunternehmen war dafür eine fachliche Weisungsbefugnis wesentlich.⁷⁶

In einzelnen Kooperationsverträgen waren die Kooperationsunternehmen als Vertragsunternehmen der Lehrenden jedoch verpflichtet, **Weisungen**

⁷⁴ Dies betraf Vorgaben hinsichtlich Inhalt, Umfang, Ablauf und Prüfungsmodalitäten zu den einzelnen Modulen/Lehrveranstaltungen.

⁷⁵ Dabei waren Begrenzungen des Weisungsrechts zu beachten, welche sich etwa aus der Lehrfreiheit ergaben.

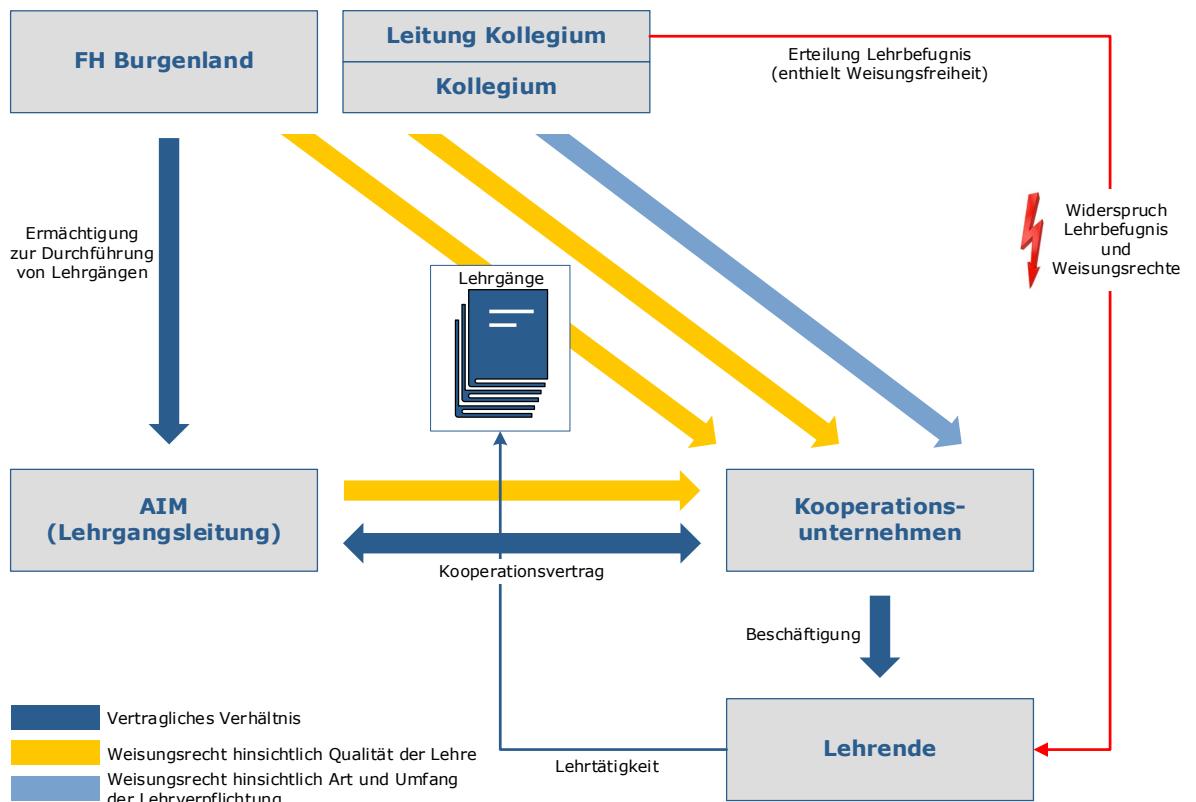
⁷⁶ Vgl. Hauser/Huber in Jahrbuch Hochschulrecht 2019, Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge, B Lehrgänge zur Weiterbildung, 5 b.

der AIM bzw. der FH Burgenland **in Hinblick auf die Qualität** der Lehre vollinhaltlich umzusetzen. Zudem hatten sie dafür zu sorgen, dass diese Weisungen eingehalten wurden.

Zusätzlich verankerte die AIM in einzelnen Kooperationsverträgen ein Weisungsrecht für das Kollegium an das Lehrpersonal zu **Art und Umfang** der Lehrverpflichtung. (vgl. Unterabschnitt 6 Vertragliche Verhältnisse) Dies sollte die Qualität der Lehre sicherstellen. Darunter könnten beispielsweise Obergrenzen im Lehrausmaß oder zur Betreuung von Masterarbeiten fallen. Das Kollegium erteilte jedoch keine Vorgaben in diesem Zusammenhang. Die FH Burgenland begründete dies mit den unterschiedlichen Lehr- und Lernformen der Lehrgänge. Zudem sei die zeitlich-quantitative Messung bei der Betreuung von Masterarbeiten schwer möglich.

Folgende Abbildung zeigt den Widerspruch zwischen der Weisungsfreiheit gemäß den Lehrbefugnissen und den Weisungsrechten der FH Burgenland und des Kollegiums:

Abbildung 8: Widerspruch von Lehrbefugnis und Weisungsrechten



Quelle: AIM; Darstellung: BLRH

(4) Im Jahr 2020 ließ die FH Burgenland **einen Online-Masterlehrgang freiwillig zertifizieren**.⁷⁷ (vgl. Unterabschnitt 13 Vorgaben) Die Gutachter:innen der Evaluationsagentur sahen dabei einen Widerspruch darin,

- dass zwar die FH Burgenland für die Durchführung und den ordnungsgemäßen Abschluss des Lehrgangs verantwortlich war,
- aber das Kooperationsunternehmen die Prüfungen konzipierte und durchführte.

Die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für den Online-Masterlehrgang lag gemäß den Gutachter:innen zum großen Teil beim Kooperationsunternehmen. Sie empfahlen, die Lehrenden des Kooperationsunternehmens stärker in die übergeordneten Strukturen, die Organisation und Durchführung der Qualitätsmanagement-Prozesse einzubinden.

Die AIM sah diese Empfehlung u.a. durch ihre Prozessbeschreibungen umgesetzt. Darunter fiel z.B. ein Leitfaden zur Einbindung externer Lehrender. Dieser sah u.a. Informationsveranstaltungen für externe Lehrende, Workshops für Masterarbeitsbetreuer:innen sowie die Diskussion von Evaluierungsergebnissen vor. Eine Bestätigung zur Auflagenerfüllung konnte die FH Burgenland nicht vorlegen.

Gemäß den Kooperationsverträgen hatten die Kooperationsunternehmen

- Prüfungen auszuarbeiten, durchzuführen, zu korrigieren und Noten zu vergeben,
- Lehrunterlagen bereitzustellen,
- Abschlussarbeiten zu betreuen und zu benoten sowie
- die Studierenden in allen inhaltlichen und organisatorischen Angelegenheiten zu unterstützen.

(5) Die AIM teilte Lehrende nach folgenden drei **Funktionsleistungen** ein:

- Entwickler:in von Lehrgangsinhalten sowie Modulinhalten zum Zeitpunkt der Einrichtung und Wiedereinrichtung eines Lehrgangs
- Lehrende im laufenden Lehrgangsbetrieb als Vortragende in Präsenz-Lehrveranstaltungen, Feedbackgeber:innen im Rahmen von Online-Lehrgängen sowie individuelle Fachcoaches zusätzlich zur asynchronen Lehre
- Masterarbeitsbetreuer:innen unabhängig vom laufenden Lehrbetrieb

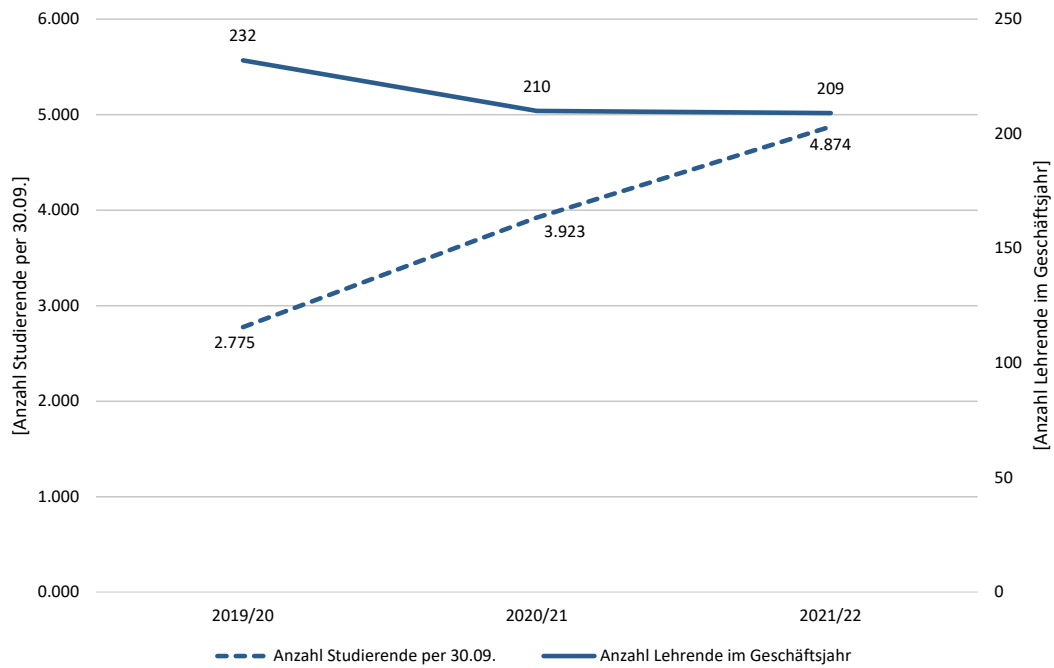
(6) Ein wesentlicher Faktor für die Qualität der Lehre stellte das Verhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden (**Betreuungsverhältnis**) dar. Das Ministerium⁷⁸ legte im Jahr 2022 für Fachhochschulen im Hochschulplan 2030 ein Betreuungsverhältnis für ordentliche Studiengänge von 1:11 als

⁷⁷ https://www.evalag.de/fileadmin/dateien/pdf/zert/weiterbildung/e/eisenstadt/fhb_gutachterbericht_zertifizierung_final.pdf, abgerufen am 18.10.2023.

⁷⁸ Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zielwert für das Jahr 2030 fest. Die AIM bzw. die FH Burgenland legten keine Zielwerte für angemessene Betreuungsverhältnisse in den Lehrgängen fest. Nachfolgende Abbildung stellt die Entwicklung der Anzahl der Lehrenden mit der Anzahl der Studierenden von 2019/20 bis 2021/22 gegenüber:

Abbildung 9: Entwicklung Lehrende zu Studierende



Quelle: AIM; Darstellung: BLRH

Im Jahr 2019/20 betreuten 232 Lehrende rund 2.800 Studierende, im Jahr 2021/22 kamen auf 209 Lehrende rund 4.900 Studierende. Die Anzahl der Lehrenden sank somit um rund 10 Prozent, während die Anzahl der Studierenden um rund 77 Prozent anstieg.

Auf Ebene der einzelnen Kooperationsunternehmen schwankte das Betreuungsverhältnis stark. Dies traf auch auf den Bereich der Online-Lehrgänge zu.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Betreuungsverhältnisse der AIM im Jahr 2019/20 jenem im Jahr 2021/22 gegenüber:

Tabelle 9: Entwicklung Betreuungsverhältnisse

	2019/20	2021/22
	[Verhältnis]	
Gesamt	1:12	1:23
Kooperationsunternehmen A	1:10	1:31
Kooperationsunternehmen B	1:15	1:32
Kooperationsunternehmen E	1:7	1:6
Kooperationsunternehmen F	1:45	1:78

Quelle: AIM; Berechnung und Darstellung: BLRH

Für die Berechnung der Betreuungsverhältnisse waren die Lehrenden lediglich nach Köpfen abgebildet. Die AIM führte keine Erhebungen zum Beschäftigungsausmaß der Lehrenden für ihre Lehrgänge durch. Sie begründete dies damit, dass die Lehrenden keine Angestellten der AIM waren. Somit verfügte sie bei der Anzahl an Lehrenden über keine Auswertungen nach Vollzeitäquivalenten.

Das Betreuungsverhältnis für die Lehrgänge der AIM stieg von rund 1:12 im Jahr 2019/20 auf rund 1:23 im Jahr 2021/22.

Während das Kooperationsunternehmen E im Jahr 2021/22 rund 150 Studierende von 25 Lehrenden betreuen ließ, waren dies bei dem Kooperationsunternehmen F 31 Lehrende für rund 2.400 Studierende. Die AIM begründete dies mit der Beschäftigungsart der Lehrenden. Sie gab an, dass bei dem Kooperationsunternehmen E externe Mitarbeiter:innen mit Werkvertrag für einzelne Module beschäftigt waren. Bei dem Kooperationsunternehmen F waren Mitarbeiter:innen für mehrere Module festangestellt.

Bei dem Kooperationsunternehmen B erhielt ein von insgesamt 48 Lehrenden 2019/20 eine Bewertung⁷⁹ von 2 oder schlechter. Im Jahr 2021/22 stieg diese Anzahl auf 14 von 34 Lehrenden. Dies zeigte eine Verschlechterung der Evaluierungsergebnisse, während das Betreuungsverhältnis von 1:15 auf 1:32 stieg.

(7) Die FH Burgenland war zur regelmäßigen **Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (BIS)** verpflichtet.⁸⁰ Die sogenannten BIS-Meldungen erfolgten zweimal jährlich an die AQ Austria. Für Leh-

⁷⁹ Dabei stellte 1 die beste Bewertung dar, 5 die schlechteste (Schulnoten-System). Es gab auch Dezimalwerte.
⁸⁰ Vgl. BGBl. II Nr. 216/2019 Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der u.a. die Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung erlassen wurde.

rende umfasste dies u.a. auch die Meldung des Hauptberufes. Diese Daten waren in der Datenbank der AIM enthalten.

(8) Die Lehrgangsleitung der AIM genehmigte ein Konzept der Studierenden vor der Erstellung einer Masterarbeit. Darin entschied sie über die Eignung des Themas und die Betreuung durch Lehrende der Kooperationsunternehmen.

Die AIM konnte jederzeit abfragen, welche Lehrenden wie viele **Masterarbeiten** betreuten. Überprüfungen dazu fanden mindestens einmal jährlich im Nachhinein statt. Dabei beurteilte die AIM, ob die Betreuer:innen ausreichend Zeit aufwenden konnten, um die Masterarbeiten ordnungsgemäß zu betreuen. Das Kollegium setzte keine Obergrenzen zur Betreuung von Masterarbeiten.

Im Jahr 2021/22 kam ein Betreuer auf 55 Masterarbeiten. Dies stellte den Höchstwert im überprüften Zeitraum dar. Die AIM übermittelte dem BLRH eine Aktennotiz zur Überprüfung dieser Anzahl an Betreuungen. Da der Lehrende ausschließlich als freier Lektor tätig war, sah die AIM ausreichend Kapazitäten um Masterarbeiten in dieser Anzahl zu betreuen.

(9) Im überprüften Zeitraum führte die AIM lediglich einen „eigenen“ Lehrgang selbst bzw. in Kooperation mit der FH Burgenland durch.⁸¹ In diesem unterrichteten neben Vortragenden aus dem Personalstand⁸² der FH Burgenland auch externe Lehrende als freie Dienstnehmer:innen. Die Kosten für jene Lehrenden, die die FH Burgenland stellte, verrechnete sie zusammen mit den Raumkosten an die AIM.

17.2 Zu (1) Der BLRH wies darauf hin, dass die FH Burgenland die Qualität der Lehre sicherzustellen hatte.

Der BLRH stellte fest, dass die Lehrenden in einem Dienst- bzw. Vertragsverhältnis zu den Kooperationsunternehmen standen. Er sah in diesem Zusammenhang die Abhängigkeit der FH Burgenland von Lehrenden der Kooperationsunternehmen kritisch.

Der BLRH empfahl der AIM und der FH Burgenland, Lehrende der FH Burgenland beispielsweise in eigenen Lehrgängen einzusetzen. Dies sollte die Lehrgänge stärker mit den Studiengängen der FH Burgenland verbinden.

Zu (2) Der BLRH hielt fest, dass die AIM von neuen Lehrenden lediglich deren Lebensläufe einforderte. Er kritisierte, dass die AIM keine weiteren Unterlagen, wie beispielsweise Diplome, verlangte.

⁸¹ „Akademischer Lehrgang zur wissenschaftlichen Qualifizierung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege“.

⁸² Diese Mitarbeiter:innen der FH Burgenland erbrachten die Vortragstätigkeiten im Rahmen ihrer Dienstverträge mit der FH Burgenland und wurden daher von der AIM nicht separat entlohnt.

Der BLRH empfahl der AIM, neben den Lebensläufen auch weitere Qualifikationsnachweise, beispielsweise Diplome, von den Lehrenden einzuholen.

Der BLRH stellte zudem fest, dass die Leitung des Kollegiums gemäß FHG eine Lehrbefugnis zu erteilen hatte. Er wies kritisch darauf hin, dass die stellvertretende Kollegiumsleiterin generell in Stellvertretung für den Leiter des Kollegiums die Lehrbefugnisse für die Lehrenden an den Lehrgängen unterfertigte. Eine schriftliche Aufgabenübertragung lag nicht vor. Dies widersprach allerdings der Geschäftsordnung des Kollegiums, wonach der Leiter des Kollegiums seine Aufgaben an die Stellvertreterin ausschließlich schriftlich und im Verhinderungsfall übertragen konnte.

Der BLRH empfahl der FH Burgenland, die Aufgaben des Leiters des Kollegiums gemäß der Geschäftsordnung des Kollegiums ausschließlich schriftlich und im Verhinderungsfall zu übertragen.

Zudem war die stellvertretende Kollegiumsleiterin Lehrgangsführerin der AIM. Aufgrund der Doppelfunktion der Lehrgangsführerin fehlte nach Ansicht des BLRH eine Funktionstrennung für die Erteilung der Lehrbefugnisse.

Der BLRH empfahl der FH Burgenland, eine Funktionstrennung für die Erteilung von Lehrbefugnissen zwischen der Kollegiums- und Lehrgangsführung vorzunehmen.

Zu (3) Der BLRH sah die Bestimmungen in der Lehrbefugnis etwa zur Einhaltung der Lehr- und Prüfungsordnung der FH Burgenland sowie die zeitliche Befristung als zweckmäßig an. Allerdings hielt er kritisch fest, dass die FH Burgenland in den Lehrbefugnissen für Lehrende der Kooperationsunternehmen keinen Hinweis auf ein fachliches Weisungsrecht sowie zu Art und Umfang der Ausübung der Lehrverpflichtung gaben, beispielsweise zu Obergrenzen im Lehrausmaß.

Zudem kritisierte der BLRH, dass nicht alle Kooperationsverträge das fachliche Weisungsrecht sowie jenes zu Art und Umfang der Ausübung der Lehrverpflichtung enthielten. Dies erachtete der BLRH als erforderlich, da die Letztverantwortung für Lehrende bei der FH Burgenland lag.

Der BLRH empfahl der FH Burgenland, das fachliche Weisungsrecht sowie jenes zu Art und Umfang der Ausübung der Lehrverpflichtung in die Lehrbefugnisse aufzunehmen.

Der BLRH empfahl der AIM, das fachliche Weisungsrecht sowie jenes zu Art und Umfang der Ausübung der Lehrverpflichtung in sämtliche Kooperationsverträge aufzunehmen.

Zudem stellte der BLRH kritisch fest, dass das Kollegium keine Weisungen an Lehrende zu Art und Umfang der Lehrverpflichtung erteilte. Ein solches Weisungsrecht stand dem Kollegium jedoch in einzelnen Kooperationsverträgen zur Sicherstellung der Qualität der Lehre zu. Mangels solcher Weisungen bestanden u.a. keine Obergrenzen im Lehrausmaß oder zur Betreuung von Masterarbeiten.

Der BLRH empfahl der FH Burgenland, das Weisungsrecht zu Art und Umfang der Lehrverpflichtung auszuüben. Dabei wären die unterschiedlichen Lehr- und Lernformen zu berücksichtigen.

Zu (4) Der BLRH wies darauf hin, dass Gutachter:innen im Jahr 2020 bei der freiwilligen Zertifizierung eines Online-Masterlehrgangs die inhaltliche und organisatorische Verantwortung großteils bei den Kooperationsunternehmen sahen. Sie empfahlen, die Lehrenden stärker in die Qualitätsmanagement-Prozesse der FH Burgenland einzubinden. Eine Bestätigung zur Auflagenerfüllung konnte die FH Burgenland nicht vorlegen.

Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf die Kooperationsverträge. Demnach waren die Kooperationsunternehmen für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Lehrgänge zuständig.

Der BLRH verwies auf die Empfehlung zu Punkt (1), vermehrt eigenes Personal in der Lehre einzusetzen.

Zu (6) Der BLRH hielt fest, dass im Jahr 2019/20 insgesamt 232 Lehrende rund 2.800 Studierende betreuten. Im Jahr 2021/22 kamen auf 209 Lehrende rund 4.900 Studierende. Somit sank die Anzahl der Lehrenden um rund 10 Prozent, während die Anzahl der Studierenden um rund 77 Prozent anstieg.

Der BLRH stellte fest, dass das Betreuungsverhältnis von 2019/20 mit rund 1:12 auf rund 1:23 im Jahr 2021/22 stieg. Dabei schwankten die Betreuungsverhältnisse auf der Ebene der einzelnen Kooperationsunternehmen stark. Der BLRH merkte an, dass im Jahr 2021/22 das Kooperationsunternehmen E rund 150 Studierende von 25 Lehrenden betreuen ließ, während dies bei dem Kooperationsunternehmen F für rund 2.400 Studierende durch lediglich 31 Lehrende erfolgte. Die AIM begründete dies mit der Beschäftigungsart der Lehrenden.

Der BLRH kritisierte in diesem Zusammenhang, dass die AIM bzw. die FH Burgenland keine Zielwerte für angemessene Betreuungsverhältnisse in den Lehrgängen festlegte.

Der BLRH empfahl der FH Burgenland, Zielwerte für angemessene Betreuungsverhältnisse in den Lehrgängen unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten der Lehrenden festzulegen und laufend zu evaluieren.

Zu (8) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die AIM lediglich jährlich im Nachhinein die Anzahl an Masterarbeitsbetreuungen pro Lehrenden überprüfte. Dabei beurteilte die AIM, ob die Betreuer:innen ausreichend Zeit aufwenden konnten, um die Masterarbeiten ordnungsgemäß zu betreuen.

Darüber hinaus hielt der BLRH kritisch fest, dass das Kollegium keine Obergrenzen zur Betreuung von Masterarbeiten festlegte.

Der BLRH empfahl der FH Burgenland, Obergrenzen zur Betreuung von Masterarbeiten unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten der Betreuer:innen festzulegen.

Zudem empfahl er der AIM, die Obergrenzen bereits im Vorhinein bei der Zuteilung an die Betreuer:innen zu überprüfen.

- 17.3 Zur Empfehlung, Lehrende der FH Burgenland beispielsweise in eigenen Lehrgängen einzusetzen, gaben die FH Burgenland und die AIM an, dass der BLRH mit dieser Empfehlung eine Zielsetzung hervorhebe, welche die AIM bereits seit April 2021 mit seinem Konzept zur „Qualitätsentwicklung für Lehrgänge zur Weiterbildung an der FH Burgenland“ verfolge. Schon vorher habe sich das Bestreben, Lehrende der FH Burgenland in eigenen Weiterbildungslehrgängen einzubinden, deutlich gezeigt. Der „Akademische Lehrgang zur wissenschaftlichen Qualifizierung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege“, der von 2019 bis zu seiner Einstellung lief, sei sogar vollständig mit Lehrenden der FH Burgenland (sowohl hauptberufliche als auch nebenberufliche) durchgeführt worden. Die Kosten der hauptberuflich Lehrenden ließen sich aus Tabelle 17 ablesen. Daraus sei ersichtlich, dass die Verrechnungen der FH Burgenland an die AIM für den Lehrbetrieb im Laufe der drei geprüften Jahre um +57,4 Prozent gestiegen seien. Der Anteil der Lehrenden der FH Burgenland in Lehrgängen zur Weiterbildung erhöhe sich abermals, wenn die von Lehrenden der FH Burgenland direkt an die Kooperationsunternehmen verrechneten Lehr- und Betreuungsleistungen hinzugerechnet werden würden. Bei der Einrichtung neuer Lehrgänge werde die erklärte Zielsetzung besondere Aufmerksamkeit erhalten. Die Empfehlung des BLRH bestärke die FH Burgenland jedenfalls darin, den bereits vor Jahren eingeschlagen Kurs fortzuführen.

Zur Empfehlung, neben den Lebensläufen auch weitere Qualifikationsnachweise einzuholen, verwies die AIM darauf, dass bei berechtigten Zweifeln zu Angaben in den Lebensläufen auch bisher schon eine Überprüfung stattfinden konnte. Erfahrungen zeigten, dass lediglich beglaubigte Dokumente einen hohen Schutz vor Betrugsabsichten bieten könnten. Eine lückenlose Einforderung dieser sei im österreichischen Hochschulsektor für nebenberuflich tätige lehrende in der Praxis nicht Usus. Dennoch werde AIM die datenschutzrechtlichen und digitalen Voraussetzungen für die Einholung und

Speicherung zusätzlicher Dokumente prüfen und in der Folge die Empfehlung des BLRH aufgreifen.

Zur Empfehlung, die Aufgaben des Leiters des Kollegiums gemäß der Geschäftsordnung des Kollegiums ausschließlich schriftlich und im Verhinderungsfall zu übertragen, gab die FH Burgenland an, sie werde diese Empfehlung aufgreifen.

Zur Empfehlung, eine Funktionstrennung für die Erteilung von Lehrbefugnissen zwischen Kollegiums- und Lehrgangsleitung vorzunehmen, gab die FH Burgenland an, sie widerspreche der Sichtweise des BLRH. Sie argumentierte, dass eine Funktionstrennung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde. Die FH Burgenland verwies dazu zunächst darauf, dass die Wahl der Kollegiumsleitung auf Basis eines Dreivorschlags des Erhalters erfolge. Die Aufgaben der Kollegiumsleitung seien im FHG festgelegt. Neben diesen Aufgaben übe die stellvertretende Kollegiumsleitung auch noch weitere Funktionen aus, im konkret angesprochenen Fall die einer Lehrgangsleitung. Die Empfehlung einer Funktionentrennung sei aus Sicht der FH Burgenland insofern nicht umsetzbar, als dass sich daraus in letzter Konsequenz eine hauptberuflich und ausschließlich als Kollegiumsleitung fungierende Person ergeben würde. Sinngemäß weitergedacht dürfte dann nämlich auch eine Studiengangsleitung nicht die Funktion einer Kollegiumsleitung einnehmen und hinsichtlich anderer Befugnisse der Kollegiumsleitung, wie dem Recht zur Beauftragung und Erteilung von Anweisungen, auch keine Angehörigen des Lehr- und Forschungspersonals. Auch sei im FHG festgelegt, dass Studiengangsleitungen und Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals zwingend dem Kollegium angehören müssen. Eine Funktionentrennung würde aber zwingend ausschließen, dass die Kollegiumsleitung einer dieser Gruppen angehöre. Dies sei aus Sicht der FH Burgenland widersprüchlich und auch nicht aus dem FHG ableitbar. Die FH Burgenland verwies dazu auf die aktuelle Fachliteratur, die diese Position stärke [Hauser/Schweighofer (Hrsg): HG Fachhochschulgesetz Kommentar, 2. Auflage, 2023, S. 656]

Zur Empfehlung, das fachliche Weisungsrecht sowie jenes zu Art und Umfang der Ausübung der Lehrverpflichtung in die Lehrbefugnisse aufzunehmen, gab die FH Burgenland an, sie werde die Empfehlung des Rechnungshofs im Hinblick auf eine mögliche Integration des fachlichen Weisungsrechts und das Recht zur Festlegung von Art und Umfang der Lehrverpflichtung in die Lehrbefugnis sorgfältig prüfen und gegebenenfalls durch das Kollegium in Betracht ziehen. Die FH Burgenland könne jedoch die vom BLRH verfolgte Korrelation zwischen fixen Zeitvorgaben und Qualität nicht nachvollziehen und verweise auf die Ausführungen zur Empfehlung hinsichtlich

der Festlegung von Obergrenzen zur Betreuung von Masterarbeiten unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten der Betreuer:innen.

Zur Empfehlung, das fachliche Weisungsrecht sowie jenes zu Art und Umfang der Ausübung der Lehrverpflichtung in sämtliche Kooperationsverträge aufzunehmen, bestätigte die AIM, dass erst seit 2018 in den Kooperationsverträgen explizit festgehalten werde, dass das Kooperationsunternehmen verpflichtet sei, Weisungen der AIM (Fachhochschule Burgenland/Kollegium) in Bezug auf die Qualität der Lehre vollständig umzusetzen und sicherzustellen, dass diese eingehalten würden. Nichtsdestotrotz sei auch bereits in allen früheren Verträgen klar geregelt, dass die Fachhochschule die alleinige Entscheidungskompetenz in qualitativer Hinsicht besitze, insbesondere für die Durchführung und Verbesserung von Lehrgängen, was auch die Qualität der Lehre umfasse. Sie betonte, dass die Kooperationsunternehmen dies bisher als selbstverständlich angesehen hätten. Textliche Unterschiede in den Kooperationsverträgen basierten darauf, dass die Vertragsvorlage einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterliege und ständig weiterentwickelt werde. So habe die AIM auch diese Empfehlung des BLRH bereits umgesetzt und das Vertragsmuster dahingehend konkretisiert, dass Weisungen im oben genannten Sinne das fachliche Weisungsrecht und jenes zu Art und Umfang der Ausübung der Lehrverpflichtung umfassen. Die AIM werde diese Klarstellung in geeigneter Weise schriftlich an die Kooperationsunternehmen kommunizieren.

Zur Empfehlung, das Weisungsrecht zu Art und Umfang der Lehrverpflichtung auszuüben, gab die FH Burgenland an, die vom BLRH verfolgte Korrelation zwischen fixen Zeitvorgaben und Qualität nicht nachvollziehen zu können und auf die Ausführungen zur Festlegung von Obergrenzen zur Betreuung von Masterarbeiten unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten der Betreuer:innen verweise. Sie werde aber die Möglichkeit einer angemessenen Ausübung des Weisungsrechts durch das Kollegium in Betracht ziehen und intern entsprechend thematisieren.

Zur Empfehlung, Zielwerte für angemessene Betreuungsverhältnisse in den Lehrgängen unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten der Lehrenden festzulegen und laufend zu evaluieren, verwies die FH Burgenland auf die methodisch-fachliche Unzulässigkeit, dass der BLRH zu den Hochschullehrgängen an der FH Burgenland Benchmarks zu Betreuungsrelationen heranziehe, die sich so keinesfalls in Beziehung setzen lassen könnten. Führe der BLRH beispielsweise mit Blick auf Hochschullehrgänge das im FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplan abgedruckte Betreuungsverhältnis von 1:11 in FH-Studiengängen an, so sei dieses arithmetische Mittel absolut nutzlos und in jeder Hinsicht aus einer Reihe an fachlichen Argumenten (die dem BLRH mitgeteilt wurden) völlig ungeeignet, um es in eine Diskussion

um gute Betreuungsverhältnisse in 100-prozentigen Fernstudien überhaupt ins Spiel zu bringen. Eine derart undifferenzierte Sicht würde, so wie das im BLRH-Bericht mitschwinge, auch völlig falsche Schlussfolgerungen zur Qualität der Betreuung höchst anerkannter Universitäten in Österreich induzieren. Denn nach den Daten des Universitätsberichts 2020 würden die Wirtschaftsuniversität Wien mit 1:81,3 oder die Universität Wien mit 1:69,8 Betreuungsverhältnisse aufweisen, die ein Vielfaches der 1:11-Benchmark ausmachen würden. Die Schlussfolgerung aus diesem Vergleich, dass die Wirtschaftsuniversität Wien oder die Universität Wien wenig qualitätsvolle Lehre anböten, sei absurd. Die FH Burgenland bekräftigte, dass Daten zu Betreuungsrelationen, sobald sie eindeutig definiert, sauber ermittelt und das Ergebnis in den geeigneten Kontext gesetzt seien, eines (von vielen) Parametern im Qualitätsmanagement sein können. Sie werde die Anregung des BLRH insofern aufnehmen, als dieses Thema auch weiterhin im Qualitätsmanagement auf der Agenda bleibe. Ebenso halte die FH Burgenland der Empfehlung, die Kapazitäten nebenberuflich tätiger Lektorinnen und Lektoren zu erfassen, schwere rechtliche Bedenken entgegen. Fakt sei, dass es der USP und eine der größten Stärken der FH Burgenland (und des gesamten FH-Sektors) sei, wissenschaftlich fundierte, anwendungs- und praxisbezogene Berufsaus- und -weiterbildung bieten zu können. Dies bedürfe jedoch einer sehr engen Verbindung mit Lehrenden aus der Wirtschaft und Industrie, aus NGOs und NPOs. Daher habe die FH Burgenland immer darauf geachtet, dem Anteil von Lehrenden aus der Wirtschaft besondere Bedeutung zuzumessen. In den Hochschullehrgängen sei der Anteil daher, bedingt durch die Organisationsform und durch (vor allem) 100-prozentige, a-synchrone Fernlehre, noch höher, mache aber Qualität und Attraktivität wesentlich aus. Weil diese für anwendungs- und praxisorientierte Weiterbildung an Hochschulen wichtigen Menschen nicht an der FH Burgenland oder dem AIM unselbständig beschäftigt seien (was von Vorteil sei), sei es schon aus rechtlichen Gründen nicht möglich, in deren höchstpersönliche Zeitsouveränität einzugreifen, (fiktive) „Arbeitszeiten“ und „Arbeitszeit-Ausmaße“ zu erheben, diese elektronisch unterstützt zu verarbeiten und letztlich auch zu überprüfen. Wenn ein Lehrender bei einem anderen Unternehmen unselbständig beschäftigt sei, sei darauf zu vertrauen, dass (insbesondere) Arbeitszeitgesetze eingehalten und Kapazitäten verantwortungsbewusst eingesetzt würden; sei ein Lehrender selbständig tätig, werde er sich selbst gegenüber verantwortlich und angemessen handeln. Die FH Burgenland gab an, offen zu bleiben: Sollte der BLRH tatsächlich eine gesetzeskonforme Möglichkeit sehen, Menschen in anderen Unternehmen zum Nachweis ihrer Arbeitszeit gegenüber der FH Burgenland bzw. dem AIM zu verpflichten und

die Hochschule in die Lage versetzen zu können, das auch überprüfen (und gegebenenfalls sanktionieren) zu können, würde die FH Burgenland die Empfehlung aufnehmen.

Der Empfehlung des BLRH, bereits bei der Zuteilung von Masterarbeitsbetreuungen die verfügbaren Kapazitäten der Betreuer:innen zu erheben, hielt die AIM die rechtlichen und faktischen Möglichkeiten entgegen und verwies darauf, dass nebenberuflich tätige Lektorinnen und Lektoren aufgrund ihrer Fachkenntnisse und ihrer Fähigkeiten mit der Betreuung von Masterarbeiten betraut würden. Solange ihre Arbeit an der Hochschule ordnungsgemäß und qualitativ ausgeführt werde, sei es nicht nur gänzlich unüblich, sondern auch rechtlich aus verschiedenen Aspekten nicht möglich, sie dazu zu verpflichten, ihre sonstigen beruflichen Tätigkeiten und deren zeitliche Erfordernisse preiszugeben. Zudem wäre die AIM von Lektorinnen und Lektoren wohl auch zu ermächtigen, die jeweiligen und sich wahrscheinlich permanent ändernden Zeitkapazitäten zu überprüfen und bei etwaigen Verstößen entsprechende Sanktionen ableiten zu können.

Der Empfehlung, Obergrenzen zur Betreuung von Masterarbeiten unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten der Betreuer:innen festzulegen, hielt die FH Burgenland dagegen, gravierende Einwände zu haben. Sie könne die vom BLRH verfolgte Korrelation zwischen fixen Zeitvorgaben und Qualität nicht nachvollziehen und verweise darauf, dass der Vorschlag nicht umsetzbar sei. Die Vorstellung des BLRH, die Betreuung von Masterarbeiten in Stunden zu messen, dazu die (zeitlichen) Kapazitäten von nicht an der Hochschule beschäftigten Menschen zu kennen, diese einzuordnen, aktuell zu halten, zu überprüfen und selbstbestimmte Menschen anzuleiten, in welchem Ausmaß eine Beurteilung jeweils zu erfolgen hätte, könne mit den faktischen Bedingungen nicht in Einklang gebracht werden. Und würde die Qualität nicht fördern, sondern hemmen. Es lasse sich aus kollektiver Erfahrung von Hochschul-Angehörigen sagen, dass sich (oberhalb eines Minimums) in der Regel keine Korrelation zwischen Zeiteinheit und Betreuungsbzw. Beurteilungsqualität herstellen lasse. Da Hochschulen jedoch, ausschließlich aus Zwecken der Arbeitszeitgesetzgebung für unselbständig beschäftigte Hochschullehrende, behelfsmäßige Rechengrößen zu Hilfe nehmen müssten, lasse sich (etwa für Master-Studiengänge an der FH Burgenland) herleiten, dass bei einer unterstellten Lehrverpflichtung von 16 SWS und der rechnerischen „Krücke“ von 0,5 SWS pro Masterarbeiten-Betreuung eine „Obergrenze“ von 64 Masterarbeitsbetreuung pro Jahr herleiten ließe (ohne Arbeitskapazitäten für Forschungsarbeiten mitzuberücksichtigen und ohne ins Kalkül zu ziehen, dass der Workload von Masterthesen in MBA-Programmen in der Regel geringer sei als in MA-Studiengängen). Die FH Burgenland stelle jedenfalls fest, dass diese fiktive „Obergrenze“ in keinem

Jahr und nicht annähernd von einem der Betreuerinnen erreicht oder gar überschritten worden sei. Die FH Burgenland greife den wohl abstrakt gemeinten Wunsch des BLRH auf und werde dem Kollegium der FH Burgenland die formale Festsetzung einer „Obergrenze“ einer Masterarbeiten-Betreuungskapazität von maximal 64 vorgeschlagen.

- 17.4 Zur Stellungnahme, Lehrende der FH Burgenland beispielsweise in eigenen Lehrgängen einzusetzen, stellte der BLRH klar, dass der angeführte bereits ausgelaufene akademische Lehrgang im überprüften Zeitraum der einzige „eigene“ Lehrgang der AIM in Kooperation mit der FH Burgenland war. Von den bis zu 232 Lehrenden sämtlicher Lehrgänge hatte dieser akademische Lehrgang bis zu 11 Lehrende (rund 4,7 Prozent).

Zu den angeführten Verrechnungen für den Lehrbetrieb aus Tabelle 17, wies der BLRH darauf hin, dass die Beträge auch Verrechnungen für die Nutzung von Seminarräumen sowie für Gewinnanteile aus dem Lehrbetrieb enthielten. Anhand dieser Sammelbeträge konnte daher keine Veränderung der Kosten für hauptberuflich Lehrende berechnet werden.

Obwohl der BLRH den in der Stellungnahme angeführten „*bereits vor Jahren eingeschlagenen Kurs*“ anhand des einzigen eigenen, aber bereits ausgelaufenen akademischen Lehrgangs nicht erkennen konnte, beurteilte er die geplante Umsetzung der Empfehlung positiv.

Zur Argumentation der FH Burgenland, eine Funktionstrennung für die Erteilung von Lehrbefugnissen zwischen Kollegiums- und Lehrgangsleitung vorzunehmen, entgegnete der BLRH, dass er nicht die Ausübung weiterer Funktionen der stellvertretenden Kollegiumsleiterin bzw. anderer Kollegiumsmitglieder in Frage stellte. Er empfahl vielmehr eine Funktionstrennung bei der Erteilung der Lehrbefugnisse. Die Lehrgangsleiterin war gemäß Satzung für die Auswahl der Lehrenden zuständig. Der Leiter des Kollegiums hatte die Lehrbefugnisse an die Lehrenden zu erteilen. Da allerdings die Lehrgangsleiterin als stellvertretende Kollegiumsleiterin die Lehrbefugnisse auch für Lehrende ihrer eigenen Lehrgänge erteilte bzw. genehmigte, fehlte nach Ansicht des BLRH in diesen Fällen eine Funktionstrennung zwischen der auswählenden und der genehmigenden Stelle.

Der BLRH bewertete positiv, dass die FH Burgenland eine Umsetzung der Empfehlung, das fachliche Weisungsrecht sowie jenes zu Art und Umfang der Ausübung der Lehrverpflichtung in die Lehrbefugnisse aufzunehmen, prüfen werde. Er empfahl jedoch nicht, die von der FH Burgenland angeführten „*fixen Zeitvorgaben*“ und verwies auf seine Gegenäußerung zur Stellungnahme, Obergrenzen zur Betreuung von Masterarbeiten unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten der Betreuer:innen festzulegen (siehe Ausführungen weiter unten).

Zu den Ausführungen der FH Burgenland, Zielwerte für angemessene Betreuungsverhältnisse in den Lehrgängen unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten der Lehrenden festzulegen und laufend zu evaluieren, stellte der BLRH klar, dass er das Betreuungsverhältnis von 1:11 für Fachhochschulen im FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplan nicht für die Lehrgänge empfahl. Vielmehr empfahl er eine Auseinandersetzung der FH Burgenland mit angemessenen Betreuungsverhältnissen in den Lehrgängen. Dies empfahl er insbesondere auch deshalb, weil die Betreuungsverhältnisse selbst im Online-Bereich je nach Kooperationsunternehmen sehr unterschiedlich waren. Gerade Online-Studien verlangten eine intensive Auseinandersetzung mit geeigneten Betreuungsverhältnissen. Der BLRH bewertete allerdings positiv, dass die FH Burgenland die Empfehlung als Thema im Qualitätsmanagement aufnehmen werde.

Den schweren rechtlichen Bedenken der FH Burgenland, die Kapazitäten der Lehrenden zu erfassen, hielt der BLRH entgegen, dass er keineswegs einen Eingriff in deren höchstpersönliche Zeitsouveränität oder zum Nachweis ihrer Arbeitszeit anregte. Um die Aussagekraft der Kennzahl zu den Betreuungsverhältnissen zu erhöhen und vergleichbar zu machen, war nach Ansicht des BLRH eine Zuordnung nach zeitlichen Kapazitäten der Lehrenden, beispielsweise durch Umrechnung von Semesterwochenstunden in Vollzeitäquivalente, erforderlich.

Die AIM verfügte beispielsweise über die Daten, welche Lehrveranstaltungen und Module sowie Masterarbeiten die Lehrenden in ihren Lehrgängen betreuten. Für die Lehrveranstaltungen bzw. Module waren gemäß Curriculum ECTS-Punkte bzw. Semesterwochenstunden hinterlegt. Auch für die Betreuung von Masterarbeiten konnte die FH Burgenland eine Bewertung nach Semesterwochenstunden vornehmen. Aus der Anzahl der Semesterwochenstunden konnte beispielsweise eine Umrechnung in Vollzeitäquivalente erfolgen. Die FH Burgenland konnte dabei Besonderheiten von Lehrgängen berücksichtigen.

Die ursprüngliche Empfehlung an die AIM, bereits bei der Zuteilung von Masterarbeitsbetreuungen die verfügbaren Kapazitäten der Betreuer:innen zu erheben, ließ der BLRH in die nachfolgende Empfehlung an die FH Burgenland einfließen. Zudem konkretisierte der BLRH die Empfehlung, wonach die AIM die Obergrenzen bereits bei der Zuteilung an die Betreuer:innen im Vorhinein überprüfen sollte.

Zu den Ausführungen der FH Burgenland, Obergrenzen zur Betreuung von Masterarbeiten unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten der Betreuer:innen festzulegen, stellte der BLRH erneut klar, dass er keine fixen

Zeitvorgaben für Lehrende bzw. die Messung von Stunden für Masterarbeitsbetreuer:innen empfahl. Er wies darauf hin, dass die Lehrenden der Lehrgänge grundsätzlich einen Hauptberuf ausübten, der gemäß BIS-Meldung einer Kategorie (z.B. Universität, Unternehmenssektor) zuzuordnen war. Zudem konnten Masterarbeitsbetreuer:innen auch Lehrende in Lehrveranstaltungen und Modulen der Lehrgänge sein. Die AIM verfügte ohnehin über die entsprechenden Daten. Diese beispielhaft aufgezählten Faktoren reduzierten die zeitlichen Kapazitäten von Masterarbeitsbetreuer:innen. Somit war nach Ansicht des BLRH eine Obergrenze von 64 Masterarbeitsbetreuungen ohne Berücksichtigung dieser Faktoren, insbesondere die Ausübung eines Hauptberufs, nicht aussagekräftig. Der BLRH empfahl der FH Burgenland daher, diese Faktoren zu bewerten und bei der Festlegung der Obergrenze zu berücksichtigen. Damit sollte sich eine individuelle Obergrenze pro Masterarbeitsbetreuer:in ergeben.

18 Lehrgangslösungen

18.1 (1) Die FH Burgenland legte in ihrer Satzung u.a. folgende Aufgaben der **Lehrgangslösung** fest:

- Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung
- Zulassung zu Prüfungen
- Zuteilung von Prüfer:innen
- Festsetzung von Prüfungsterminen

Diese Aufgaben kamen allerdings insbesondere den Kooperationsunternehmen der AIM zu.

(2) Im überprüften Zeitraum beschäftigte die AIM **zwei Lehrgangslösungen** für die Lehrgänge in den fünf Fachrichtungen der FH Burgenland (vgl. Tabelle 2: Verteilung nach Fachrichtung). Das Beschäftigungsausmaß stieg von 1,75 Vollzeitäquivalenten im Jahr 2019/20 auf 1,85 Vollzeitäquivalente im Jahr 2021/22. Ab Oktober 2022 kam eine dritte Lehrgangslösung hinzu. Das Beschäftigungsausmaß betrug somit insgesamt 2,65 Vollzeitäquivalente.

Folgende Tabelle veranschaulicht einen Auszug der Aufgaben **einer** Lehrgangslösung im Vollzeitausmaß im überprüften Zeitraum:

Tabelle 10: Auszug Aufgaben einer Lehrgangsheiterin im Durchschnitt

	2019/20	2020/21	2021/22	Veränderung 2019/20 zu 2021/22
	[Anzahl]			
Lehrgangsheitungen ¹⁾	15	18	21	6
interne Wiedereinrichtungen ²⁾	1	2	-	-1
Vorlage Vorkonzepte an Kollegium	6	2	2	-4
Zulassungsentscheidungen	781	1.216	1.222	441
Anrechnungen ³⁾	126	175	257	130
Zweitbegutachtungen Masterarbeiten	221	172	354	133
Mündliche Abschlussprüfungen	98	121	97	-1

¹⁾ Aktive Lehrgänge jeweils mit Stand 15.04.

²⁾ Nach Beschlussdatum des Kollegiums.

³⁾ Anzahl der bewilligten Anrechnungen.

Quelle: AIM; Darstellung: BLRH

Die hohe Anzahl an Zulassungsentscheidungen war aufgrund von Vorprüfungen durch die Kooperationsunternehmen und durch Mitarbeiter:innen im Lehrgangsmanagement der AIM möglich. Zudem entfiel aufgrund der Zugangsbedingungen der AIM grundsätzlich die Prüfung der Einschlägigkeit der Berufserfahrung. (vgl. Unterabschnitt 15 Zugangsbedingungen alte Rechtslage)

(3) Zusätzlich zu den Aufgaben gemäß Tabelle 10 war eine Lehrgangsheiterin seit Juli 2019 auch die **stellvertretende Leiterin des Kollegiums** der FH Burgenland. Damit waren neun bis zehn mehrstündige Sitzungen pro Jahr verbunden. Zudem erteilte die Lehrgangsheiterin die Lehrbefugnisse für Lehrende in den Lehrgängen. (vgl. Unterabschnitt 17 Lehrende)

Darüber hinaus konnten auf die Stellvertreterin im Vertretungsfall weitere einzelne Aufgaben des Kollegiumsleiters zukommen. Darunter fiel u.a. die Beauftragung und Erteilung von Anweisungen an Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals⁸³, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Lehrbetriebes sowie eine qualitätsvolle praxisorientierte Ausbildung auf Hochschulniveau sicherzustellen.

- 18.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass die FH Burgenland in ihrer Satzung Aufgaben der Lehrgangsheitung regelte. Darunter fielen beispielsweise die Zulassung zu Prüfungen sowie die Zuteilung von Prüfer:innen. Der BLRH wies jedoch kritisch darauf hin, dass diese Aufgaben insbesondere die Kooperationsunternehmen der AIM erfüllten.

Der BLRH empfahl der FH Burgenland, die Einhaltung der Satzungsbestimmungen in Bezug auf die Aufgaben der Lehrgangsheitung sicherzustellen.

Zu (2) und (3) Der BLRH hielt kritisch fest, dass die AIM im überprüften Zeitraum lediglich zwei Lehrgangsheiterinnen beschäftigte. Davon leitete

⁸³ Sofern es hauptberuflich tätige Personen waren. Vgl. § 10 Abs. 4 Z 1 FHG.

eine Lehrgangsführerin im Jahr 2021/22 durchschnittlich 21 Lehrgänge, führte rund 1.200 Zulassungsentscheidungen und rund 350 Zweitbegutachtungen von Masterarbeiten durch. Nach Ansicht des BLRH trug diese Personalsituation dazu bei, dass beispielsweise für die fristgerechte interne Wiedereinrichtung der Lehrgänge samt Einbeziehung von Absolventenanalysen nicht ausreichend Personal vorhanden war. (vgl. Unterabschnitt 16 Interne Wiedereinrichtung)

Der BLRH nahm zur Kenntnis, dass ab Oktober 2022 eine dritte Lehrgangsführerin hinzukam.

Ferner wies der BLRH darauf hin, dass eine Lehrgangsführerin der AIM seit Juli 2019 zusätzlich auch stellvertretende Leiterin des Kollegiums der FH Burgenland war. Aus Sicht des BLRH reduzierte diese Aufgabe die verfügbaren Ressourcen der Lehrgangsführerin.

Der BLRH empfahl der AIM, ausreichend Personalressourcen für die Lehrgangsführungen sicherzustellen.

- 18.3 Zur Empfehlung, die Einhaltung der Satzungsbestimmungen in Bezug auf die Aufgaben der Lehrgangsführung sicherzustellen, führte die FH Burgenland an, dass die Aufgaben der Lehrgangsführung im Satzungsteil „Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Hochschullehrgängen“ unter Punkt 6 in Anlehnung an die im FHG definierten Aufgaben einer Studiengangsführung festgelegt seien. Dies umfasse beispielsweise, dass Lehrbeauftragte, Prüfer:innen und Betreuer:innen von Abschlussarbeiten von der Lehrgangsführung genehmigt werden müssen. Dies erfolge im Rahmen der Erteilung der Lehrbefugnis. Bei kommissionellen Prüfungen (also auch allen Abschlussprüfungen) sei die Lehrgangsführung immer Teil der Prüfungskommission. Die weitere Zusammensetzung der Prüfungskommission werde vom Kooperationspartner vorgeschlagen und von der Lehrgangsführung genehmigt.

Zur Empfehlung, ausreichend Personalressourcen für die Lehrgangsführungen sicherzustellen, führte die AIM an, dass die hohe Zufriedenheit der Studierenden und die Tatsache, dass Hinweise etwa zu zeitlichen Verzögerungen im Zusammenhang mit Entscheidungen von Lehrgangsführungen oder andere Beschwerden an das Kollegium absolute Einzelercheinungen seien, die hohe Qualität, die Serviceorientierung und das Engagement der Lehrgangsführungen belege. Dieser Standard sei tatsächlich nur durch außergewöhnlich hohen persönlichen Einsatz, der oft genug an der Grenze der Leistungsfähigkeit gegangen sei, möglich gewesen. Im Hinblick darauf, dass die AIM die Beendigung der Zusammenarbeit mit einem großen Kooperationspartner im abgelaufenen Studien- und Wirtschaftsjahr mehr als kompensieren habe können und nunmehr auch durch intensive Bewusstseinsbildung

durch die FH Burgenland und andere Fachhochschulen die Zugangsbedingungen zu Hochschullehrgängen vom Gesetzgeber viel zielführender geregelt werden sollen (siehe: Aktueller Begutachtungsentwurf zur Novelle des FHG), habe die AIM schon seit dem letzten Jahr die Anzahl der Lehrgangseleitungen stetig erhöht. Derzeit (Stand: 29.02.2024) seien Mitarbeitende für diesen Bereich beschäftigt, die insgesamt knapp 8.000 Jahresarbeitsstunden leisteten. Eine weitere Position für eine Lehrgangseleitung werde bereits vorbereitet und somit die Kapazität auf mindestens 9.800 Jahresstunden erhöht. Stellenausschreibungen für Nach- oder Neubesetzungen würden laufend erfolgen. Unter Berücksichtigung der jährlichen Aufwandsstunden aller Lehrgangseleitungen im Zusammenhang mit Studienabschlüssen (Masterarbeitskonzepte, Zweitbeurteilungen, Abschlussprüfungen, etc.) stünden jene Kapazitäten zur Verfügung, die die AIM für Innovationen, Entwicklungen oder andere Projekte plane.

- 18.4 Bezüglich der Ausführungen der FH Burgenland zur Empfehlung, die Einhaltung der Satzungsbestimmungen in Bezug auf die Aufgaben der Lehrgangseleitung sicherzustellen, stimmte der BLRH zwar zu, dass die Aufgaben der Lehrgangseleitung in der Satzung an die Aufgaben einer Studiengangseleitung gemäß FHG angelehnt waren. Er konnte allerdings das angeführte Beispiel, dass Lehrbeauftragte, Prüfer:innen und Betreuer:innen von Abschlussarbeiten von der Lehrgangseleitung genehmigt werden mussten, in der Satzung nicht nachvollziehen. Die Erteilung von Lehrbefugnissen hatte zudem durch die Kollegiumsleitung zu erfolgen.

Darüber hinaus unterschied die Satzung nicht nach der Art der Prüfung (kommissionell oder nicht kommissionell). Nach Ansicht des BLRH führten insbesondere die Kooperationsunternehmen entgegen den Satzungsbestimmungen beispielsweise die Zulassung zu Prüfungen, die Zuteilung von Prüfer:innen sowie die Festsetzung von Prüfungsterminen durch. Er verwies in diesem Zusammenhang auch auf die Gutachter:innen einer Evaluationsagentur bei der Zertifizierung eines Online-Masterlehrgangs im Jahr 2020. Diese sahen einen Widerspruch darin, dass zwar die FH Burgenland für die Durchführung und den ordnungsgemäßen Abschluss des Lehrgangs verantwortlich war, aber das Kooperationsunternehmen die Prüfungen konzipierte und durchführte. (vgl. Unterabschnitt 17 Lehrende)

19 Personelle Ressourcen und Berichterstattung

19.1 (1) Die FH Burgenland lagerte folgende Aktivitäten der hochschulischen Qualitätssicherung an die AIM aus:

- Überprüfung der Online-Plattformen der 14 Kooperationsunternehmen
- Durchsicht der Prüfungsfragen und Beurteilungen
- Überprüfung der Prüfungssoftware
- Durchsicht der Aufgaben und Lehrinhalte
- Evaluierungen
- Absolvent:innenanalysen für wiedereingerichtete Lehrgänge
- Studierendengespräche für wiedereingerichtete Lehrgänge

Für diese Aktivitäten zur hochschulischen Qualitätssicherung war in der AIM im Jahr 2019/20 eine Mitarbeiterin mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,75 Vollzeitäquivalenten tätig. Ab Mai 2021 stieg das Beschäftigungsausmaß durch eine weitere Mitarbeiterin auf 1,60 Vollzeitäquivalente.

Die Mitarbeiterinnen der hochschulischen Qualitätssicherung hatten die Ergebnisse ihrer Aktivitäten an die zuständige Lehrgangsheiterin zu übermitteln. Maßnahmen hatten sie den Kooperationsunternehmen nach Rücksprache mit der Lehrgangsheiterin mitzuteilen. Zudem hatten sie deren Umsetzung zu überprüfen.

Zusätzlich zu den angeführten Aktivitäten waren Mitarbeiterinnen der hochschulischen Qualitätssicherung ab Oktober 2021 im Entwicklungsteam für neue Lehrgänge.

(2) Einmal jährlich verfassten die Mitarbeiterinnen einen **Bericht zur hochschulischen Qualitätssicherung** an die Geschäftsführerin der AIM und den Geschäftsführer der FH Burgenland. Darin waren neben Kennzahlen zur AIM u.a. auch Aktivitäten und Maßnahmen zur Qualitätssicherung, wie z.B. Evaluierungen (vgl. Unterabschnitt 20 Evaluierungen) und die Überprüfung der Lernplattformen angeführt. Die durchgeführten Maßnahmen waren im Bericht nicht durchgängig dokumentiert. Darunter fielen beispielsweise die Überprüfung der Prüfungssoftware, die Zweitbegutachtung von Prüfungen und Seminararbeiten sowie die Evaluierungsergebnisse.

Zudem führten einzelne Aktivitäten, wie z.B. Evaluierungen, großteils die Kooperationsunternehmen durch. (vgl. Unterabschnitt 20 Evaluierungen)

Das Kollegium der FH Burgenland behandelte den jährlichen Bericht zur Qualitätssicherung in seinen Sitzungen nicht.

19.2 Zu (1) und (2) Der BLRH hielt fest, dass die FH Burgenland für die Qualitätssicherung der Lehrgänge zuständig war. Sie lagerte jedoch Teile der

hochschulischen Qualitätssicherung personell auf die AIM aus. Darunter fielen etwa die Überprüfung der Online-Plattformen, die Durchsicht von Aufgaben und Lehrinhalten sowie von Prüfungsfragen und Beurteilungen.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass die AIM lediglich bis zu zwei Mitarbeiterinnen mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 1,60 Vollzeitäquivalenten für diesen Teil der hochschulischen Qualitätssicherung beschäftigte. Er verwies auf den umfangreichen Tätigkeitsbereich mit 14 Kooperationsunternehmen. Der BLRH sah in diesem Zusammenhang kritisch, dass Teile der Qualitätssicherung wie beispielsweise Evaluierungen an die Kooperationsunternehmen ausgelagert waren. Zudem verwies er auf die Verantwortung der FH Burgenland für die Qualitätssicherung.

Der BLRH empfahl der AIM, eine Personalsituation herzustellen, die eine vollständige Aufgabenerfüllung für diesen Teil der hochschulischen Qualitätssicherung gewährleistet.

Zudem empfahl er der FH Burgenland, eine vollständige Aufgabenerfüllung im Bereich der Qualitätssicherung sicherzustellen.

Zu (2) Der BLRH erachtete den jährlichen Bericht zur Qualitätssicherung für die Dokumentation der einzelnen Maßnahmen an die Geschäftsführerin der AIM und den Geschäftsführer der FH als grundsätzlich zweckmäßig. Er hielt allerdings kritisch fest, dass die durchgeführten Maßnahmen im Bericht nicht lückenlos dokumentiert waren.

Zudem stellte der BLRH kritisch fest, dass das Kollegium der FH Burgenland den jährlichen Bericht zur Qualitätssicherung in seinen Sitzungen nicht behandelte.

Der BLRH empfahl der AIM, im jährlichen Bericht zur Qualitätssicherung durchgeführte Maßnahmen lückenlos zu dokumentieren.

Der BLRH empfahl der FH Burgenland, den jährlichen Bericht zur Qualitätssicherung im Kollegium zu behandeln und daraus gegebenenfalls Maßnahmen im Sinne der Qualitätssicherung abzuleiten.

- 19.3 Zur Empfehlung, eine Personalsituation herzustellen, die eine vollständige Aufgabenerfüllung für diesen Teil der hochschulischen Qualitätssicherung gewährleistet, gab AIM an, dass sie es nachvollziehen könne, dass es für Menschen, die mit dem Hochschulbetrieb unter einem Lehrgangskonzept, das (derzeit noch) vorwiegend Programme mit einem Workload von 60 ECTS- Punkten anbietet, einen Fernlehreanteil von nahezu 100 Prozent aufweise und in enger und weitgefaster Kooperation mit externen Partnern organisiert sei, nicht vertraut seien, vor eine spannende Herausforderung und ein Umdenken in mehreren Bereichen stellen würde. Dies betreffe vor allem den Bereich der hochschulischen Qualitätssicherung. Diese setze sich

nicht aus einer einzigen, sondern aus einer Vielzahl an beschriebenen Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen zusammen und könne eben nicht nach den „Vollzeitäquivalent-Umrechnungsmaßstäben“ im Muster eines Präsenzbetrieb und unter Heranziehung völlig unzulässiger Vergleichswerte bzw. ohne Berücksichtigung organisatorisch wirksamer Kooperationspartner umgelegt werden. Unter einer Reihe von weiteren Argumenten vernachlässige so ein Zugang die höheren Kapazitäten von Lehrgangslösungen, vor allem aber die professionellen Leistungen von über 30 akademischen Leiterinnen und Leitern auf Seiten der Kooperationsunternehmen, die an der Qualität der Lernplattformen, Prüfungen, Inhalte und deren kontinuierliche Verbesserung mitwirkten. AIM bekräftige, dass eine vollständige Aufgabenerfüllung gewährleistet sei.

Zur Empfehlung, eine vollständige Aufgabenerfüllung im Bereich der Qualitätssicherung sicherzustellen, gab die FH Burgenland an, dass gemäß FHG §2 (3) die Erhalter zur Leistungs- und Qualitätssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen hätten. Eine einschlägige Definition des internen Qualitätsmanagements finde sich im FHG nicht [vgl. Hauser/Schweighofer (Hrsg): FHG Fachhochschulgesetz Kommentar, 2. Auflage, 2023, S. 103]. Vielmehr eröffne das FHG dem Erhalter die Möglichkeit, *„ein den jeweiligen Bedürfnissen des Erhalters angepasstes eigenes Qualitätsmanagementsystem zu installieren“* [ebd., S. 104]. Das interne Qualitätsmanagementsystem der FH Burgenland habe bereits zweimal das gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) vorgesehene Verfahren zur Zertifizierung durchlaufen, zuletzt 2021 und das ohne Auflagen. Es gehe in dieser Zertifizierung auch genau darum festzustellen, *„ob die fachhochschulintern verwendeten Instrumente und Verfahren geeignet waren, die Qualität der Lehrgänge sicherzustellen“*. In Bezug auf die vorliegende Empfehlung führe nun der BLRH an, dass *„jedoch Teile der hochschulischen Qualitätssicherung personell auf die AIM“* ausgelagert worden seien. Dem halte die FH Burgenland entgegen, dass es bis dato keinen Hinweis darauf gegeben habe, dass dies den Anforderungen widerspreche.

Zur Empfehlung, im jährlichen Bericht zur Qualitätssicherung durchgeführte Maßnahmen lückenlos zu dokumentieren, gab AIM an, dass sie die durchgeführten Maßnahmen noch eingehender dokumentieren werde.

Zur Empfehlung, den jährlichen Bericht zur Qualitätssicherung im Kollegium zu behandeln und daraus gegebenenfalls Maßnahmen im Sinne der Qualitätssicherung abzuleiten, gab die FH Burgenland an, sie werde diese Empfehlung aufgreifen.

19.4 In der Stellungnahme zur Empfehlung, eine Personalsituation herzustellen, die eine vollständige Aufgabenerfüllung für diesen Teil der hochschulischen

Qualitätssicherung gewährleistet, führte die AIM u.a. aus, dass am Aufgabenbereich der hochschulischen Qualitätssicherung mit bis zu zwei Mitarbeiterinnen auch über 30 akademische Leiter:innen der Kooperationsunternehmen mitwirkten. Dies zeigte seiner Ansicht nach, dass nicht nur ein Großteil des Lehrbetriebs, sondern auch Teile der Qualitätssicherung der Lehrgänge auf die Kooperationsunternehmen ausgelagert waren. Der BLRH wies allerdings kritisch darauf hin, dass die FH Burgenland bei Kooperationen gemäß Satzung für die Planung, Einrichtung und Durchführung sowie für die interne Qualitätssicherung verantwortlich war. Zudem verlieh die FH Burgenland die akademischen Grade. Der BLRH blieb daher bei seiner Empfehlung an die AIM, eine Personalsituation herzustellen, die eine vollständige Aufgabenerfüllung für diesen Teil der Qualitätssicherung gewährleistet.

Der BLRH wies im Zuge der Stellungnahme der FH Burgenland zur Empfehlung, eine vollständige Aufgabenerfüllung im Bereich der Qualitätssicherung sicherzustellen, abermals darauf hin, dass gemäß Zertifizierung des internen Qualitätsmanagementsystems gemäß HS-QSG festzustellen war, *„ob die fachhochschulintern verwendeten Instrumente und Verfahren geeignet waren, die Qualität der Lehrgänge sicherzustellen“*. Die Prüfung der Eignung der verwendeten Instrumente und Verfahren umfasste allerdings nicht die Prüfung ihrer Einhaltung.

Zudem hielt der BLRH der FH Burgenland entgegen, sofern sie Teile ihrer Qualitätssicherung im Unternehmensverbund auslagerte, die FH Burgenland für eine vollständige Aufgabenerfüllung verantwortlich war. Zu den Aufgaben gemäß Satzung verwies der BLRH auf seine obigen Ausführungen.

20 Evaluierungen

20.1 (1) Evaluierungen waren **Bewertungen** der Studierenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen und den Lehrenden. Die Sicherung der Qualität der Lehre und die **Evaluierung des gesamten Lehrbetriebs** zählte zu den gesetzlichen Aufgaben des Kollegiums.⁸⁴ Zu den Evaluierungen der Lehrgänge fanden gemäß den Kollegiumsprotokollen keine allgemeinen Festlegungen oder inhaltlichen Auseinandersetzungen statt.

(2) Gemäß Kooperationsverträgen fielen Evaluierungen in den Aufgabenbereich der Qualitätssicherung der AIM.

Die AIM führte Jahresevaluierungen unter allen aktiven Studierenden durch. Die Onlinebefragungen umfassten u.a. die Vereinbarkeit von Beruf und Wei-

⁸⁴ Vgl. § 10 Abs. 3 Z 8 FHG.

terbildung, die Zufriedenheit mit dem Studium, Umgang und Service während des Studiums sowie Bewertungen der Lehrveranstaltungen gesamt.

Auf Ebene der einzelnen Module⁸⁵ wurden Evaluierungen bei Lehrgängen in den Formaten Präsenz und Live-Online über die AIM durchgeführt. Dies betraf rund 8 Prozent der Studierenden per 15.04.2022.⁸⁶ Bei Online-Lehrgängen wurden die Evaluierungen über die Kooperationsunternehmen durchgeführt. Davon waren rund 92 Prozent der Studierenden umfasst. Die AIM hatte über die Lernplattformen der Kooperationsunternehmen Zugang zu deren Evaluierungsergebnissen.

Die Kooperationsunternehmen erhielten von der AIM inhaltliche und zeitliche Vorgaben zur Durchführung der Evaluierungen. Unter Einhaltung dieser Vorgaben konnten die Kooperationsunternehmen Evaluierungen unterschiedlich gestalten. Beispielsweise ließ ein Kooperationsunternehmen keine anonymen Evaluierungen durchführen, um Studierenden Rückmeldungen geben zu können.

Die AIM gab bekannt, sämtliche Evaluierungen künftig verpflichtend über ihr Portal durchführen zu lassen.

(3) Die Evaluierungsergebnisse dokumentierte die AIM im jährlichen Bericht zur Qualitätssicherung. (vgl. Unterabschnitt 19 Personelle Ressourcen und Berichterstattung) Dieser erging an die Geschäftsführerin der AIM und den Geschäftsführer der FH Burgenland. Der Bericht enthielt u.a. die Anzahl der evaluierten Module, eine Gesamtauswertung zu den Evaluierungsergebnissen, Auswertungen auf Lehrgangsebene sowie Maßnahmen der AIM bzw. der Kooperationsunternehmen. Darunter fielen Gespräche mit Lehrenden, die Überarbeitung von Unterlagen sowie das Hinzufügen von Video-Vorlesungen.

Die Anzahl der evaluierten Module entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 11: Anzahl der evaluierten Module

	2019/20	2020/21	2021/22	Veränderung 2019/20 zu 2021/22
durchgeführt von	[Anzahl]			[%]
AIM	134	129	198	47,8
Kooperationsunternehmen	240	247	138	-42,5
Gesamt	374	376	336	-10,2

Quelle: AIM; Darstellung: BLRH

⁸⁵ Ein Modul bestand aus mehreren Lehrveranstaltungen.

⁸⁶ Gemäß BIS-Meldung (vgl. Unterabschnitt 17 Lehrende).

Die Zählweise der evaluierten Module war im Bericht nicht erläutert. Module konnten beispielsweise mehrfach gezählt werden, wenn sie im Berichtszeitraum von verschiedenen Lehrenden betreut wurden. Die über die Kooperationsunternehmen evaluierten Module gingen im Jahr 2021/22 um rund 43 Prozent auf eine Gesamtanzahl von 138 Modulen zurück. Die Evaluierungen über die AIM stiegen um rund 48 Prozent auf 198 Module.

Folgende Tabelle zeigt den Anteil der Module und Lehrenden, die in den Evaluierungen insgesamt mit den Schulnoten 2 oder besser beurteilt wurden:

Tabelle 12: Evaluierungsergebnisse gesamt

	2019/20	2020/21	2021/22
	[%]		
Modulevaluierung Schulnote 2 oder besser	89,9	91,2	83,9
Lehrendenevaluierung Schulnote 2 oder besser	95,5	93,6	90,8

Quelle: AIM; Darstellung: BLRH

Im jährlichen Bericht waren Evaluierungsergebnisse uneinheitlich dokumentiert. Ergebnisse der Kooperationsunternehmen waren großteils nicht nachvollziehbar mit Links zu deren Plattformen dargestellt. Dies betraf auch das Kooperationsunternehmen F mit dem höchsten Betreuungsverhältnis. (vgl. Tabelle 9: Entwicklung Betreuungsverhältnisse) Vereinzelt war die Anzahl der Lehrenden mit einer Beurteilung mit einer Schulnote von 2 oder schlechter angeführt. Bei dem Kooperationsunternehmen B erhielt einer von insgesamt 48 Lehrenden 2019/20 eine Schulnote von zumindest 2 oder schlechter. Im Jahr 2021/22 stieg diese Anzahl auf 14 von 34 Lehrenden.

Die AIM kommentierte geringe Rückmeldungen bei Evaluierungen in den Berichten. Allerdings erfasste sie **keine Rücklaufquoten**⁸⁷ der Evaluierungen. Sie stellte entweder die Anzahl der erfolgten Evaluierungen oder die Anzahl der evaluierten Module dar. Die AIM argumentierte dies damit, dass für Onlinemodule keine „fixe Kohorte“⁸⁸ und kein klar festgelegtes Start-/Enddatum gebe. Die AQ Austria empfahl in ihrem Auditbericht von Jänner 2021, die Evaluierung von Onlinemodulen an einem definierten Stichtag durchzuführen. Dies sollte zu einer konsistenteren Datenbasis und einer höheren Rücklaufquote führen.

⁸⁷ Die Rücklaufquote war das Verhältnis der tatsächlich durchgeführten Evaluierungen zur Gesamtzahl der möglichen Evaluierungen.

⁸⁸ Dies bedeutete, dass Studierende Module zeitunabhängig absolvieren konnten. Module hatten somit kein fixes Enddatum, das für Evaluierungen einheitlich wäre.

20.2 Zu (1) Der BLRH hielt kritisch fest, dass sich das Kollegium gemäß Sitzungsprotokollen nicht mit Evaluierungen bzw. Bewertungen der Lehrgänge durch Studierende befasste. Die Sicherung der Qualität der Lehre und die Evaluierung des gesamten Lehrbetriebes zählte zu den gesetzlichen Aufgaben des Kollegiums.

Der BLRH empfahl der FH Burgenland, Evaluierungen der Lehrgänge regelmäßig im Kollegium zu behandeln.

Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass die AIM gemäß den Kooperationsverträgen für Evaluierungen zuständig war. Er kritisierte, dass die AIM bei Online-Lehrgängen die Evaluierungen der Module dennoch über die Kooperationsunternehmen durchführen ließ. Dies betraf rund 92 Prozent der Studierenden.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die AIM damit in diesem wichtigen qualitätssichernden Bereich insbesondere auf Ebene der einzelnen Module von Daten des jeweiligen Kooperationsunternehmens abhängig war. Zudem sah der BLRH die unterschiedliche Ausgestaltung durch die Kooperationsunternehmen – trotz der Vorgaben durch die AIM – kritisch. Der BLRH nahm zur Kenntnis, dass die AIM künftig vorhatte, sämtliche Evaluierungen verpflichtend über ihr Portal durchführen zu lassen.

Der BLRH empfahl der AIM, die Bestimmungen in den Kooperationsverträgen einzuhalten und Evaluierungen sämtlicher Lehrgänge über die AIM durchzuführen.

Zu (3) Der BLRH stellte fest, dass die Evaluierungsergebnisse Teil eines jährlichen Berichts zur Qualitätssicherung an die Geschäftsführerin der AIM und den Geschäftsführer der FH Burgenland war. Der BRLH sah darin keine aussagekräftige Berichterstattung zu den Evaluierungsergebnissen. Er wies kritisch darauf hin, dass die Zählweise der evaluierten Module nicht erläutert war. Die evaluierten Module über die Kooperationsunternehmen sanken im Jahr 2021/22 um rund 43 Prozent auf lediglich 138 Module. Für den BLRH war dieser Rückgang nicht nachvollziehbar.

Zudem waren Evaluierungsergebnisse auf Lehrgangsebene nicht durchgängig angeführt. Der BLRH kritisierte, dass somit beispielsweise die Evaluierungsergebnisse von dem Kooperationsunternehmen F mit dem höchsten Betreuungsverhältnis nicht nachvollziehbar waren.

Darüber hinaus hielt der BLRH kritisch fest, dass die AIM die Rücklaufquoten der Evaluierungen nicht erfasste. Sie argumentierte u.a., dass es bei Onlinemodulen kein klar festgelegtes Start-/Enddatum gebe. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang allerdings auf den Auditbericht der AQ Austria von Jänner 2021. Darin empfahl sie, die Evaluierung von Onlinemodulen an

einem definierten Stichtag durchzuführen um etwa zu höheren Rücklaufquoten zu kommen.

Der BLRH empfahl der AIM, einen aussagekräftigen Bericht zu den Evaluierungen zu erstellen. Dazu sollten sämtliche Evaluierungsergebnisse auf Lehrgangsebene sowie Rücklaufquoten und die Zählweise der evaluierten Module enthalten sein. Zudem sollten sämtliche Modulevaluierungen abgebildet sein.

Ferner empfahl der BLRH der AIM zur Evaluierung der Onlinemodule, die Empfehlung der AQ Austria aus dem Auditbericht von Jänner 2021 umzusetzen. Demnach sollte sie Evaluierungen an einem definierten Stichtag durchführen.

- 20.3 Zur Empfehlung, die Evaluierungen der Lehrgänge regelmäßig im Kollegium zu behandeln, gab die FH Burgenland an, sie werde diese Empfehlung aufgreifen.

Zur Empfehlung, die Bestimmungen in den Kooperationsverträgen einzuhalten und Evaluierungen sämtlicher Lehrgänge über die AIM durchzuführen, hielt die AIM fest, dass sie bereits aktiv an der Entwicklung eines Prozesses arbeite, der sicherstellen soll, dass sämtliche Modul-Evaluierungen digital über die Management-Plattform durchführbar seien. Die AIM sei allerdings der Meinung, dass im vorliegenden Bericht der Begriff „Evaluierung“ lediglich (und deutlich zu eng) auf eine einzige Methode, nämlich jene der Modulbewertung, beschränkt werde. Der Ansatz der AIM sei qualitativ weiterentwickelt, breiter und umfasse mehrere innovative Maßnahmen. Er schließe etwa mit ein, im Rahmen einer jährlichen Online-Befragung aller Studierenden die Qualität der Lehre und die Organisation des Studiums zu untersuchen. Zusätzlich führe die AIM mindestens zweimal im Jahr persönliche Gespräche mit Studierenden, die dokumentiert und mit dem Kooperationsunternehmen besprochen würden. Darüber hinaus nutze die AIM Zugangsmöglichkeiten zu den FH-Studiengängen, um gelegentlich von Studierenden Analysen durchführen zu lassen und Verbesserungspotentiale zu erheben. Dabei seien auch Untersuchungen zu Studienabbrüchen oder Potenziale für eine längerfristige, aktiv gestaltete Verbundenheit mit Absolvent:innen vorgesehen. All diese Evaluierungen führe die AIM bereits jetzt, eigenständig und ohne Beteiligung der Kooperationspartner durch.

Zur Empfehlung, einen aussagekräftigen Bericht zu den Evaluierungen zu erstellen und sämtliche Modulevaluierungen abzubilden, gab die AIM an, dass sie bereits aktiv an der Entwicklung eines Prozesses arbeite, der sicherstellen soll, dass sämtliche Modul-Evaluierungen digital über die Management-Plattform der AIM durchführbar seien. Sobald die Implementie-

rung abgeschlossen sei, sollten Auswertungen in der empfohlenen Art problemlos möglich sein. Die AIM nehme die eindimensionale Orientierung auf eine Modulevaluierung samt der besonderen Betonung der Rücklaufquote (mit ihrer beschränkten, rein quantitativen Aussagekraft) zur Kenntnis und werde mit dem Kollegium weitere Entwicklungspotenziale ausloten.

Zur Empfehlung, die Empfehlung der AQ Austria aus dem Auditbericht von Jänner 2021 umzusetzen und demnach die Evaluierungen an einem definierten Stichtag durchzuführen, führte die AIM aus, dass sie das Feedback der internationalen, sehr fachkundigen Expert:innen aus Universitäten und Hochschulen schätze. Dieses Feedback, etwa aus dem vom BLRH angeführten Audit, sei sehr positiv ausgefallen. Die AIM habe sich daher mit dieser Empfehlung des Gutachter:innen-Teams auch intensiv auseinandergesetzt, ebenso habe dies die FH Burgenland getan. Eine der Erkenntnisse sei, dass die grundsätzliche, über alle Bereiche durchgeführte Evaluierung an einem definierten Stichtag bei Modulen, die von wenigen Personen absolviert werden würden und bei denen die Rücklaufquote nicht bestimmte Mindestwerte erreiche, dazu führen könne, dass ihre Anonymität nicht mehr gewährleistet sei. Die AIM sehe deshalb von der Umsetzung dieser Empfehlung ab, prüfe aber weiterhin, ob dies ein probater Ansatz für den Einsatz in größeren Gruppen sein könnte.

- 20.4 Der BLRH entgegnete der AIM zur Stellungnahme, die Bestimmungen in den Kooperationsverträgen einzuhalten und Evaluierungen sämtlicher Lehrgänge durchzuführen, dass er die Modulbewertungen nicht als einzige Methode der Evaluierungen sah. Er anerkannte auch die angeführten weiteren Evaluierungsmethoden der AIM. Seiner Ansicht nach stellten jedoch die Modulbewertungen den Kern der Evaluierungen dar. Anders als bei der jährlichen Online-Befragung, den Studierendengesprächen und gelegentlichen Studierendeanalysen konnte die AIM hier zeitnahe Maßnahmen auf Modulebene ergreifen. Sie sollte hier die Bestimmungen in den Kooperationsverträgen einhalten und nicht auf die Daten der Kooperationsunternehmen angewiesen sein.

Zu den Ausführungen der AIM, einen aussagekräftigen Bericht zu den Evaluierungen zu erstellen und sämtliche Modulevaluierungen abzubilden, nahm der BLRH positiv zur Kenntnis, dass die AIM verbesserte Auswertungen zu Evaluierungsergebnissen plante. Seiner Ansicht nach lag bei Modulevaluierungen jedoch keine „*eindimensionale Orientierung*“ vor. Vielmehr stellten Modulevaluierungen beispielsweise die Grundlage für höher aggregierte Auswertungen, wie etwa auf Lehrgangsebene, dar. Zudem nahm der BLRH keine besondere Betonung der Rücklaufquote vor. Er sah allerdings

die Rücklaufquote als eine Standardkennzahl bei Auswertungen zu Evaluierungsergebnissen. Diese war u.a. zur Aussagekraft und Würdigung der Ergebnisse erforderlich.

Der BLRH nahm zur Kenntnis, dass sich sowohl die AIM als auch die FH Burgenland intensiv mit der Empfehlung der AQ Austria auseinandersetzen, Evaluierungen an einem definierten Stichtag durchzuführen. Er konnte allerdings der angeführten Argumentation zu möglichen geringen Teilnehmerzahlen nicht folgen. Nach Ansicht des BLRH war dies keine Begründung, die Empfehlung der AQ Austria zur Gänze nicht umzusetzen. Zumal auch deswegen, weil beispielsweise ein Kooperationsunternehmen Evaluierungen nicht anonym durchführen ließ, um Studierenden Rückmeldungen geben zu können. Der BLRH betonte daher die Wichtigkeit, die Empfehlung der AQ Austria umzusetzen.

ORGANE

21 Generalversammlung

21.1 In der Generalversammlung war die Gesellschafterin FH Burgenland durch ihren Geschäftsführer vertreten. Neben diesem nahm die Geschäftsführerin der AIM an den Sitzungen teil.

Die ordentliche Generalversammlung fand im Jänner des jeweiligen Geschäftsjahres statt. Daneben gab es zumindest einmal im Geschäftsjahr eine außerordentliche Generalversammlung. Die Generalversammlung erteilte der Geschäftsführerin in den überprüften Geschäftsjahren die Entlastung und genehmigte das Budget. Die Gesellschafterin fasste weiters regelmäßig Umlaufbeschlüsse. Die Gesellschafterin erteilte der AIM Weisungen, beispielsweise zur Umsetzung des Mindestlohns oder der Anwendung der Konzernrichtlinien.

22 Geschäftsführung

22.1 (1) Die Generalversammlung bestellte die Geschäftsführerin 2013 für eine Funktionsdauer von fünf Jahren. Ihre Wiederbestellung erfolgte im September 2018.

Die AIM hatte das Stellenbesetzungsgesetz⁸⁹ anzuwenden, weil sie der Kontrollbefugnis des österreichischen Rechnungshofs unterlag. Dieses regelte die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführung) von öffentlichen Unternehmen. Ebenso kam das Burgenländische Stellenbesetzungsgesetz⁹⁰ (**Bgld. Stellenbesetzungsgesetz**) zur Anwendung.

Die FH Burgenland schrieb die Position der Geschäftsführung der AIM fristgerecht im März 2018 aus. Die Ausschreibung erfolgte in der Wiener Zeitung und einer weiteren österreichweiten Tageszeitung.⁹¹

In der Folge bewarben sich sechs Personen. Die Personalabteilung bzw. der Geschäftsführer der FH Burgenland prüften die eingelangten Bewerbungen auf die Erfüllung der Formalkriterien.⁹² Sie beauftragten kein Personalberatungsunternehmen. Sie luden zwei Bewerber:innen zu Bewerbungsgesprächen ein.

Die Bewerbungsgespräche fanden intern mit einem „Assessment-Team“ statt. Das „Assessment-Team“ bestand aus sechs Mitgliedern. Ein Mitglied

⁸⁹ Vgl. BGBl. I Nr. 26/1998 idgF.

⁹⁰ Vgl. LGBl. Nr. 1/1999 idgF.

⁹¹ Vgl. § 2 Stellenbesetzungsgesetz.

⁹² Zum Beispiel Erfahrung im Bildungs- bzw. Hochschulbereich.

war der Rektor der FH Burgenland, ein weiteres Mitglied war der Geschäftsführer der FH Burgenland. Das Ergebnis war die Empfehlung, die bisherige Geschäftsführerin zu bestellen.

(2) Mittels Umlaufbeschluss vom September 2018 bestellte die Gesellschafterin FH Burgenland die bisherige Geschäftsführerin für weitere fünf Jahre ab 01.09.2018 wieder. Der Geschäftsführer der FH Burgenland schloss als Vertreter der Gesellschafterin mit der Geschäftsführerin einen Geschäftsführungsvertrag. Dieser enthielt kein Unterschriftsdatum.

Gemäß Bgld. Stellenbesetzungsgesetz⁹³ hatte die Landesregierung Vertragsschablonen zu beschließen, die bei Abschluss von Verträgen mit Leitungsorganen anzuwenden waren. Der Geschäftsführungsvertrag entsprach den Bestimmungen der Bgld. Vertragsschablonenverordnung vom Mai 1999⁹⁴ (**Bgld. VertragsschablonenVO**).

Das Entgelt der Geschäftsführerin unterlag keiner Wertanpassung im überprüften Zeitraum. Sie erhielt keinen Sachbezug wie beispielsweise einen Dienstwagen.

(3) **Prämien** durften nur leistungs- bzw. erfolgsorientiert festgelegt werden. Als Erfolgsprämie konnte maximal 20 Prozent des Fixbezuges vereinbart werden. Die genaue Höhe der Prämie sowie die Kriterien waren zwischen der Geschäftsführerin und der Gesellschafterin FH Burgenland jährlich im Vorhinein für das kommende Geschäftsjahr schriftlich in einer Zielvereinbarung festzulegen. Die Geschäftsführerin hatte der Gesellschafterin gemeinsam mit dem Jahresabschluss eine schriftliche Darstellung der Zielerreichung vorzulegen.

Weisungen und Geschäftsentscheidungen der Generalversammlung oder Gesetzesänderungen, die zu einem Abweichen von der **Zielvereinbarung** führten, und eine Zielerreichung verhinderten, waren hierbei zu berücksichtigen.⁹⁵

Die **Zielvereinbarungen** im überprüften Zeitraum enthielten jeweils vier Ziele mit Vorgaben zur Messung der Zielerreichung. Der Maximalbetrag war mit 20 Prozent des Fixbezuges festgelegt.

⁹³ Vgl. § 2 Abs. 1 Bgld. Stellenbesetzungsgesetz.

⁹⁴ Vgl. LGBl. Nr. 6/2020 idgF.

⁹⁵ Gemäß Geschäftsführungsvertrag.

(4) Die Landesholding gab im März 2018 einen **Rahmen für Prämienvereinbarungen** mit der Geschäftsführung vor. Dieser Rahmen sah folgende Aufteilung vor:

- 25 Prozent Budgetziele,
- 25 Prozent Effizienzmaßnahmen sowie
- 50 Prozent fach- bzw. unternehmensspezifische Ziele.

Die Geschäftsführerin der AIM erfüllte im überprüften Zeitraum die mit der Gesellschafterin vereinbarten Ziele zu 100 Prozent. Die Zielerreichung belegte die Geschäftsführerin der Gesellschafterin mit entsprechenden Dokumenten.

Die Ziele umfassten beispielsweise:

- das Erreichen des Budgets
- Zertifizierungen
- die Umsetzung eines Entwicklungsprojekts

Das Erreichen des Budgets war jedes Jahr mit 25 Prozent gewichtet. Die Messung der Zielerreichung erfolgte durch die Vorlage des Jahresabschlusses.

Die Zielvereinbarung 2020/21 umfasste als ein Ziel⁹⁶ die „*Erarbeitung einer Strategie 2030*“. Die Messung des Ziels erfolgte durch die Vorlage eines Strategiekonzeptes auf Grundlage der bestehenden Strategieweissung aus dem Jahr 2014. Im November 2021 beschloss die Generalversammlung die Strategie 2030.

Ein weiteres Ziel⁹⁷ 2020/21 war die „*Neuprogrammierung der Unternehmenswebsite zum Zweck der Optimierung der Struktur, technischen Umsetzung und grafischen Aufbereitung im Hinblick auf die gewachsene Anzahl von Lehrgängen zur Weiterbildung*“.

Ein Ziel⁹⁸ im Geschäftsjahr 2021/22 war die „*Umsetzung des Gehaltssystems 2021 mit den damit verbundenen Maßnahmen, insbesondere den Abschluss von neuen Dienstverträgen*“. Den Mindestlohn und das neue Gehaltssystem hatte die Geschäftsführerin aufgrund einer Gesellschafterweisung umzusetzen.

22.2 Zu (1) und (2) Der BLRH stellte fest, dass die Ausschreibung für die Geschäftsführung fristgerecht im März 2018 erfolgte und dass der Geschäftsführungsvertrag der Bgld. VertragsschablonenVO entsprach.

Der BLRH bemängelte, dass der Geschäftsführungsvertrag kein Unterschriftsdatum enthielt.

⁹⁶ Zielgewichtung 25 Prozent.

⁹⁷ Zielgewichtung 25 Prozent.

⁹⁸ Zielgewichtung 25 Prozent.

Der BLRH empfahl der FH Burgenland und der AIM, die Geschäftsführungsverträge mit einem Unterschriftsdatum zu versehen.

Zu (4) Die Gesellschafterin vereinbarte mit der Geschäftsführerin die Erarbeitung einer Strategie 2030 als Ziel. Weitere Ziele umfassten u.a. die Neuprogrammierung der Website oder die Umsetzung eines neuen Gehaltssystems.

Prämienvereinbarungen waren gemäß Bgld. VertragsschablonenVO leistungs- und erfolgsorientiert festzulegen.

Der BLRH kritisierte, dass die zuvor genannten Ziele zu den allgemeinen Aufgaben einer Geschäftsführung zählten. Zudem war die Festlegung einer Strategie nach Ansicht des BLRH nicht nur der Geschäftsführung zuzuordnen, sondern gleichermaßen Eigentümersache. Für den BLRH war die Erarbeitung einer Strategie kein geeignetes Kriterium für eine Erfolgsprämie.

Der BLRH kritisierte weiters, dass die Umsetzung einer Gesellschafterweisung im Hinblick auf das Gehaltssystem 2021 ebenso kein geeignetes Kriterium darstellte. Die Umsetzung einer Weisung zählte zu den Aufgaben einer Geschäftsführung und stellte kein ambitioniertes Ziel dar.

Der BLRH empfahl der FH Burgenland und der AIM, für Erfolgsprämien ausschließlich ambitionierte Ziele zu vereinbaren, die über den regulären bzw. vertraglich festgelegten Tätigkeitsbereich hinausgehen. Eine Prämie sollte besondere Leistungen anerkennen. Die Begründung für die Wahl der Kriterien sollten die FH Burgenland und die AIM nachvollziehbar dokumentieren.

22.3 Zur Empfehlung, die Geschäftsführungsverträge mit einem Unterschriftsdatum zu versehen, gaben die FH Burgenland und die AIM an, dass das Datum handschriftlich ergänzt worden sei.

Zur Empfehlung, für Erfolgsprämien ausschließlich ambitionierte Ziele zu vereinbaren, die über den vertraglich festgelegten Tätigkeitsbereich hinausgehen, gaben die AIM und die FH Burgenland an, diese Meinung des BLRH nicht nachvollziehen zu können. Sie würden sie daher auch nicht teilen. Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung der AIM würden sich an den im Konzern entwickelten Parametern orientieren. Die konkreten Ziele hätten selbstverständlich besondere Leistungen angesprochen, seien in jeder Hinsicht nachvollziehbar und umfassend dokumentiert. Zur konkret angeführten Mitwirkung der Geschäftsführung der AIM an der Entwicklung der Unternehmensstrategie stimme die FH Burgenland dem BLRH zu, dass die Entscheidung und Verantwortung nicht Teil der gewöhnlichen Geschäftsführungstätigkeit sei. Sie betone aber gleichzeitig, dass die Mitwirkung der Geschäftsführung an der Erarbeitung der Strategie von essentieller Bedeutung sei, Recherchen, Analysen, Marktbeobachtungen, Ideen und einen intensiven Austausch mit Führungskräften sowie Stabsstellen-Leitungen der FH

Burgenland (Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Internationalisierung etc.) bedürfe und in jedem Fall weit über das „Tagesgeschäft“ hinausgehe. Die FH Burgenland könne darin nichts sehen, was „wenig ambitioniert“ gewesen sei. Die FH Burgenland räume auch eine semantische Interpretationsmöglichkeit in Bezug auf das andere vom BLRH angeführte Beispiel ein; gleichzeitig verweise sie jedoch darauf, dass mit dem Wort „Umsetzung“ weit mehr als eine „technische“ Abwicklung einer Gesellschafterweisung verbunden gewesen sei. Vielmehr sei damit die Gestaltung und Bewältigung einer erstmals eingetretenen, außergewöhnlichen, einmaligen und bedeutenden Maßnahme für das gesamte AIM-Team einhergegangen, die insbesondere für die Entscheidungsvorbereitung jeder Mitarbeiterin bzw. jedes Mitarbeiters in ein neues System zu optieren oder im bisherigen zu verbleiben besondere fachliche wie auch kommunikative Herausforderungen für die Geschäftsführung mit sich gebracht hätte. Die FH Burgenland sehe daher auch im konkreten Punkt sowie in allen anderen vereinbarten Zielen ambitionierte Erfolgsparameter, die zudem erfolgreich erreicht worden seien.

- 22.4 Dem von der AIM angeführten Argument, dass die konkreten Ziele „*selbstverständlich besondere Leistungen angesprochen hätten*“ entgegnete der BLRH, dass er diese Sichtweise nicht teilte. Die „*Neuprogrammierung der Unternehmenswebsite zum Zweck der Optimierung der Struktur, technischen Umsetzung und grafischen Aufbereitung im Hinblick auf die gewachsene Anzahl von Lehrgängen zur Weiterbildung*“ stellte aus seiner Sicht kein ambitioniertes Ziel dar, weil dies zu den Kernaufgaben der Geschäftsführung eines Anbieters von Online-Lehrgängen zählte.

Der BLRH wiederholte, dass eine Strategieentwicklung generell kein geeignetes Kriterium für eine Prämienvereinbarung einer Geschäftsführung darstellte. Eine Strategie sollte eine Richtschnur für die Geschäftsführung darstellen. Aus der Strategie sollten die Unternehmensziele bzw. Eigentümervorgaben abgeleitet werden. Diese Ziele und Vorgaben sollten in weiterer Folge dazu dienen, die Leistung und den Erfolg der Geschäftsführung zu beurteilen. Der BLRH bekräftigte, dass die Erstellung einer Strategie eine gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Gesellschafterin war.

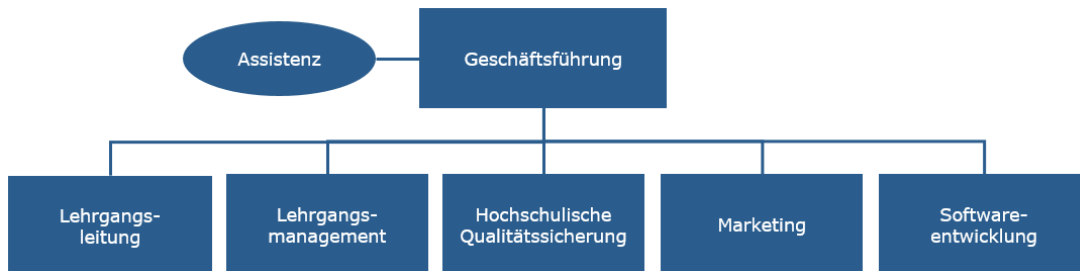
Ebenso stellte die Umsetzung des Mindestlohns bzw. des neuen Gehaltschemas nach Ansicht des BLRH kein ambitioniertes Ziel dar. Dies zählte zu den Kernaufgaben der Geschäftsführung. Zudem erfolgte die Umsetzung gemeinsam mit der Personalabteilung der FH Burgenland bzw. einem externen Beratungsunternehmen.

PERSONAL

23 Aufbauorganisation und Personalmanagement

23.1 (1) Mit dem folgenden **Organigramm** stellte die AIM ihre Aufbauorganisation dar:

Abbildung 10: Organigramm



Zusätzliche Funktionen:

Ersthelfer:in	Brandschutz-beauftragte:r	Nachhaltigkeits-botschafter:in	Betriebsrat	Datenschutz-koordinator:in	Qualitäts-manager:in	Sicherheits-beauftragte:r*)
---------------	---------------------------	--------------------------------	-------------	----------------------------	----------------------	-----------------------------

*) Funktion über eine:n Mitarbeiter:in der FH Burgenland mitbetreut.

Quelle: AIM; Darstellung: BLRH

Die AIM verfügte über detaillierte **Funktionsbeschreibungen**.⁹⁹ Sie enthielten die Namen der mit den Funktionen betrauten Mitarbeiter:innen, waren von diesen jedoch nicht unterschrieben.

(2) Der **Personalstand** der AIM lag im überprüften Zeitraum zwischen acht Mitarbeiter:innen am 30.09.2020 und elf Mitarbeiter:innen am 30.09.2022:

Tabelle 13: Mitarbeiter:innen zum 30.09.

	2019/20	2020/21	2021/22
	[Anzahl]		
Aktive Mitarbeiter:innen	8	10	11
davon Mindestlohnbezieher:innen ¹⁾	5	5	- ¹⁾
Karenzierte Mitarbeiter:innen	1	2	1
	[Vollzeitäquivalente]		
Mitarbeiter:innen	7,0	7,7	9,5

¹⁾ Durch Vorrückungen bzw. Optimierung ins neue Gehaltssystem gab es ab dem GJ 2021/22 keine Mindestlohnbezieher:innen mehr.

Quelle: AIM; Darstellung: BLRH

⁹⁹ Die Funktionsbeschreibungen nannten beispielsweise Aufgaben, Befugnisse, Anforderungen, Verantwortungen, Stellvertretungen und mitgeltende Dokumente.

(3) Das **Personalmanagement** mit Ausnahme der Personalverrechnung besorgte die FH Burgenland. Die Personalverrechnung war an ein externes Dienstleistungsunternehmen ausgelagert. Die jährlichen Kosten der Personalverrechnung beliefen sich auf zwischen rund 2.900 Euro und rund 5.700 Euro.

(4) Die AIM unterlag **keinem Kollektivvertrag**. In arbeitsrechtlicher Hinsicht bzw. beim Personalmanagement orientierte sie sich neben den gesetzlichen Bestimmungen an der Vorgangsweise und den Regelungen der FH Burgenland sowie an mehreren Konzernrichtlinien¹⁰⁰ der Landesholding.

(5) Im überprüften Zeitraum gab es **sechs Neuaufnahmen**. Die AIM begründete ihre Personalauswahl damit, dass die persönlichen und fachlichen Fähigkeiten der aufgenommenen Bewerber:innen im Vergleich mit anderen Bewerber:innen bei den Anforderungen „*in größerem Umfang*“ übereinstimmten.

(6) Hinsichtlich **Nebenbeschäftigungen** hatte die FH Burgenland Regelungen, die auch für die Mitarbeiter:innen ihrer Tochterunternehmen galten. Generell waren alle Nebenbeschäftigungen genehmigungspflichtig. Eine Mitarbeiterin der AIM hatte im überprüften Zeitraum eine Nebenbeschäftigung.¹⁰¹

(7) Im überprüften Zeitraum gab es keine entgeltlichen oder unentgeltlichen **Personalüberlassungen** von der FH Burgenland an die AIM.

(8) Die **Dienstverträge** der Mitarbeiter:innen der AIM waren nach einer Vorlage der FH Burgenland verfasst. Nebenvereinbarungen existierten nur in einem Fall, in dem die AIM einer Mitarbeiterin für einige Monate eine Nebentätigkeit bei einem Kooperationsunternehmen für die Betreuung von Masterarbeiten genehmigte.

(9) Im Mai 2022 führte das Finanzamt Österreich eine **GPLA-Prüfung**¹⁰² durch, bei der es die von der AIM abgeführten Kommunalsteuern, Lohnsteuern und Sozialversicherungsabgaben für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2020 überprüfte. Im Ergebnis stellte es keine Nachforderungen für die genannten Abgaben im überprüften Zeitraum fest.

(10) Der Betriebsrat und die Geschäftsführung der AIM unterzeichneten im August 2020 eine **Betriebsvereinbarung** über die gleitende Arbeitszeit.

¹⁰⁰ Die Landesholding hatte Konzernrichtlinien zu den Themen Personalentwicklung, Telearbeit, Verhalten bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, Zielvereinbarungen, Bandbreite Gehälter sowie Mindestlohn.

¹⁰¹ In der AIM betreute eine Mitarbeiterin für einige Monate Masterarbeiten für ein Kooperationsunternehmen.

¹⁰² Eine GPLA-Prüfung (**G**emeinsame **P**rüfung aller **L**ohnabhängigen **A**bgaben) wurde durch die Finanzverwaltung und die Krankenkassen durchgeführt und umfasste alle lohnabhängigen Abgaben und Beiträge, die von einem Dienstgeber abzuführen waren (beispielsweise Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag, Dienstgeberzuschlag und Kommunalsteuern).

Diese trat im September 2020 auf unbestimmte Zeit in Kraft. Weitere Betriebsvereinbarungen sowie Einzelvereinbarungen mit den Mitarbeiter:innen bestanden nicht.

- 23.2 Zu (1) Der BLRH bemängelte, dass die Funktionsbeschreibungen nicht unterschrieben waren.

Der BLRH empfahl der AIM, die Funktionsbeschreibungen von den Mitarbeiter:innen und der Geschäftsführung unterschreiben zu lassen.

- 23.3 Die AIM gab an, dass die Funktionsbeschreibungen eine Konkretisierung von Aufgabenstellungen der im jeweiligen individuellen Dienstvertrag vereinbarten Funktionen darstellten und dies auch in den regelmäßigen Mitarbeiter:innen-Gesprächen gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besprochen werde. Die AIM könne zwar anstreben, Funktionsbeschreibungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenzeichnen zu lassen, wies aber darauf hin, dass eine gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtung der Mitarbeiter:innen dazu nicht gesehen werden könne.

- 23.4 Der BLRH betonte, dass nicht jede innerbetriebliche Regelung auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen musste. Aus seiner Sicht war es sinnvoll und zweckmäßig, Funktionsbeschreibungen im Sinne von „Stellenbeschreibungen“ sowohl von der AIM als auch von den Mitarbeiter:innen zu unterfertigen. Dadurch sollte Einvernehmen über die Aufgaben und zu erbringenden Tätigkeiten hergestellt werden. Der BLRH wies zudem darauf hin, dass es in der FH-Burgenland-Gruppe Unternehmen gab, die Funktionsbeschreibungen von den Mitarbeiter:innen und der Geschäftsführung unterschreiben ließen.

24 Entlohnung

- 24.1 (1) Für die AIM galt **kein Kollektivvertrag**. Bis zur Geltung eines neuen Personalentwicklungskonzepts ab Oktober 2021 gab es in der FH Burgenland wie auch in den Tochterunternehmen ein „*historisch gewachsenes Gehaltsschema*“ (**Gehaltsschema alt**). Eine zusammenfassende Dokumentation bzw. Beschreibung für das Gehaltsschema alt legte die FH Burgenland nicht vor.

(2) Mit 01.09.2020 setzte die AIM aufgrund einer Gesellschafterweisung vom August 2020 den **burgenländischen Mindestlohn** in Höhe von 1.700 Euro netto¹⁰³ um. Diese erfolgte in Anlehnung an einen von der Landesholding im Juli 2020 gefassten Gesellschafterbeschluss zur Umsetzung des

¹⁰³ Zum Zeitpunkt der Einführung des burgenländischen Mindestlohns in Höhe von 1.700 Euro netto entsprach dies einem Bruttobetrag von 2.355 Euro.

Mindestlohns in der FH Burgenland und ihren Tochtergesellschaften. In der AIM waren fünf Personen betroffen.

(3) Ab Oktober 2021 galt in der AIM ein von der FH Burgenland neu entwickeltes **Personalentwicklungskonzept**. Darin enthalten war u.a. ein neues Gehaltsschema. Dieses war an das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020¹⁰⁴ angelehnt und enthielt ein Modellstellenportfolio, das Jobfamilien, Modellfunktionen und Modellstellen definierte. Es war für alle neu eintretenden Mitarbeiter:innen anzuwenden. Bestehende Mitarbeiter:innen der FH Burgenland und ihrer Tochterunternehmen erhielten das Angebot, ab 01.10.2021 in das neue Gehaltsschema zu wechseln. In der AIM nahmen vier Mitarbeiter:innen das Angebot zum Umstieg an.

(4) Die Mitarbeiter:innen erhielten neben dem Grundgehalt auch **Zulagen**. Beispielsweise war dies im Falle des administrativen Personals eine Verwaltungsdienstzulage. Auf den Lohnkonten waren diese Zulagen nicht bei allen Mitarbeiter:innen separat ausgewiesen, sondern in den Betrag in der Lohnart „1000 Gehalt“ eingerechnet. Damit waren das Grundgehalt und die Zulagen nicht erkennbar.

24.2 Zu (1) Der BLRH bemängelte, dass die FH Burgenland auf ein „*historisch gewachsenes Gehaltsschema*“ (Gehaltsschema alt) verwies, für das sie keine zusammenfassende Dokumentation übermittelte.

Der BLRH empfahl der FH Burgenland, für das „Gehaltsschema alt“ eine zusammenhängende Dokumentation zu erstellen, um alle Regelungen und Besonderheiten dazu erkennbar und nachvollziehbar zu machen. Dies sah der BLRH als erforderlich an, weil jene Mitarbeiter:innen, die nicht in das neue Gehaltsschema umstiegen, noch viele Jahre im „Gehaltsschema alt“ sein werden.

Zu (3) Der BLRH hob hervor, dass ab 01.10.2021 ein umfassendes Personalentwicklungskonzept galt.

Zu (4) Der BLRH bemängelte, dass auf den Jahreslohnkonten einiger Mitarbeiter:innen der AIM nicht alle Zulagen separat ausgewiesen waren. Diese waren im Grundentgelt in der Lohnart „1000 Gehalt“ enthalten. Damit waren auf den Lohnkonten das Grundentgelt und die Zulagen nicht getrennt erkennbar.

Der BLRH empfahl der AIM, aus Transparenzgründen die Zulagen auf den Jahreslohnkonten aller Mitarbeiter:innen separat auszuweisen und nicht in einer Gesamtsumme mit der Grundlohnart.

¹⁰⁴ Vgl. LGBl. Nr. 95/2019 idgF.

- 24.3 Zur Empfehlung, für das „Gehaltsschema alt“ eine zusammenhängende Dokumentation zu erstellen, verwies die FH Burgenland darauf, dass umfassende Dokumente zum „Gehaltsschema alt“ vorlägen, die alle Regelungen und Besonderheiten beinhalteten. Die FH Burgenland hielt in Bezug auf das historisch gewachsene Gehaltsschema („Gehaltsschema alt“) fest, dass dem BLRH alle angeforderten und die zur Prüfung der betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der AIM erforderlichen Unterlagen übermittelt worden seien. Die Anregung des BLRH, diese in ein „Gesamtdokument“ zusammenzufügen, werde geprüft.

Zur Empfehlung, aus Transparenzgründen die Zulagen auf den Jahreslohnkonten aller Mitarbeiter:innen separat auszuweisen und nicht in einer Gesamtsumme mit der Grundlohnart, wies die AIM darauf hin, dass für sie weder ein Kollektivvertrag noch eine lohngestaltende Betriebsvereinbarung gültig sei. Die Gehälter orientierten sich an einer internen Gehaltslogik und würden einzelvertraglich vereinbart. In einer Gesamtsumme würden jene Zulagen ausgewiesen, die einer Grundeinstufung zugeordnet sind. Dies entspreche vom Ausweis her auch den dienstvertraglichen Vereinbarungen. Fakultative Zulagen würden gesondert ausgewiesen. Der Ausweis der Gehälter auf den Jahreslohnkonten entspreche somit den dienstvertraglichen Vereinbarungen.

- 24.4 Der BLRH kritisierte nicht, dass ihm die Unterlagen zum „Gehaltsschema alt“ nicht vollständig vorgelegt wurden oder dass die Dokumente nicht umfassend waren. Vielmehr hielt er fest, dass die FH Burgenland bzw. die AIM die Informationen im Laufe der Prüfung fragmentiert lieferten und immer nur auf ausdrückliche Nachfrage nachreichten. Der BLRH verwies diesbezüglich auf die ursprünglich sehr allgemeine Fragenbeantwortung und die zahlreichen zur Ergänzung notwendigen Nachfragen. Das Vorhandensein einer gesammelten Dokumentation wäre für aktuelle und künftige Mitarbeiter:innen im Personalbereich der FH Burgenland zweckmäßig. Nicht zuletzt sollte es auch für die Führungskräfte der FH Burgenland bzw. der AIM selbst von Vorteil sein, wenn alle Informationen zum „Gehaltsschema alt“ in einer gesammelten Dokumentation enthalten wären.

Der Gegenäußerung der AIM betreffend den Ausweis aller Zulagen auf den Jahreslohnkonten hielt der BLRH der AIM wiederholend entgegen, dass nicht alle Zulagen auf den Jahreslohnkonten der Mitarbeiter:innen gesondert ersichtlich waren. Sie waren teilweise in die Grundlohnart eingerechnet. Zulagen sollten nach der Ansicht des BLRH nicht in einer Summe mit der Grundlohnart ausgewiesen werden, sondern jeweils separat.

WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

25 Jahresabschlüsse

25.1 (1) Das Geschäftsjahr der AIM wick vom Kalenderjahr ab und lief vom 1. Oktober bis zum 30. September. Damit war es an das Geschäftsjahr der FH Burgenland angepasst.

Die Erstellung der Jahresabschlüsse der AIM gemäß UGB¹⁰⁵ erfolgte durch die Mitarbeiter:innen der Finanzabteilung der FH Burgenland sowie mit Hilfe einer Steuerberatungskanzlei.

Die AIM ließ ihre Jahresabschlüsse auf freiwilliger Basis¹⁰⁶ von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen prüfen. Dieses erteilte für den überprüften Zeitraum uneingeschränkte Bestätigungsvermerke und erstellte keine „Management Letter“¹⁰⁷. Die AIM plante, aufgrund des siebenjährigen Auftragsverhältnisses mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen den Auftrag für das Geschäftsjahr 2022/23 neu auszuschreiben.¹⁰⁸

(2) Die AIM war **unecht steuerbefreit**. Damit verrechnete sie keine Umsatzsteuer an ihre Kunden, konnte dafür aber auch keine Vorsteuern geltend machen. In umsatzsteuerlicher Hinsicht bildete die AIM gemeinsam mit der FH Burgenland sowie mit ihren Schwestergesellschaften eine **umsatzsteuerliche Organschaft**.¹⁰⁹

¹⁰⁵ dRGI. S 219/1897 idgF.

¹⁰⁶ Aufgrund der in § 221 Abs. 1 UGB definierten Größenmerkmale handelte es sich bei der AIM um eine kleine Kapitalgesellschaft. Daher war für sie gemäß § 268 UGB eine Wirtschaftsprüfung nicht verpflichtend.

¹⁰⁷ Ein Management Letter ergänzte den Prüfbericht. Er konnte zusätzliche Informationen über die im Rahmen einer Prüfung getroffenen Feststellungen enthalten.

¹⁰⁸ Im Oktober 2023 bestätigte die Finanzleiterin der FH Burgenland, dass der Wechsel zum neuen Wirtschaftsprüfungsunternehmen bereits stattgefunden hatte.

¹⁰⁹ Vgl. § 2 Abs. 2 Z 2 UStG idgF. Bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft wurden mindestens zwei selbständige Unternehmen aufgrund ihrer engen finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Verflechtung zu einer steuerpflichtigen Einheit zusammengefasst. Innenumsätze zwischen den Mitgliedern einer umsatzsteuerlichen Organschaft waren nicht steuerbar.

(3) Im überprüften Zeitraum zeigte die Gewinn- und Verlustrechnung (**GuV**) der AIM die folgende Entwicklung:

Tabelle 14: GuV

	2019/20	2020/21	2021/22	Gesamt 3 Geschäftsjahre	
	[Euro]			[Euro]	[%]
Umsatzerlöse	2.534.200	3.948.313	4.672.295	11.154.808	92,3
Sonstige Erträge	854.994	271	73.542	928.807	7,7
Erträge	3.389.194	3.948.584	4.745.837	12.083.615	100,0
Material und bezogene Leistungen	-461.937	-556.011	-577.588	-1.595.536	-13,2
Personalaufwand	-480.436	-524.099	-730.187	-1.734.721	-14,4
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-146.454	-146.139	-283.978	-576.571	-4,8
Betriebserfolg (EBITDA)	2.300.367	2.722.336	3.154.084	8.176.787	67,7
Abschreibungen	-19.460	-29.562	-32.288	-81.310	-0,7
Betriebserfolg (EBIT)	2.280.907	2.692.773	3.121.796	8.095.477	67,0
Finanzergebnis	-1.568	-10.577	-18.652	-30.797	-0,3
Ergebnis vor Steuern	2.279.338	2.682.196	3.103.145	8.064.679	66,7
Steuern	-569.982	-669.924	-776.865	-2.016.772	-16,7
Jahresüberschuss	1.709.356	2.012.272	2.326.279	6.047.908	50,1

Quelle: AIM; Darstellung: BLRH

Im überprüften Zeitraum erzielte die AIM einen Jahresüberschuss in Höhe von rund 6,05 Mio. Euro. Das entsprach rund 50 Prozent der Erträge.

Die Studierenden der Lehrgänge entrichteten ihre Lehrgangsbeiträge an die Kooperationsunternehmen. Die AIM erhielt davon prozentuelle Anteile und erzielte daraus ihre **Umsatzerlöse**. (vgl. Unterabschnitt 6 Vertragliche Verhältnisse) Diese verteilten sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 15: Umsatzerlöse

	2019/20	2020/21	2021/22	Gesamt 3 Geschäftsjahre	
	[Euro]			[Euro]	[%]
Umsatzerlöse der AIM	2.534.201	3.948.313	4.672.295	11.154.809	100,0
davon mit den 3 größten Kooperationsunternehmen	1.824.447	3.317.758	4.019.419	9.161.624	82,1

Quelle: AIM; Darstellung: BLRH

Die jährlichen Umsatzerlöse stiegen von rund 2,53 Mio. Euro auf rund 4,67 Mio. Euro. Das war ein Plus von rund 84 Prozent.¹¹⁰ Im überprüften Zeitraum betrug ihre Gesamtsumme rund 11,15 Mio. Euro. Mehr als 82 Prozent davon erwirtschaftete die AIM mit drei Kooperationsunternehmen, den Rest mit

¹¹⁰ Vor Beginn des überprüften Zeitraums im GJ 2018/19 lagen die Umsatzerlöse bei rund 1,56 Mio. Euro. Bezogen auf 2021/22 mit rund 4,67 Mio. Euro kam das einer Verdreifachung gleich.

weiteren neun.¹¹¹ Das größte Kooperationsunternehmen mit einem Umsatzanteil von mehr als der Hälfte kündigte im Dezember 2021 den Kooperationsvertrag unter Wahrung der vereinbarten zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum Termin 31.12.2022. (vgl. Unterabschnitt 6 Vertragliche Verhältnisse).

Der Großteil der **sonstigen Erträge** betraf die Auflösung von Rückstellungen. Diese bildete die AIM im Zusammenhang mit Unklarheiten bei der Verrechnung von Umsatzsteuern. Dieses Risiko fiel aufgrund einer Auskunft¹¹² des zuständigen Finanzamtes vom Juni 2020 weg.

Die **Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen** setzten sich im Wesentlichen aus den von der FH Burgenland verrechneten Positionen für Exklusivrechte, Markenrechte, Vorkonzepte sowie Akkreditierungen zusammen.

Der **Personalaufwand** stieg im überprüften Zeitraum von rund 480.400 Euro auf rund 0,73 Mio. Euro. Dieser Anstieg in Höhe von rund 249.800 Euro gründete sich auf

- Neuzugänge mit einem Ausmaß von rund 168.700 Euro,
- Erhöhung von Beschäftigungsausmaßen,
- Umstiege in das neue Gehaltssystem sowie
- laufende indexbezogene Steigerungen.

Der Personalaufwand enthielt mit Ausnahme der Prämien für die Geschäftsführerin keine weiteren Prämien. Es gab keine Sachbezüge.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** verdoppelten sich von rund 146.500 Euro auf rund 284.000 Euro. Ein wesentlicher Teil dieses Anstiegs war durch eine einmalige Beratungsleistung für das Entwicklungsprojekt im Ausmaß von 93.600 Euro im GJ 2021/22 begründet (vgl. Unterabschnitt 5 Strategie).

Die Landesholding erbrachte auf der Basis von Dienstleistungsverträgen Konzerndienstleistungen¹¹³ für die AIM. Dafür hatte die AIM an die Landesholding **Konzernumlagen** zwischen jährlich rund 3.900 Euro und rund 7.100 Euro zu entrichten. Im überprüften Zeitraum waren es rund 17.000 Euro.

¹¹¹ Mit zwei der 14 Kooperationsunternehmen (Kooperationsunternehmen D und J) erwirtschaftete die AIM im überprüften Zeitraum keine Umsätze.

¹¹² Die AIM brachte im Mai 2019 eine Anfrage an das Finanzamt ein. Sie betraf die Anerkennung als Bildungseinrichtung für sich selbst und ihre Kooperationsunternehmen und damit die Umsatzsteuerfreiheit ihrer Leistungen.

¹¹³ Beispielsweise in den Bereichen Management/Koordination/Steuerung, Recht, Human Resources, Revision, Compliance, Einkauf, IT, Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit sowie betriebswirtschaftliche Basisleistungen. Ebenso umfasst waren konzernweite Koordinationstätigkeiten und Regelungen bzw. Richtlinien.

Die AIM bezog von mehreren externen Dienstleistern die in nachstehender Tabelle abgebildeten **Beratungsleistungen**:

Tabelle 16: Beratungsaufwendungen

	2019/20	2020/21	2021/22	Gesamt 3 Geschäftsjahre	
				[Euro]	[%]
				[Euro]	[%]
Wirtschaftsprüfung	10.710	12.876	6.900	30.486	17,7
Steuerberatung inkl. Jahresabschluss	5.419	3.738	3.936	13.093	7,6
Personalverrechnung	5.105	2.917	5.671	13.693	8,0
Strategische Beratung (Entwicklungsprojekt)	-	-	93.600	93.600	54,4
Rechtsberatung	-	-	4.027	4.027	2,3
Gutachten für Lehrgänge	3.520	7.265	2.540	13.325	7,7
Sonstige Beratungen	2.961	-	972	3.933	2,3
Summe	27.715	26.796	117.646	172.157	100,0

Quelle: AIM; Darstellung: BLRH

Im überprüften Zeitraum fielen dafür Aufwendungen in Höhe von rund 172.200 Euro an.

Die jährlichen **Finanzergebnisse** der AIM waren negativ. Dies war zum einen auf sogenannte Negativzinsen¹¹⁴ für die Bankguthaben zurückzuführen. Dafür fielen im GJ 2020/21 rund 12.000 Euro und im GJ 2021/22 rund 16.200 Euro an. Zum anderen entrichtete die AIM Zinsen an die FH Burgenland für ausstehende Verbindlichkeiten.

Die AIM grenzte in ihren Jahresabschlüssen Zins- bzw. Veranlagungserträge nicht ab. Dies betraf insbesondere das Geschäftsjahr 2021/22, in dem zum Bilanzstichtag Termineinlagen in Höhe von 5,00 Mio. Euro sowie der Kredit an die Landesholding in Höhe von 1,80 Mio. Euro bestanden.

Die AIM hatte einen jährlichen **Körperschaftsteueraufwand** zwischen rund 0,57 Mio. Euro und rund 0,78 Mio. Euro. Im überprüften Zeitraum waren es in Summe rund 2,02 Mio. Euro. Sie hatte keine steuerlich verwertbaren Verlustvorträge und war auch nicht Teil der Steuergruppe der Landesholding. Steuerprüfungen¹¹⁵ fanden im überprüften Zeitraum nicht statt.

Die **Jahresüberschüsse** lagen im überprüften Zeitraum zwischen rund 1,71 Mio. Euro und rund 2,33 Mio. Euro. In Summe erwirtschaftete das Unternehmen in diesen drei Geschäftsjahren rund 6,05 Mio. Euro. Dies bedeutete bezogen auf die Erträge eine durchschnittliche Umsatzrentabilität von rund 50,1 Prozent.

¹¹⁴ Bei Negativzinsen zahlten die Geldanleger Zinsen an die Bank, anstatt für ihre Gelder Zinsen von der Bank zu erhalten.

¹¹⁵ Im Mai 2022 führte das Finanzamt Österreich eine GPLA-Prüfung für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2020 ohne Nachforderungen durch.

(4) Die **Verrechnungen der FH Burgenland an die AIM** basierten auf vertraglichen Vereinbarungen und betragen zwischen rund 416.400 Euro und rund 0,64 Mio. Euro pro Jahr. Im überprüften Zeitraum waren das rund 1,61 Mio. Euro. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen Positionen:

Tabelle 17: Verrechnungen der FH Burgenland an die AIM

	2019/20	2020/21	2021/22	Gesamt 3 Geschäftsjahre	
	[Euro]			[Euro]	[%]
Markenrechte	177.394	276.382	327.061	780.837	48,4
Exklusivrechte	76.026	118.449	140.169	334.644	20,7
Akkreditierungen	48.000	32.000	8.000	88.000	5,4
Vorkonzepte	21.000	12.000	6.000	39.000	2,4
Personaldienstleistungen	33.660	35.460	50.841	119.961	7,4
Lehrbetrieb	41.099	56.108	64.679	161.886	10,0
Sonstige Leistungen	19.202	25.928	45.430	90.560	5,6
Summe	416.381	556.327	642.180	1.614.888	100,0

Quelle: AIM; Darstellung: BLRH

Wesentliche Positionen betrafen die Markenrechte¹¹⁶ sowie die Exklusivrechte¹¹⁷. Diese hatte die AIM der FH Burgenland entsprechend einer Vereinbarung aus dem Jahr 2013 bzw. den Neuerungen 2016 und 2020 abzugelten. Für die Markenrechte stellte die FH Burgenland sieben Prozent und für die Exklusivrechte drei Prozent „des mit Lehrgängen erwirtschafteten Umsatzes“ in Rechnung. Im überprüften Zeitraum waren das rund 1,12 Mio. Euro bzw. knapp 70 Prozent der gesamten rund 1,61 Mio. Euro, die sie an die AIM verrechnete. Zur Begründung der angewandten Prozentsätze verwies die FH Burgenland auf zwei allgemeine Abhandlungen von Beratungsunternehmen aus den Jahren 2011 bzw. 2012. Weitere Entscheidungsgrundlagen übermittelten die FH Burgenland und die AIM nicht.

Die FH Burgenland trug weitere Aufwendungen, für die sie keine aliquoten Weiterverrechnungen durchführte. Darunter fielen beispielsweise die Mitdeckung in Versicherungspolizzen oder die Aufwendungen für die ISO-Zertifizierungen.

¹¹⁶ Die Markenrechte umfassten die Verwendung der Bezeichnung „FH Burgenland“ in ihrer Wort-Bild-Marke.

¹¹⁷ Die Exklusivrechte umfassten beispielsweise die Zusammenarbeit im akademischen Bereich, den Transfer von wissenschaftlichen Inhalten, die Nutzung des Netzwerks der FH Burgenland für den wissenschaftlichen Kompetenzaufbau sowie die Nutzung des wissenschaftlichen, hochschulorganisatorischen und rechtlichen Erfahrungswissens.

(5) Das **Bilanzbild** der AIM zeigte im überprüften Zeitraum die nachstehend abgebildete Entwicklung.

Tabelle 18: Bilanzen

	30.09.2020	30.09.2021	30.09.2022
	[Euro]		
Anlagevermögen	46.880	58.077	33.891
Vorräte	1.299	3.192	5.347
Lieferforderungen	145.445	142.115	139.755
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	13.600	1.500	1.801.500
Sonstige Forderungen	90.326	45.421	5.036.073
Liquide Mittel	5.238.935	7.478.196	3.127.404
Rechnungsabgrenzungsposten	18.486	25.426	36.676
Summe AKTIVA	5.554.971	7.753.927	10.180.645
Eigenkapital	2.783.710	4.295.982	6.122.261
Rückstellungen	369.894	363.762	154.359
Lieferverbindlichkeiten	7.473	2.173	1.714
Verbindlichkeiten an verbundene Unternehmen	685.357	511.716	1.039.953
Sonstige Verbindlichkeiten	109.345	158.187	226.921
Rechnungsabgrenzungsposten	1.599.192	2.422.108	2.635.436
Summe PASSIVA	5.554.971	7.753.927	10.180.645

Quelle: AIM; Darstellung: BLRH

Die Bilanzsumme erfuhr im überprüften Zeitraum einen Anstieg um rund 4,63 Mio. Euro auf rund 10,18 Mio. Euro, das waren rund 83 Prozent.

Aktiva

Das Anlagevermögen bzw. die Vorräte, Lieferforderungen und aktiven Rechnungsabgrenzungen waren im Verhältnis zur Bilanzsumme von untergeordneter Bedeutung.

Der Anstieg der Aktiva war im Wesentlichen auf die Finanzmittel zurückzuführen, die sich im Fall der AIM auf die Bilanzpositionen

- Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen,
- Sonstigen Forderungen sowie
- Liquide Mittel

verteilen.

Die Position „Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen“ beinhaltet im Geschäftsjahr 2021/22 einen kurzfristigen **Kredit an die Landesholding** in Höhe von 1,80 Mio. Euro. Die Verzinsung dieses Kredites erfolgte gemäß den konzernweiten Vorgaben der Landesholding für kurzfristige Kredite an Konzerngesellschaften. Die dort abgebildeten Zinssätze leitete die

Landesholding aus Zinsindikationen österreichischer Banken ab. Eine Besicherung des Kredites erfolgt nicht. Die Generalversammlung der AIM beschloss am 28.07.2022, die Geschäftsführung zur Vergabe einer kurzfristigen Kreditlinie an die Landesholding von bis zu 5,00 Mio. Euro zu ermächtigen.

Unter den „*Sonstigen Forderungen*“ waren im Geschäftsjahr 2021/22 zwei **Termineinlagen** bei einer österreichischen Bank in Höhe von 4,00 Mio. Euro und 1,00 Mio. Euro enthalten.

Die „*Liquiden Mittel*“ spiegelten die Guthaben auf dem Bankkonto in Höhe von rund 3,13 Mio. Euro wider.

Unter Berücksichtigung des Kredits an die Landesholding, der Termineinlagen und der Bankguthaben hatte die AIM zum Stichtag 30.09.2022 **Finanzmittel** in Höhe von rund 9,93 Mio. Euro. (vgl. dazu auch die Ausführungen zum Bilanzgewinn weiter unten in diesem Unterabschnitt) Folgende Tabelle zeigt die Finanzmittel der AIM:

Tabelle 19: Finanzmittel

	30.09.2020	30.09.2021	30.09.2022
	[Euro]		
Bankkonto	4.238.486	7.477.783	3.127.099
Termineinlagen bei einer Bank (kurzfristige Veranlagung)	1.000.000	0	5.000.000
Handkassa	448	413	305
Liquide Mittel + Termineinlagen	5.238.935	7.478.196	8.127.404
Kredit an Landesholding	0	0	1.800.000
Summe	5.238.935	7.478.196	9.927.404

Quelle: AIM; Darstellung: BLRH

Passiva

Die positive Gewinnentwicklung war auch im **Eigenkapital** ersichtlich. Dieses stieg von rund 1,46 Mio. Euro am 01.10.2019 (Beginn GJ 2019/20 bzw. Beginn des überprüften Zeitraumes) auf rund 6,12 Mio. Euro am 30.09.2022.

Die Eigenmittelquote zum 30.09.2022 betrug rund 60,1 Prozent. Folgende Tabelle zeigt die Eigenkapitalentwicklung der AIM:

Tabelle 20: Eigenkapital

	30.09.2020	30.09.2021	30.09.2022
	[Euro]		
Stammkapital	100.000	100.000	100.000
Gewinnrücklagen	368	368	368
kumulierte Gewinne seit 2013	3.066.942	5.079.214	7.405.493
kumulierte Ausschüttungsbeschlüsse ¹⁾	-383.600	-883.600	-1.383.600
Eigenkapital	2.783.710	4.295.982	6.122.261
Gesamtkapital	5.554.971	7.753.927	10.180.645
	[%]		
Eigenmittelquote gem. § 23 URG ²⁾	50,1	55,4	60,1

¹⁾ Von den beschlossenen rd. 1,38 Mio. Euro betrug der tatsächliche Zahlungsfluss bis zum Bilanzstichtag 30.09.2022 rd. 0,88 Mio Euro. Die verbleibenden 0,50 Mio. Euro zahlte die AIM im November 2022 aus.

²⁾ Unternehmensreorganisationsgesetz; BGBl. I Nr. 114/1997 idgF.

Quelle: AIM; Darstellung: BLRH

Die AIM erwirtschaftete seit ihrer Gründung einen **Bilanzgewinn** von rund 7,41 Mio. Euro. Davon schüttete sie bis zum 30.09.2022 rund 1,38 Mio. Euro an die FH Burgenland aus. Somit verblieben rund 6,02 Mio. Euro an nicht ausgeschütteten Bilanzgewinnen. Die AIM gab an, dass seitens der FH Burgenland aufgrund der Entwicklung ihrer „Ausgabepositionen“ keine höheren Ausschüttungen erforderlich waren. Hinsichtlich der weiteren Verwendung der Bilanzgewinne führte die AIM an, dass diese „zur Finanzierung von Forschungsaktivitäten bzw. -erweiterungen oder für zu erwartende finanzielle Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Neubau bzw. der Erweiterung des Campus Pinkafeld“ verwendet werden könnten. Genauere Angaben zur geplanten Gewinnverwendung lagen nicht vor. Ein Revisionsbericht der Landesholding vom Juni 2021 zur wirtschaftlichen Gebarung der AIM empfahl ihr zu erörtern, „wie man Gewinne der Gesellschaft besser nutzen könnte“ und diese „in einem größeren Ausmaß an die Muttergesellschaft auszuschütten“.

Die **Rückstellungen** sanken von rund 369.900 Euro auf rund 154.500 Euro. Sie betrafen Körperschaftssteuern, nicht konsumierte Urlaube, Beratungskosten und die Prämien für die Geschäftsführung. (vgl. Unterabschnitt 22 Geschäftsführung) Das Absinken war zum Großteil auf den Betrag für die Körperschaftssteuern zurückzuführen. Gemäß Personalentwicklungskonzept vom Oktober 2021 waren für die Mitarbeiter:innen bei bestimmter Dauer

der Betriebszugehörigkeit auch „*Treueprämien*“ vorgesehen. Dafür bildete die AIM jedoch keine Rückstellungen.¹¹⁸

Eine verhältnismäßig hohe Bilanzposition waren die **passiven Rechnungsabgrenzungen**. Sie stiegen von rund 1,60 Mio. Euro auf rund 2,64 Mio. Euro und betrafen über die Regelstudierendauer abgegrenzte Umsätze von den Kooperationsunternehmen.

(6) Die AIM gab im überprüften Zeitraum **keine Haftungen, Patronatserklärungen oder dem Sinn nach ähnliche Erklärungen** zugunsten von Dritten ab.

Zur Besicherung ihrer Ansprüche gegenüber den Kooperationsunternehmen vereinbarte die AIM in acht von 14 Kooperationsverträgen, dass ihr die Kooperationsunternehmen Bankgarantien zu übergeben hatten. (vgl. Unterabschnitt 6 Vertragliche Verhältnisse) Die Haftungssummen dieser Bankgarantien waren entsprechend der Entwicklung des Geschäftsvolumens anzupassen. Die erhaltenen Bankgarantien beinhalteten unterschiedliche formale Kriterien zur Inanspruchnahme. Vier Bankgarantien verlangten bei Inanspruchnahme bestimmte Formulierungen seitens der AIM. Beispielsweise hatte die AIM in einem Fall der garantierenden Bank zu bestätigen, dass das Kooperationsunternehmen seiner „*Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises nicht oder nicht vollständig nachgekommen*“ sei. Vier der zum 30.09.2022 bestehenden acht Bankgarantien nannten für die Inanspruchnahme keine formalen Bedingungen.¹¹⁹

Mit zwei Kooperationsunternehmen vereinbarte die AIM als Absicherung ihrer Ansprüche anstatt von Bankgarantien eine Kautions bzw. einen Zusatzbetrag bei der laufenden Abrechnung von Lehrgangsbeiträgen, der bei Wegfall des Risikos wiederum zur Rückzahlung gelangen würde. Die AIM verbuchte die Zusatzbeträge erlöswirksam, obwohl diese rückzahlbar waren. Sie buchten diese Zusatzbeträge nicht in die sonstigen Verbindlichkeiten.

Mit vier Kooperationsunternehmen vereinbarte die AIM keine Absicherungen, darunter auch die FH Burgenland.

25.2 Zu (3) Der BLRH wies auf die Kündigung des größten Kooperationsunternehmens mit einem Umsatzanteil von mehr als der Hälfte zum 31.12.2022 hin. Damit musste die AIM künftig mit dem Wegfall eines großen Umsatzanteils rechnen.

Der BLRH kritisierte, dass in den Finanzergebnissen der AIM die anteiligen Zinserträge aus über den Bilanzstichtag hinausgehenden Veranlagungen

¹¹⁸ Gemäß § 198 Abs. 1 Zi 8 lit 4 UGB waren Rückstellungen für Jubiläumsgelder zu bilden.

¹¹⁹ Mit Ausnahme der Schriftlichkeit.

(Termineinlagen, Kredit an die Landesholding) in den Jahresabschlüssen nicht abgegrenzt waren.

Der BLRH empfahl der AIM, aliquote Zinserträge für Veranlagungen im Jahresabschluss abzugrenzen.

Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass die Begründung der FH Burgenland für die Prozentsätze bei der vertraglich vereinbarten Verrechnung der Exklusivrechte und der Markenrechte lediglich auf zwei Abhandlungen von Beratungsunternehmen aus den Jahren 2011 bzw. 2012 aufgebaut war. Weitere Entscheidungsgrundlagen zur Untermauerung der angewandten Methode bzw. Prozentsätze übermittelten die FH Burgenland und die AIM nicht.

Der BLRH empfahl der FH Burgenland und der AIM, die Verrechnung der Exklusiv- und Markenrechte neu zu beurteilen. Die einzelnen Schritte dazu sollten nachvollziehbar dokumentiert werden.

Zu (5) Der BLRH hielt fest, dass die AIM zum 30.09.2022 unter Berücksichtigung der Termineinlagen (5,00 Mio. Euro) und des an die Landesholding vergebenen Kredites (1,80 Mio. Euro) sowie den Bankguthaben (rund 3,13 Mio. Euro) Finanzmittel in Höhe von rund 9,93 Mio. Euro aufwies.

Zu den von der AIM ausgewiesenen Bilanzgewinnen hielt der BLRH kritisch fest, dass die AIM von den bis 30.09.2022 erwirtschafteten rund 7,41 Mio. Euro bisher erst rund 1,38 Mio. Euro an die FH Burgenland ausgeschüttet hatte. Die Antwort der AIM auf die Nachfrage des BLRH zur geplanten Verwendung der Bilanzgewinne bezog sich vage auf die *„Finanzierung von Forschungsaktivitäten bzw. -erweiterungen oder für zu erwartende finanzielle Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Neubau bzw. der Erweiterung des Campus Pinkafeld“*. Für den BLRH stellte dies keine klare Strategie zur Verwendung des Bilanzgewinnes dar. Auch ein Revisionsbericht der Landesholding empfahl Maßnahmen hinsichtlich der besseren Nutzung der Gewinne bzw. eine Ausschüttung *„in größerem Ausmaß an die Muttergesellschaft“*.

Der BLRH empfahl der FH Burgenland und der AIM, für die bisher erwirtschafteten Bilanzgewinne eine klare Strategie zur Verwendung der Mittel auszuarbeiten.

Der BLRH kritisierte, dass in den Rückstellungen des Jahresabschlusses 2021/22 keine Vorsorge für die laut Personalentwicklungskonzept geplanten *„Treueprämien“* abgebildet war.

Der BLRH empfahl der AIM, die laut Personalentwicklungskonzept geplanten *„Treueprämien“* in Form von Jubiläumsgeldrückstellungen in den Jahresabschlüssen zu berücksichtigen.

Zu (6) Der BLRH bemängelte, dass die von den Kooperationsunternehmen übermittelten Bankgarantien unterschiedliche Wortlaute beinhalteten und

teilweise für die Inanspruchnahme unterschiedliche Formulierungen seitens der AIM forderten. Diese konnten nach Ansicht des BLRH ein Risiko bei einer Inanspruchnahme der Garantie darstellen.

Der BLRH empfahl der AIM, standardisierte Vorlagen für Bankgarantien zu verwenden.

Mit zwei Kooperationsunternehmen sicherte die AIM ihre Ansprüche anstatt mit Bankgarantien durch eine Kautions- bzw. durch Zusatzbeträge ab, die bei Wegfall des Risikos zur Rückzahlung gelangen sollten. Der BLRH kritisierte, dass die AIM die Zusatzbeträge eines Kooperationsunternehmens erlöswirksam und nicht unter den sonstigen Verbindlichkeiten einbuchte.

Der BLRH empfahl der AIM, zur Absicherung eingehobene Zusatzbeträge von Kooperationsunternehmen nicht erlöswirksam zu verbuchen, sondern als sonstige Verbindlichkeit.

Mit vier Kooperationsunternehmen (darunter auch die FH Burgenland) vereinbarte die AIM keine Absicherung eventueller Ansprüche.

Der BLRH empfahl der AIM, mit allen externen Kooperationsunternehmen die Absicherung eventueller Ansprüche zu vereinbaren.

- 25.3 Zur Empfehlung, aliquote Zinserträge für Veranlagungen im Jahresabschluss abzugrenzen, gab die AIM an, diese Empfehlung nicht nachvollziehen zu können. Sie hielt entgegen, dass Termingelder vertraglich erst am Ende der vereinbarten Laufzeit verfügbar seien. Somit sei das Geld während der gesamten Zeit der Einlage gebunden. Die Bank leiste nur aufgrund dessen einen dementsprechenden Zinssatz für die gesamte Laufzeit. Umgekehrt: Die Einlage könne nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bank vor Ablauf der Laufzeit ganz oder teilweise entnommen werden. Es bestehe somit kein rechtlicher Anspruch auf vorzeitige Behebung bzw. nur dann, wenn die Bank einer vorzeitigen Behebung zustimme. In diesem Fall würde es eine Vorfälligkeitsentschädigung auf den auf den entnommenen Kapitalbetrag angefallenen Zinsbetrag geben. Eine Abgrenzung der aliquoten Zinsen widerspreche aus Sicht der AIM dem imparitätischen Realisationsprinzip, da die AIM für jene Perioden rechtlich keinen Anspruch habe. Die AIM unterstreiche, dass es bisher weder durch die Steuerexpert:innen noch durch die Wirtschaftsprüfungen diesbezüglich Änderungsvorschläge gegeben habe.

Zur Empfehlung, die Verrechnung der Exklusiv- und Markenrechte neu zu beurteilen, verwiesen die FH Burgenland und die AIM darauf, dass die vorliegenden Fachbeiträge von international renommierten Expert:innen stammen würden, deren fachliche Kompetenz und inhaltliche Relevanz wohl unbestritten sei. Die Festsetzung der Höhe der Markenlizenz zwischen der FH Burgenland und der AIM sei auch keineswegs willkürlich erfolgt, sondern habe sich am Median (dieser liege bei 6 Prozent) bzw. am arithmetischen

Mittel (6,6 Prozent) orientiert. Selbstverständlich seien die Ansprüche bzw. Verpflichtungen vertraglich vereinbart und sei die Bewertung bzw. Verrechnung von Exklusivrechten und Markenrechten sowohl mit der jeweiligen Steuerberatung als auch mit der früheren Wirtschaftsprüfung und mit der zuletzt mit der Prüfung betrauten Wirtschaftsprüfung bei der Erstellung der jeweiligen Bilanzen auf Seite der FH Burgenland ebenso wie auf Seite der AIM erörtert worden. Es habe damit über die Jahre eine laufende, jährliche Befassung durch Fachleute stattgefunden. Keiner der beiden Wirtschaftsprüfer habe die Festsetzung der Exklusivrechte und der Markenrechte jemals beanstandet und jeder Bilanz uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Ebenso seien alle bisherigen Abgaben-Prüfungen diesbezüglich ohne jegliche Anmerkungen erfolgt. Die FH Burgenland und die AIM würden ihre Steuerberatung beauftragen, sich im Zuge des Abschlusses zum 30.09.2024 dieser Frage abermals mit Aufmerksamkeit zu widmen.

Zur Empfehlung, für die bisher erwirtschafteten Bilanzgewinne eine klare Strategie zur Verwendung der Mittel auszuarbeiten, bekräftigten die FH Burgenland und die AIM, dass Gewinne der AIM einerseits zur Finanzierung von Forschungsaktivitäten bzw. -erweiterungen herangezogen werden sollen. Dies sei auch konsequenterweise so erfolgt. Aus dem Bilanzgewinn 2021/2022 seien insgesamt 2,0 Mio. Euro an die FH Burgenland ausgeschüttet und von dieser direkt in Höhe von 1,0 Mio. Euro der Finanzierung von Forschungsprojekten zugeleitet worden. Vom Bilanzgewinn des Wirtschaftsjahres 2022/2023 seien 2,3 Mio. Euro an die FH Burgenland ausgeschüttet und von dieser wiederum 1,3 Mio. Euro der Finanzierung von Forschungsprojekten zugeleitet worden. Aus dem budgetierten Bilanzgewinn des laufenden Wirtschaftsjahres 2023/2024 werde ein voraussichtlicher Ausschüttungsbeitrag in Höhe von rund 1,5 Mio. Euro geplant. Wie von der FH Burgenland gegenüber dem BLRH erläutert, sollen Gewinne der AIM andererseits auch zur (Mit-) Finanzierung des Projektes „Campus Pinkafeld“ herangezogen werden. Dazu seien von der AIM an die FH Burgenland - zusätzlich zu den dargestellten Forschungsmitteln - aus dem Bilanzgewinn des Wirtschaftsjahres 2020/2021 500.000 Euro, aus dem Wirtschaftsjahr 2021/22 1,0 Mio. Euro und aus dem Wirtschaftsjahr 2022/23 weitere 1,0 Mio. Euro ausgeschüttet worden. Auf Seite der FH Burgenland habe die Generalversammlung mit der jeweiligen Feststellung des Jahresabschlusses eine Zuweisung in eine zur Finanzierung gebildete zweckgebundene Rücklage beschlossen. Aus dem Bilanzgewinn des laufenden Wirtschaftsjahres sei - auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung - eine weitere Ausschüttung der AIM zur Aufstockung von Rücklagen für Investitionen in den Campus Pinkafeld geplant. Es sei daher die konkrete Gewinnverwendung in den letz-

ten Jahren sehr klar und unverändert nachvollziehbar, jeweils im Aufsichtsrat der FH Burgenland beraten worden sowie in den Generalversammlungen der FH Burgenland und der AIM beschlossen und genau für die beiden strategischen Zielsetzungen verwendet worden. Der AIM und der FH Burgenland erschließe sich daher die Kritik des BLRH nicht.

Zur Empfehlung, die laut Personalentwicklungskonzept geplanten „Treueprämien“ in Form von Jubiläumsgeldrückstellungen in den Jahresabschlüssen zu berücksichtigen, gab die AIM an, dass sie die Empfehlung bereits zum Jahresabschluss per 30.09.2023 umgesetzt habe.

Zur Empfehlung, standardisierte Vorlagen für Bankgarantien zu verwenden, führte die AIM an, dass Bankgarantien von Banken ausgestellt würden. In deren Sicherheits- und Qualitätssicherungsregelungen lägen auch die wesentlichen Gründe dafür, warum diese Garantien unterschiedliche Ausformungen haben und ein von der AIM vorgegebener Standard vermutlich schwer durchsetzbar oder dies jedenfalls mit beachtlichem Zusatzaufwand verbunden sei. In der wirtschaftlichen Praxis seien daher aus formalen wie auch aus inhaltlichen, vertraglichen und rechtlichen Gründen verständlich jeweils bilateral zwischen den beteiligten Parteien ausgehandelte Garantien üblich. Insofern gebe es Grenzen, insbesondere aufgrund von Bedingungen und rechtlichen Anforderungen der spezifischen Bank sowie durch individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien. Die AIM werde die Anregungen des BLRH dennoch prüfen.

Zur Empfehlung, zur Absicherung eingehobene Zusatzbeträge von Kooperationsunternehmen nicht erlöswirksam zu verbuchen, sondern als sonstige Verbindlichkeit, führte die AIM an, dass sie bei künftig zur etwaigen Verrechnung kommenden Absicherungen die Empfehlung des BLRH aufgreifen werde. Der AIM sei es jedoch wichtig, den BLRH darauf hinzuweisen, dass es sich gerade im Falle der beiden vom BLRH in seinem Bericht angeführten Kooperationsunternehmen lediglich um eine reine Periodenverschiebung des eingebuchten Erlöses zwischen den Geschäftsjahren handle, da es zu keinem Ausfall gekommen sei.

Zur Empfehlung, mit allen externen Kooperationsunternehmen die Absicherung eventueller Ansprüche zu vereinbaren, gab die AIM an, diesen Vorschlag des BLRH aufzugreifen und mit den vier Kooperationspartnern in Gespräche und Verhandlungen zu treten und eine Absicherung eventueller Ansprüche anzustreben.

- 25.4 Dem BLRH war das imparitätische Realisationsprinzip, wonach Erträge nur dann ausgewiesen werden durften, soweit sie am Abschlussstichtag tatsächlich entstanden waren, bekannt. Zu seiner Empfehlung, aliquote Zinserträge für Veranlagungen zu bilanzieren, stellte der BLRH klar, dass sich diese

Empfehlung auf den anteiligen Zinsertrag und nicht auf den gesamten Zinsertrag bezog. Wie die AIM anführte, waren Termineinlagen für die gesamte Laufzeit gebunden und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bank vor Ablauf der Laufzeit entnehmbar. Damit war der aliquote Zinsanspruch zum Bilanzstichtag gegeben. In ihrer Stellungnahme ging die AIM nicht auf das Darlehen an die Landesholding in Höhe von 1,80 Mio. Euro ein, das über den Bilanzstichtag 30.09.2022 hinaus bestand. Es war aus Sicht des BLRH erforderlich, dass hierfür bei der AIM zum 30.09.2022 eine entsprechende Zinsabgrenzung hätte erfolgen sollen, auch wenn die gesamten Zinsen erst am Ende ausbezahlt wurden.

Der BLRH begrüßte, dass die AIM und die FH Burgenland seine Empfehlung prüfen werden, die vor über zehn Jahren festgelegten Prozentsätze für die Verrechnung der Marken- und Exklusivitätsrechte zu überprüfen.

Zur von der AIM und der FH Burgenland angeführten „*konkreten Gewinnverwendung*“ für die aus dem Geschäftsmodell erzielten Gewinne stellte der BLRH zunächst klar, dass die Stellungnahme von der AIM und der FH Burgenland zur Verwendung der Bilanzgewinne nunmehr ausführlicher erfolgte als in den Fragebeantwortungen an den BLRH. Mit allgemein gehaltenen Angaben wie „*Finanzierung von Forschungsprojekten*“ sowie „*Finanzierung des Projektes ‚Campus Pinkafeld‘*“ war für den BLRH jedoch noch immer keine klare Strategie zur Gewinnverwendung zu erkennen, zumal sich diese Gewinne bereits über mehrere Jahre aufgebaut hatten. Eine Strategie zur Gewinnverwendung sollte beispielsweise genauere Angaben zu den Projekten, deren Ziele, deren Kosten, Zeitangaben zur Umsetzung sowie Verantwortlichkeiten enthalten. Der BLRH bekräftigte daher seine Empfehlung, für die bisher erwirtschafteten Bilanzgewinne eine klare Strategie auszuarbeiten.

Zum Hinweis der AIM, dass es sich bei einer erlöswirksamen Verbuchung von Absicherungsbeträgen lediglich um eine „Periodenverschiebung“ handle, wiederholte der BLRH, dass Absicherungsbeträge keine Erlöse darstellten und somit unter den Verbindlichkeiten zu erfassen waren. Das Argument der „Periodenverschiebung“ war hier aus Sicht des BLRH nicht zutreffend, weil die Absicherungsbeträge gleichsam wie etwa Kautionen keine Erlöswirkung hatten.

26 Marketing und Vertrieb

26.1 (1) Die AIM regelte das Marketing der Lehrgänge in den Kooperationsverträgen. Demnach hatten die Kooperationsunternehmen bei jedem (öffentlichen) Hinweis auf den Lehrgang anzuführen, dass die Lehrgänge von der FH Burgenland eingerichtet waren. Zudem hatten sie die Wort-Bild-Marke der AIM gut sichtbar zu verwenden. Bei der Erstellung von Informationsmaterial, wie z.B. Lehrgangsfolder, hatten sie die AIM zu unterstützen. Bei der Vermarktung der Lehrgänge hatten sie sich mit der AIM abzustimmen.

Marketing- und Vertriebsaktivitäten setzten insbesondere die Kooperationsunternehmen. Die folgende Tabelle zeigt den Anteil der Bewerber:innen, die über die AIM bzw. über Kooperationsunternehmen kamen:

Tabelle 21: Anteil Bewerber:innen über AIM bzw. Kooperationsunternehmen

	2019/20	2020/21	2021/22	Veränderung 2019/20 zu 2021/22
	[%]			[%]
Bewerber:innen über AIM	37,9	25,1	24,1	-36,4
Bewerber:innen über Kooperationsunternehmen	62,1	74,9	75,9	22,2
Gesamt	100,0	100,0	100,0	0,0

Quelle: FH Burgenland; Darstellung: BLRH

Bis zu drei Viertel der Bewerber:innen kamen über die Kooperationsunternehmen.

Die AIM selbst führte folgende Marketingaktivitäten durch:

- Betreuung der eigenen Webseite
- Erstellung von Foldern
- Bewerbung der Lehrgänge auf Online-Portalen und über Google AdWords

Sie wendete dafür jährlich zwischen rund 10.800 Euro und 12.800 Euro auf. Im überprüften Zeitraum waren es rund 34.600 Euro. Rund 70 Prozent davon entfielen auf Google AdWords.

Bis Mai 2022 beschäftigte die AIM im Bereich Marketing eine Mitarbeiterin im Ausmaß von 0,75 Vollzeitäquivalenten. Ab Juni 2022 kam eine Mitarbeiterin in Vollzeit hinzu, welche die bisherige Mitarbeiterin ab September 2022 ersetzte.

Die jeweilige Mitarbeiterin hatte u.a. die Vermarktung der Kooperationsunternehmen laufend zu beobachten. Dabei konnte sie „*punktuell*“ Mängel, wie z.B. fehlende Hinweise auf die AIM oder nicht genehmigte Rabatte, feststellen. In diesen Fällen nahm die AIM Kontakt mit dem Kooperationsunternehmen auf, um die Gründe zu erörtern und eine gemeinsame Lösung zu finden oder Korrekturmaßnahmen zu klären.

(2) Die Kooperationsunternehmen standen unter einem starken Wettbewerb, sowohl national als auch international und ebenso miteinander. Die AIM regelte in den Kooperationsverträgen auch die Möglichkeit für die Kooperationsunternehmen, Rabatte auf die Lehrgangsbeiträge zu gewähren. Diese waren meist mit einer Höhe von 10 Prozent begrenzt. Die Rabatte durften nicht zulasten der AIM gehen.

- 26.2 Zu (1) Der BLRH hielt fest, dass die AIM das Marketing der Lehrgänge in den Kooperationsverträgen regelte. Die Vermarktung erfolgte insbesondere über die Kooperationsunternehmen. Rund drei Viertel der Bewerber:innen für die Lehrgänge der AIM bzw. der FH Burgenland kamen über die Kooperationsunternehmen.

27 Planung und Reporting

- 27.1 (1) Die Planung und das Reporting der AIM erfolgten mit maßgeblicher Unterstützung der FH Burgenland im Rahmen des Dienstleistungsvertrags. (vgl. Unterabschnitt 6 Vertragliche Verhältnisse).

Die AIM erstellte ein **jährliches Budget auf GuV-Basis** für das jeweils folgende Geschäftsjahr und **Planrechnungen für weitere zwei Geschäftsjahre**.

Das kaufmännische Reporting folgte den **Vorgaben der Landesholding**.

(2) Eine **laufende Liquiditätsplanung**, beispielsweise in Form eines rollierenden Liquiditäts- oder Finanzplanes auf Wochen- oder Monatsbasis, konnte die AIM nicht vorlegen.

- 27.2 Zu (2) Der BLRH bemängelte, dass die AIM keine laufende Liquiditätsplanung beispielsweise in Form eines rollierenden Liquiditäts- oder Finanzplans auf Wochen- oder Monatsbasis führte.

Der BLRH empfahl der AIM, eine laufende Liquiditätsplanung einzuführen.

- 27.3 AIM führte dazu aus, dass der BLRH in seinem Bericht die hervorragende wirtschaftliche Entwicklung der AIM und der damit verbundenen, hohen Liquidität darstellte und stellte fest, dass angesichts der Ergebnisse keine Liquiditätsengpässe - auch nur annähernd - zu erwarten gewesen seien. Deshalb habe AIM der Umsetzung einer laufenden Liquiditätsplanung bisher keine Priorität eingeräumt, werde die Anregung in seine Planungen aber miteinbeziehen.

28 Kostenrechnung

- 28.1 (1) Die AIM verfügte in der Finanzbuchhaltung über „*einige wenige definierte Kostenstellen sowie Kostenträger*“. Eine „*aktive*“ Kostenrechnung führte sie nicht. Somit existierten keine Kostenrechnungsauswertungen.

Die aus der Kostenrechnung abzuleitende Frage nach der **Preisfindung und -festsetzung für die Bildungsangebote** beantwortete die AIM derart, dass die Preise für die Studienangebote „*vom jeweiligen Kooperationspartner mit Blick auf die Marktgegebenheiten und den Wettbewerb vorgeschlagen wurden*“. Weiters führte sie an: „*Im Bereich der Online-Lehrgänge, in dem unabhängig von physischen Kapazitätsgrenzen die Studierendenzahl gesteigert werden kann, wird die Kostendeckung bzw. ein positives Ergebnis durch Skalierung erzielt.*“.

(2) Ein Ergebnis des Entwicklungsprojekts war der Beschluss der Generalversammlung vom Juli 2022, eine eigene Ausarbeitung von Online-Lehrgängen gemeinsam mit der FH Burgenland vorzunehmen.

- 28.2 Der BLRH hielt fest, dass die AIM über keine Kostenrechnung verfügte. Er sah es jedoch als wichtig für die Preisfindung an, neben den direkten Kosten auch die indirekten Kosten auf verlässlicher Basis bestimmen und den Lehrgängen zurechnen zu können. Dies galt insbesondere für die Berücksichtigung der Gemeinkosten, die in angemessener Weise in einer Preiskalkulation zu berücksichtigen wären.

Der BLRH empfahl der AIM, eine Kostenrechnung aufzubauen. Der BLRH sah dies als erforderlich an, weil die AIM künftig auch eigene Lehrgänge anbieten möchte.

- 28.3 Die AIM verwies darauf, dass sie selbstverständlich alle gesetzlichen Standards in diesem Zusammenhang erfülle und auch nicht zur Einführung einer Kostenrechnung verpflichtet gewesen sei. Die AIM hielt dem BLRH entgegen, dass eine Kostenrechnung darüberhinausgehend aus aktueller Sicht auch nicht erforderlich gewesen sei, da die vorhandenen Möglichkeiten als absolut ausreichend gesehen worden seien, um die Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu steuern, zu dokumentieren und angemessen zu kontrollieren. Nicht zuletzt sei dies auch durch die vom AIM über das erforderliche Ausmaß hinausgehende, freiwillige, jährliche Überprüfung durch einen externen, unabhängigen Wirtschaftsprüfer geschehen. Die AIM habe sich dennoch bereits zum Ziel gesetzt, eine Kostenrechnung zu implementieren, sobald Lehrgänge ohne Kooperationspartner angeboten werden. Dazu hätten bereits im Juli 2023 Gespräche zwischen der Geschäftsführung der FH Burgenland, der AIM und der Abteilung für Finanzen, Beteiligungen und Controlling stattgefunden. Die AIM werde das Thema weiterverfolgen.

28.4 Der BLRH sah eine Kostenrechnung auf Basis von Werten aus der Finanzbuchhaltung auch ohne gesetzliche Verpflichtung als betriebswirtschaftlich sinnvoll an. Die Empfehlungen des BLRH beruhten nicht nur auf der Einhaltung von Gesetzen, sondern auch auf den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Eine Kostenrechnung war aus Sicht des BLRH immer zielführend, um die betriebliche Leistungserstellung zu steuern und letzten Endes die zukünftig eigenen Lehrgänge zu einem angemessenen Lehrgangsbeitrag anzubieten. Aus der Sicht des BLRH könnte das bestehende Finanzbuchhaltungssystem die Basis für eine für die AIM adäquate Kostenrechnung bilden.

INTERNES KONTROLLSYSTEM UND COMPLIANCE

29 Internes Kontrollsystem

29.1 (1) Die Geschäftsführerin der AIM war gesetzlich¹²⁰ verpflichtet, ein internes Kontrollsystem (**IKS**) zu führen, das den Anforderungen des Unternehmens entsprach. Als Mitglied im Konzern der Landesholding hatte die AIM gemäß Konzernrichtlinie Mindestanforderungen eines IKS einzuhalten. Dazu zählten u.a. folgende:

- interne Kontrollen, u.a. durch das Vier-Augen-Prinzip sowie mittels Kontrollen durch Führungskräfte
- schriftliche Regelungen für bestimmte Geschäftsbereiche, wie z.B. die Erstellung von Ausgangsrechnungen oder den Zahlungsverkehr,
- Kontrolle der Einhaltung der eigenen internen Regelungen
- Dokumentation von unternehmerischen Entscheidungen
- Dokumentation der innerbetrieblichen Organisation, etwa mittels Organigramme und Stellenbeschreibungen
- kollektive Zeichnungsberechtigung auf Bankkonten und das Vier-Augen-Prinzip im Zahlungsverkehr

(2) Die AIM verfügte über ein **zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem**.¹²¹ Die Zertifizierung erforderte u.a. die Vorlage der Strategie und der daraus abgeleiteten Ziele und Kennzahlen. (vgl. Unterabschnitt 5 Strategie)

Zudem führte die AIM im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems jährlich eine Risikoanalyse durch. Dabei definierte die Geschäftsführerin mögliche Risiken für die AIM, bewertete diese und führte u.a. Maßnahmen an, um die Risiken zu vermeiden oder zu vermindern.

Weiters umfasste das Qualitätsmanagementsystem schriftliche Regelungen für die einzelnen Geschäftsbereiche der AIM. Diese bestanden in Form von Prozessbeschreibungen (beispielsweise der Prozess „*Aufnahmeverfahren Lehrgänge zur Weiterbildung*“) und Vorlagen für Dokumente (wie beispielsweise Schreiben zur Aufnahme von Studierenden).

Darüber hinaus ließ die AIM jährlich ein internes Systemaudit zur Einhaltung der ISO-Normen durchführen. Die Ergebnisse flossen in die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems ein. Der Systemauditor stellte in sämtlichen Audits keine Abweichungen zu den Anforderungen der ISO-Normen fest.

¹²⁰ Vgl. § 22 Abs. 1 GmbHG.

¹²¹ ISO 9001:2015 für das Qualitätsmanagementsystem und ISO 29990:2010 für die Qualität der Lerndienstleistungen in Aus- und Weiterbildung. Die Zertifikate waren bis 17.05.2023 gültig. Eine Zertifizierung über diesen Zeitraum hinaus lag nicht im überprüften Zeitraum des BLRH.

(3) Die innerbetriebliche Organisation dokumentierte die AIM mittels Organigrammen und Funktionsbeschreibungen. (vgl. Unterabschnitt 23 Aufbauorganisation und Personalmanagement)

(4) Eine **ausreichende Dokumentation** wesentlicher unternehmerischer Entscheidungen zur FHG Novelle mit der zweijährigen Übergangsfrist gab es weder in Generalversammlungsprotokollen noch in den Protokollen des Kollegiums. (vgl. Unterabschnitt 12 Umsetzung FHG Novelle)

(5) Bestimmte Prozesse der AIM deckte die **FH Burgenland mit ihren Serviceleistungen** ab (vgl. Unterabschnitt 23 Aufbauorganisation und Personalmanagement). Darunter fielen beispielsweise der Ablauf für Eingangrechnungen und für den Zahlungsverkehr. Die FH Burgenland gab die Prozesse dafür der gesamten Unternehmensgruppe vor.

Die Prozessbeschreibungen regelten u.a. die digitale Prüfung und Freigabe der Eingangrechnungen und des Zahlungsvorschlags sowie die Durchführung der Überweisung im Online-Banking-Programm.

Beim Geschäftskonto der AIM waren die Geschäftsführerin und zwei Mitarbeiterinnen der AIM zeichnungsberechtigt. Überweisungen konnten von je zwei Berechtigten gemeinsam durchgeführt werden. Für Überweisungen mittels Online-Banking erhielten die Berechtigten jeweils eine TAN-Card.¹²²

Die Überweisungen im Online-Banking-Programm führten zwei Mitarbeiterinnen der Finanzabteilung der FH Burgenland durch, welche nicht die Zeichnungsberechtigten des Geschäftskontos waren. Diese verfügten über die TAN-Cards der AIM, welche gemeinsam versperrt in einem Tresor der FH Burgenland aufbewahrt wurden. Somit hatte eine Person allein die Möglichkeit, auf alle TAN-Cards zuzugreifen.

Die Konzernvorgaben der Landesholding sahen vor, dass der Zahlungsverkehr auch technisch nicht von einer Person, sondern unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, zu erfolgen hatte.

Eine Überweisung im Online-Banking-Programm war auch ohne Berücksichtigung der internen Prozesse und Vorgaben möglich.

(6) Einzelne Prozessbeschreibungen enthielten Regelungen, die von der Satzung der FH Burgenland sowie den Regelungen in den Kooperationsverträgen abwichen. (vgl. Unterabschnitt 6 Vertragliche Verhältnisse) Dies betraf beispielsweise die Fristen für die interne Wiedereinrichtung von Lehrgängen (vgl. Unterabschnitt 16 Interne Wiedereinrichtung) sowie die Durchführung von Evaluierungen. (vgl. Unterabschnitt 20 Evaluierungen)

¹²² Für die Abwicklung eines Bankgeschäfts im Online-Banking war ein einmaliges Kennwort (Transaktionsnummer - TAN) für die Durchführung einer Transaktion erforderlich. Mittels TAN-Card konnten die jeweiligen Kennwörter (TAN) generiert werden.

29.2 Zu (1) bis (3) Der BLRH anerkannte, dass die AIM über ein ISO-zertifiziertes Qualitätsmanagement verfügte. Damit verfügte die AIM u.a. über umfangreiche schriftliche Regelungen für die einzelnen Geschäftsbereiche.

Zu (4) und (5) Der BLRH stellte jedoch Mängel bei der Einhaltung von Grundprinzipien des IKS fest.

Er hielt kritisch fest, dass weder die AIM noch die FH Burgenland wesentliche unternehmerische Entscheidungen im Hinblick auf die Umsetzung der FH Novelle ausreichend dokumentierten. In diesem Zusammenhang verwies der BLRH auf seine Kritik und Empfehlung in Unterabschnitt 12 Umsetzung FHG Novelle.

Zudem kritisierte der BLRH, dass die Zeichnungsberechtigten des Geschäftskontos der AIM ihre TAN-Cards an Mitarbeiterinnen der FH Burgenland weitergaben. Weiters kritisierte der BLRH, dass aufgrund der gemeinsamen Aufbewahrung der TAN-Cards die Erfassung und Freigabe von Zahlungen im Online-Banking-Programm lediglich durch eine Mitarbeiterin der FH Burgenland möglich war.

Diese Vorgangsweise widersprach den Mindestanforderungen an ein IKS im Zahlungsverkehr sowie den Konzernvorgaben der Landesholding. Das IKS hatte u.a. die Aufgabe, das Vermögen einer Gesellschaft zu sichern. Die Benennung von mehreren gemeinsam Berechtigten sollte das Vier-Augen-Prinzip sicherstellen. Durch die gemeinsame Aufbewahrung der TAN-Cards umging die AIM dieses IKS-Prinzip.

Darüber hinaus sah der BLRH die Weitergabe der TAN-Cards an Mitarbeiterinnen der FH Burgenland, welche nicht die Zeichnungsberechtigten waren, kritisch.

Die Geschäftsführerin war für die Einhaltung eines funktionierenden IKS im Zahlungsverkehr verantwortlich.

Der BLRH empfahl der AIM, im Zahlungsverkehr das Vier-Augen-Prinzip durch die zeichnungsberechtigten Personen einzuhalten.

Zu (6) Ferner wies der BLRH kritisch darauf hin, dass einzelne Prozessbeschreibungen von der Satzung der FH Burgenland sowie den Regelungen in den Kooperationsverträgen abwichen. Dies betraf beispielsweise die Fristen für die interne Wiedereinrichtung von Lehrgängen (vgl. Unterabschnitt 16 Interne Wiedereinrichtung) sowie die Durchführung von Evaluierungen. (vgl. Unterabschnitt 20 Evaluierungen)

Der BLRH verwies auf seine Kritik und Empfehlungen in den Unterabschnitten 16 Interne Wiedereinrichtung und 20 Evaluierungen.

29.3 Der Empfehlung, im Zahlungsverkehr das Vier-Augen-Prinzip durch die zeichnungsberechtigten Personen einzuhalten, hielt die AIM entgegen, dass schon bisher nicht zwei Personen („vier Augen“), sondern sogar mehrere Personen unabhängig voneinander am Prozess der Zahlungsfreigaben eingebunden gewesen seien. So würden etwaige Zahlungen in der AIM in der Praxis ausschließlich und nur dann durchgeführt, wenn die prozessuale und schriftlich dokumentierte Freigabe durch derzeit 5 (fünf) Personen (und somit in einem „Zehn-Augen-Prinzip“) erfolgt sei. Die AIM werde aber nach Konsultation von spezialisierten IT- Sicherheitsunternehmen die Anregung zur finalen, auch technischen Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips aufgreifen.

29.4 Der BLRH entgegnete, dass durch die Zugangsmöglichkeit einer einzigen Person zu den TAN-Codes die internen Vorschriften und Prozesse umgangen werden konnten.

Der BLRH wiederholte weiters seine Kritik an der Weitergabe des Mobiltelefons bzw. der TAN-Cards an Mitarbeiterinnen der FH Burgenland, die nicht die Zeichnungsberechtigten waren. Die TAN-Codes sollten ausschließlich bei den Kontoberechtigten verbleiben.

Zudem hinterfragte der BLRH die Notwendigkeit der Beauftragung eines „spezialisierten IT-Sicherheitsunternehmens“ für die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips im Zahlungsverkehr. Der Verbleib der TAN-Codes bei den Zeichnungsberechtigten und damit die Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips stellten Grundelemente eines IKS im Zahlungsverkehr dar. Der BLRH sah vielmehr die Notwendigkeit einer Anpassung des Prozesses.

Der BLRH beurteilte positiv, dass die AIM hier Verbesserungen herbeiführen wollte.

30 Compliance

30.1 (1) Im Bereich Compliance erhielt die AIM **Vorgaben der Landesholding**. Darunter fielen eine Konzernrichtlinie sowie ein Verhaltenskodex. Zudem unterlag die AIM den Compliance-Standards der FH Burgenland.

Die AIM führte keine auf das Unternehmen abgestimmte Korruptionsrisikoplanalysen durch, welche beispielsweise auch Risiken im Hinblick auf Kooperationsunternehmen berücksichtigten.

(2) Die Compliance-Beauftragte der FH Burgenland war auch für die AIM zuständig.

Ab dem Jahr 2022 hatte die AIM gemäß Konzernrichtlinie einen jährlichen **Compliance-Bericht** an den Compliance-Officer der Landesholding zu

übermitteln. Darin hatte die AIM u.a. über die Angemessenheit, Funktionsfähigkeit und Effektivität des Compliance Management Systems zu berichten. Dieser Berichtspflicht kam die FH Burgenland gesamthaft für sich und ihre Tochtergesellschaften nach.

Misstände anonym zu melden war in der Unternehmensgruppe der FH Burgenland im überprüften Zeitraum nicht möglich. Zudem war kein digitales Hinweisgebersystem eingerichtet. Im überprüften Zeitraum erfolgten keine Meldungen von Compliance-Verstößen betreffend der AIM.

Für Mitarbeiter:innen gab es eine verpflichtende Online-Schulung. Zudem fand jährlich eine Fortbildung für alle Compliance-Beauftragten des Konzerns der Landesholding statt.

- 30.2 Zu (1) Der BLRH bemängelte, dass die AIM keine auf ihr Unternehmen abgestimmte Korruptionsrisikoanalyse durchführte. Er sah diese jedoch als Basis für die Einführung eines Korruptionspräventionssystems, das auf das Geschäftsmodell der AIM abgestimmt war.

Der BLRH empfahl der AIM, eine Korruptionspräventionsanalyse durchzuführen. Darauf aufbauend sollte sie ein auf ihr Geschäftsmodell abgestimmtes Korruptionspräventionssystem entwickeln und einführen.

Zu (2) Der BLRH beanstandete, dass in der Unternehmensgruppe der FH Burgenland im überprüften Zeitraum keine anonyme Meldung von Misständen möglich war. Zudem war kein digitales Hinweisgebersystem eingerichtet.

Der BLRH empfahl der FH Burgenland, in seiner Unternehmensgruppe die anonyme Meldung von Misständen zu ermöglichen und ein digitales Hinweisgebersystem einzurichten.

- 30.3 Zur Empfehlung, eine Korruptionspräventionsanalyse durchzuführen und ein auf ihr Geschäftsmodell abgestimmtes Korruptionspräventionssystem zu entwickeln und einzuführen, betonte die AIM, dass schon bisher mit akribischer Sorgfalt jährlich ein Bericht zum Umsetzungsstand des Compliance Management Systems an die Landesholding Burgenland übermittelt werde. Dieser Bericht gehe unter anderem darauf ein, welche Geschäftsbereiche als neuralgisch kritisch bzw. risikofähig, wie zum Beispiel in Hinblick auf die Themen Korruption bzw. Interessenskonflikte, einzustufen seien. Abgeleitete Maßnahmen daraus seien etwa die lückenlose Einführung von Prozessbeschreibungen unter Einhaltung des 4-Augen-Prinzips, Compliance -Schulungen, Cyber Security Awareness-Maßnahmen, etc. Die AIM werde jedoch prüfen, wie und gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen der Gruppe bzw. der Landesholding Analysen durchgeführt und ein Präventionssystem etabliert werden könne.

Zur Empfehlung, in ihrer Unternehmensgruppe die anonyme Meldung von Missständen zu ermöglichen und ein digitales Hinweisgebersystem einzurichten, gab die FH Burgenland an, sie habe diese Empfehlung bereits erfüllt und verweise auf bisher schon breite, vielschichtige Möglichkeiten, etwaige Missstände in der FH Burgenland-Gruppe anonym anzeigen zu können. So stehe ordentlich wie außerordentlich Studierenden die „Ombudsstelle für Studierende“ und auch die Rektoratsdirektion bzw. das Kollegium dafür offen. Alle Studierenden der FH Burgenland, ebenso wie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gesamten Gruppe, könnten sich zusätzlich an die auf freiwilliger Basis eingerichtete Ombudsstelle an der FH Burgenland oder an die weisungsfreie, unabhängige Compliance-Beauftragte oder an die Gleichbehandlungsbeauftragte mit anonymen Beschwerden richten, sowieso an die verschiedenen Einrichtungen und Ebenen der Studierendenvertretung. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehe zudem in allen vier Unternehmen der Gruppe ein gewählter Betriebsrat auch für anonyme Anzeigen jederzeit und vertrauensvoll zur Verfügung. Die sogenannte „EU-Whistleblowing-Richtlinie“ sei in Zusammenarbeit mit der Landesholding Burgenland bereits umgesetzt und sogar - ohne dass eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorliegen würde - auf Tochterunternehmen ausgeweitet worden, um eine Vorreiter-Rolle der FH Burgenland-Gruppe zu unterstreichen.

- 30.4 Zur Stellungnahme der AIM bezüglich einer Korruptionspräventionsanalyse stellte der BLRH klar, dass der angeführte jährliche Bericht seit 2022 von der FH Burgenland in Form eines Fragebogens gesamthaft für sich und ihre Tochtergesellschaften an die Landesholding übermittelt wurde. Die Berichterstattung erfolgte jedoch nicht auf Ebene der einzelnen Tochtergesellschaften. Der BLRH bewertete jedoch positiv, dass die AIM die Einführung eines Präventionssystems prüfen werde.

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH

der AIM

ÜBERSICHT UND RAHMENBEDINGUNGEN

- (1) die Zielgruppe in der Strategie mit den Zugangsbedingungen abzustimmen. (siehe 5.2)
- (2) in der Strategie eine klare Rollenverteilung zwischen der AIM und den Kooperationsunternehmen festzulegen. (siehe 5.2)

QUALITÄTSSICHERUNG

- (3) die Dokumentation der internationalen Vergleichbarkeit im Curriculum zu verbessern, um somit die Grundvoraussetzung für die Einrichtung eines Masterlehrgangs sicherzustellen. Dies konnte beispielsweise durch eine Gegenüberstellung des Lehrgangs der AIM mit den ausländischen Masterstudien erfolgen sowie durch einen Verweis, ob die ausländischen Masterstudien international akkreditiert waren. (siehe 14.2)
- (4) bei Prozessbeschreibungen für die Wiedereinrichtung von Lehrgängen die Vorgaben der FH Burgenland – insbesondere die Satzung – einzuhalten. Die FH Burgenland war für die Qualitätssicherung verantwortlich. (siehe 16.2)
- (5) neben den Lebensläufen auch weitere Qualifikationsnachweise, beispielsweise Diplome, von den Lehrenden einzuholen. (siehe 17.2)
- (6) das fachliche Weisungsrecht sowie jenes zu Art und Umfang der Ausübung der Lehrverpflichtung in sämtliche Kooperationsverträge aufzunehmen. (siehe 17.2)
- (7) die Obergrenzen zur Betreuung von Masterarbeiten bereits im Vorhinein bei der Zuteilung an die Betreuer:innen zu überprüfen. (siehe 17.2)
- (8) ausreichend Personalressourcen für die Lehrgangslösungen sicherzustellen. (siehe 18.2)
- (9) eine Personalsituation herzustellen, die eine vollständige Aufgabenerfüllung für diesen Teil der hochschulischen Qualitätssicherung gewährleistet. (siehe 19.2)
- (10) im jährlichen Bericht zur Qualitätssicherung durchgeführte Maßnahmen lückenlos zu dokumentieren. (siehe 19.2)

- (11) die Bestimmungen in den Kooperationsverträgen einzuhalten und Evaluierungen sämtlicher Lehrgänge über die AIM durchzuführen. (siehe 20.2)
- (12) einen aussagekräftigen Bericht zu den Evaluierungen zu erstellen. Dazu sollten sämtliche Evaluierungsergebnisse auf Lehrgangsebene sowie Rücklaufquoten und die Zählweise der evaluierten Module enthalten sein. Zudem sollten sämtliche Modulevaluierungen abgebildet sein. (siehe 20.2)
- (13) die Empfehlung der AQ Austria aus dem Auditbericht von Jänner 2021 umzusetzen. Demnach sollte sie Evaluierungen an einem definierten Stichtag durchführen. (siehe 20.2)

PERSONAL

- (14) die Funktionsbeschreibungen von den Mitarbeiter:innen und der Geschäftsführung unterschreiben zu lassen. (siehe 23.2)
- (15) aus Transparenzgründen die Zulagen auf den Jahreslohnkonten aller Mitarbeiter:innen separat auszuweisen und nicht in einer Gesamtsumme mit der Grundlohnart. (siehe 24.2)

WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

- (16) aliquote Zinserträge für Veranlagungen im Jahresabschluss abzugrenzen. (siehe 25.2)
- (17) die laut Personalentwicklungskonzept geplanten „Treueprämien“ in Form von Jubiläumsgeldrückstellungen in den Jahresabschlüssen zu berücksichtigen. (siehe 25.2)
- (18) standardisierte Vorlagen für Bankgarantien zu verwenden. (siehe 25.2)
- (19) zur Absicherung eingehobene Zusatzbeträge von Kooperationsunternehmen nicht erlöswirksam zu verbuchen, sondern als sonstige Verbindlichkeit. (siehe 25.2)
- (20) mit allen externen Kooperationsunternehmen die Absicherung eventueller Ansprüche zu vereinbaren. (siehe 25.2)
- (21) eine laufende Liquiditätsplanung einzuführen. (siehe 27.2)
- (22) eine Kostenrechnung aufzubauen. Der BLRH sah dies als erforderlich an, weil die AIM künftig auch eigene Lehrgänge anbieten möchte. (siehe 28.2)

INTERNES KONTROLLSYSTEM UND COMPLIANCE

- (23) im Zahlungsverkehr das Vier-Augen-Prinzip durch die zeichnungsberechtigten Personen einzuhalten. (siehe 29.2)
- (24) eine Korruptionspräventionsanalyse durchzuführen. Darauf aufbauend sollte sie ein auf ihr Geschäftsmodell abgestimmtes Korruptionspräventionssystem entwickeln und einführen. (siehe 30.2)

der FH Burgenland

ÜBERSICHT UND RAHMENBEDINGUNGEN

- (25) im Hinblick auf die Lehrgänge eine Übereinstimmung zwischen Satzung und tatsächlichen Gegebenheiten herzustellen. (siehe 1.2)
- (26) in allen Servicebereichen die Leistungsstunden ihrer Mitarbeiter:innen für ihre Tochterunternehmen aufzuzeichnen, zu bewerten und die Ist-Werte den Schätzungen gegenüberzustellen. (siehe 6.2)

QUALITÄTSSICHERUNG

- (27) einen wissenschaftlichen Beirat zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Lehrgänge einzurichten. (siehe 13.2)
- (28) aus Gründen der Nachvollziehbarkeit die Namen jener Mitglieder des Kollegiums, die sich enthielten, sowie die Gründe hierfür zu protokollieren. (siehe 14.2)
- (29) die Befangenheitsregelungen in der Geschäftsordnung des Kollegiums zu überarbeiten. Die Geschäftsordnung sollte Regelungen zu einer möglichen Anscheinsbefangenheit sowie Handlungsoptionen für die Kollegiumsleitung im Falle einer Nichteinhaltung der Befangenheitsregelungen vorsehen. (siehe 14.2)
- (30) dass die Genehmigung der Lehrgänge durch das Kollegium ausschließlich mit detaillierten Angaben zu den ausländischen Masterstudien samt Dokumentation der internationalen Vergleichbarkeit erfolgen sollte. (siehe 14.2)
- (31) interne Wiedereinrichtungen fristgerecht gemäß der Satzung zu beschließen. (siehe 16.2)
- (32) Lehrgänge von neuen Kooperationsunternehmen erst nach Einrichtung der Lehrgänge durch das Kollegium im vorgesehenen Zeitraum auch intern wiedereinzurichten. (siehe 16.2)

- (33) satzungsgemäße Vorgaben insbesondere im Zusammenhang mit der gesetzlich verankerten Qualitätssicherung einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere die Einbeziehung von Absolvent:innenanalysen bei internen Wiedererichtungen. (siehe 16.2)
- (34) die Aufgaben des Leiters des Kollegiums gemäß der Geschäftsordnung des Kollegiums ausschließlich schriftlich und im Verhinderungsfall zu übertragen. (siehe 17.2)
- (35) eine Funktionstrennung für die Erteilung von Lehrbefugnissen zwischen der Kollegiums- und der Lehrgangsleitung vorzunehmen. (siehe 17.2)
- (36) das fachliche Weisungsrecht sowie jenes zu Art und Umfang der Ausübung der Lehrverpflichtung in die Lehrbefugnisse aufzunehmen. (siehe 17.2)
- (37) das Weisungsrecht zu Art und Umfang der Lehrverpflichtung auszuüben. Dabei wären die unterschiedlichen Lehr- und Lernformen zu berücksichtigen. (siehe 17.2)
- (38) Zielwerte für angemessene Betreuungsverhältnisse in den Lehrgängen unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten der Lehrenden festzulegen und laufend zu evaluieren. (siehe 17.2)
- (39) Obergrenzen zur Betreuung von Masterarbeiten unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten der Betreuer:innen festzulegen. (siehe 17.2)
- (40) die Einhaltung der Satzungsbestimmungen in Bezug auf die Aufgaben der Lehrgangsleitung sicherzustellen. (siehe 18.2)
- (41) eine vollständige Aufgabenerfüllung im Bereich der Qualitätssicherung sicherzustellen. (siehe 19.2)
- (42) den jährlichen Bericht zur Qualitätssicherung im Kollegium zu behandeln und daraus gegebenenfalls Maßnahmen im Sinne der Qualitätssicherung abzuleiten. (siehe 19.2)
- (43) Evaluierungen der Lehrgänge regelmäßig im Kollegium zu behandeln. (siehe 20.2)

PERSONAL

- (44) für das „Gehaltsschema alt“ eine zusammenhängende Dokumentation zu erstellen, um alle Regelungen und Besonderheiten dazu erkennbar und nachvollziehbar zu machen. Dies sah der BLRH als erforderlich an, weil jene Mitarbeiter:innen, die nicht in das neue Gehaltsschema umstiegen, noch viele Jahre im „Gehaltsschema alt“ sein werden. (siehe 24.2)

INTERNES KONTROLLSYSTEM UND COMPLIANCE

- (45) in seiner Unternehmensgruppe die anonyme Meldung von Missständen zu ermöglichen und ein digitales Hinweisgebersystem einzurichten. (siehe 30.2)

der AIM und der FH Burgenland

ÜBERSICHT UND RAHMENBEDINGUNGEN

- (46) die Vereinbarung zur Durchführung von Lehrgängen zu evaluieren und neu zu verfassen. Die Vereinbarung sollte die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar regeln und die neuen rechtlichen Gegebenheiten berücksichtigen. (siehe 2.2)
- (47) den Dienstleistungsvertrag zu spezifizieren. Es sollten nicht nur die Servicebereiche angeführt werden, sondern auch die Leistungen, die erbracht werden. (siehe 6.2)

GESETZESNOVELLE

- (48) Entscheidungsgrundlagen insbesondere im Bereich des Geschäftsmodells ausreichend in der AIM-Generalversammlung bzw. im Kollegium so ausreichend zu dokumentieren, dass sie nachvollzogen werden können. Dabei sollten sie mögliche Handlungsoptionen aufzeigen und Entscheidungen begründen. (siehe 12.2)

QUALITÄTSSICHERUNG

- (49) in Gutachten angeführte inhaltlich zu überdenkende Sachverhalte in den Kollegiumssitzungen zu behandeln und zu dokumentieren. (siehe 15.2)
- (50) Lehrende der FH Burgenland beispielsweise in eigenen Lehrgängen einzusetzen. Dies sollte die Lehrgänge stärker mit den Studiengängen der FH Burgenland verbinden. (siehe 17.2)

ORGANE

- (51) die Geschäftsführungsverträge mit einem Unterschriftsdatum zu versehen. (siehe 22.2)

- (52) für Erfolgsprämien ausschließlich ambitionierte Ziele zu vereinbaren, die über den regulären bzw. vertraglich festgelegten Tätigkeitsbereich hinausgehen. Eine Prämie sollte besondere Leistungen anerkennen. Die Begründung für die Wahl der Kriterien sollten die FH Burgenland und die AIM nachvollziehbar dokumentieren. (siehe 22.2)

WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

- (53) die Verrechnung der Exklusiv- und Markenrechte neu zu beurteilen. Die einzelnen Schritte dazu sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. (siehe 25.2)
- (54) für die bisher erwirtschafteten Bilanzgewinne eine klare Strategie zur Verwendung der Mittel auszuarbeiten. (siehe 25.2)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AG	Aktiengesellschaft
AIM	AIM Austrian Institute of Management GmbH
AQ	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
Bgld. L-VG	Bgld. Landesverfassung
BIS	Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
bzw.	beziehungsweise
DAS	Diploma of Advanced Studies
DB	Deckungsbeitrag
d.h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung
dRGBI	deutsches Reichsgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer Accumulation System
EMBA	Executive Master of Business Administration
EN	Euronorm
etc.	et cetera
EUR	Euro
exkl.	exklusive
EStG	Einkommensteuergesetz
FH	Fachhochschule
FHG	Fachhochschulgesetz
gem.	gemäß
GJ	Geschäftsjahr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung

HS-QSG	Hochschulqualitätssicherungsgesetz
idgF.	in der geltenden Fassung
IHS	Institut für höhere Studien
inkl.	inklusive
ISO	International Organization for Standardization
IT	Informationstechnologie
kfm.	kaufmännisch
LAD	Landesamtsdirektion
lfd.	laufend
LGBl.	Landesgesetzblatt
lt.	laut
LT	Landtag
MA	Master of Arts
MBA	Master of Business Administration
mind.	mindestens
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MSc	Master of Science
NGO	Non-governmental Organisation, Nichtregierungsorganisation
NPO	Non-Profit Organisation, nicht gewinnorientierte Organisation
Ph.D.	Philosophiae Doctor (lat.), Doktor der Philosophie
RH	Rechnungshof
RV	Regierungsvorlage
SS	Sommersemester
TAN	Transaktionsnummer
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
USP	Unique Selling Proposition, Alleinstellungsmerkmal
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche

VO	Verordnung
vs.	versus (lat.), gegen (deutsch)
WS	Wintersemester
z.B.	zum Beispiel
ZVR	Zentrales Vereinsregister

Glossar

Eine **Akkreditierung** ist ein Element der Qualitätssicherung im Bereich der Hochschulbildung. Die Grundlage dazu bildet das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QGS). Eine Akkreditierung ist die unabhängige Überprüfung einer Hochschuleinrichtung bzw. eines Studiengangs nach vorgegebenen (Mindest-) Standards. Fachhochschulen und Privathochschulen und deren Studienprogramme müssen sich Akkreditierungsverfahren unterziehen. Einige Schlüsselaspekte sind beispielsweise die Erfüllung gewisser Standards der Qualitätssicherung, das Curriculum und die Lehrmethoden, die Qualifikation und Erfahrung des Lehrpersonals sowie die Ressourcen und Infrastruktur. Akkreditierungen gelten nicht zeitlich unbefristet, sondern sind in bestimmten Zyklen mit einer Re-Akkreditierung zu erneuern. Im Falle von Lehrgängen spricht man von einer „Einrichtung“. Siehe auch Re-Akkreditierung.

Die **Bilanz** einer Organisation basiert auf ihrer doppelten Buchführung. Sie ist eine wertmäßige (nach Kategorien zusammengefasste) Gegenüberstellung des Vermögens (= Aktivseite) einerseits und der Schulden und des Eigenkapitals (= Passivseite) andererseits. Sie bildet mit der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) den Hauptbestandteil eines Jahresabschlusses.

Der **Bologna-Raum** bezeichnet den Europäischen Hochschulraum. Im Jahr 1999 unterschrieben 29 europäische Staaten die sogenannte Bologna-Erklärung. Diese regelte, innerhalb von zehn Jahren einen Europäischen Hochschulraum zu schaffen, der im Wesentlichen die Studienangebote transparenter und vergleichbar machte (sogenannter „Bologna-Prozess“). Mittlerweile beteiligen sich bereits 49 europäische Länder daran. Es handelt sich um ein freiwilliges Abkommen der teilnehmenden Länder, ihre nationalen Hochschulsysteme zu reformieren und zu vereinheitlichen. Wesentliche Eckpunkte sind beispielsweise vergleichbare Abschlüsse, das dreistufige System Bachelor-Master-Doktor und das European Credit Transfer Accumulation System (ECTS), mit dem der Arbeitsaufwand messbar wurde.

Im Hochschulbereich ist ein **Curriculum** ein Dokument, das den Aufbau und die Inhalte eines Studiengangs festlegt. Es enthält Informationen über die Studienziele, die Zulassungsvoraussetzungen, die Dauer des Studiums, den zu erbringenden Arbeitsaufwand, das Qualifikationsprofil der Absolvent:innen sowie die Module und die zugehörigen ECTS-Punkte.

Mit der **Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)** wird der Erfolg einer Abrechnungsperiode (meist ein Geschäftsjahr) ermittelt. Sie bildet mit der Bilanz den Hauptbestandteil eines Jahresabschlusses. Wesentlich ist, dass die Erträge und Aufwendungen periodenrein dargestellt sind. Das heißt, dass nur solche Erträge und Aufwendungen enthalten sind, die die darzustellende Abrechnungsperiode betreffen.

Das **Kollegium** ist das höchste akademische Organ einer Fachhochschule. Es besteht aus Mitarbeiter:innen verschiedener Gruppen (Studiengangsleiter:innen, Lehr- und Forschungspersonal, Vertreter:innen von Studierenden). Die genauen Regelungen zu einem FH-Kollegium finden sich im Fachhochschulgesetz. Die Aufgaben des Kollegiums sind u.a. die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen, die inhaltliche Koordination des Lehrbetriebs, die strategische Weiterentwicklung von Lehre und Forschung sowie die Sicherung der Qualität der Lehre und Forschung sowie die Evaluierung des gesamten Lehrbetriebs.

Unter **Qualitätssicherung** im hochschulischen Bereich können verschiedene Konzepte und Maßnahmen verstanden werden. Sie zielen auf die Einrichtung und Umsetzung dieser Konzepte und Maßnahmen sowie auf die Überprüfung der Qualität der Leistungen von Hochschulen ab. Qualitätssicherung kann intern erfolgen und umfangreiche Elemente im Bereich der Organisation, Forschung und Lehre sowie beim Personal aufweisen. Davon zu unterscheiden ist die externe Qualitätssicherung, die die Wirksamkeit der internen Qualitätssicherungsprozesse durch unabhängige externe Expert:innen bewertet. Die externe Qualitätssicherung von Hochschulen ist in Österreich im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) geregelt.

Re-Akkreditierung bedeutet, dass nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne die Akkreditierungsmerkmale einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen sind. Im Falle von Lehrgängen spricht man von einer „Wiedereinrichtung“. Siehe auch Akkreditierung.

Eine **Satzung** legt die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für Organisationen fest. Eine Satzung für Hochschulen geht insbesondere auf die Struktur, Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Organe und Gremien ein. Sie kann auch Bestimmungen zu Studiengängen, Prüfungen, Zulassungsvoraussetzungen, Personalangelegenheit und zur Qualitätssicherung enthalten.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Durchführung Lehrgänge zur Weiterbildung	22
Abbildung 2: Studierende von Lehrgängen in den Wintersemestern	24
Abbildung 3: Studierende von Lehrgängen 2022/23 an Fachhochschulen	25
Abbildung 4: Ordentliche und außerordentliche Studierende der FH Burgenland	25
Abbildung 5: Absolvent:innen außerordentlicher Studien der FH Burgenland ...	26
Abbildung 6: Überblick Umsetzung FHG Novelle.....	53
Abbildung 7: Überblick Qualitätssicherung	60
Abbildung 8: Widerspruch von Lehrbefugnis und Weisungsrechten.....	88
Abbildung 9: Entwicklung Lehrende zu Studierende.....	90
Abbildung 10: Organigramm	121

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Rechte und Pflichten der Kooperationsunternehmen.....	39
Tabelle 2: Verteilung nach Fachrichtung	44
Tabelle 3: Verteilung nach Angebotsform.....	44
Tabelle 4: Verteilung nach verliehenem akademischen Grad	46
Tabelle 5: Zulassungen nach Zugangsbedingungen	48
Tabelle 6: Verteilung nach Arbeitsaufwand.....	50
Tabelle 7: Zugangsbedingungen ausländische Masterstudien	72
Tabelle 8: Regelungen zur internen Wiedereinrichtung der Lehrgänge	77
Tabelle 9: Entwicklung Betreuungsverhältnisse.....	91
Tabelle 10: Auszug Aufgaben einer Lehrgangsheiterin im Durchschnitt	103
Tabelle 11: Anzahl der evaluierten Module.....	110
Tabelle 12: Evaluierungsergebnisse gesamt	111
Tabelle 13: Mitarbeiter:innen zum 30.09.	121
Tabelle 14: GuV	127
Tabelle 15: Umsatzerlöse.....	127
Tabelle 16: Beratungsaufwendungen	129
Tabelle 17: Verrechnungen der FH Burgenland an die AIM.....	130
Tabelle 18: Bilanzen.....	131
Tabelle 19: Finanzmittel	132
Tabelle 20: Eigenkapital	133
Tabelle 21: Anteil Bewerber:innen über AIM bzw. Kooperationsunternehmen .	140

Anlagen

Anlage 1: Zusammenfassung FHG Novelle

Die nachfolgende Übersicht fasst die seit der FHG Novelle vorgesehenen akademischen Grade, die Zugangsbedingungen sowie den Arbeitsaufwand als Überblick zusammen:

Akademischer Grad	Zugangsbedingungen	Arbeitsaufwand
Bachelor of Arts (Continuing Education), abgekürzt BA (CE) Bachelor of Science (Continuing Education), abgekürzt BSc (CE)	Allgemeine Universitätsreife <u>und</u> eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.	180 ECTS-Punkte
Bachelor Professional, abgekürzt BPr	Einschlägige berufliche Qualifikation <u>oder</u> einschlägige mehrjährige Berufserfahrung. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede konnten Ergänzungsprüfungen vorgesehen werden.	180 ECTS-Punkte
Master of Arts (Continuing Education), abgekürzt MA (CE) Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) Master Professional, abgekürzt MPr Master of Business Administration, abgekürzt MBA	Abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstu- diengang (180 ECTS-Punkte) <u>oder</u> Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Studi- ums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekun- dären Bildungseinrichtung <u>oder</u> ein im Curriculum des Hochschullehrganges definiertes Studium <u>und</u> eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede konnten Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden.	120 ECTS-Punkte Der Arbeitsaufwand für ein außerordentliches Masterstudium konnte in Ausnahmefällen weniger ECTS-Punkte betragen, wenn es in Umfang und Anforderungen mit mehreren fachlich in Frage kommenden ausländischen Masterstudien vergleichbar war.
Executive Master of Business Administration, abgekürzt EMBA	Einschlägige berufliche Qualifikation, sofern Zugangsbedingun- gen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mehrerer fachlich in Frage kom- mender ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar waren.	120 ECTS-Punkte Der Arbeitsaufwand konnte in Ausnahmefällen weniger ECTS- Punkte betragen, wenn es in Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und An- forderungen mehrerer fachlich in Frage kommender ausländi- scher Masterstudien nachweislich vergleichbar war.
Master of Laws, abgekürzt LL.M.	Abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstu- diengang (180 ECTS-Punkte) <u>oder</u> Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Studi- ums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekun- dären Bildungseinrichtung <u>oder</u> eines im Curriculum des Lehrganges definiertes Studium <u>und</u> eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede konnten Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden.	120 ECTS-Punkte Der Arbeitsaufwand konnte in Ausnahmefällen weniger ECTS- Punkte betragen, wenn es in Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und An- forderungen mehrerer fachlich in Frage kommender ausländi- scher Masterstudien nachweislich vergleichbar war.

Eisenstadt, im April 2024

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Dr. René Wenk, MBA eh.